Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 296

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

Abschlußvermerke

in dem Ermittlungsverfahren gegen

Franz Königshaus

wegen Beihilfe zum Mord

Teil A: Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener

Stand: 15. September 1970

Teil B: Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener

Stand: 1. November 1970

Teil B

VII/25

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

Abschlußvermerke

in dem Ermittlungsverfahren gegen

Franz K ö n i g s h a u s

wegen Beihilfe zum Mord

T e i l A: Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener
Stand: 15. September 1970

T e i l B: Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener
Stand: 1. November 1970

T e i l B

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 1. November 1970

1 Js 1/64 (RSHA)

T e i l B

Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener

(Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle 8 und 9 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. und 21. Juli 1941)

G l i e d e r u n g

T e i l B

	Seite
Inhaltsverzeichnis	II- V
Akten-, Dokumenten- und Beweismittel-übersicht	
A) Akten	VI
B) Beweismittel (Dokumente)	VI-VIII
C) Beistücke	VIII- XI

****

Verzeichnis der Abkürzungen
vgl. Teil A, IX - X

Aufstellung der Dienstgrade und Dienstgradabkürzungen
vgl. Teil A, XI - XII

Dienstgradabzeichen
vgl. Teil A, XIII

Landkarte (Stalag- und Oflagstandorte)
vgl. Teil A, XIV

****

Seite

Inhaltsverzeichnis

des Abschlußvermerkes

- T e i l B -

I. Vorbemerkung zum Teil B 1

1. Gegenstand des Verfahrens 1
2. Auszuscheidende Exekutionen 3
   a) besetzte Ostgebiete 3
   b) Wehrmachtsbereich 5

II. Geschichtliche Entwicklung der Aussonderungen 6

1. Die politische Planung des Ostfeldzuges 6
   a) Die politisch-militärischen Vorbereitungen 6
   b) Hitlers politische Absichten 9
   c) Hitlers geheime Ansprache vom 30. März 1941 18
   d) Aufbau der Einsatzgruppen 22

2. Die einschlägigen OKW-Befehle 28
   a) Vorbereitende Vereinbarungen zwischen Heydrich und der Wehrmacht 28
   b) Barbarossa - Kriegsgerichtsbarkeitserlaß des OKW 36
   c) Kommissarbefehl des OKW 40
   d) Auswirkungen 57

Seite

III. Inhalt der die Aussonderungen anordnenden Einsatzbefehle des RSHA und Erlasse des OKW 64

1. Allgemeines 64
2. Einsatzbefehl Nr. 8 68
3. Einsatzbefehl Nr. 9 76
4. Einsatzbefehl Nr. 14 78
5. Ergänzende OKW-Befehle 82

IV. Spezielle Erlasse und Dokumente des RSHA und OKW zur Ausführung der Aussonderungen 95

1. Erlasse vor Dienstantritt des Beschuldigten (1. April 1942) 95
2. Erlasse nach Dienstantritt des Beschuldigten (1. April 1942) 109
   a) Dienstantritt 1. April 1942 109
   b) Vorbereitung der Neuordnung der Aussonderungen 111
   c) Neuordnung der Aussonderungen 117
   d) Letzte Aussonderungsbestimmungen 143
3. Sonstige Erlasse nach Dienstantritt des Beschuldigten 154
   a) Erlasse mit Todesfolgen 154
   b) Allgemeine Erlasse 175
4. Kugelerlaß 178
5. Tagung der Einsatzkommandos in Lublin 188

Seite

V. Arbeitsweise des Beschuldigten 216

1. Aussagen Panzinger 217
2. Aussagen Lindow 227
3. Dienstliche Stellung des Beschuldigten 259
4. Aussagen der Schreibkräfte 265
5. Beendigung der Kriegsgefangenen-Tätigkeit des Beschuldigten 281

VI. Opferfeststellungen 283

1. KL Sachsenhausen 283
   a) Massenerschießungen Herbst/Winter 1941 283
   b) Exekutionen nach dem 1. April 1942 284

2. KL Dachau 288
   a) Allgemeines 288
   b) Aussonderungszahlen 290
   c) Exekutionen Juli 1942 293

3. KL Mauthausen 296
   a) Allgemeines zu den Totenbüchern 296
   b) Geschäftsgang der Totenbuch-Eintragungen 300
   c) Exekutionen April 1942 - Juli 1943 308
   d) Todesmeldungen 1942 - 1943 325
   e) Exekutionen im Jahre 1944 327
   f) Zeugen 329
   g) Sonstige Todesfälle 1943 - 1945 331
   h) Aktion Kugel 332
   i) Auswirkungen des RSHA-Erlasses vom 3. Dezember 1942 335

4. KL Buchenwald 336
   a) Allgemeines 336
   b) Exekutionskommando 99 338
   c) Exekutionsbefehle des RSHA 347
   d) Exekutionen April - Mai 1942 351
   e) Exekutionen Juli 1942 356
   f) Fall Pawelschenko, erschossen am 16. Oktober 1943 358a

Seite

5. KL Flossenbürg 359

6. KL Neuengamme 369

7. KL Auschwitz 374

VII. Einlassung des Beschuldigten 378

1. Tätigkeit 378

a) Einarbeitung 378

b) Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte Kriegsgefangene 380

c) Allgemeine Erlaßtätigkeit 389

d) Zusammenarbeit mit OKW 392

e) Für Kriegsgefangene allein zuständiger Sachbearbeiter des RSHA 393

f) Vertretung, Urlaub, Versetzungsbitten, Dienstende 394

g) Dienstreisen in das Generalgouvernement 395

2. Opferfeststellungen 396

3. Aussagen der Zeugen 396

4. Persönliche Einstellung des Beschuldigten 397

VIII. Rechtliche Würdigung 400

IX. Erlaßübersicht 411

X. Zeugenübersicht 412

Akten-, Dokumenten- und Beweismittelübersicht

A) Akten

Die Akten bestehen bisher aus 27 Bänden. Band XXVII ist der vorliegende Abschlußvermerk Teil B.

Die Akten umfassen die gesamte Ermittlungstätigkeit auf beiden Teilgebieten:

Teil A Sonderbehandlungen polnischer Kriegsgefangener,

Teil B Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener.

Die Bände I bis XIV, XIX bis XXV enthalten die Ermittlungen im Ursprungsverfahren 1 Js 1/64 (RSHA). Die Akten XV bis XVIII umfassen die Ermittlungen des Verfahrens 1 Js 5/65 (RSHA), das sich vorwiegend mit dem im Teil A des Ermittlungsvermerkes erörterten Teilkomplex befaßte und durch Verfügung vom 9. Oktober 1969 mit dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) - dieses Aktenzeichen führt - verbunden worden ist.

Band VII enthält nur Ladungen
Band XIII umfaßt die Haftvorgänge (Haftband)
Band XIV und XX enthalten die Vernehmungen des Beschuldigten.

B) Beweismittel

1. Dokumente

Die im Abschlußvermerk Teil B zitierten Dokumente sind chronologisch geordnet in den

a) Dokumentenordnern -Dok.O.- IX und X (früher A II/1-3) zusammengefaßt, soweit nicht ausdrücklich auf die Dok.O. I - VIII verwiesen wurde.

Ferner sind sie in folgenden Ordnern enthalten:

b) Allgemeine Dokumenten-Ordner

A I Gutachten Jacobsen und Uhlig

A III Stapo-leit-stellen München, Nürnberg, Regensburg

(B I, B II, C I, C II enthalten sonstige Dokumente, die für das weitere Verfahren nicht von Bedeutung erscheinen und in den Abschlußvermerken nicht verwertet worden sind. Sie wurden deshalb nicht dem Gericht zugeleitet).

D I Interrogations
Vernehmungen Panzinger

D II Interrogations
Vernehmungen Lindow

c) KL-Dokumentenordner

KL Ia und b	Sachsenhausen	
KL II	Auschwitz	
KL III a, b, c	Buchenwald	
KL III b/1-4	Buchenwald:	Veränderungsmeldungen
KL III b/5-6	Buchenwald:	Zugangs- und Transportlisten
KL III b/7a und 7 b	Buchenwald:	Stalaglisten
KL III b/8	Buchenwald:	Stalaglisten
KL IV	Dachau	
KL V a und b	Flossenbürg	
KL VI	Groß-Rosen	
KL VII a und b	Mauthausen	
KL VII c	Mauthausen:	Zwei Totenbücher: 1. Unnatürliche Todesfälle 2. Exekutionen
KL VII d	Mauthausen:	Totenbuch sowj. Kriegsgefangener (Auszug)
KL VII e	Mauthausen:	Totenbuch sowj. Kriegsgefangener (vollständig)
KL VII f, g, h, i	Mauthausen:	Allgemeine Totenbücher (vollständig)

KL VII j	Mauthausen: Zugangsbücher
KL IX	Neuengamme

(KL VIII - StapoSt Tilsit - ist nicht in den Abschlußvermerken verwertet und deshalb nicht dem Gericht zugeleitet worden).

d) US-Militärgerichtsverfahren

KL III e/1 und 2	Buchenwald - 000-50-9-
KL III e/3 und 4	Buchenwald - 000-Bu-50-
KL V c/1 und 2	Flossenbürg -000-50-46-(3)
KL VII k/1 und 2	Mauthausen - 000-50-5-

2. Zeugenaussagen

Sämtliche in den Akten enthaltenen Zeugenaussagen sind in 10 Leitzordnern Z. 1-10 alphabetisch geordnet zusammengefaßt.

Die Aussagen des:

a) früheren Referatsleiters -IV A 1- Lindow befinden sich in den Ordnern Z. 11-12

b) früheren Gruppenleiters -IV A- Panzinger in dem Ordner Z. 13

Eine Liste der für den Teil B des Abschlußvermerkes und den Antrag auf Erweiterung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 15. Februar 1971 zum Teil benötigten Zeugen ist als Abschnitt X (Seite 412 ff - Teil B -) nachgeheftet.

C) Beistücke

1) Die Geschäftsverteilungspläne des RSHA befinden sich in den Beistücken 1 - 5.

Beistück 6 enthält ein Gutachten von Broszat über die NS-Polenpolitik.

Beistück 7 Lageplan des RSHA.

Beistück 8 (VIII)	Vollmacht des Gewissens Seiten 287-410 - Abhandlung von Uhlig: Der verbrecherische Befehl -
Beistück 9 (IX)	Abhandlung "Kommissarbefehl" und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, Seiten 163-279
Beistück 10 (X)	Auszug aus dem Urteil des IMT-Verfahrens, Fall 12
Beistück 11 (XI)	Antrag auf gerichtliche VU gegen Streckenbach - StA Hamburg 147 Js 31/67
Beistück 12 (XII)	Anklageschrift der StA Köln - 24 Js 809/59 (Z) - vom 16. Juli 1963 gegen Otto Kaiser
Beistück 13 (XIII)	Urteil des LG Köln - 24 Ks 1/66(Z) - vom 30. Oktober 1967 gegen Karl Schulze und Anton Streitwieser
Beistück 14 (XIV)	Anklageschrift StA Köln -24 Js 14/67(Z) vom 20. Juni 1969 gegen Werner Fassel und Martin Roth

2. Bildmappen

Bildmappe I	Angehörige des RSHA
Bildmappe II	KL Mauthausen
Bildmappe III	KL Neuengamme
Bildmappe IV	Angehörige des RSHA -Gruppe IV A-
Bildmappe V und VI	Aufnahmen aus polnischen Archiven

3. Beiakten:

a) Panzinger, Friedrich
Staatsanwaltschaft München I - 1 ^{c}Js 1218.66 -
(1 Band - Loseblattsammlung -)

b) Lindow, Kurt
Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. - KS 4.50 -
(2 Bände, 1 Leitzordner Dokumente)

c) Lindow, Kurt
Staatsanwaltschaft Stuttgart - 16 Js 326.62 -
(1 Band)

4. Personalhefte

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Aktenzeichen	
1.	Dr. Achamer-Pifrader,	Humbert	P_a 4	1 AR (RSHA) 1160/64
2.	Bartel	Max	P_b 270	
3.	Brandenburg	Walter	P_b 239	1 AR (RSHA) 55/66
4.	Döring	Karl	P_d 28	
5.	Eckerle	Fritz	P_e 1	1 AR (RSHA) 1153/64
6.	Fumy	Rudolf	P_f 45	1 AR (RSHA) 85/66
7.	Geissler	Kurt	P_g 15	1 AR (RSHA) 112/64
8.	Gründling	Georg	P_g 59	
9.	Hayn	Wilhelm	P_h 54	1 AR (RSHA) 97/66
10.	Herold	Richard	P_h 93	1 AR (RSHA) 512/64
11.	Hillgärtner	Philipp	P_h 196	1 AR (RSHA) 1342/64
12.	Hoffmann	Reinhard	P_h 139	
13.	Huse	Walter	P_h 175	
14.	Kempel	Andreas	P_k 24	1 AR (RSHA) 140/66
15.	Kling	Gerhard	P_k 71	1 AR (RSHA) 19/66
16.	Dr. Knobloch	Günter	P_k 79	1 AR (RSHA) 74/66
17.	Königshaus	Franz	P_k 93	
18.	Kratzsch	Georg	P_k 123	1 AR (RSHA) 51/65
19.	Krüger	Johann	P_k 147	
20.	Kühn		P_k 160	1 AR (RSHA) 976/65
21.	Lica	Josef	P_l 49	
22.	Lindow	Kurt	P_l 56	1 AR (RSHA) 70/66
23.	Lischka	Kurt	P_l 58	1 AR (RSHA) 44/66
24.	Lotze	Wilhelm	P_l 121	1 AR (RSHA) 320/65
25.	Müller	Heinrich	P_m 95	
26.	Nosske	Gustav	P_n 39	1 AR (RSHA) 81/66

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Aktenzeichen	
27.	Ortler	Kurt	P_o 16	
28.	Panzinger	Friedrich	P_p 76	1 AR (RSHA) 251/64
29.	Pilling	Albin	P_p 36	1 AR (RSHA) 69/66
30.	Preuß	Paul	P_p 62	1 AR (RSHA) 307/64
31.	Pütz	Günter	P_p 72	1 AR (RSHA) 18/66
32.	v. Rakowski	Johannes	P_r 10	
33.	Rang	Friedrich	P_r 13	1 AR (RSHA) 83/66
34.	Reichenbach	Joachim	P_r 26	1 AR (RSHA) 154/66
35.	Rose	Kurt	P_r 93	1 AR (RSHA) 1136/65
36.	Schäfer	Ferdinand	P_{sch} 224	1 AR (RSHA) 1227/65
37.	Schmidt	Walter	P_{sch} 163	1 AR (RSHA) 46/66
38.	Simon	Gustav	P_s 46	
39.	Staude	Alfred	P_{st} 74	
40.	Steffen	Paul	P_{st} 9	1 AR (RSHA) 65/66
41.	Tackenberg	Wilhelm	P_t 81	1 AR (RSHA) 1247/65
42.	Thiedeke	Franz	P_t 18	1 AR (RSHA) 585/64
43.	Thiemann	Jobst	P_t 19	
44.	Tiemann	Walter	P_t 32	
45.	Tronnier	Werner	P_t 47	1 AR (RSHA) 259/65
46.	Vogt	Jupp	P_v 4	
47.	Wegener	Fritz	P_w 28	1 AR (RSHA) 179/64
48.	Weiler	Erich	P_w 36	1 AR (RSHA) 595/64
49.	Wolf		P_w 109	1 AR (RSHA) 390/65
50.	Wolff	Hans-Helmut	P_w 111	1 AR (RSHA) 79/66
51.	Zimmat	Fritz	P_z 21	1 AR (RSHA) 78/66

I. Vorbemerkungen zum Teil B

1. Gegenstand des Verfahrens

Die im Teil B zusammengefaßten Ermittlungsergebnisse betreffen die auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 vom 17. und 21. Juli 1941 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD angeordneten Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, soweit sie nachweislich im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) bearbeitet, von dem Beschuldigten

Dok.O. IX, 43, 57

Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906,

veranlaßt und innerhalb des Gebietes des ehemaligen Deutschen Reiches und des früheren Generalgouvernements (GG) ausgeführt worden sind. Die Massenexekutionen richteten sich gegen Angehörige der sowjetischen Armee, die wegen einer in den UdSSR ausgeübten politischen Tätigkeit (Kommissar, Politruk (= politischer Truppenkommissar) usw.) oder wegen jüdischer Abstammung in den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht von besonderen Einsatzkommandos der örtlichen Stapo-leitstellen a u s g e s o n d e r t worden sind. Sie wurden nach namentlicher oder zahlenmäßiger Meldung an das RSHA in Konzentrationslagern (KL) auf Grund von Befehlen exekutiert, die ab 1. April 1942 der Beschuldigte vorverfügte, als allein zuständiger Sachbearbeiter abzeichnete und auf dem vorgeschriebenen Zeichnungsweg von dem Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , unterzeichnen ließ.

Die systematischen Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener erreichten Opferzahlen, die den Vernichtungszahlen jüdischer Menschen am nächsten kommen. Sie lassen sich an Hand einer Statistik ungefähr errechnen, die das

Dok.O.IX,216
Beist. IX
S.197,279

Allgemeine Wehrmachtsamt (AWA) des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) nach dem Stand vom 1. Mai 1944 anfertigte. Danach waren bis zum 1. Mai 1944 an sowjetischen Kriegsgefangenen insgesamt angefallen: 5.165.381

Hiervon verstarben an Seuchen, Krankheiten usw. in den Kriegsgefangenenlagern (Abgänge - Todesfälle): 1.981.364

Die Gestapo übernahm zum Zwecke der Exekution rund (Abgänge - Exekutionen): 793.000

Hinzu kommen 280.810
in den Durchgangslagern umgekommene oder verschwundene Kriegsgefangene, so daß sich eine Gesamtzahl von über 3 Millionen Todesopfern sowjetischer Kriegsgefangener ergibt.

Diese Zahl dürfte eher zu niedrig als zu hoch angesetzt sein, zumal bis Kriegsende vermutlich 5,7 Millionen sowjetische Soldaten in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten sind, von denen nur etwa zwei Millionen das Kriegsende überlebten.

Die Zahl von rund 793.000 exekutierten sowjetischen Kriegsgefangenen umfaßt auch jene, die von den Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten auf Grund des Einsatzbefehles Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 exekutiert worden sind, ohne daß das RSHA durch besondere Exekutionsbefehle nach durchgeführten Aussonderungen hieran beteiligt war. Ihre Zahl läßt sich nicht ausscheiden, da die Opferangaben in den Ereignismeldungen und - ab 1. Mai 1942 - den Meldungen aus den besetzten Ostgebieten entweder absichtlich überhöht oder unvollständig gewesen sind.

Immerhin gibt die vom OKW errechnete Zahl von rund 793.000 aus politischen Gründen "an den SD abgegebenen" Kriegsgefangenen einen Anhaltspunkt dafür, daß auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 des RSHA über 1/6 der in deutsche Hand gefallenen sowjetischen Kriegsgefangenen nach einem von H i t l e r schon lange vor Kriegsbeginn gegen die UdSSR gefaßten Plan systematisch vernichtet worden sind. Von diesen wurden Tausende, wahrscheinlich über Hunderttausend , nach Erlaß besonderer Exekutionsbefehle, die die zuständigen Sachbearbeiter im Sachgebiet IV A 1 c des RSHA vorverfügt hatten, auf Schießplätzen, in Genickschuß- und Vergasungsanlagen der Konzentrationslager getötet, die erstmalig gegen diese Kriegsgefangene für Massentötungen verwendet worden sind, oder durch Giftinjektionen "abgespritzt".

Dok.O.IX, 43
57, 66

2. Auszuscheidende Exekutionen

a) Besetzte Ostgebiete (Einsatzgruppen)

Im Rahmen dieses Verfahrens werden nicht die Exekutionen untersucht, die von den Einsatzgruppen A, B, C und D und den ihnen unterstellten Einsatzkommandos (bzw. Sonderkommandos) nach Erlaß des Einsatzbefehles Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 in den besetzten Ostgebieten vorgenommen wurden. Die Einsatzgruppen operierten im Operations-, Armee- und rückwärtigen Heeresgebiet der besetzten Ostgebiete zwar nach besonderen Weisungen H i m m l e r s und H e y d r i c h s , deren Ergebnisse (Vernichtungsaktionen) sich in den Ereignismeldungen (ab 1. April 1942 Meldungen aus den besetzten Ostgebieten genannt) niederschlugen. Für Exekutionen bedurften sie jedoch - im Gegensatz zu den Dienststellen der Gestapo im Reichsgebiet und im GG - keiner besonderen Anweisung des RSHA.

Dok.O.IX, 66

Wohl wegen der langen und oft gestörten Befehlswege zum RSHA übertrug H e y d r i c h den Chefs der vier Einsatzgruppen die Befugnis, über Exekutionsbefehle in eigener Verantwortlichkeit zu entscheiden.

Die als Anlage 1 gekennzeichneten "Richtlinien für die Aussonderung verdächtiger sowjetrussischer Kriegs- und Zivilgefangener des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenen- und Durchgangslagern im rückwärtigen Heeresgebiet" zum Einsatzbefehl Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 enthalten auf Seite 4 hierzu folgende Ermächtigung:

Dok.O.IX, 66

> "Die Chefs der Einsatzgruppen entscheiden über die Exekutionsvorschläge in eigener Verantwortlichkeit und erteilen den Sonderkommandos entsprechende Weisungen.
>
> Für die auf Grund dieser Weisungen sodann zu treffenden Maßnahmen haben die Sonderkommandos die Herausgabe der Gefangenen bei der Lagerleitung zu beantragen.
>
> Die Lagerkommandanturen sind vom OKH angewiesen, derartigen Anträgen stattzugeben."

Das RSHA war demzufolge ab 29. Oktober 1941 bei den Exekutionen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener, die in den besetzten Ostgebieten stattfanden, nicht mehr durch den Erlaß besonderer Exekutionsbefehle seitens der Sachbearbeiter für das Kriegsgefangenenwesen im RSHA, Sachgebiet IV A 1 c , beteiligt. Da die für die Aussonderungen maßgebenden Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 vom 17. und 21. Juli 1941 bereits vor dem Dienstantritt des Beschuldigten (1. April 1942) von dessen Vorgänger ausgearbeitet worden waren und der Beschuldigte nach seinem Dienstantritt keine Erlasse entworfen hat, die sich an die Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten mit Anweisungen für Aussonderungen und ent-

Dok.O.IX, 43,57

sprechende Exekutionen (= Sonderbehandlungen) richteten, können dem Beschuldigten nur die Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener vorgeworfen werden, die im ehemaligen Reichsgebiet und Generalgouvernement in der Zeit nach dem 1. April 1942 vorgenommen worden sind.

Weitere Einzelheiten hierzu und zum Inhalt der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 werden im Zusammenhang mit der Entwicklung der Aussonderungsmaßnahmen dargelegt.

b) Wehrmachtsbereich

In der ersten Zeit des Ostfeldzuges wurden Kommissare und Politruks der Roten Armee, die bereits anläßlich ihrer Gefangennahme als solche erkannt worden waren, mitunter auch von Einheiten der Wehrmacht erschossen, ohne daß Dienststellen der Gestapo oder der Einsatzgruppen eingeschaltet waren. Grundlage der anfangs von der Wehrmacht unmittelbar vorgenommenen Erschießungen dieser Art war der Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 (vgl. II, 2, c).

Dok.O.IX, 24-27

Die Wehrmacht nahm ab etwa Anfang 1942 in den besetzten Ostgebieten keine Exekutionen auf Grund des Kommissarbefehls mehr vor, sondern übergab die "politisch verdächtigen Elemente" den Einsatzgruppen - bzw. deren Nachfolgeorganisationen -, die "in eigener Verantwortlichkeit ... die weiteren Maßnahmen veranlaßten", d. h. die Exekutionen ausführten.

II. Geschichtliche Entwicklung der Aussonderungen

1. Die politische Planung des Ostfeldzuges

a) Die politisch-militärischen Vorbereitungen

Nachdem die im August und September 1940 geplante Niederringung Englands - das Unternehmen "Seelöwe" - gescheitert war und die deutsche Luftwaffe die Schlacht um England wegen ihrer hohen Verluste aufgeben mußte, faßte H i t l e r endgültig den Plan, Rußland anzugreifen, um England seines möglicherweise letzten kontinentalen "Bundesgenossen" zu berauben, es völlig zu isolieren und gleichzeitig zu versuchen, dem auf längere Sicht zu erwartenden Kriegseintritt Amerikas zuvorzukommen. Schon im August 1940 begann H i t l e r im engsten Kreise seiner militärischen Berater aus dem OKW, K e i t e l , J o d l u. a., den Angriff auf die Sowjetunion systematisch vorzubereiten, ohne daß Anhaltspunkte vorlagen, die H i t l e r hätten veranlassen können, gegen die Sowjetunion präventiv vorgehen zu müssen. In einem Operationsentwurf vom 5. August 1940 finden sich die charakteristischen Worte: "Die Russen werden uns nicht den Liebesdienst eines Angriffs erweisen."

Beist. VIII, S. 176

Schritt um Schritt verschlechterte sich das politische Klima zwischen Deutschland und der Sowjetunion durch Hitlers Angriffspläne. Obwohl Finnland in einem geheimen Zusatzprotokoll zum Moskauer Nichtangriffspakt zwischen Hitler und Stalin vom 23. August 1939 zum so -

wjetischen Interessengebiet erklärt worden war, schloß Hitler mit Finnland am 23. September 1940 ein Abkommen über erhebliche Waffen- und Munitionslieferungen, wofürer eine Durchmarscherlaubnis auf der Eismeerstraße nach Kirkenes erhielt. Im wirtschaftlichen Austausch befand sich Deutschland stark im Rückstand. Als Rußland das nicht länger hinnehmen wollte, wies Göring intern die deutsche Wirtschaft an, nur noch bis Frühjahr 1941 zu liefern, da "Deutschland dann an einer vollen Befriedigung der russischen Wünsche kein Interesse mehr habe". Schließlich führten die sowjetischen Annexionen in Bessarabien und der Nordbukowina einerseits und der Wiener Schiedsspruch der Achsenmächte Deutschland und Italien vom 30. August 1940 sowie der Dreierpakt Deutschland, Italien und Japan vom 27. September 1940 andererseits zu einer weiteren Anspannung der Situation. Trotzdem kam es im November 1940 noch zu einem Konsultationsgespräch Molotows mit Hitler in Berlin, in dem versucht worden war, die Sowjetunion zu einem Beitritt zum Dreierpakt gegen England zu bewegen. Inzwischen war jedoch durch den unerwarteten Einfall Italiens in Griechenland Ende Oktober 1940 auf dem Balkan eine neue Situation entstanden, die Hitler bewog, weitere Truppen in Rumänien und Bulgarien zu stationieren, wodurch sich die Sowjetunion bedroht fühlte. Die Berliner Besprechungen Molotows führten angesichts dieser Entwicklung zu keinem Ergebnis.

Unabhängig von den Ereignissen auf dem Balkan schritten die Aufmarschpläne im Osten gegen die Sowjetunion unvermindert voran. Der Generalstabschef des Heeres, Halder, notierte in seinem Tagebuch nach einem persönlichen Lagevortrag bei Hitler am 4. November 1940 dessen Bemerkung, "die strategisch-politische Frage der Türkei könne erst nach Ausschaltung Rußlands ins Auge gefaßt werden ... Rußland bleibt das ganze Problem Europas. Alles muß getan werden, um bereit zu sein zur <u>großen Abrechnung</u>". In einer Weisung Hitlers vom 12. November 1940 zum Aufmarsch einer Heeresgruppe in Bulgarien heißt es zur russischen Frage u. a.:

Beist. VIII
S. 183

"Politische Gespräche mit dem Ziel, die Haltung Rußlands für die nächste Zeit zu klären, sind eingeleitet. Gleichgültig, welches Ergebnis diese Besprechungen haben werden, sind alle mündlich befohlenen Vorbereitungen für den Osten durchzuführen. Weisungen darüber werden folgen, sobald die Grundzüge des Operationsplanes des Heeres mir vorgetragen und von mir gebilligt worden sind."

Beist. VIII
S. 183

Beistück VIII, S.186ff

<u>Am 18. Dezember 1940</u> erließ Hitler die <u>Weisung Nr. 21 für den Fall "Barbarossa" (Ostoperation).</u> Sie enthielt die militärischen Operations- und Vormarschpläne, mit denen die politischen Ziele Hitlers erreicht werden sollten. Die Weisung Nr. 21 wurde mehrfach geändert, wobei sich jeweils Hitlers persönliche Ansichten gegenüber dem OKW und dem OKH durchsetzten. Einzelheiten hierzu können der Abhandlung

Beist. VIII, S. 186

Uhligs über das Einwirken Hitlers auf Planung und Führung des Ostfeldzuges entnommen werden.

b) Hitlers politische Absichten

Parallel zu den rein militärischen Plänen entwickelten Hitler und die übrigen NS-Machthaber ihre politischen Ziele, die zu einer vollständigen Vernichtung der Sowjetunion und des sowjetischen Systems, und zur Eingliederung weiter Teile der russischen Gebiete in das Deutsche Reich als "Lebensraum im Osten" und Beseitigung vieler Schichten der sowjetischen Bevölkerung führen sollten. Bereits im Juli 1940 hatte Hitler den militärischen Spitzen seine weitgesteckten Ziele bekanntgegeben: Es genüge nicht ein gewisser Raumgewinn; der russische Staat müsse schwer zerschlagen und mehrere Teilreiche gebildet werden. Ende 1940 ließ Hitler alle Vorbereitungen zu einem Kampf mit einem Gegner treffen, dessen Menschen er für "minderwertig" hielt. Ihr Schicksal sollte nach den Ausführungen Himmlers über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten das eines "führerlosen Arbeitsvolkes" sein. Diese Ansichten gab Hitler erstmalig

Beist.VIII, S. 296

in neuen Weisungen vom 3. März 1941 nach einer Besprechung mit Keitel und Himmler sowie dem Chef des Wehrmachtsführungsstabes im OKW, Jodl, bekannt, der sie folgendermaßen skizzierte:

Beist. VIII,
S. 296-297

"Dieser kommende Feldzug ist mehr als nur ein Kampf der Waffen; er führt auch zur Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen. Um diesen Krieg zu beenden, genügt es bei der Weite des Raumes nicht, die feindliche Wehrmacht zu schlagen. Das ganze Gebiet muß in Staaten aufgelöst werden mit eigenen Regierungen, mit denen wir Frieden schließen können. ... Die jüdisch-bolschewistische Intelligenz als bisheriger 'Unterdrücker' des Volkes muß beseitigt werden. Die ehemalige bürgerlich-aristokratische Intelligenz, soweit sie vor allem in Emigranten noch vorhanden ist, scheidet ebenfalls aus. ....Unsere Aufgabe ist es, sobald als möglich mit einem Minimum an militärischen Kräften sozialistische Staatsgebilde aufzubauen, die von uns abhängen. Diese Aufgaben sind so schwierig, daß man sie dem Heere nicht zumuten kann.

Entsprechend diesen Richtlinien des Führers müsse die Weisung folgendermaßen geändert werden:

1. Das Heer brauche ein Operationsgebiet. Man müsse es aber der Tiefe nach so weit wie möglich beschränken. Dahinter sei keine militärische Verwaltung einzurichten. An ihrer Stelle hätten vielmehr für bestimmte volkstumsmäßig abzugrenzende Großräume Reichskommissare zu treten, denen

der schnelle politische Aufbau neuer Staatsgebilde obliegen würde. Ihnen zur Seite sollten 'Wehrmacht-Befehlshaber' treten..... Die Masse der Polizeikräfte werde zu den Reichskommissaren treten.

2. Die Grenzsperre könne sich nur auf das Operationsgebiet erstrecken. Ob es notwendig sei, auch dort schon Organe des Reichsführers SS neben der Geheimen Feldpolizei einzusetzen, müsse mit dem Reichsführer SS geprüft werden. Die Notwendigkeit, alle Bolschewistenhäuptlinge und Kommissare sofort unschädlich zu machen, spreche dafür. Militärgerichte müßten für alle diese Fragen ausgeschaltet werden...."

Kennzeichnend für Hitlers Motive sind besonders zwei Gedanken: Die NS-Führung haßte den "Bolschewismus" ebenso wie das Judentum und kombinierte beide Haßeinstellungen zu der ideologischen Erfindung der die Sowjetunion angeblich beherrschenden "jüdisch-bolschewistischen Intelligenz". Zum anderen sahen die NS-Machthaber in der "bürgerlich-aristokratischen Intelligenz" die Träger der national-russischen Idee. Das Ziel der NS-

Führung war deshalb, beide Intelligenzschichten zu beseitigen. Hierzu sollten die SS-Organe sogar die Befugnis erhalten, als nicht kämpfende Einheiten im Operationsgebiet des Heeres eingesetzt zu werden, um "alle Bolschewistenhäuptlinge und Kommissare sofort unschädlich zu machen", wobei die Militärgerichte in diesen Fragen ausgeschaltet werden sollten. Für die Durchführung dieser Aufgaben sollte brutalste Gewalt angewandt werden. Diese Aufgaben "in der Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen" hielten Hitler und seine NS-Führer für "so schwierig, daß man sie dem Heere nicht zumuten kann".

Der Generalquartiermeister des Heeres, General der Artillerie Eduard Wagner, arbeitete unverzüglich neue Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 ("Barbarossa") aus und verhandelte am 13. März 1941 mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD (= Chef des Reichssicherheitshauptamtes -RSHA-) über die der Polizei im Osten zu übertragenden Aufgaben. Noch am gleichen Tage wurden jene Richtlinien vom Chef des OKW, Keitel, unterzeichnet, die im Abschnitt 2 b folgenden Passus enthalten:

Beist. VIII, S. 297

Dok.O. IX, 2-5

"Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter

Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig und in eigener Verantwortung. Im übrigen wird die dem ObdH und den von ihm beauftragten Dienststellen übertragene vollziehende Gewalt nicht berührt... Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar."

Offenbar war es Wagner gelungen, die Liquidierungsmaßnahmen gegen die sowjetische Intelligenz, wie sie Hitler in seiner Weisung vom 3. März 1941 verlangt hatte, von der Wehrmacht zunächst fernzuhalten und sie Himmler und seinen SS-Verbänden als selbständige Sonderaufgabe und in dessen eigener Verantwortung übertragen zu lassen. Der Schlußsatz: "Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar" ließ es zu, daß das OKH den Organen der SS innerhalb des Operationsgebietes des Heeres uneingeschränkte operative Bewegungsfreiheit einräumte. In einer weiteren Besprechung zwischen Wagner und Heydrich am 25. März 1941 machte das OKW der Sicherheitspolizei weitgehende Zugeständnisse für das Armee- und rückwärtige Heeresgebiet, die in dem OKH-Entwurf vom 26.März 1941 - Gen.St.d.H./Gen.Qu. - wie folgt enthalten sind:

Dok.O. IX, 6-7

"Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben außerhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im

Operationsgebiet erforderlich. Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben

a) Im rückwärtigen Armeegebiet:
Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besonders wichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).
Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebiets ausschließen, in denen durch den Einsatz Störungen der Operationen eintreten können.

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet:
Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäß die mit der Abwehrabteilung des Reichskriegsministeriums am 1. Januar 1937 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht".

2. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückwärtigen Armeegebiet (zu 1a). Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinare und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der SP und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkenden Anordnungen der Armee (s.Ziffer 1a) unterworfen.
Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der SP und des SD eingesetzt. Dieser

ist verpflichtet, die ihm vom Chef der SP und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind; sie gehen allen übrigen Weisungen vor. Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit dem Ic angewiesen; Abstellung eines Verbindungsbeamten des Beauftragten zum Ic kann von den Kommandobehörden gefordert werden. Der Ic hat die Aufgaben der Sonderkommandos mit der militärischen Abwehr, der Tätigkeit der Geh. Feldpol. und den Notwendigkeiten der Operationen in Einklang zu bringen. Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen. Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Maßnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Obfh. der Armee."

Daß der Generalquartiermeister Wagner dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, so weitgehende Zugeständnisse einräumte, beruhte offensichtlich auf den schlechten Erfahrungen, die die Wehrmacht während des Feldzuges gegen Polen gemacht hatte. Damals kam es zu schweren Differenzen zwischen der Wehrmacht und der SS, als zehntausende von Polen und Juden während des ersten Kriegswinters liquidiert wurden. Himmler und Heydrich strebten deshalb eine Regelung an, die es ihnen erlaubte, nicht nur die Liquidationen als Vollstrecker fremder Befehle vorzunehmen, sondern ihnen auch die Verantwortung für die Planung und Anordnung der Exekutionen übertrug und ihnen das Recht gab, schon während der Kampfhandlungen im Operationsgebiet selbständig Exekutionen ausführen zu lassen. Sie wollten mit anderen Worten erreichen, daß die SS-Verbände nach außen hin nicht nur als Henker der Wehrmacht erscheinen, sondern selbst die Initiative und Ausführung übernehmen, um der Wehrmacht die Möglichkeit zu nehmen, sich in ihre Vernichtungspläne einzumischen und diese zu "verwässern". OKW und OKH waren gleichwohl über die Mordabsichten der politischen Führung unterrichtet. Beide konnten allenfalls über die zahlenmäßigen Auswirkungen der Mordpläne im unklaren sein.

Bei dieser Entwicklung sind die treibenden Kräfte für die Massenvernichtungen sowjetischer Kriegsgefangener

nicht bei der Wehrmacht, sondern bei Hitler, Himmler und Heydrich zu suchen. Andererseits setzte jedoch die Wehrmachtführung diesen Plänen keinen ernsthaften Widerstand entgegen, sondern begünstigte sie durch ihre nachgiebige Haltung.

c) Hitlers geheime Ansprache vom 30. März 1941

In einer geheimen Ansprache vor den in der Reichskanzlei versammelten Oberbefehlshabern und Stabschefs der im Osten angriffsbereit aufmarschierten Armeen teilte Hitler am 30. März 1941 seine Mordpläne mit. Dabei ging er noch einen Schritt weiter und verlangte von der Wehrmacht, daß sie selbst die Tötungen sowjetischer Funktionäre und bestimmter Gruppen von Kriegsgefangenen ausführen sollte. Von Hitlers Ansprache existieren drei Aufzeichnungen. Generalfeldmarschall von Bock notierte damals:

Beist. VIII, S. 305

"Das Ziel ist die Zertrümmerung der russischen Weltmacht, Zerstörung der russischen Industrie, wenn nötig auch der am Ural gelegenen, Trennung der Verbindung des russischen Reichs mit der Ostsee und der Ukraine ... Der unüberwindliche Gegensatz zwischen uns und dem Bolschewismus ... (Scharfes Zufassen. 'Wir sind nicht dazu da, zu konservieren.' Kommissare)."

Ausführlicher und nuancierter lesen sich die Notizen des Ministerialrats Greiner, der das Kriegstagebuch des OKW führte. Danach erklärte Hitler,

Beist. VIII, S. 305

"... es handele sich um den Zusammenstoß zweier entgegengesetzter Weltanschauungen, der rücksichtslose Härte verlange. Die Wehrmacht müsse sich daher von den überkommenen Auffassungen und Maßstäben völlig frei machen. Es gelte die Ausrottung des Bolschewismus. Träger der bolschewistischen Idee seien die politischen Funktionäre und die politischen Kommissare in der Wehrmacht. Die letzteren könnten nicht als Soldaten angesehen und daher gegebenenfalls auch nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Ebenso wie die politischen Funktionäre seien sie gleich nach der Gefangennahme von den anderen Kriegsgefangenen zu trennen und den Einsatzgruppen des SD zu übergeben, die unter dem Befehl des Reichsführers SS die deutschen Truppen nach Rußland begleiten würden. Wo die Übergabe an den SD wegen der Kampfverhältnisse nicht möglich sei, müßten die Funktionäre und Kommissare von der Truppe erschossen werden."

Am ausführlichsten und sehr anschaulich zeichnete der Generalstabschef des Heeres, Generaloberst Franz Halder, Hitlers Forderungen auf:

Beist. VIII,
S. 304

"Bolschewismus ist gleich asoziales Verbrechertum. Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft. Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen. Wir führen nicht Krieg, um den Feind zu konservieren .... Kampf gegen Rußland: Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz.

Die neuen Staaten müssen sozialistische Staaten sein, aber ohne eigene Intelligenz. Es muß verhindert werden, daß sich eine neue Intelligenz bildet .... Der Kampf muß geführt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegsgerichte .... Die Truppe muß sich mit den Mitteln verteidigen, mit denen sie angegriffen wird. Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden .... Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Härte Milde für die Zukunft. Die Führer müssen von sich das Opfer verlangen, ihre Bedenken zu überwinden."

Die drei Tagebucheintragungen stimmen in dem Punkte überein, daß Hitler von der kämpfenden Truppe verlangte, sowjetische Funktionäre und Kommissare ohne Gerichtsverfahren zu erschießen, wenn eine Übergabe an die Sicherheitspolizei wegen der Kampfverhältnisse nicht möglich sei. Hitler begründete seine Forderung mit dem Hinweis, daß die Sowjetunion der Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 nicht beigetreten und deshalb auch nicht zu erwarten sei, daß sie die deutschen Kriegsgefangenen nach deren Bestimmungen behandeln werde. Ferner bezog sich Hitler auf angebliche Greueltaten sowjetischer Kommissare in Polen, Finnland, im Baltikum und in Rumänien. Noch während des finnisch-russischen Winterkrieges hatte die finnische Regierung der russischen am 30. November 1939 den Beitritt zur Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 vorgeschlagen. Die Sowjetregierung war jedoch auf dieses Angebot nicht eingegangen.

Dok.O.II, 1 ff

Tatsächlich hätte sich Hitler auf derartige Vorkommnisse - völkerrechtlich gesehen - nicht berufen können, da der Kriegsbeginn mit der Sowjetunion noch in weiter Ferne lag und schon deshalb Repressalien als Rechtfertigung nicht anzuerkennen gewesen wären, abgesehen von der Frage der hier nicht bestehenden Gleichheit der völkerrechtlichen Subjekte und der fehlenden Verhältnismäßigkeit.

Hitlers Mordansinnen soll die Oberbefehlshaber tief betroffen haben. Die Generalität, so wird berichtet, habe den Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, zu einem Protestschritt bei Hitler aufgefordert. Ebenso sei Halder an von Brauchitsch herangetreten, um ihn zu einem gemeinsamen Rücktritt zu bewegen. Angesichts der Uneinigkeit des höchsten Offizierskorps und nicht zuletzt der Hitler zustimmenden Haltung der Führungsspitze im OKW, Keitel und Jodl, blieb indes eine aktive Ablehnung der Mordpläne Hitlers seitens der Wehrmacht aus.

Innerhalb des OKW's und des OKH's trat eine Art Lähmung ein, die zwar verhinderte, daß Hitlers Absichten in ihrer weiteren Vorbereitung sofort gefördert wurden; sie wurden aber auch nicht aufgehalten. Der Balkanfeldzug im Frühjahr 1941 ließ überdies mit seinen sich überstürzenden Ereignissen die Planung des Ostfeldzuges zunächst in den Hintergrund treten.

d) Aufbau der Einsatzgruppen

Anders verhielt es sich im Reichssicherheitshauptamt. Hier betrieb Heydrich zielstrebig den Aufbau der Einsatzgruppen, die den Heeresgruppen des Ostfeldzuges folgen sollten, um mit ihren Einsatz- und Sonderkommandos "im Operationsgebiet des Heeres zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers

auszuführen, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter Systeme ergeben."

Die Einsatzgruppen wurden ab Mai 1941 in der Gruppenpolizeischule Pretzsch a.d.Elbe und in den benachbarten Städten Düben und Bad Schmiedeberg aufgestellt. Zu diesem Zweck wurden aus allen Teilen Deutschlands Angehörige des SD, Beamte der Geheimen Staatspolizei und Mitglieder der Waffen-SS zusammengezogen; außerdem Kraftfahrer, die meist von Stapo- und SD-Dienststellen abgeordnet wurden, Dolmetscher sowie vereinzelt Funker und Fernschreiber. Der überwiegende Teil der für die Einsatzgruppen abgestellten Kräfte war Mitglied der "Allgemeinen SS".

Anfang Juni 1941 riefen Wagner, Heydrich und der Chef des Amtes Ausland/Abwehr des OKW, Admiral Canaris, sämtliche Ic-Offiziere der Heeresgruppen, Armeen, Armeekorps und Divisionen, die im Rußland-Feldzug eingesetzt werden sollten, sowie die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos zu einer Tagung zusammen. Hier wurde ihnen die militärische Planung gegen Rußland erläutert und das Abkommen zwischen dem OKH und dem Reichsführer-SS über die Tätigkeit der Einsatzgruppen bekannt gemacht (vgl. IMT Bd. XXXII, S. 471 ff, Eidesstattliche Erklärung Schellenbergs v. 26. 11. 1945 über die Zusammenkunft).

Es wurden schließlich vier Einsatzgruppen gebildet:

a) Einsatzgruppe A
mit den Einsatzkommandos
1a, 1b, 2 und 3;

b) Einsatzgruppe B
mit den Einsatzkommandos
7a, 7b, 8 und 9 sowie
dem Sonderkommando Moskau;

c) Einsatzgruppe C
mit den Sonderkommandos
4a, 4b, 5 und dem Einsatzkommando 6;

d) Einsatzgruppe D
mit den Sonderkommandos
10a, 10b und den Einsatzkommandos 11a, 11b und 12.

Die Einsatzgruppen waren vollmotorisiert. Sie unterstanden dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich. Auf seinen Befehl mußten sie laufend über die Ereignisse ihres Einsatzes berichten. Diese Berichte fanden dann in den "Ereignismeldungen UdSSR", später in den "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten", ihren Niederschlag, die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD herausgegeben wurden.

Beist. XI, S. 131-197

Mitte Juni 1941 wies Streckenbach im Auftrage Heydrichs in Pretzsch, Düben und Bad Schmiedeberg die Führer der Einsatzgruppen und Einsatz- bzw. Sonderkommandos in ihre

Aufgaben wie Sicherung des rückwärtigen Heeresgebietes, Abwehrtätigkeit, Nachrichten usw. ein. Als zusätzliche Aufgabe wurde ihnen die "Sonderbehandlung der potentiellen Gegner" genannt, worunter man die Vernichtung sämtlicher Juden und kommunistischer Funktionäre verstand.

Kurz vor oder nach Beginn des Rußlandfeldzuges am 22. Juni 1941 erteilte Heydrich den Einsatzgruppen einen generellen "Liquidierungsbefehl", den er in einem Schreiben vom 2.Juli 1941 - B.Nr. IV - 1100/41 geh.Rs. - B.Nr. g Rs. 7/41 den in der UdSSR einzusetzenden HSSPf bekannt gab. Darin heißt es unter 4.):

"Exekutionen:

Zu exekutieren sind alle

Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin),

die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees,

Volkskommissare,

Juden in Partei- und Staatsstellungen

sonstigen radikalen Elemente (Saboteure, Propagandeure, Hekkenschützen, Attentäter, Hetzer usw.)."

Die Einsatzgruppen erhielten damit als Sonderaufgabe den Auftrag, alle "unerwünschten Elemente" in den zu besetzenden Ostgebieten zu liquidieren. Durch die von ihnen vorge-

nommenen Massenerschießungen unter der sowjetischen Bevölkerung, vor allem Juden und Funktionären jeder Art der sowjetischen Zivil- und Militärverwaltung, führten sie den Hauptteil der Morde aus, die Hitler in dem Wahn plante, auf diese Weise "die Sowjetunion auseinanderbrechen" zu können. Der unvorstellbar hohe Umfang ihrer Mordaktionen war Gegenstand der Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher Göring, Keitel u.a. - hier vor allem gegen Ohlendorf u. a. als Chef der Einsatzgruppe D (IMT Fall Nr. 9) - vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und den verschiedenen Nachkriegsprozessen gegen Angehörige der Einsatz- und Sonderkommandos sowie der ihnen angegliederten Polizeibataillone (z.B. Ulmer Einsatzgruppenverfahren, Verfahren gegen den Leiter des Einsatzkommandos 9 der Einsatzgruppe B, Filbert, vor dem Schwurgericht Berlin (500) 3 P (K) Ks 1.62 (23.61)).
Die Opferzahlen ihrer systematisch geplanten Mordtätigkeit lassen sich den "Ereignismeldungen UdSSR" und späteren "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" entnehmen. Sie enthalten jedoch nur unvollständige Zahlen exekutierter sowjetischer Kriegsgefangener. Die hierfür maßgebend gewesenen Gründe können in diesem Zusammenhang und an dieser Stelle nur angedeutet werden.

Offenbar war es der kämpfenden Truppe gelungen, die Erschießungen von Kommissaren und anderen Kategorien sow-

jetischer Kriegsgefangener weitgehend zu umgehen. Andererseits ließen die Einsatzgruppen die Kriegsgefangenenlager in der Regel in den ersten Monaten des Ostfeldzuges bis etwa Anfang Oktober 1941 bei ihren Mordaktionen aus, weil die dort Untergebrachten im Gewahrsam waren und ihrem späteren Zugriff sowieso zur Verfügung gestanden hätten und wandten sich umso massiver gegen die Zivilbevölkerung.

Die systematischen Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener und ihre Exekution nahmen deshalb weder die Wehrmacht noch die Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten, sondern die Stapo-leit-stellen im Reichsgebiet und die KdS-Dienststellen im Generalgouvernement auf Grund der Einsatzbefehle 8 und 9 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vor.

Bevor jedoch auf diesen Hauptkomplex des Verfahrens weiter eingegangen wird, muß noch der Überblick über die parallele Entwicklung einschlägiger Befehle des RSHA und des OKW fortgesetzt werden.

Beide Ämter arbeiteten auf diesem Gebiet weiterhin eng zusammen, wobei das Schwergewicht der Planung und Ausführung der Exekutionen beim RSHA lag. Für das RSHA war das OKW nur eine Schaltstelle, die die

untergeordneten Wehrmachtsdienststellen im Sinne der Einsatzbefehle zu ständiger Mitarbeit für die Gestapo durch entsprechende Befehle anzuhalten hatte.

2. Die einschlägigen OKW-Befehle

a) Vorbereitende Vereinbarungen zwischen Heydrich und der Wehrmacht

Himmler und Heydrich standen weiterhin in laufendem Kontakt mit dem General z.b.V. beim OKW, Generalleutnant Eugen Müller und dessen Nachfolger im Amt des Generalquartiermeisters beim OKH, General der Artillerie Eduard Wagner. Wagner führte hauptsächlich die Besprechungen mit Heydrich, während Müller diensteifrig die in seinem Stabe nach Wagners Angaben ausgearbeiteten Entwürfe unterzeichnete und über den WFSt an Keitel weitergab.

Auf der Grundlage der Übereinkunft vom 13. März 1941 kam es am 1. Mai 1941 zu einer weiteren Vereinbarung zwischen Himmler und dem Generalquartiermeister, die im wesentlichen den "Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21", Abschnitt 2b, vom 13. März 1941 entsprach. Sie räumte den geplanten Einsatzgruppen zwei selbständige Befugnisse ein:

Beist.VIII, 362
Beist. IX, 2o6

1. Eigenes Operationsrecht im Operationsgebiet des Heeres und im rückwärtigen Armee- und Heeresgebiet, wobei lediglich vorgesehen war, daß der Oberbefehlshaber der Armee ihren Einsatz in Teilen des Armeegebietes ausschließen konnte.

2. Eigenes Befehlsrecht hinsichtlich ihrer Sonderaufgaben, die sie in eigener Verantwortung durchführen sollten.

Gerade der Punkt 2 ist für das Verständnis der Verantwortlichkeiten zwischen RSHA und OKW wichtig. Wie noch darzulegen sein wird, beabsichtigte die Wehrmacht, die sowjetischen Kommissare und die ihnen gleichgestellten Personen nur auf dem "Gefechtsfelde zu erledigen", im übrigen aber sie an die Sicherheitspolizei abzugeben, die dann "in eigener Verantwortung" über ihre weitere Behandlung, in der Regel ihre Exekution, entscheiden und sie ausführen sollte. Die Wehrmacht war also bestrebt, die Verantwortung für die völkerrechtswidrigen Mordabsichten Hitlers, Keitels, Himmlers und Heydrichs von sich abzuwälzen oder zumindest so gering wie nur möglich zu halten. In dem Maße, in dem die Wehrmacht sich zurückhielt, übernahmen Himmler und das von Heydrich geleitete RSHA somit die Federführung

in Fragen der Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener. Offensichtlich mißtrauten sie der Wehrmacht nach den im Polenfeldzug gemachten Erfahrungen, daß sie die ihr von Hitler in seiner geheimen Ansprache vom 30. März 1941 zugedachten Liquidierungsaufgaben nicht erfüllen könnte. Zugleich sahen sie hier eine Chance, die Sicherheitspolizei unmittelbar in den vordersten Militärbereichen einzusetzen, die sonst ausschließlich der Wehrmacht vorbehalten gewesen wären, um so ihre eigenen politischen Vorstellungen und Ziele direkt verwirklichen zu können. Während die Sicherheitspolizei noch in den vorangegangenen Feldzügen eine der Wehrmacht untergeordnete Rolle auszuführen hatte, gewann sie nunmehr für den geplanten Ostfeldzug operativ und befehlsmäßig eine unabhängige Stellung, wodurch sich ihre politische Macht im Rücken der Wehrmacht entscheidend stärken sollte. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Wehrmacht noch der stärkste Machtfaktor im Dritten Reich und ein gewisses Gegengewicht zu den reinen NS-Instanzen gewesen sein mag, verlor sie künftig diese Stellung. Dadurch war für die Himmler unterstellten Verbände, hier insbesondere die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst, der Weg freigegeben worden, der schließlich zum totalen Polizeistaat führte, in dem später Himmler als Reichsminister des Innern, Chef des Ersatzheeres und Reichs-

führer SS und Chef der Deutschen Polizei neben Hitler die stärkste Stellung im Staate innehatte.

Der Text der weiteren Vereinbarung zwischen Wagner und Heydrich vom 1. Mai 1941 lautete:

Beist.VIII, S. 362-363

"Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben vom Führer.

Das OKH hat vorgesehen, daß Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei im rückwärtigen Armeegebiet vorher festgelegte Objekte und Einzelpersonen sicherstellen können, wobei der Oberbefehlshaber der Armee den Einsatz in Teilen des Armeegebietes ausschließen kann. Im rückwärtigen Heeresgebiet obliegt der Sicherheitspolizei die Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht von der feindlichen Wehrmacht ausgehen.

Die Sonderkommandos führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch und sind den Armeen hinsichtlich Versorgung usw. unterstellt."

Ob der Grund für die Nachgiebigkeit der Wehrmacht gegenüber Heydrichs Forderungen auf selbständiges Vorgehen in wehrmachtseigenen Bereichen nur darin zu suchen ist, daß Wagner versuchte, die Wehrmacht aus den Mordplänen Hitlers herauszuhalten, erscheint zweifelhaft. Sicherlich war für die Wehrmachtsführung der Umstand mitbestimmend, daß sie bereits während der voraufgegangenen Feldzüge aus eigener Erfahrung erleben mußte, daß die politische NS-Führung durch nichts von der beabsichtigten "Liquidation" der sowjetischen Führungsgruppen abzubringen sein würde. Halder äußerte nach dem Kriege die Ansicht, daß für die Wehrmacht sogar die Gefahr bestanden habe, Hitler könnte die gesamte Behandlung der sowjet-russischen Kriegsgefangenen dem RSHA übertragen, falls sich die Wehrmacht ganz ablehnend gegenüber Heydrichs Ansprüchen verhalten hätte. Daß diese Gefahr wirklich bestand, zeigte die spätere Entwicklung, in deren Verlauf Heydrich mit dem Erlaß der Einsatzbefehle 8 und 9, sowie zahlreichen Nachfolgeerlassen die Wehrmacht zwang, entsprechende Befehle herauszugeben, die die Durchführung der Aussonderungen seitens der Sicherheitspolizei im Bereich der Wehrmacht garantierten, bis hin zur Übernahme des gesamten Kriegsgefangenenwesens durch Himmler am 1. Oktober 1944.

Möglicherweise war sich Wagner auch der Tragweite seiner Zugeständnisse an Heydrich nicht voll bewußt und glaubte, die Tätigkeit der Einsatzgruppen wenigstens im Operationsgebiet noch unter Kontrolle der Wehrmacht halten zu können.

Doch in diesem Punkt überschätzte Wagner seine eigenen Einflußmöglichkeiten und die des OKW sowie des OKH bei weitem, als er sich mit einem so listenreichen, verschlagenen und skrupellosen Gegner wie Heydrich einließ, auch wenn er zuvor versucht hatte, durch den bereits erwähnten umfangreichen Befehlsentwurf zum "Einsatz der Sonderkommandos und Einsatzgruppen bzw. -kommandos im Operationsgebiet vom 26. März 1941 - OKH Gen.St.d.H./Gen.Qu., Abt. Kriegsverwaltung Abt. II/ /41 geh.- alle Einzelheiten genau festzulegen. Diesen Befehlsentwurf hatte Wagner am 4. April 1941 - Abt. II/1606/41 g- Heydrich "mit der Bitte um Mitprüfung und Einverständniserklärung" übersandt. Hierin war vorgesehen, daß zur zentralen Steuerung der Kommandos im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt wird, der verpflichtet sein sollte, die ihm vom CdS zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Außerdem sollte der militärische Befehlshaber berechtigt sein, dem Beauftragten des CdS

Dok.O. IX, 10-12, (6-7)

vorrangige Weisungen zu geben, "die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich" gewesen wären. Andererseits ging Wagner jedoch soweit, den Sonderkommandos das Recht einzuräumen, "im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen". Ferner war vorgesehen, daß die Geheime Feldpolizei (GFP) alle abwehrpolizeilichen Aufgaben außerhalb der Truppe an die Einsatz- bzw. Sonderkommandos der Einsatzgruppen abzugeben hätte.

Beist. IX, S. 219

Himmler ergänzte diese Vereinbarungen für das rückwärtige Heeresgebiet durch den Erlaß vom 21. Mai 1941 - Tgb.Nr. 114/41 g.Kdos -. Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres setzte er "zur Durchführung der - ihm - vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer (HSSPf)" ein, deren Aufgaben bezüglich der Sicherheitspolizei sich nach der Vereinbarung vom 26. März 1941 richten sollte.(vgl. Ziffer 3a des Erlasses vom 21. Mai 1941). Im übrigen regelte der Erlaß vom 21. Mai 1941 das Verhältnis der HSSPf's zu den jeweiligen Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebietes, denen sie einschließlich der ihnen zugeordneten SS- und Polizeikräfte nur "nachschubmäßig" (logistisch) unterstellt wurden. Hinsichtlich ihrer

Exekutivaufgaben waren sie dagegen befehlsmäßig von der Wehrmacht unabhängig. Hierzu hieß es in dem Erlaß Himmlers vom 21. Mai 1941, Ziffer 1:

Beist. IX, S. 219

> "Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt".

Nachdem Himmler und Heydrich sich durch diese Vereinbarungen freie Hand im gesamten Wehrmachtsbereich für ihre Vernichtungspläne verschafft und ihre politischen Ansichten mit Hitlers Rückendeckung gegenüber OKW und OKH durchgesetzt hatten, war die Wehrmachtsführung nunmehr an der Reihe, ihrerseits das Militärstrafrecht drastisch einzuschränken. Darüberhinaus erließ das OKW jeweils auf Veranlassung des RSHA zahlreiche Bestimmungen auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens, die in krassem Widerspruch zu der auch von der Sowjetunion anerkannten Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 standen.

Dok.O. II,
Bl. 69 ff

b) Barbarossa - Kriegsgerichtsbarkeitserlaß des OKW

Hitlers Plan, die "Sowjetunion auseinanderzubrechen", indem er die sowjetische Führungsschicht und alle Personen mit politischen Funktionen exekutieren lassen wollte, die er einschließlich der Sowjetbürger jüdischer Abstammung als "bolschewistische Triebkräfte" ansah, stand - mindestens formal - die Kriegsgerichtsbarkeit entgegen, die es der Wehrmacht untersagt hätte, ohne förmliches Gerichts- oder Standgerichtsverfahren Exekutionen vorzunehmen oder Personen zu Exekutionen an die Einsatzgruppen abzugeben. Um dieses Hindernis zu beseitigen, bereitete das OKW in Zusammenarbeit seiner Abteilungen "Wehrmacht Recht (WR)" und Wehrmachtführungsstab (WFSt) mit dem OKH in mehreren Entwürfen vom 28. April, 6., 9. und 12. Mai 1941 eine Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" vor, nach deren Grundzügen sämtliche strafbaren Handlungen von

Beist. IX, 207-214

a) feindlichen Zivilpersonen gegen Deutsche und
b) Wehrmachtsangehörigen gegen feindliche Zivilpersonen

den Kriegs- und Standgerichten entzogen wurden. Der Verfolgungszwang wurde insoweit aufgehoben und sollte auch dann nicht bestehen, wenn die "Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen" sei. Kriegsgerichtliche Verfahren waren nur dann anzuordnen,

"wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe" unbedingt erforderte. Ferner hieß es in diesen Entwürfen:

Beist. IX, S. 208, 209

"Hierbei ist festzustellen, daß außer den sonst bekämpften Widersachern der Truppe diesmal als besonders gefährliches und jede Ordnung zersetzendes Element aus der Zivilbevölkerung der Träger der jüdisch-bolschewistischen Weltanschauung entgegentritt. Es ist kein Zweifel, daß er seine Waffe der Zersetzung heimtückisch und aus dem Hinterhalt, wo er nur kann, gegen die im Kampf stehende und das Land befriedende deutsche Wehrmacht gebraucht.
Die Truppe hat daher das Recht und die Pflicht, sich auch gegen diese zersetzenden Kräfte umfassend und wirksam zu sichern."

"Strafbare Handlungen, die Heeresangehörige aus Erbitterung über Greueltaten oder die Zersetzungsarbeit der Träger des jüdisch-bolschewistischen Systems begangen haben, sind nicht zu verfolgen, soweit nicht im Einzelfalle die Aufrechterhaltung der Manneszucht ein Einschreiten erfordert".

Andererseits war General z.b.V. Müller in diesen Entwürfen noch bestrebt, den Armeeführern eine wirksame Handhabe zu geben, um

wenigstens die Disziplin der Truppe auch nach außen hin aufrechtzuerhalten, als er den Passus einfügen wollte:

Beist. IX, S. 209

"Es bleibt unter allen Umständen Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Wehrmachtsangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Vorgesetzten."

Das OKW übernahm jedoch diesen Passus

Dok.O. IX, 18-20

nicht in den am 13. Mai 1941 von Keitel und am 14. Mai 1941 von Hitler gebilligten "Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen der Truppe". Dadurch wurde seine Wirkung noch verschärft, was von Brauchitsch durch einen Zusatzbefehl vom 24. Mai 1941 - Nr. 80/41g Kdos Chef - zum Kriegsgerichtsbarkeitserlaß vom 13./14. Mai 1941 wieder abzuschwächen versuchte, den er mit den Worten schloß:

Dok.O. IX, 21-22

Beist. IX, S. 221-222

"Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin

kommen, daß er gegenüber Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Offiziere. Ich lege besonderen Wert darauf, daß hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. Rechtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers, insbesondere jedes Kompanie-Chefs usw., muß mithelfen, die Manneszucht, die Grundlage unserer Erfolge, zu erhalten".

Auf diese Weise wurde die Kriegsgerichts- und Standgerichtsbarkeit über die Zivilbevölkerung im Operationsgebiet, rückwärtigen Heeresgebiet und im Gebiet der politischen Verwaltung weitgehend außer Kraft gesetzt. Damit hatte man eine Voraussetzung zur Vernichtung der "potentiellen Gegner" geschaffen.

Die Erlasse vom 13., 14. und 24.Mai 1941 bilden somit eine Einheit. Sie ebneten den Weg zum Erlaß des berüchtigten "Kommissarbefehls" vom 6. Juni 1941. Der Zusatzbefehl vom 24. Mai 1941 erwähnt bereits den Kommissarbefehl mit dem Satz:

"Über die Behandlung politischer Hoheitsträger ergeht besondere Regelung".

c) Kommissarbefehl des OKW

Während der Erlaß über die Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa der Wehrmacht nur freie Hand gegenüber der Zivilbevölkerung ließ, bezog sich der sogenannte Kommissarbefehl auf die "potentiellen Gegner" in der Roten Armee, die in deutsche Gefangenschaft geraten waren.

Im allgemeinen richtete sich die Behandlung der Kriegsgefangenen nach der Kriegsgefangenen-Dienstvorschrift 38 (KGV 38), die sich auf internationale Abmachungen stützte, insbesondere auf das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929. Die KGV 38 wurde im Laufe des Krieges durch Sondervorschriften ergänzt. Im Hinblick auf die Ansicht Hitlers über den "weltanschaulichen Krieg" gegen die Sowjetunion und seine Auffassung, daß er über die sowjetrussischen Kriegsgefangenen nach Belieben entscheiden könne, da die Regierung der UdSSR die Genfer Konvention über die Kriegsgefangenenbehandlung nicht ratifiziert habe und internationale Konventionen nur bei Gegenseitigkeit Gültigkeit besäßen, wurden die Angelegenheiten der sowjetrussischen Kriegsgefangenen durch Sonderbefehle behandelt.

Dok.O. II, 1 ff

Dok.O. IX, 24-27

Einer dieser Sonderbefehle war der sogenannte Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 ("Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare").

Das "Schweigen" des OKW's und OKH hielt nach der geheimen Ansprache Hitlers vom 30. März 1941 an die Generalität bis Anfang Mai 1941 an, war aber überdeckt durch die Ereignisse des Balkanfeldzuges, den inzwischen bis zur Erlaßreife gediehenen Entwurf des Barbarossa-Kriegsgerichtsbarkeitserlaß vom 13./14. Mai 1941 und die Verhandlungen der Generäle Müller und Wagner mit Himmler und Heydrich.

Anfang Mai 1941 war jedoch dieser Stillstand überwunden. Der General z.b.V. beim OKH, Eugen Müller, hatte einen Befehlsentwurf zur "Behandlung politischer Hoheitsträger für die einheitliche Durchführung des am 31. (nicht 30.) März 1941 erteilten Auftrages" anfertigen lassen, den er mit einem Begleitschreiben vom 6. Mai 1941 - Nr. 75/41gKdos. Chefs. - dem Chef des OKW zu Händen von General Warlimont vorlegen ließ. Da nicht anzunehmen ist, daß dem für seine Präzision bekannten OKH ein Datierungsfehler unterlaufen ist, nimmt der Entwurf offenbar nicht unmittelbar auf die geheime Ansprache Hitlers vom 30. März 1941, sondern auf einen besonderen Auftrag in

dieser Sache vom 31. März 1941 Bezug. Halder erläuterte später, daß dieser Anstoß "aus dem unergründlichen und immer übergeschäftigen Betrieb Keitels" gekommen sei und fügte hinzu:

Beist. VIII, S. 309

"Wenn man Dutzende von Malen miterlebt hat, wie eine ganz beiläufige Äußerung Hitlers den übereifrigen Feldmarschall ans Telefon rief, wo er Gott und die Welt in Bewegung setzte, der kann sich vorstellen, daß irgendein zufälliges Wort des Diktators bei Keitel das schlechte Gewissen in Bewegung setzte, daß hier dem Willen des Führers noch vor Beginn der Feindseligkeiten Nachdruck versetzt werden müsse. Dann hat er oder einer seiner Exponenten beim OKH angerufen und nach dem Stand der Dinge gefragt. Ist eine solche Anfrage wirklich beim OKH gelandet, so wurde sie dort natürlich als Sporenstich gewertet und löste Bewegung aus".

Auch der Chef der Wehrmachtrechtsabteilung im OKW, General-Oberst-Richter Dr. Lehmann, bestätigte im OKW-Prozeß (Fall XII) vor dem IMT in Nürnberg, daß Keitel ihn aufgefordert habe, einen Parallelentwurf zur Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit zu fertigen und später den OKH-Entwurf mitzuprüfen. Mithin hatte das OKH inzwischen gegen die Meinung seines Chefs, Generalfeld-

marschall von Brauchitsch, und der obersten Truppenführer einen Mordbefehl vorbereitet, der in krassem Widerspruch zu allen Gesetzen, dem Völkerrecht und den 1942 erlassenen "Zehn Geboten für die Kriegsführung des deutschen Soldaten" standen, die u.a. lauteten:

Beist. VIII,
S. 350-351

"In der Wehrmacht des Dritten Reiches sind die Soldaten durch Unterricht, Dienstanweisung und Befehle eingehend mit den für sie in Betracht kommenden völkerrechtlichen Bestimmungen vertraut gemacht worden. Jeder deutsche Soldat hat als Merkblatt folgende '10 Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten' in seinen Händen:

1. Der deutsche Soldat kämpft für den Sieg seines Volkes. Grausamkeiten und nutzlose Zerstörung sind seiner unwürdig.
2. Der Kämpfer muß uniformiert oder mit einem besonders eingeführten weithin sichtbaren Abzeichen versehen sein. Kämpfen in Zivilkleidung ohne ein solches Abzeichen ist verboten.
3. Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt, auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte.
4. Kriegsgefangene dürfen nicht mißhandelt oder beleidigt werden. Waffen, Pläne und Aufzeichnungen sind abzunehmen, von ihrer Habe darf sonst nichts weggenommen werden.
5. - 9. pp.
10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Befehle in Dienstsachen sind strafbar. Verstöße des Feindes gegen die unter 1 bis 8 angeführten Grundsätze sind zu melden. Vergeltungs-

maßregeln sind nur auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig. -

Offiziere und Wehrmachtsbeamte sind durch umfangreichere Merkblätter unterwiesen worden. Ferner sind die völkerrechtlichen Abkommen zum Gebrauch für die Truppe in besonderen Dienstvorschriften zusammengestellt worden."

Der OKH-Entwurf läßt nichts an der Schärfe vermissen, mit der Hitler, Keitel, Himmler und Heydrich die Liquidierungen der politischen Funktionäre durchgeführt wissen wollten. Generalleutnant Müller fügte sogar noch ein Meldeverfahren über die Erschießungen ein und erläuterte den Heeresrichtern und Ic-Offizieren den Kommissarbefehl in Warschau am 11. Juni 1941 mit der Bemerkung, man müsse "zum alten Kriegsbrauch nach dem barbarischen Grundsatz zurückkehren: Einer von beiden Feinden muß auf der Strecke bleiben; Träger der feindlichen Einstellung nicht konservieren, sondern erledigen..... In Zweifelsfällen über Täterschaft wird häufig Verdacht genügen müssen. Klare Beweise lassen sich oft nicht erbringen." Um das Ausmaß der später vom RSHA veranlaßten Aussonderungen voll erkennen zu können, muß an dieser Stelle der Wortlaut des OKH-Entwurfs vom 6. Mai 1941 wiedergegeben werden:

Beist. VIII,
S. 356-357

"Geheime Kommandosache!
Chef-Sache!

Nur durch Offizier!

Richtlinien betr. Behandlung politischer Hoheitsträger usw. für die einheitliche Durchführung des bereits am 31. 3. 1941 erteilten Auftrages.

I. Im Armeegebiet.

Politische Hoheitsträger und Leiter (Kommissare) bedeuten bei der augenblicklichen Kampflage eine erhöhte Gefahr für die Sicherheit der Truppe und die Befriedung des eroberten Landes, denn sie haben durch ihre bisherige Wühl- und Zersetzungsarbeit klar und deutlich bewiesen, daß sie jede europäische Kultur, Zivilisation, Verfassung und Ordnung ablehnen. Sie sind daher zu beseitigen.

Soweit sie von der Truppe ergriffen oder ihr sonst zugeführt werden, sind sie einem Offizier, der Disziplinarstrafgewalt hat, vorzuführen. Dieser hat unter Hinzuziehung von zwei weiteren Soldaten (im Offizier- oder Unteroffizierrang) festzustellen, daß der Ergriffene oder Zugeführte politische Hoheitsträger oder Leiter (Kommissar) ist. Ist die politische Eigenschaft ausreichend begründet, hat der Offizier die Erschießung sogleich anzuordnen und durchführen zu lassen.

Zu den politischen Funktionären gehören die politischen Leiter (Kommissare) in der Truppe. Ihrem alsbaldigen Herausfinden aus den Gefange - nen und ihrer Absonderung kommt besondere Bedeutung zu, da sie in erster Linie die Propaganda in der Heimat als Gefangene fortzusetzen vermögen. Sie sind nach Möglichkeit in Gefangenensammel-

stellen, spätestens in den Dulags zu erledigen. Kenntlich sind sie dadurch, daß sie auf den Ärmeln einen roten Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel tragen (Einzelheiten in "Die Kriegswehrmacht der UdSSR" OKH GenStdH OQu IV Abt.Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41g vom 15. 1. 1941 unter Anlage 9d). Sie werden nicht als Soldaten anerkannt. Die für Kriegsgefangene geltenden Bestimmungen finden auf sie keine Anwendung.

Ferner gehören dazu die Kommissare bei der Verwaltung und der Partei sowie sonstige politische Persönlichkeiten von Bedeutung, mit denen die Truppe zusammentrifft.

Fachliche Leiter wirtschaftlicher und technischer Betriebe sind nur zu ergreifen, falls sie sich im Einzelfall gegen die deutsche Wehrmacht auflehnen.

Ein Abschieben ergriffener politischer Hoheitsträger und Kommissare nach rückwärts wird untersagt.

Eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall ist zu richten
a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

Alle obengenannten Maßnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmäßige Such- und Säuberungsaktionen durch die Truppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet

Hoheitsträger und Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen ihrer bisherigen politischen Tätigkeit ergriffen werden, sind, mit Ausnahme der politischen Leiter in der Truppe, an die Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte

In den unter Ziffer I und II angeführten Fällen wird die Zuständigkeit der Kriegsgerichte und Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure (13a KStVO) aufgehoben.

Die Wehrmacht beabsichtigte also,
die politischen Leiter in der Truppe (Kommissare),
die Kommissare in Verwaltung und Partei sowie
sonstige politische Persönlichkeiten von Bedeutung und u. U. auch fachliche Leiter wirtschaftlicher und technischer Betriebe
im Armeegebiet sofort zu liquidieren bzw. in den Gefangenensammelstellen oder Dulags abzusondern und zu erschießen. Lediglich im rückwärtigen Heeresgebiet sollten sie den Einsatzgruppen bzw. der Sipo und dem SD zur Erschießung übergeben werden.

Dagegen waren Soldaten jüdischer Abstammung in diese Vernichtungsaktion noch nicht einbezogen.

General Warlimont hielt diesen Entwurf zunächst an und versah ihn mit

dem Randvermerk: "Bleibt auch zu prüfen, ob schriftlicher Erlaß dieser Art erforderlich ist. W.V. zum Vortrag bei Chef OKW ..."

In einer Vortragsnotiz für Hitler vom 12. Mai 1941 stellte Warlimont dem Entwurf eine Denkschrift Rosenbergs entgegen, in der dieser erhebliche Bedenken erhoben hatte, und schlug seinerseits vor:

Beist. VIII, S. 359-360

"1. Funktionäre, die sich gegen die Truppe wenden, was von dem radikalen Teil zu erwarten ist, fallen unter den "Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa". Sie sind als Freischärler zu erledigen. Eine gleiche Behandlung sehen die "Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Rußland" (Anlage 2) vor.

2. Funktionäre, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen, werden zunächst unbehelligt bleiben. Man wird es der Truppe kaum zumuten können, die verschiedenen Dienstgrade der einzelnen Sektoren aussondern zu können. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein zu entscheiden, ob die verbliebenen Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos zu übergeben sind, sofern nicht diese selbst die Überprüfung vorzunehmen in der Lage sind.

3. Funktionäre in der Truppe werden entsprechend dem Vorschlag OKH zu behandeln sein. Diese werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Durchgangslagern zu erledigen und keinesfalls nach rückwärts abzuschieben."

Zweifellos versuchte Warlimont mit diesem Vorschlag, den OKH-Entwurf wesentlich zu mildern, in dem (Zivil-) Funktionäre nicht mehr ausnahmslos, sondern nur diejenigen erschossen werden sollten, die sich gegen die - eigene - Truppe wenden würden sowie solche, die in der - feindlichen - Truppe eingesetzt waren (Politruks).

Dem OKW war die Ungeheuerlichkeit des Vorhabens durchaus bewußt, wie aus einem Randvermerk Jodls zu Warlimonts Vorschlag hervorgeht:
"Mit der Vergeltung gegen deutsche Flieger müssen wir rechnen, man zieht daher die ganze Aktion am besten als Vergeltung auf".

Am 13. Mai 1941 hielt Jodl Vortrag bei Hitler an Hand des von Warlimont modifizierten Entwurfs. Noch am gleichen Abend hatte Keitel den Barbarossa-Kriegsgerichtsbarkeitserlaß unterzeichnet, der am 14.Mai 1941 als Führererlaß von Hitler unterfertigt wurde. Der modifizierte Entwurf des Kommissarbefehls wurde von Hitler gebilligt und nach einigen redaktionellen Kürzungen und Änderungen, die sich hauptsächlich auf die einleitende Begründung beziehen, in einer Anlage zu einem von Warlimont unterzeichneten Schreiben am 6. Juni 1941 - OKW WFSt/ Abt. L (IV/Qu) Nr. 44822/41 gK Chefs - als "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare" den unterstellten Wehrmachtsteilen übersandt.

Das Schreiben Warlimonts vom 6. Juni 1941 lautete:

Beist. VIII, S. 352

Dok.O. IX, 24

"Im Nachgang zum Führererlaß vom 14. 5. über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" (OKW/WFSt/Abt. L) (IV/Qu) Nr. 44718/41g. Kdos.Chefs) werden anliegend "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare" übersandt.

Es wird gebeten, die Verteilung nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. Luftflottenchefs vorzunehmen und die weitere Bekanntgabe an die Befehlshaber und Kommandeure mündlich erfolgen zu lassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I. A.
gez. Warlimont"

Der Text des Kommissarbefehls vom 6. Juni 1941 - OKW/WFSt/ Abt. L IV/Qu - Nr. 44822/41g.K.Chefs.- selbst ist folgender:

Beist. VIII, S. 352-354

"Anlage zu OKW/WFSt/Abt. L IV/Qu Nr. 44822/41 g. K. Chefs.

Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare

Dok.O. IX, 25-27

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muß sich bewußt sein:

1. In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegen-

über falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.

2. Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet

1. Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlaß über Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Rußland" wird verwiesen.

2. Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderem Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln - (Einzelheiten siehe "Die Kriegswehrmacht der UdSSR". OKH/GenStDH O Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 15.1.1941 unter Anlage 9 d). Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflußmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegs-

gefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.

3. Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, daß diese selbst die Überprüfung vornehmen.

   Bei der Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nicht schuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

4. In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten:

   a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),

   b) von den Truppen, die einem Korps-, Armee- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

5. Alle oben genannten Maßnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmäßige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD)abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte

Die Kriegsgerichte und Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Maßnahmen nach I und II nicht betraut werden."

Er läßt an Klarheit des Befehls zur Tötung von Kriegsgefangenen nichts zu wünschen übrig. Am Status der Truppenkommissare (Politruks) als Soldaten und Kriegsgefangene bestand nicht der geringste Zweifel. Trotzdem sollten sie nach I 1) des Kommissarbefehls nicht als Kriegsgefangene, sondern als feindliche Zivilpersonen entsprechend dem "Erlaß über die Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa" "behandelt" werden. In Wahrheit wollte das OKW auf diese Weise mit einer formellen Täuschung den Eindruck bei der Truppe erwecken, sie habe nicht gefangen genommene Soldaten, sondern "Freischärler" und nicht zur feindlichen Truppe gehörende politische Funktionäre zu erschießen.

Im Vorwort wird eindeutig der politische Zweck der Kommissarerschießungen durch eine auf Haßpropaganda

beruhende Tatsachenverdrehung hervorgehoben, wenn es dort heißt, von ihnen ist "als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten". Ausdrücklich wurde gefordert, das Völkerrecht ihnen gegenüber nicht zu achten. Mit nicht zu überbietender Verachtung menschlichen Lebens formulierte das OKW den Erschießungsbefehl mit den Worten:

"Gegen diese muß daher s o f o r t und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.
Sie sind daher, wenn im K a m p f o d e r W i d e r s t a n d ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen".

Als Feststellung, ob jemand als Kommissar zu erschießen war oder nicht, sollte nicht der Grundsatz: "schuldig oder nicht schuldig" dienen, sondern der "persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars, der "höher zu gelten habe, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand". Damit sollte jedes Vorgehen nach rechtlichen Gesichtspunkten rigoros unterbunden und der Willkür freien Lauf gegeben werden.

Man hat behauptet, daß OKH habe die Verwerflichkeit dieses Rechtsbruchs erkannt und versucht, ihm dadurch zu begegnen, daß von Brauchitsch einen

Dok.O. IX, 28

<u>Zusatzbefehl am 8. Juni 1941 - Nr. 91/41 gKdos Chefs -</u> erließ, der zu I 1) des Kommissarbefehls

anordnete:

Beist. VIII, S. 351

Dok.O.IX, 28

> "Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muß zur Voraussetzung haben, daß der Betreffende durch eine besondere erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will."

Für sich allein genommen hätte diese Interpretierung des Kommissarbefehls vielleicht eine Handhabe geboten, seine Durchführung wenn nicht gar zu verhindern, so doch wenigstens erheblich zu beschränken. Sie wurde jedoch in I 2) des Zusatzbefehles zum Kommissarbefehl wieder aufgehoben, wenn es dort hieß:

Beist. VIII, S. 352

Dok.O. IX, 28

> "Die Erledigung der politischen Kommissare bei der Truppe hat nach ihrer Absonderung außerhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers zu erfolgen."

Daß ein Offizier jeweil den Erschießungsbefehl geben sollte, war nur ein Mittel, der so sehr vom OKW und OKH befürchteten "Verwilderung der Truppe" vorzubeugen. Deshalb war auch angeordnet worden, daß die Absonderung (=Erschießung) außerhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig geschehen sollte.

Dok.O. IX, 21-22

Als völlig verfehlt ist die Meinung anzusehen, daß OKH habe bereits mit einem Befehl vom 24. Mai 1941 - Nr. 80/41 gKdos Chefs - versucht, dem zu erwartenden Kommissarbefehl die unmenschliche und rechtlich ver-

werfliche Härte zu nehmen. Zwar enthält dieser Befehl von Brauchitsch' nach dem Satz:

"Über die Behandlung politischer Hoheitsträger ergeht besondere Regelung",

die positive Anordnung - die eigentlich eine Selbstverständlichkeit hätte sein müssen -:

Beist. VIII, S. 392
Dok.O. IX, 21-22

"Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber den Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Offiziere. Ich lege besonderen Wert darauf, daß hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. Rechtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers, insbesondere jedes Kompanie-Chefs usw. muß mithelfen, die Manneszucht, die Grundlage unserer Erfolge, zu erhalten."

Tatsächlich richtete sich dieser Zusatzbefehl aber nicht gegen den späteren Kommissarbefehl, sondern war als eine Milderung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses vom 13./14. Mai 1941 gedacht.

Dok.O. IX, 18-20

d) Auswirkungen

Es bleibt die historische Tatsache festzustellen, daß nicht die oberste Wehrmachtführung im OKW und OKH Mittel und Wege ersann, Hitlers politische Mordbefehle unwirksam zu machen, sondern daß es der kämpfenden Truppe überlassen blieb, den ihr vorgeschriebenen Weg des Unrechts aus eigenem Entschluß nicht zu beschreiten.

Im Ergebnis hat der weit überwiegende Teil der im Osten eingesetzten Wehrmachtsverbände beide Tötungsbefehle, den Kriegsgerichtsbarkeitserlaß und den Kommissarbefehl, nicht befolgt, allerdings meistens erst, als bei der Truppenführung bemerkt wurde, daß die Erschießungen zu einer nicht erwarteten Verhärtung des militärischen Widerstandes führte. Seit Mitte August 1941 mehrten sich die Bedenken der Truppenführer gegen die Zweckmäßigkeit des Kommissarbefehls. Der General der Panzertruppen, Generaloberst R. Schmidt, reichte am

Beist. IX, S.236

17. September 1941 eine Denkschrift gegen den Kommissarbefehl ein. Auf Drängen der Fronttruppen bat das

Beist. IX, S.237

OKH am 23. September 1941 - Nr. 516/41 gKdos - in folgendem

Dok.O. IX, 100-101

Schreiben das OKW um Aufhebung des Kommissarbefehls, das derselbe General z. b. V. beim Oberbefehlshaber des Heeres, Generalleutnant Eugen Müller, unterzeichnete, der den Entwurf zum Kommissarbefehl vom 6. Mai 1941 angefertigt hatte:

Beist. IX,
S. 237

"An OKW/L
zu Händen des Herrn Generalmajor Warlimont

Betr. Politische Kommissare
Bezug: OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu)
Nr. 44822/41 gKdos.Chefs.
vom 6. 6. 1941

Es wird gebeten, die Notwendigkeit der Durchführung des "Kommissar"-Erlasses in der bisherigen Form im Hinblick auf die Entwicklung der Lage zu überprüfen. Von Befehlshabern, Kommandeuren und aus der Truppe wird gemeldet, daß sich eine Lockerung des Kampfwillens auf russischer Seite dadurch erreichen lasse, wenn den Kommissaren, die ohne Zweifel die Hauptträger des erbitterten und verbissenen Widerstandes seien, der Weg zur Aufgabe des Kampfes, zur Übergabe oder zum Überlaufen erleichtern würde.
Zur Zeit ist es so, daß der Kommissar auf jeden Fall sein sicheres Ende vor Augen sieht; darum kämpft eine große Zahl bis zuletzt und zwingt auch die Rotarmisten mit den brutalsten Mitteln zum erbitterten Widerstand.
Gerade in der augenblicklichen Kampflage, wo bei den hohen Ausfällen, mit der Abnahme des Zuflusses von personellen und materiellen Kräften, bei der Vermischung der Verbände, der Unsicherheit der Führung Lockerungserscheinungen auf russischer Seite da und dort sich zu zeigen beginnen, könnte eine Lähmung des allgemeinen Kampfwillens durch Brechung des Widerstandes der Kommissare nicht unerhebliche Erfolge zeitigen und unter Umständen viel Blut sparen.
Die Erreichung des Zieles müßte in geeigneter Form mit propagandistischen Mitteln verschiedenster Art angestrebt werden.

Auch der Oberbefehlshaber des Heeres glaubt, daß die vorstehenden Auffassungen, die ihm persönlich bei allen Heeerestruppen vorgetragen worden sind, vom militärischen Standpunkt durchaus beachtlich sind und eine Überprüfung der bisherigen Behandlungsweise der Kommissare zweckmäßig erscheinen lassen.

i. A.
gez. Müller"

Nach Vortrag bei Hitler vermerkte Jodl: "Der Führer hat jede Änderung der bisher erlassenen Befehle für die Behandlung der politischen Kommissare abgelehnt. J. 26. 9."

Ebenso ablehnend verhielt sich Hitler gegenüber dem Angebot der Sowjetunion vom 17. Juli 1941 (dasselbe Datum, an dem der Einsatzbefehl Nr. 8 erlassen wurde), sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit an die Kriegsregeln der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 gebunden zu betrachten. Hitler ließ diese Note unbeachtet und unbeantwortet. In einer Zirkularnote vom 25. November 1941 unterrichtete dann die Sowjetunion sämtliche Staaten, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhielt, über "die erschreckenden Grausamkeiten, die von den datschen Machthabern gegen sowjetische Kriegsgefangene begangen wurden" mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß es sich um flagrante Verstöße gegen die Haager Konvention von 1907 handele, "die ebenso von der Sowjetunion wie von Deutschland anerkannt wurde".

Dok.O. II, 69ff

Als Folge von Hitlers Ablehnung ist festzuhalten, daß er der Sowjetunion und seinen Menschen jeden Rechtsstatus verweigern und sie "auslöschen" wollte, wie es verschiedentlich durch Äußerungen Himmlers, Heydrichs und anderer NS-Führer auch unverhohlen zum Ausdruck kam. Dieser unmenschlichen Gesinnung entsprangen schließlich die Einsatzbefehle 8, 9 und 14 und deren Ergänzungserlasse des RSHA, das nunmehr die Vernichtungsaufgaben gegen sowjetische Kommissare und Funktionäre übernahm, als festgestellt wurde, daß die Wehrmacht den "Kommissarbefehl" im großen und ganzen nicht befolgte. Gerade die Tatsache, daß das RSHA sich veranlaßt sah, die Einsatzbefehle zu erlassen und die Kommissarerschießungen zusammen mit den ihm unterstellten Gestapo- und KdS-Dienststellen zu übernehmen, zeigt, daß es den kämpfenden Truppenverbänden gelungen war, den "Kommissarbefehl" in großem Umfang unausgeführt zu lassen.

Es fehlen jedoch dokumentarische Unterlagen, aus denen auch nur annähernd eine vergleichende Übersicht gewonnen werden könnte, in welchem Umfang einerseits die im Osten eingesetzten Wehrmachtsverbände sowjetische Kommissare, Funktionäre usw. unbehelligt in die Kriegsgefangenenlager des

Reichsgebietes und GG abgeschoben haben und andererseits das RSHA sie einschließlich der jüdischen Kriegsgefangenen auf der Grundlage der Einsatzbefehle in den Wehrmachtslagern systematisch aussondern ließ. Außer den eingangs angeführten Exekutionszahlen der OKW-Statistik vom 1.Mai 1941 von insgesamt ungefähr 793.000 sowjetischen Kriegsgefangenen könnten die in den KL-Prozessen vor alliierten Militärgerichten und deutschen Gerichten für die im Herbst und Winter 1941/42 durchgeführten Massentötungen einen Anhaltspunkt für das erschreckende Ausmaß der vom RSHA angeordneten Kriegsgefangenenexekutionen geben.

Danach sind sowjetische Kriegsgefangene in Konzentrationslagern auf Befehl des RSHA zum Teil bereits vor Dienstantritt des Beschuldigten in folgendem Umfang getötet worden:

a) <u>KL Sachsenhausen</u>

In der Zeit von Mitte 1941 bis 16. November 1941 und Anfang 1942 wurden dort mindestens <u>10.034</u>, höchstens etwa <u>18.000</u> auf Befehl des RSHA exekutiert.

Von diesen Zahlen geht auch das Urteil des Schwurgerichts Bonn vom 6. Februar 1959 - 8 Ks 1/58 - gegen Gustav Sorge aus. Die Erschießungen in der Genickschußanlage des Industrhofes wurden das ganze Jahr 1942 in Abständen von einigen Wochen fortge-

Dok.O. KL Ia, S. 84

setzt. Die letzte nachweisbare Erschießung dieser Art fand am 29. Januar 1943 statt.

Das Urteil des Schwurgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1960 gegen

Dok.O. KL Ib, S. 27

Höhn u.a. - 8 Ks 2/59 - stellte für die Zeit bis Mitte Oktober 1941 eine Opferzahl von 10.800 sowjetischen Kriegsgefangenen fest.

b) KL Dachau

Die Massenerschießungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener im KL Dachau wurden außer im Hauptkriegsverbrecherprozeß in Nürnberg und im amerikanischen Militärgerichtsprozeß in Dachau - Case N° 000-50-2- u.a. in dem Verfahren vor dem Schwurgericht München II gegen Egon Zill - 12 Ks 13/54 - erörtert, das von einer Mindestopferzahl für die Zeit von Herbst 1941 bis März 1942 von 4.000 sowjetischen Kriegsgefangenen ausging. Nach Zeugenaussagen soll die Opferzahl für diese Zeit 5.000 bis 6.000 betragen haben. Die Kriegsgefangenen sind auf dem in der Nähe des KL gelegenen Schießplatz erschossen worden.

Dok.O. KL IV, S. 145

Bd. VI, 58;
Bd. IX, 92

c) KL Groß-Rosen

Dok.O. KL VI, S. 1-115
119-136

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln gegen Carl Benno Ditges - 24 Js 921/63 (Z) -

sind die Massenerschießungen sowjetischer Kriegsgefangener im KL Groß-Rosen für die Zeit vom 1. Oktober 1941 bis April 1942 untersucht worden. Sie waren gleichfalls Gegenstand des amerikanischen Militärgerichtsverfahrens gegen Suttrop u. a.

Dok.O. KL VI, S. 116

- Case N° 000 - 50 - 2 - in Dachau. Suttrop wurde am 28. Mai 1946 in Landsberg/Lech hingerichtet.

In diesem Verfahren wurde festgestellt, daß ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene im KL Groß-Rosen zu Hunderten auf Befehl des RSHA exekutiert worden sind. Für die oben angegebene

Dok.O. KL VI, S.19- 86
119-135

Zeit liegen 14 namentliche Exekutionslisten vor, die insgesamt 268 sowjetische Kriegsgefangene enthalten. Die Listen sind Fragmente und belegen nur den kleinsten Teil der tatsächlich auch noch in den Jahren 1942 bis 1944 laufend durchgeführten Erschießungen.

d) <u>KL Flossenbürg</u>

Die Verfahren der Staatsanwaltschaft Weiden gegen Franz Christian Weck - Ks 1/56 - und Heinrich Schneider - 1 a Js 32/53 - beschreiben zwar ausführlich die laufenden Exekutionen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener ab Herbst 1941 auf dem Schießplatz, am Krematorium und im

Dok.O. KL Va,
Bl.81 ff, 146 ff

Hof des Arrestbaues, ohne jedoch Opferzahlen über den Gesamtumfang dieser Tötungen festzustellen. Sie lassen sich jedoch den Angaben des Zeugen Dr. Dr. Giesecke entnehmen, der durch seine Häftlingsfunktionen im Schutzhaftlager (Blockschreiber bis Januar 1942, später Schreiber in der Verpflegungsverwaltung) in der Lage war, genaue Beobachtungen über Zeitraum und Zahl der Exekutionen zu machen. Dr. Dr. Giesecke gibt an, daß allein in der Zeit vom 18. Oktober 1941 (Beginn der Massenerschießungen sowjetischer Kriegsgefangener im KL Flossenbürg) bis zum Frühjahr 1942 mindestens 1.350 sowjetische Kriegsgefangene liquidiert worden seien. Die Gesamtzahl der im KL Flossenbürg verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen - einschließlich der exekutierten - soll nach Berechnungen des Flossenbürgkomitees 26.430 betragen.

Bd. VI, 95

e) KL Buchenwald

Im amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau gegen den HSSPf des Oberabschnittes Werra-Fulda, Erbprinz Josias Fürst zu Waldeck und Pyrmont, den KL-Kommandanten Pister und weitere Angehörige der Kommandantur - Case N° 000 - 50 - 9 - wurde für die Zeit von Herbst 1941 bis Sommer 1944 eine Gesamtzahl von

Dok.O. KL IIIe/1-2

etwa mindestens 4.000 exekutierten sowjetischen Kriegsgefangenen ermittelt. Ein großer Teil von ihnen wurde ab Herbst 1941 bis zum Dienstantritt des Beschuldigten in dem zu einer Genickschußanlage (nachdem Vorbild des KL Sachsenhausen) umgebauten Pferdestall liquidiert. Die Opferzahl von etwa 6.000 ermittelte der Zeuge, Professor Kogon, in Zusammenarbeit mit anderen Häftlingen und den amerikanischen Ermittlungsbehörden. Sie wird indirekt von dem Zeugen Bleicher bestätigt, dem es gelang, zusammen mit anderen Häftlingen die Ausweispapiere und sonstigen Personaldokumente, die den sowjetischen Kriegsgefangenen vor ihrer Erschießung im "Pferdestall" abgenommen worden waren, in der Effektenverwaltung zu sammeln und zu verstecken. Nach seinen letzten Angaben handelte es sich um mehrere tausend Pässe und andere Personalpapiere.

Bd. X, 54

Bd. XXII, 25, 26

f) KL Auschwitz

Über die systematischen Tötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener im KL Auschwitz haben sich bis heute keine exakten Zahlen ermitteln lassen, da das vorhandene Urkundenmaterial die vom RSHA angeordneten Exekutionen ausgesonderter Kriegsgefangener nicht von den

sonstigen Sterbefällen der Kriegsgefangenen trennt. So sind nur einzelne Erschießungs- oder Vergasungsaktionen von Kriegsgefangenen bekannt, die unmittelbar nach ihrer Einlieferung vernichtet wurden, ohne in das Kriegsgefangenenlager Birkenau oder andere Teillager des Lagerkomplexes Auschwitz aufgenommen worden zu sein. Die den Einlieferungen unmittelbar folgenden Tötungen lassen den sicheren Schluß zu, daß es sich um ausgesonderte Kriegsgefangene handelte.

Dok.O. KL II,
Seite 22 des Brandhuber-Berichtes

Von 10.000 im November 1941 eingelieferten sowjetischen Kriegsgefangenen wurden noch im KL Auschwitz weitere 1.000 ausgesondert und vergast bzw. erschossen. Außerdem trafen laufend Transporte ein, die sofort mit Gas liquidiert wurden, darunter ein Transport von 900 sowjetischen Kriegsgefangenen. Höss, Kommandant des KL Auschwitz, machte hierüber nach Kriegsende folgende Angaben:

Dok.O. KL II
Höss-Bericht
Seite 121-122, 155

"Solche herausgefundenen politischen Funktionäre der Roten Armee kamen nun auch zur Liquidierung nach Auschwitz. Die ersten kleinen Transporte wurden durch Exekutions-Kommandos der Truppe erschossen. Während einer Dienstreise hatte mein Vertreter, der Schutzhaftlagerführer Fritzsch, zur Tötung Gas verwendet. Und zwar das Blausäurepräparat Cyclon B, das zur Ungeziefervertilgung im Lager laufend gebraucht wurde und vorrätig lag. Nach meiner Rückkehr meldete er mir dies und beim nächsten Transport wurde wiederum dies Gas benutzt. Die Vergasung wurde in den Arrestzellen des Block 11 durchgeführt. Ich selbst habe mir die Tötung, durch eine Gasmaske geschützt, angesehen. Der Tod erfolgte in den vollgepfropften Zellen sofort nach Einwurf. Nur ein kurzes, schon fast erstickte Schreien, und schon war es vorüber. So recht zum Bewußtsein ist mir diese erste Vergasung von Menschen nicht gekommen, ich war vielleicht zu sehr von dem ganzen Vorgang überhaupt beeindruckt. Stärker erinnerlich ist mir die bald darauf erfolgte Vergasung von 900 Russen im alten Krematorium, da die Benutzung des Block 11 zuviel Umstände erforderlich machte. Es wurden einfach noch während des Entladens mehrere Löcher von oben durch die Erd- und Betondecke des Leichenraumes geschlagen. Die Russen mußten sich im Vorraum entkleiden und gingen alle ganz ruhig in den Leichenraum, da ihnen gesagt wurde, wie würden da entlaust. Der ganze Transport ging gerade genau in den Leichenraum, Die Türe wurde zugeschlossen und das Gas durch die Öffnungen hineingeschüttet. Wie lange diese Tötung gedauert hat, weiß ich nicht. Doch war eine geraume Weile das Gesumme noch zu vernehmen. Beim Einwerfen schrieen einige "Gas", darauf ging ein mächtiges Brüllen los und ein Drängen nach den beiden Türen. Diese hielten aber den Druck aus. Nach mehreren Stunden erst wurde geöffnet und entlüftet. Da sah ich nun zum ersten Male die Gaslei-

chen in der Menge. Mich befiel doch ein Unbehagen, so ein Erschauern, obwohl ich mir den Gastod schlimmer vorgestellt hatte. Ich stellte mir darunter immer ein qualvolles Ersticken vor. Die Leichen waren aber durchwegs ohne jegliche Verkrampfung. Wie mir die Ärzte erklärten, wirkte die Blausäure lähmend auf die Lunge, die Wirkung wäre aber so plötzlich und so stark, daß es nicht zu den Erstickungserscheinungen wie z.B. durch Leuchtgas oder durch allgemeine Luftentziehung des Sauerstoffs führe. Über die Tötung der russischen Kriegsgefangenen an und für sich machte ich mir damals keine Gedanken. Es war befohlen, ich hatte es durchzuführen. Doch ich muß offen sagen, auf mich wirkte diese Vergasung beruhigend, da ja in absehbarer Zeit mit der Massen-Vernichtung der Juden begonnen werden mußte, und noch war weder Eichmann noch mir die Art der Tötung dieser zu erwartenden Massen klar."

Die Tötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener wurden im KL Auschwitz bis Anfang 1944 fortgesetzt.

g) <u>Weitere KL</u>

In den KL Mauthausen und Neuengamme wurden vor Dienstantritt des Beschuldigten einzelne Massenexekutionen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener durchgeführt, so z.B. in Mauthausen

Bd. VIII, 93-94;
Dok.O. KL VII b u. c

im November 1941 (in zwei Transporten)	236 Kommissare und Offiziere
am 26.1.1942	1 Kommissar
am 17.3.1942	11 Komm.u.Offiz.
am 23.3.1942	26 " " "
und im KL Neuengamme	
im Oktober 1941	43 sowjet.Kriegsgefangene

In beiden KL fanden in den Jahren 1942 bis 1944 weitere Massenexekutionen statt, die im Abschnitt VI behandelt werden.

Es ist davon auszugehen, daß auch in anderen KL des Reichsgebietes weitere Massentötungen dieser Art durchgeführt wurden, die sich jedoch weder durch Urkunden noch durch detaillierte Zeugenaussagen nachweisen lassen, z.B. in den KL Stutthof, Natzweiler, Dora-Mittelbau u.a. Im Generalgouvernement fanden ebenfalls Massenliquidierungen außer in der Nähe der Kriegsgefangenenlager auch in konzentrationslagerähnlichen Kriegsgefangenenlagern in Lublin, Lemberg, Siedlce, Przemysl, Rawa-Ruska und anderen Lagern statt.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich nur um Mindestopferzahlen, deren Unvollständigkeit hauptsächlich auf der rechtzeitigen Vernichtung aller einschlägigen Unterlagen beruht. Das trifft insbesondere für das Generalgouvernement, in dem in zahlreichen Fällen die ausgesonderten Kriegsgefangenen auch in der Nähe der Kriegsgefangenenlager erschossen worden sind, zu. Zählt man noch die Erschießungsziffern der Einsatzgruppen hinzu, so beweisen diese Zahlen ausreichend die historische These, daß die Wehrmacht in ihren Truppenverbänden es nicht daran hat fehlen lassen, den Kommissarbefehl unausgeführt zu lassen, wo sie nur konnte, auch wenn das OKW/AWA nach Beginn des Ostfeldzuges am 22. Juni 1941 fortfuhr, in Anlehnung an die Einsatzbefehle durch Weisungen an die Kommandanturen der Kriegsgefangenenlager die Aussonderungen zu unterstützen.

III. Inhalt der die Aussonderungen anordnenden Einsatzbefehle des RSHA und Erlasse des OKW

1. Allgemeines

Der geschichtliche Rückblick auf die Entwicklung des "Kommissarbefehls" des OKW war erforderlich, um die Gründe aufzuzeigen, die es Himmler und Heydrich im RSHA möglich machten, den von Hitler der Wehrmacht am 30. März 1941 erteilten Auftrag vollständig an sich

zu ziehen und nachhaltig zu radikalisieren, die politischen Führungskräfte in der Sowjetunion zu beseitigen.

Der erste Grund war der Kommissarbefehl selbst. Bis zu der zwischen dem Generalquartiermeister des Heeres Wagner und Heydrich getroffenen Vereinbarung vom 1. Mai 1941 und dem Entwurf des Kommissarbefehls vom 6. Mai 1941 waren die Fronten zwischen Wehrmacht und Sicherheitspolizei im Sinne einer "Arbeitsteilung" noch klar abgesteckt. Die Wehrmacht sollte alle von ihr gefangengenommenen politischen Führungskräfte selbst erledigen; die Sicherheitspolizei sollte beim Durchkämmen der besetzten Gebiete den Rest beseitigen. Dieses Prinzip durchbrach jedoch der spätere Kommissarbefehl, indem er vorsah, daß nur die Kommissare der Truppe und die politischen Kommissare, soweit sie sich gegen die Wehrmacht wenden würden, von dieser zu "erledigen" sind. Die übrigen sollten je nach Lage des Falles an die "Sonderkommandos" abgegeben werden, wobei gleichzeitig angestrebt wurde, "daß diese selbst die Überprüfung vornehmen".

Der zweite war die praktizierte Umgehung des Kommissarbefehls durch die kämpfende Truppe, wodurch der Großteil der Kommissare und politischen Funktionäre in die Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht im

Reichsgebiet und im Generalgouvernement einflossen. Hitler war dies nicht verborgen geblieben, wie seine Äußerung anläßlich der Unterzeichnung des "Kommandobefehls" (Liquidierung der Angehörigen alliierter Kommando-Unternehmen) vom 18. Oktober 1942 gegenüber seinem Adjutanten, Generalleutnant Gerhard Engel, erkennen läßt: 'Er wisse ja, daß man im Heer die gegebenen Befehle, wie z.B. den Kommissarbefehl, gar nicht oder nur zögernd befolgt habe. Schuld daran trage das OKH, das aus dem "Soldatenberuf möglichst einen Pastorenstand" machen wolle. Wenn er seine "SS nicht hätte, was wäre dann noch alles unterblieben".' Derselbe Adjutant Engel berichtete nach dem Kriege:

Beist.VIII, S. 299

> "Entstanden sind die Kommissar-Befehle einwandfrei zunächst in der politischen Führung, und zwar bei Himmler und Bormann. Hitler gab in mehrmaligen Gesprächen die beiden als die geistigen Urheber selbst an."

Himmler und Heydrich übernahmen deshalb mit der Gestapo die Aufgabe, die Unterlassungen der Wehrmacht gründlichst zu korrigieren. Nachdem sie über die Generäle Müller und Wagner beim OKH nicht zum Ziele gekommen waren, setzten sie nunmehr ihren politischen Hebel beim Chef des Allgemeinen Wehrmacht-Amtes (AWA) im OKW, General der Artillerie Hermann Reinecke, und dem ihm unter-

stellten Chef des Kriegsgefangenenwesens im AWA, Oberst i. G. Breyer, an.

Die Ergebnisse dieser Besprechungen schlugen sich zum Teil in den bereits besprochenen Weisungen an die Chefs der Einsatzgruppen nieder, die in dem Schreiben Heydrichs vom 2. Juli 1941 enthalten sind (vgl. S. 25).
In diesen nimmt Heydrich sicherlich mit Absicht nicht auf den Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 Bezug, sondern auf seine Vereinbarung mit dem OKH vom 26. März 1941 (vgl. a.a.O. Seite 2 unter 1)). Außerdem grenzte er den zu liquidierenden Personenkreis nach ns-politischen Gesichtspunkten ab, wenn er anordnete:

Dok.O. IX, 30-35

"Zu exekutieren sind alle

Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin)

die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees

Volkskommissare

Juden in Partei- und Staatsstellungen

sonstigen radikalen Elemente (Saboteure, Propagandeure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.)."

Damit korrigierte er bereits den "unzulänglichen" Kommissarbefehl nach seiner Art. Der schnelle Vormarsch der deutschen Truppen in den Monaten Juni - Oktober 1941 und der überaus große Anfall von Kriegsg[illegible]-

fangenen ließ ihn jedoch eine andere Lösung finden, die er sofort nach Kriegsausbruch mit der UdSSR am 22. Juni 1941 in Angriff nahm. Am 16. Juli 1941 erzielte er mit dem OKW/AWA ein Übereinkommen (vgl.Anlage 2, 1. Absatz, zum Einsatzbefehl Nr. 8), das zu den drei berüchtigten Einsatzbefehlen Nr. 8 vom 17. Juli 1941, Nr. 9 vom 21.Juli 1941 und Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 führte.

Dok.O. IX, 43, 57, 66

2. Einsatzbefehl Nr. 8

Dok.O. IX, 43 ff

Der Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941 - B.Nr. 21 B/41gRs IV A 1 c - gliedertsich in den Einsatzbefehl selbst und zwei Anlagen, die als sogenannte "Richtlinien" das Aussonderungsverfahren im einzelnen regeln. Nach seinem Verteiler und einem als Anlage 3 beigefügten Verzeichnis der zu überprüfenden Kriegsgefangenenlager (Stammlager = Stalag, Offizierslager = Oflag) richtete er sich vornehmlich an die Sipo- und SD bzw. KdS - Dienststellen des Wehrkreises I (Ostpreußen) und das Generalgouvernements. Dieser Geltungsbereich wurde zunächst so abgegrenzt, weil man im RSHA annahm, daß Lager für sowjetische Kriegsgefangene bis zum 17. Juli 1941 nur in diesem Gebiet (Ostpreußen und Generalgouvernement) eingerichtet worden seien. Für die

näher an der Ostfront gelegenen Kriegsgefangenenlager wären dagegen die Einsatzgruppen zuständig gewesen, d. h. diese hätten die Kriegsgefangenen zur Exekution von der Wehrmacht übernehmen müssen, die sie ihrerseits zuvor hätten aussondern (bzw. nach dem im Kommissarbefehl verwandten Begriff "absondern") müssen.

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß es sich bei den Aussonderungen allein um politisch -ideologische Maßnahmen der NS-Führung aus den schon erörterten Haßgründen und Machtansprüchen handelte, stellte die Einleitung der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 8 folgendes heraus:

Dok.O. IX, 48

"Absicht.
Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr.Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher b e s o n d e r e M a s s n a h m e n, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

Während den bisherigen Vorschriften und Befehlen des Kriegsgefangenenwesens ausschließlich militärische Überlegungen zu Grunde lagen, muß nunmehr der politische Zweck

> erreicht werden, das Deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen."

In dieser " A b s i c h t " sind für jeden Eingeweihten die NS-Motive erkennbar gewesen, nach denen die Aussonderungen vorgenommen werden sollten. Es galt, die Wehrmacht angeblich von Elementen zu befreien, die als b o l s c h e w i s t i s c h e T r i e b k r ä f t e angesprochen wurden, und zwar

> durch b e s o n d e r e M a s s n a h m e n frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen und verantwortungsfreudig ...

zu dem

> politischen Zweck, ... das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen.

Willkür und Gutdünken der Gestapo und des RSHA sollten mit anderen Worten sonst noch übliche bürokratische und verwaltungsmäßige Maßnahmen ersetzen. Mit Hilfe weitester Auslegung des zu vernichtenden Personenkreises wollten die NS-Machthaber und die Gestapo den "Ostraum" fest in ihre Hand bekommen.

Die Richtlinien der Anlage 1 sind in ihrem Text noch verhältnismäßig neutral und vermeiden die Ausdrücke "Exekution, Sonderbehandlung" o.ä., so daß sie u. U. auch unteren Wehrmachtsdienststellen hätten ausgehändigt werden können. Sie enthalten offenbar den Inhalt der Absprachen, die Heydrich am 16. Juli 1941 mit dem OKW/AWA und dessen Chef, dem General der Artillerie, Hermann Reinecke, getroffen hatte.

Dok.O. IX, 52-56

Die Richtlinien der Anlage 2 dagegen behandeln den eigentlichen Aussonderungsauftrag und dessen Ausführung, die Ausgesonderten dem RSHA zunächst zu melden und erst nach besonderem, für jeden Einzelfall zu erteilenden Befehl des RSHA zu exekutieren. Hierfür weisen sie zunächst auf die den Aussonderungs-Kommandos (auch Einsatz-Kommandos genannt, vgl. S. 2 der Richtlinien in Anlage 1) erteilten allgemeinen Richtlinien hin, die mit dem an die Einsatzgruppen gegebenen Vernichtungsbefehl übereinstimmten (vgl. Schreiben Heydrichs vom 2. Juli 1941).

Dok.O. IX, 30-35

Anschließend erläutern sie den allgemeinen Begriff <u>"bolschewistische Triebkräfte"</u> mit der Wendung

> "in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbare Elemente",

um auf Seite 2 und 3 dann fortzufahren:

Dok.O. IX, 53-54

"Vor allem gilt es ausfindig zu machen:

alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei,

insbesondere

Berufsrevolutionäre,

die Funktionäre der Komintern,

alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees,

alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter,

alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee,

die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden,

die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens,

die sowjetrussischen Intelligenzler,

alle Juden,

alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden."

Der danach auszusondernde Personenkreis war bei weitem größer als der im Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 angesprochene, der nur die in- und außerhalb der Truppe eingesetzt gewesenen politischen Kommissare dann treffen sollte, wenn sie sich feindlich gegen die Wehrmacht betätigt hatten. Nunmehr waren außer sämtlichen Kommissaren auch die Funktionäre der verschiedensten Art aus Staat, Partei und Wirtschaft zu vernichten und darüberhinaus die sowjetrussische Intelligenz, alle Juden

und schließlich - in einer Art Generalklausel zusammengefaßt - "alle als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten" festgestellten Personen.

Aus der Aufzählung wird deutlich, daß der Einsatzbefehl Nr. 8 unter den Kriegsgefangenen die sowjetische Intelligenz schlechthin und alle Juden der Vernichtung preisgab. Zur Intelligenz rechneten hauptsächlich die Offiziere der roten Armee, die nach Aussagen von Zeugen aus den KL in großer Zahl unter den Exekutierten waren.

Zum Aussonderungsverfahren selbst schrieben die Richtlinien der Anlage 2 vor:

Dok.O. IX, 54-55

"Jede Woche gibt der Leiter des EK mittels FS oder Schnellbriefes an das Reichssicherheitshauptamt einen Kurzbericht. Dieser hat zu enthalten:

1) Kurze Schilderung der Tätigkeit in der vergangenen Woche,

2) Zahl der endgültig als verdächtig anzusehenden Personen (Zahlenangabe genügt),

3) Namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern,
maßgebende Funktionäre der Partei,
Volkskommissare,
Pol-Kommissare,
leitende Persönlichkeit

festgestellten Personen
mit kurzer Beschreibung
ihrer Stellung

4) Zahl der als unverdächtig
zu bezeichnenden Personen
a) Kriegsgefangene,
b) Zivilpersonen.

Aufgrund dieser Tätigkeits-
berichte werden sodann vom
Reichssicherheitshauptamt die
zu treffenden weiteren Maß-
nahmen umgehendst mitgeteilt."

Mit den "vom Reichssicherheitshaupt-
amt zu treffenden weiteren Maßnahmen"
waren die vom zuständigen Sachbear-
beiter in IV A 1 c , dem Beschuldig-
ten K ö n i g s h a u s und dessen
Vorgänger T h i e d e k e , anzu-
fertigenden Exekutionsbefehle mit
gleichzeitiger Bestimmung des Kon-
zentrationslagers zu verstehen, in
denen die Exekutionen durchzuführen
waren.

Über die Exekutionen selbst führten
die E-Kdos Listen, die nach einer
Anordnung am Ende der Richtlinien
"grundsätzlich nachrichtlich an das
Reichssicherheitshauptamt, IV A 1 ,
durchzugeben" waren.
Die Richtlinien schließen mit einer
für die NS-Zeit typischen Formel:

"Hervorragendes Auftreten in
und außer Dienst, bestes Ein-
vernehmen mit den Lagerkomman-
danten, sorgfältige Überprü-
fungsarbeit wird den Leitern

Dok.O. IX, 56

der EK's und allen Angehörigen zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Angehörigen der EK's haben sich der besonderen Bedeutung der ihnen gestellten Aufgaben stets bewußt zu sein."

Den Einsatzbefehl Nr. 8 mit beiden Richtlinien und dem Verzeichnis der Kriegsgefangenenlager im Bereich des Wehrkreises I und des Generalgouvernements entwarf in Tag- und Nachtarbeit der Sachbearbeiter T h i e d e k e , wie dessen Schreibkraft, Frau D i r s c h l , geborene Wolfert, bekundet. Sie erhielt den Einsatzbefehl diktiert und fertigte später die Reinschrift an, die sie wie auch die Richtlinien, beglaubigte. Ebenso hatte sie die Ausfertigungen versandfertig zu machen. Wegen der hohen Geheimhaltungsstufe - Geheime Reichssache - mußte sie diese Arbeiten selbst erledigen und daneben die laufenden Vorgänge, insbesondere die Exekutionsfälle gegen polnische Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen.

Bd. IX, 129-131

Der Einsatzbefehl Nr. 8 wie auch die übrigen Nr. 9 und 14 geben im Aktenzeichen das zuständige Sachgebiet IV A 1 c an. Daraus folgt, daß sie in IV A 1 c ausgearbeitet worden sind. Ebenso sind die späteren Erlasse, die das Sachgebiet IV A 1 c im Aktenzeichen führen, stets vom Sachbearbeiter, ab 1. April 1942 dem

Beschuldigten K ö n i g s h a u s und davor von seinem Vorgänger T h i e d e k e , entworfen worden. Dieselbe Feststellung ergibt sich aus der Beglaubigungsformel: Wenn eine Schreibkraft aus IV A 1 c den Erlaß beglaubigt hat, dann ist dieser von Thiedeke bzw. K ö n i g s h a u s ihr im Entwurf diktiert worden. Diese Umstände werden übereinstimmend von den Schreibkräften D i r s c h l , M i c h l e r , B e c k , A r n d t und G ü n t h e r bestätigt.

Bd.Bl. XII, .106
Bd.Bl.XVII, 100
Bd.Bl. V, 75
(ferner Aussage Arndt v. 3.9.1968, S. 6)
Bd.Bl. XII, .112-114

3. Einsatzbefehl Nr. 9

Dok.O. IX, 57-65

Der vom 21. Juli 1941 datierende Einsatzbefehl Nr. 9 mit demselben Aktenzeichen - B.Nr. 21 B/41 gRs - IV A 1 c - wie EB Nr. 8 dehnte die Aussonderungen auf die nördlichen Teile des Reichsgebiets aus, als man im RSHA erfuhr, daß sowjetische Kriegsgefangene über den Wehrkreis I (Ostpreußen) und das Generalgouvernement hinaus auch in das übrige Reichsgebiet verlegt worden sind, ohne daß sie vorher "ausgesondert" worden waren. Der EB 9 wurde somit zur Grundlage der Aussonderungen, die ab Herbst 1941 bis etwa Mitte 1942 (Juni/Juli 1942) in Norddeutschland in allen mit sowjetischen Kriegsgefangenen belegt gewesenen Stalags und Oflags (vgl. Wehrkreiskarte im Teil A, Seite XIV)

durchgeführt wurden. Als Anlagen waren außer einem Verzeichnis der Kgf.-Lager in den Wehrkreisen II, IV, VI, VIII, X, XI und XX der Einsatzbefehl Nr. 8 mit seinen Richtlinien - Anlage 1 und 2 - sowie das Lagerverzeichnis für den Wehrkreis I und das GG beigefügt.

Dok.O. IX, 57

Ausdrücklich heißt es im EB 9, daß

> "die Durchführung der Überprüfung nach den zum Einsatzbefehl Nr. 8 gegebenen Richtlinien (s. Anl. 2) zu erfolgen hat",

die genauestens zu beachten seien. Ferner ordnete EB 9 an:

> "Vor Durchführung der Exekutionen haben sich die Führer der Kommandos wegen des Vollzuges mit den Leitern ihrer Dienststellen in Verbindung zu setzen.
>
> Die Exekutionen sind nicht öffentlich und müssen unauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchgeführt werden."

Die Aussonderungskommandos verfügten über keine Hilfsmittel, um ihre Aufgaben durchführen zu können. Sie sollten mit Hilfe der Lager-Kommandanten, vor allem in Zusammenarbeit mit Ic-Offizieren (Abwehroffizieren) und V-Leuten, die unter den Kriegsgefangenen zu finden waren, die Verdächtigen ermitteln und durch Verhöre "alle

auszuscheidenden Elemente Zug um Zug" feststellen, wobei sie sich durch Befragung anderer Kriegsgefangener "in jedem Fall endgültig Klarheit über die zu treffenden Maßnahmen zu verschaffen" hatten. Die "Angabe eines V-Mannes, einen Lagerinsassen als verdächtig zu bezeichnen", sollte nicht ohne weiteres gelten. Vielmehr mußte "irgendwie nach Möglichkeit eine Bestätigung erreicht werden."

4. Einsatzbefehl Nr. 14

Dok.O. IX, 66-72

Nachdem die Ostfront Hunderte von Kilometern östlich der Demarkationslinie zwischen dem GG und der UdSSR verlief, waren zum Auffang und Abtransport der die Millionengrenze überschreitenden Kriegsgefangenen zahlreiche Durchgangslager (Dulag) im rückwärtigen Heeresgebiet eingerichtet worden. Um die Aussonderungen nicht erst im GG und im Reichsgebiet einsetzen zu lassen, sondern die Kriegsgefangenen nach bereits durchgeführter "Säuberung" weiter nach rückwärts und in den Arbeitseinsatz abzuschieben, gab der Einsatzbefehl Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 - B.Nr. 21 G/41gRs - IV A 1 c - den Einsatzgruppen A, B, C und D die Weisung, die Dulags nach denselben Richtlinien durchzukämmen, wie sie in

der Anlage 2 zum EB 8 niedergelegt waren. Hierzu hieß es im EB 14, 4. Absatz, "die in Anlage 2 zum EB 8 gegebenen Richtlinien sowie die hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachtragserlasse sind sinngemäß anzuwenden".

Bezüglich der Aussonderung von Juden brachte die Anlage 1 zum EB 14 auf Seite 3 unter Ziffer 8) eine besondere Regelung, denn es hieß dort:

Dok.O. IX, 70

"8) die sowjetrussischen Intelligenzler und Juden, soweit es sich um Berufsrevolutionäre oder Politiker, Schriftsteller, Redakteure, Kominternangestellte usw. handelte".

Da die Anlage 2 zum EB 8 sowieso sinngemäß anzuwenden war, ging ihr Wortlaut vor, wonach alle Juden ohne Ausnahme auszusondern waren.

Dok.O. IX, 54

Ziffer 8 der Anlage 1 zum EB 14 wies nur besonders auf Juden in einflußreichen Stellungen hin, die es "besonders ausfindig zu machen galt".

Für das RSHA enthielt die Anlage 1 zum EB 14 eine wichtige Einschränkung. Im Gegensatz zu den EB 8 und 9 hatte nicht das RSHA die "zu treffenden weiteren Maßnahmen" (=Exekution) gegen die Ausgesonderten anzuordnen. Wegen der mit Vorrücken der Ostfront verbundenen Dauer und Schwierigkeit der Befehls-

übermittlung sah die Anlage 1 zum EB 14 vor, daß

Dok.O. IX, 70, 72

"die Chefs der Einsatzgruppen über die Exekutionsvorschläge entscheiden und den Sonderkommandos entsprechende Weisungen erteilen".

Weiter hieß es a.a.O. hierzu:

"Für die auf Grund dieser Weisungen sodann zu treffenden Maßnahmen haben die Sonderkommandos die Herausgabe der Gefangenen bei der Lagerleitung zu beantragen.

Die Lagerkommandanturen sind vom OKH angewiesen, derartigen Anträgen stattzugeben".

Die Exekutionen sollten unauffällig an abgelegenen Orten und nicht im oder in unmittelbarer Nähe der Lager vollzogen werden. Ferner hatten die Sonderkommandos über die Sonderbehandlungen Listen (Zettelsammlungen) zu führen, die von den Chefs der Einsatzgruppen in monatlichen Kurzberichten über die Tätigkeit der Sonderkommandos an den CdS verwertet wurden.

Somit schied das RSHA mit seinem Sachgebiet IV A 1 c, wie es schon in dem vorbereitenden Erlaß vom 21. Mai 1941 vorgesehen war, als Befehlsstelle für die Anordnung von Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, die von den Einsatz-

gruppen im besetzten Ostgebiet vorgenommen worden sind, ab 29. Oktober 1941 aus. Für die erst am 1. April 1942 beginnende Tätigkeit des Beschuldigten K ö n i g s h a u s in IV A 1 c können deshalb die östlich der Grenze des ehemaligen Generalgouvernements von den Einsatzgruppen vorgenommenen Tötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener außer Betracht bleiben.

Bereits am 7. Oktober 1941 hatte der Generalquartiermeister des Heeres, Wagner, den Oberbefehlshabern im Osten sein Einvernehmen mit dem CdS im Vorgriff auf den zu erwartenden EB 14 mitgeteilt, daß die Sonderkommandos ihre Aufgaben "in eigener Verantwortlichkeit" ausführen werden. Sicherlich hat dieser Befehl dazu beigetragen, daß der Kommissarbefehl von nun ab seitens der Wehrmacht "legal umgangen" werden konnte und in der Zeitspanne bis zum Erlaß des EB 14 vom 29. Oktober 1941 viele "verdächtige Elemente" in das Reichsgebiet und das GG verlegt wurden.

5. Ergänzende OKW-Befehle

Für die mit Kriegsgefangenen befaßten Wehrmachtsstellen erließ das OKW/AWA, Abt. Kriegsgefangene, auf Grund der mit Heydrich getroffenen Vereinbarungen mehrere grundlegende Erlasse, die die Ausführung der Aussonderungen sicherstellen sollten. Sie richteten sich über die verschiedenen regionalen Wehrmachtsbefehlshaber an die Wehrkreiskommandos im Reich und im GG sowie die ihnen unterstellten Kommandeure der Kriegsgefangenenlager (Stalag, Oflag) und enthielten Weisungen, die es den Stapostellen erlaubten, in den Stalags und Oflags die Aussonderungen vorzunehmen und die Übergabe der Ausgesonderten an die Gestapo anzuordnen.

Beist. IX
S. 239

a) Dem Erlaß des OKW/AWA, Abt. Kriegsgefangene, vom 16.Juni 1941 - Nr. 25/41 gKdos.Chefs - ist eine Absichtserklärung vorangestellt, die in ihrer Schärfe den Eingangsformeln zum Kommissarerlaß vom 6. Juni 1941 und zur Anlage 1 der Richtlinien zum EB 8 vom 17. Juli 1941 gleichkommt, wenn es dort heißt:

"Behandlung der Kriegsgefangenen

Der Bolschewismus ist der Todfeind des Nationalsozialistischen Deutschland. Gegenüber den Kriegsgefangenen der Roten Armee ist daher

äußerste Zurückhaltung und schärfste Wachsamkeit geboten. Mit heimtückischem Verhalten insbesondere der Kriegsgefangenen asiatischer Herkunft ist zu rechnen. Daher rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern. Restlose Beseitigung jedes aktiven und passiven Widerstandes!

...

Die Gegenseite hat das Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929 nicht anerkannt. Trotzdem bildet dieses die Grundlage für die Behandlung."

Als Ausnahme von der - vertraglich nicht geltenden - Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 zählt der Erlaß vom 16. Juni 1941 unter Ziffer 10 die Anordnung auf, daß Strafverfahren gegen Kriegsgefangene nicht den in der Konvention vorgesehenen Beschränkungen (Beteiligung der Schutzmacht, Aussetzung der Strafvollstreckung bei Todesurteilen usw.) unterliegen.

b) Unmittelbar nach Erlaß der EB 8 und 9 gab der Generalquartiermeister des OKH einen Geheimbefehl vom 24. Juli 1941 - Nr. II/4590/41 geh. - heraus, der die Zulassung der Aussonderungen in den Stalag und Oflag einschließlich des Operationsgebietes eingehend regelte und somit die beiden EB

Dok.O. IX, 73-74

ergänzte. Danach waren die Kriegsgefangenen zu sichten und in fünf Gruppen zu trennen:

"1. Volksdeutsche, Ukrainer, Litauer, Letten, Esten;

2. Asiaten (ihrer Rasse nach), Juden, deutsch sprechende Russen;

3. Politisch untragbare und verdächtige Elemente, Kommissare und Hetzer;

4. Offiziere und Unteroffiziere;

5. Sonstige Kriegsgefangene".

Für Juden (I, 2) verbot der Geheimbefehl einen Abschub ins Reich. Sie sollten "in erster Linie für den Arbeitseinsatz im Operationsgebiet herangezogen werden" (Minenräumen usw.). Die "politisch untragbaren und verdächtigen Elemente, Kommissare und Hetzer" (I, 3) waren vom Abschub ebenfalls ausgeschlossen. Über sie war "nach Entscheidung der Lagerkommandanten gemäß gegebener Sonderanordnung zu verfahren". Hiermit war der Kommissarbefehl vom 6.Juni 1941 gemeint, der für die "politischen Kommissare aller Art" vorsah, sie "grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen".

Bezüglich dieser Personengruppe war noch in dem Geheimbefehl vorgesehen, daß "ein Einsatz von Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in den Kriegsgefangenenlagern des Operationsgebietes nicht in Betracht kommt". Soweit Juden und sonstige Kommissare erst in den Kriegsgefangenenlagern festgestellt wurden, waren sie demnach sofort von den übrigen Kriegsgefangenen zu trennen und Aussonderungskommandos der Gestapo- bzw. KdS-Dienststellen zu melden.

c) Für die Aussonderungen im Reichsgebiet und Generalgouvernement hatte das OKW/AWA, Abt. Kriegsgefangene, vier Erlasse herausgegeben:

1. OKW/Kriegsgef. 26/41 g.K. v. 16.6.1941 (nur an Kdeur. d.Kgf. im Wehrkreis I und Gen.Gouv.)
2. OKW/Kriegsgef. 2144/41 geh. v. 26.6.1941
3. OKW/Kriegsgef. 2401/41 geh. v. 17.7.1941
4. OKW/Kriegsgef. 15 Nr.5015/41 v. 2. 8. 1941.

Dok.O. IX, 82-92

Sie sind nicht vorhanden und wurden im wesentlichen durch die am 8. September 1941 herausgegebenen Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern - 2 f. 24.11 AWA Kriegsgef.(1) Tgb.Nr. 3058/41 g - ersetzt. Letztere stellten die Vorschriften über die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen auf eine dem Völkerrecht und den von

der Wehrmacht für die übrigen Kriegsgefangenen erlassenen Anordnungen widersprechende ungesetzliche Grundlage, die in ihren Grundzügen bis zum Kriegsende bestehen blieb.

Das Vorwort der Anordnungen vom 8. September 1941 lehnt sich an die Absichtserklärung des OKW-Erlasses vom 16. Juni 1941 an, wenn es dort u. a. heißt:

Beist. IX, 239

Dok.O. IX, 83

"Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber.
Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, daß jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten Abstand hält."

.....

"Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern, ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder

passiver Widerstand muß sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schußwaffe) restlos beseitigt werden. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Wehrmacht können nur beschränkt gelten."

Die Aussonderungen sind im Detail im Abschnitt III behandelt, den folgende Erklärung einleitet:

Dok.O. IX, 86

"Absicht.
Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr. Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere M a ß n a h m e n , die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen."

Die Erklärung stimmt wörtlich mit der Einleitung der Anlage 1 der Richtlinien zum EB 8 überein. Sie verlangte von den Stalagkommandanten und ihren Abwehroffizieren (1 c-Offizier), das oberflächliche und pauschale Aussonderungsverfahren "frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen" genauso zu betreiben, wie es den Einsatzkommandos der Gestapo- und KdS-Dienststellen in den EB 8 und 9 aufgegeben war. Dazu hieß es unter III 2 B, daß "den Kommandanten, besonders den Abwehroffizieren,

engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht wird."

Immerhin versuchte die Wehrmacht, ihre Verantwortung für die Mitwirkung an den Aussonderungen zu begrenzen. Deshalb verfügte das OKW/AWA in Übereinstimmung mit den am 13. und 26. März sowie am 21. Mai 1941 getroffenen Vereinbarungen mit Himmler bzw. Heydrich im Abschnitt III 2 B folgendes:

Dok.O. IX, 86

"Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal usw. durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kr.Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer SS

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von diesen erhalten haben."

Die Einsatzkommandos ließen sich mithin von den Stalagkommandanten unterstützen; "ihre Maßnahmen und Ermittlungen" hatten sie dagegen selbständig nach den Richtlinien zum EB 8, besonders der Anlage 2, vorzunehmen. Daß sie ohne Mitwirkung der Wehrmacht darüber entschieden, wer als "politisch untragbares Element" auszusondern war, ergibt sich eindeutig aus Abschnitt III 3 A:

"Militärpersonen.

Dok.O. IX, 87

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD."

In den Anordnungen vom 8. September 1941 versuchte noch das OKW/AWA, eine klare Entscheidung über die Pflicht der Stalagkommandanten zu vermeiden, die Ausgesonderten den Einsatzkommandos zum Abtransport in die KL herauszugeben und damit aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. Zu dieser Frage heißt es unter III 3 A nur: "Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe von weiteren Personen ist stattzugeben". Aus dem Zusammenhang der einzelnen Aussonderungsbestimmungen dieser Anordnungen kann jedoch entnommen werden, daß die Stalagkommandanten gegenüber dem OKW/AWA gedeckt waren, wenn sie dem Heraus-

gabeersuchen der Einsatzkommandos unmittelbar stattgaben, ohne daß zuvor das OKW/AWA die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft formell verfügt hatte, wie dies bei den polnischen Kriegsgefangenen durch den Erlaß des CdS vom 12.Februar 1940 - B.Nr. 98/40g - vorgesehen war.

Dok.O. I, S. 17-18

Bei den Aussonderungen im Stalag VII A in Moosburg bei München in der Zeit von etwa November 1941 bis März 1942 verweigerte der Abwehroffizier beim Wehrkreiskommando VII in München, Major Meinel, die Übergabe ausgesonderter Kriegsgefangener an das Aussonderungskommando. Ihm war bekannt geworden, daß die bereits übergebenen Kriegsgefangenen im KL Dachau erschossen worden sind. Er konnte damals die Erschießung von 188 ausgesonderten Kriegsgefangenen verhindern, ohne daß ihm persönlich Nachteile entstanden, da eine verbindliche Anordnung zur Übergabe und Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft vom OKW/AWA - versehentlich oder absichtlich (?) - in dem Befehl vom 8. September 1941 nicht getroffen worden war.

Dok.O. A III, 14-107

Erst nachdem die Weigerung des Majors Meinel vom Leiter des Einsatzkommandos im Stalag VII A, KK Schermer (+), an das RSHA gemeldet und dieses beim OKW/AWA die Übergabe der Kriegsgefangenen unter der Bedingung erreicht hatte, daß sie

nur in ein KL verbracht, dort jedoch nicht erschossen werden dürften, ergänzte das OKW/AWA seine Anordnungen vom 8. September 1941 in der Frage der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Dok.O. IX, 136-146

d) Das geschah durch den Erlaß des OKW/AWA, Abt. Kriegsgefangene, vom 24. März 1942 - 2 f.24.73 AWA/Kriegsgef.Allg (Ia) Nr.389/42g -, der im wesentlichen drei Hauptgebiete regelte, den Arbeitseinsatz, Maßnahmen bei Fluchten und strafbaren Handlungen sowie die Aussonderungen.

Um die Schlechterstellung der sowjetischen Kriegsgefangenen und den Plan ihrer teilweisen Vernichtung notwendig erscheinen zu lassen, wurde der Erlaß mit folgenden, typisch nationalsozialistischen Wendungen weltanschaulich begründet:

> "Der Bolschewismus ist der Todfeind des national-sozialistischen Deutschland.
>
> Der sowjetische Soldat hat grundsätzlich als Träger des Bolschewismus zu gelten. Es entspricht daher politischer Notwendigkeit und dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, daß jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kr.Gef. gegenüber weiten Abstand hält."

ooooo

"Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei Unbotmäßigkeit, bei Arbeitsverweigerungen und Nachlässigkeit in der Arbeit, insbesondere auch gegenüber bolschewistischen Hetzern ist zu befehlen, Widersetzlichkeit oder aktiver Widerstand muß sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schußwaffe, keine Stöcke) restlos beseitigt werden. Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht ist scharf auszulegen. Wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht, macht sich strafbar."

Hinsichtlich der Aussonderungen wiederholte der Erlaß unter Ziffer 9 und 10 zunächst die Bestimmungen des Vorerlasses vom 8.September 1941 unter Abschnitt III 2 A und B, erweiterte jedoch entscheidend den Personenkreis der auszusondernden Kriegsgefangenen. Bisher wurden nur p o l i t i s c h U n e r w ü n s c h t e herausgezogen. Ab 24. März 1942 waren nach 9 b außer diesen auch die O f f i z i e r e auszusondern, für die Ziffer 11 des Erlasses bestimmte:

Dok.O. IX, 86

Dok.O. IX, 141

Dok.O. IX, 142

"O f f i z i e r e werden nicht immer, aber vielfach als "politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen. Sollten einzelne zunächst als unerwünscht angesehen sich später als unverdächtig herausstellen, werden sie, soweit sie bereits übergeben waren,

den dem Reichsführer SS zugeteilten Arb.Kdos. oder dem nächsten Stalag oder Oflag zugeführt."

Ferner dehnte man die Überprüfungen auf die Arbeitskommandos der Kriegsgefangenen aus und verpflichtete die Leiter der Arbeitskommandos, ggf.auch den Unternehmer, an den Aussonderungen mitzuwirken, da sie meistens über die persönlichen Verhältnisse des betr. Kriegsgefangenen besser unterrichtet waren. Ziffer 10 hob deshalb besonders hervor:

Dok.O. IX, 142

"Kr.Gef., die nach Überprüfung in Arbeit eingesetzt sind, sind seitens der Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen. Stellt sich mit der Zeit ein sowj.Kr.Gef. als unzuverlässig heraus, so ist er zunächst an das Stalag abzugeben, das gegebenenfalls für Überstellung an den SD Sorge trägt."

Die Befugnis zur Entlassung der ausgesonderten Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft delegierte der Erlaß des OKW/AWA vom 24. März 1942 nunmehr ausdrücklich auf den Kommandanten des Kgf.-Lagers. Hierzu ist auf das Verfahren nach dem EB 8 bei der Übergabe der Ausgesonderten nochmals hinzuweisen.

Die Einsatzkommandos hatten bekanntlich die Ausgesonderten zunächst in Listen wöchentlich dem RSHA - Referat IV A 1 - zu melden. Im Sachgebiet IV A 1 c veranlaßte ab 1. April 1942 der Beschul-

digte, wie noch darzulegen ist, bestimmte die Exekution der Gemeldeten und das KL, in dem die Tötungen vorzunehmen waren. Nach Zeichnung des Exekutionsbefehls durch den Amtschef IV ging ein Exemplar an die Stapostelle, ein zweites an das KL. Der Exekutionsbefehl enthielt jedoch keine ausdrückliche Tötungsanordnung, sondern nur eine Bezugnahme auf die weitere "Behandlung der namentlich aufgeführten Kriegsgefangenen gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 ...." Dies vorausgeschickt wird folgende Bestimmung in dem OKW-Erlaß vom 24. März 1942 unter Ziffer 10 verständlich:

Dok.O. IX, 142

> "Die Herausgabe der daraufhin angeforderten sowj.Kr.Gef. wird von den Einsatzkommandos bei den Stalags beantragt. Die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, ist dem Lagerkommandanten dabei vorzulegen. Dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen."

Die "Zustimmung des CdS" war der - getarnte - Exekutionsbefehl des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA. Wurde er dem Lagerkommandanten vorgelegt, so war dieser vom OKW/AWA angewiesen, "dem Ersuchen auf Herausgabe ... zu entsprechen" und damit die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft vorzunehmen.

Die Erlasse des OKW/AWA vom 8.September 1941 und 24. März 1942 hatte dessen Chef, General Hermann Reinecke, unterzeichnet. Er wurde im Fall XII vom IMT in Nürnberg am 28.Oktober 1948 zu lebenslänglicher Haft verurteilt (Beistück , S.244, 292). Die gleiche Strafe erhielt in demselben Verfahren der stellvertretende Chef des OKW/WFSt, General Warlimont, wegen seiner Mitwirkung am Erlaß des Kommissarbefehls vom 6. Juni 1941 (vgl. Beistück X, S. 254, 292).

IV. Spezielle Erlasse und Dokumente des RSHA und OKW zur Ausführung der Aussonderungen.

Dok.O. IX, 77-81

1. a) Mit Erlaß vom 27. August 1941 - B.Nr. 21 B/41 gRs. IV A 1 c - dehnte der Amtschef IV die Aussonderungen auf das gesamte Reichsgebiet aus, nachdem bekannt geworden war, daß sowjetische Kriegsgefangene ohne Überprüfung auch in die südlichen Teile des Reichsgebietes verlegt und sofort auf Arbeitskommandos verteilt worden waren. Die EB 8 und 9 und deren Richtlinien wurden dem Erlaß beigefügt, um damit sicherzustellen, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen nunmehr einheitlich im gesamten Reichsgebiet und im GG, ggf. auch wiederholt, überprüft wurden. Dabei wies Müller besonders auf die Arbeitskommandos hin und befahl, falls an mehreren

Stellen gleichzeitig Aussonderungen vorzunehmen wären, die Einsetzung eines "Sonderbeauftragten zur einheitlichen Ausrichtung und Überprüfung der Tätigkeit mehrerer Einsatzkommandos".

Bei politischen Kommissaren und Funktionären schob er die Exekution in bestimmten Fällen auf und verfügte, diese dem RSHA zu melden,

"wenn sie in der Lage und bereit sind, wichtige Angaben über ihre Tätigkeit und über Verhältnisse in der SU usw. zu machen".

Das Referat IV A 1 bildete daraufhin eine Vernehmergruppe, die monatelang im Herbst und Winter 1941/42 sowjetische Kriegsgefangene nach ihrer Vernehmung in die Stalags zurücküberstellen ließ, von wo aus sie zur Exekution in ein KL gebracht wurden.
Während zuvor die EB 8 und 9 im GG noch Exekutionen in der Nähe von Kriegsgefangenenlagern zuließen, befahl Müller nunmehr, daß

Dok.O. IX, 78

"Exekutionen nur in den nächstgelegenen Konzentrationslagern durchzuführen sind.

Entsprechende Weisungen an die Kommandeure der Lager ergehen von hier nur nach Eingang der Exekutionsvorschläge."

Schließlich war vorgesehen, die "Führer der Einsatz- und fliegenden Kommandos mit Überexemplaren der EB 8 und 9" zu versehen. Die "Verteiler" des Erlasses vom 27. August 1941 und des EB 9 zählen sämtliche Stapostellen des Reichsgebietes als Adressaten auf, so daß ab Anfang September 1941 lückenlos in allen mit sowjetischen Kriegsgefangenen belegten Lagern ausgesondert wurde.

Dok.O. IX, 99

b) In einem <u>Erlaß vom 12.September 1941 - OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu) Nr. 02041/41 geh. -</u> ergänzte Keitel die Aussonderungsbestimmungen gegen Juden, indem er untersagte, sie zu Hilfsdiensten in der Wehrmacht heranzuziehen. In der Einleitung brachte Keitel die Einstellung der NS-Führung deutlich zum Ausdruck, wenn er verfügte:

> "Der Kampf gegen den Bolschewismus verlangt ein rücksichtsloses und energisches Durchgreifen, vor allem gegen die Juden, die Hauptträger des Bolschewismus."

Dok.O. IX, 93 - 98

c) Mit Erlaß vom 12. September 1941 - B.Nr. 21 B/41 gRs. - IV A 1 c - ergänzte Heydrich die Richtlinien für die Aussonderungen. Er wies ausdrücklich darauf hin, daß "diese Ergänzung im Einvernehmen mit dem OKW - Abteilung Kriegsgefangene - ausgearbeitet worden ist". Abgesehen von Hinweisen für die Meldung geeigneter Kräfte zum Wiederaufbau der besetzten Ostgebiete enthalten die neuen Richtlinien drei Punkte für die Aussonderungen, auf die die Einsatzkommandos bei ihren Überprüfungen besonders zu achten hatten:

aa) Ukrainer und Russen aus den südlichen Provinzen (Angehörige der Turkvölker) sollten als endgültig verdächtig nur bezeichnet werden, wenn es sich im Einzelfall um "fanatisch eingestellte Bolschewisten, um Polit-Kommissare oder um sonstige gefährliche Funktionäre handelte".

bb) Der Begriff "Intelligenzler" durfte nicht nach europäischen Gesichtspunkten ausgelegt werden.
Hierzu führte Heydrich aus:

Dok.O. IX, 97

"Der einfachste, primitivste sowjetrussische Analphabet kann in seinem politischen Fanatismus gefährlicher sein, als z.B. der sowjetrussische Ingenieur, der zwar auf Grund seines Könnens, seiner zur Schau

getragenen politischen Einstellung sowjetrussische Hochschulen besuchen konnte, dessen innere Verbundenheit mit dem bolschewistischen System aber nur eine äußerliche war.

Als Intelligenzler sind vielmehr in diesem Zusammenhang die Berufsrevolutionäre, Schriftsteller, Redakteure, Komintern-Angestellte usw. in erster Linie zu betrachten."

Mit dieser Auslegung weitete Müller den Kreis der Auszusondernden erheblich aus und überlies es der Willkür des einzelnen Gestapobeamten im Aussonderungskommando, nach seinem subjektiven Eindruck zu entscheiden.

cc) Nach getroffener Entscheidung über die Aussonderung drängte Heydrich auf beschleunigte Durchführung der Exekutionen. Er verlangte:

Dok.O. IX, 97-98

"Die als endgültig verdächtig ausgemittelten Sowjetrussen sind ohne Verzug - wie in den Richtlinien vom 17.7.1941 angeordnet - anher zu melden. Nach Eingang der Exekutionsbestätigung ist weiter ohne Verzug mit der Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu beginnen.

Eine längere Verwahrung in dem betreffenden Lager ist aus naheliegenden Gründen zu vermeiden.

Schließlich weise ich erneut darauf hin, daß die Exekutionen auf keinen Fall weder im Lager noch in dessen unmittelbarer Nähe durchgeführt werden dürfen.

Es versteht sich von selbst, daß die Exekutionen nicht öffentlich sind. Zuschauer dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden."

Die neuen Richtlinien schließen mit den Worten:

Dok.O. IX, 98

"Ich mache den Leitern und den Angehörigen der Einsatzkommandos schließlich erneut zur besonderen Pflicht

hervorragendes Auftreten in und außer Dienst, bestes Einvernehmen mit den Lagerkommandanten, sorgfältige Überprüfungsarbeit."

Dok.O. IX, 102-104

Am 26. September 1941 - B.Nr.539 B/41 g - IV A 1 c - gab Müller allen Stapo-leit-stellen die zusammenfassenden Anordnungen des OKW/AWA für die Aussonderungen vom 8.September 1941 - 2 f. 24/41 AWA Kriegsgef. (1) Tgb.Nr. 3058/41 g - bekannt und fügte Überexemplare für die Führer der Einsatzkommandos bei, die dadurch genau über den Exekutionszweck der Aussonderungen unterrichtet wurden. Ferner ergibt sich aus diesem Erlaß, daß jene Anordnungen des OKW/AWA vom 8.September 1941 gemeinsam mit den Vertretern

des RSHA ausgearbeitet worden sind, woraus unschwer zu erkennen ist, daß das RSHA in diesen Fragen federführend war.

Dok.O. IX, 105-116

e) Mit einem Erlaß vom 10. Oktober 1941 - B.Nr. 8158/41 - IV A 1 c - wies Müller die Führer der Einsatzkommandos darauf hin, daß "Juden in der Sowjetunion seit 1920/21 teilweise nicht mehr beschnitten werden, um ihre Rassezugehörigkeit zu verschleiern". Ferner übersandte er eine Aufstellung der verschiedenen Völker und Volksgruppen der Sowjetunion zur Beachtung bei den Aussonderungen.

Dok.O. IX, 117-118

Dok.O. IX, 119-120

f) In einem FS-Erlaß vom 11. Oktober 1941 - B.Nr. 639 B/41 g - IV A 1 c - bestätigt durch Schnellbrief vom 13. Oktober 1941 - gleiches Aktenzeichen -, verfügte Müller, jedem Transportführer bei der Überführung ausgesonderter Kriegsgefangener in ein KL eine schriftliche Bestätigung mitzugeben, aus der zu ersehen sein mußte, daß es sich bei dem Transport um sowjetische Kriegsgefangene handelte, deren Exekution vom Chef der Sipo und des SD angeordnet worden war.

Diese Anordnung war notwendig geworden, da ab Herbst 1941 sowjetische Kriegsgefangene verstärkt zum Arbeitseinsatz auch in die KL

kamen. Um die "Arbeitsrussen" nicht - versehentlich - zu exekutieren, mußten die Transportführer jeweils mit schriftlichen Exekutionsbefehlen des RSHA versehen werden.

Mit diesem Schnellbrief kann in Verbindung mit den Erlassen vom 10. und 11. Oktober 1941(oben zu 5 und 6) nachgewiesen werden, daß die Führer und die Transportleiter der Einsatzkommandos über den Zweck der Aussonderungen unterrichtet waren.

Dok.O. IX, 121-122

g) Der Schnellbrief des Amtschefs IV vom 9. November 1941 - B.Nr.2009 B/41 g - IV A 1 c - spiegelt die unmenschlichen und grausamen Verhältnisse wieder, unter denen sich die Aussonderungen vollzogen. Gleichzeitig läßt er den Nachweis zu, daß auch dem Sachbearbeiter T h i e d e k e und seinen Vorgesetzten das Ausmaß der Leiden und der elende Zustand der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen bekannt war. Sein Inhalt sagt alles weitere:

"Transport der zur Exekution bestimmten sowjetrussischen Kriegsgefangenen in die Konzentrationslager.

Die Kommandanten der Konzentrationslager führen Klage darüber, daß etwa 5 bis 10 % der zur Exekution bestimmten Sowjetrussen tot oder halbtot in den Lagern ankommen. Es erweckt daher den Eindruck, als würden sich die Stalag

auf diese Weise solcher Gefangener entledigen.

Insbesondere ist festgestellt worden, daß bei Fußmärschen, z.B. v om Bahnhof zum Lager, eine nicht unerhebliche Zahl von Kriegsgefangenen wegen Erschöpfung unterwegs tot oder halbtot zusammenbricht und von einem nachfolgenden Wagen aufgelesen werden muß. -

Es ist nicht zu verhindern, daß die deutsche Bevölkerung von diesen Vorgängen Notiz nimmt.

Wenn auch derartige Transporte bis zum Konzentrationslager in der Regel von der Wehrmacht durchgeführt werden, so wird die Bevölkerung doch diesen Sachverhalt auf das Konto der SS buchen.

Um derartige Vorgänge in Zukunft nach Möglichkeit auszuschließen, ordne ich daher mit sofortiger Wirkung an, daß als endgültig verdächtig ausgesonderte Sowjetrussen, die bereits offensichtlich dem Tod verfallen sind (z.B. bei Hungertyphus) und daher die Anstrengungen, insbesondere eines wenn auch kurzen Fußmarsches, nicht mehr gewachsen sind, in Zukunft grundsätzlich vom Transport in die Konzentrationslager zur Exekution auszuschließen sind.

Ich bitte, die Führer des Einsatzkommandos unverzüglich entsprechend anzuweisen."

h) **Der Inspekteur der Konzentrationslager beim RFSS, SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Glücks,** teilte den KL-Kommandanten in dem Schreiben vom 15. November 1941 - Pol./Az.: 14 f 14/L/Ot - Geheim - Tgb.Nr. ..../41 mit, daß sich Himmler damit einverstanden erklärt hat, die Exekution von überstellten sowjetischen Kriegsgefangenen zunächst aufzuschieben und sie in einem Steinbruch einzusetzen, wenn sie körperlich

Dok.O. IX, 125-126

noch einsatzfähig waren. Zu dieser Maßnahme sollte jedoch vorher das Einverständnis Himmlers eingeholt werden.

In keinem der KL des Reichsgebietes, in denen Steinbrüche vorhanden waren und ausgesonderte Kriegsgefangene exekutiert wurden (z.B. KL Mauthausen, Buchenwald und Flossenbürg), sind nach den vorliegenden Zeugenaussagen Exekutionen von Kriegsgefangenen aufgeschoben worden. Unmittelbar nach ihrem Eintreffen und nach Eingang der Exekutionsbefehle des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA wurden die Tötungen ausnahmslos durchgeführt.

Bd. XII, 107

Schon an dieser Stelle sei erwähnt, daß der Beschuldigte K ö n i g s h a u s auf die Frage seiner Schreibkraft M i c h l e r , was mit den ausgesonderten und in die KL überstellten Kriegsgefangenen dort geschehe, sinngemäß antwortete: "Sie müssen dort in den Steinbrüchen hart arbeiten". Seine - offenbar ausweichende - Antwort bezog sich sicherlich auf vorstehende Anordnung Himmlers, die er somit gekannt haben muß. Daß sie nicht angewandt worden ist, war ihm aus den Exekutionsbestätigungen der KL bekannt, die nach der Anlage 2 (Richtlinien) zum EB 8 nachrichtlich an das Referat IV A 1 gingen.

Dok.O. IX, 128-129

i) Der CdS-Erlaß vom 3. Februar 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 539 B/41 g - gab unter Bezugnahme auf den CdS-Erlaß vom 26. September 1941 (vgl. oben 4) den Stapo-leit-stellen usw: die - nicht vorhandene - Anordnung des OKW/AWA vom 15. Januar 1942 - 2 f. 24/17a Kriegsgef.Org.(III/b) Nr. 218/43 - bekannt, die eine Zusammenfassung aller zur Behandlung und Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener inzwischen ergangener Wehrmachtsbefehle enthielt, die laufend ergänzt und letztmalig am 24. März 1942 (vgl. oben III 5 d) neu herausgegeben worden waren.

Dok.O. IX, 102-104

(wahrscheinlich zutreffend: Nr. 218/42)

j) Der große Anfall sowjetischer Kriegsgefangener - 3,9 Millionen bis zum Winterstillstand der Operationen 1941/42 (1) - zwang das RSHA, im GG die Einsatzkommandos zu verstärken. Das geschah durch den von Streckenbach als Chef des Amtes I unterzeichneten Erlaß vom 16. Februar 1942 - S I A 1 a Nr. 467/41 -, der vorsah, "suspendierte Beamte der Sipo bei der Durchkämmung der Kriegsgefangenenlager einzusetzen", wobei der Erlaß ausdrücklich auf die EB 8 und 9 Bezug nahm. Gegen Streckenbach ist u.a. wegen dieser Einflußnahme auf

Dok.O. IX, 131-132

Dok.O. IX, 132

(1) vgl. Dokument v. 20.2.1942 - Vortragsnotiz des Min.Dir.Dr.Mansfeld b.d.Generalbevollmächtigten f.d. Arbeitseinsatz

die Aussonderungen ein Verfahren bei StA Hamburg anhängig - 147 Js 31.67 -; das sich z.Zt. in der gerichtlichen Voruntersuchung befindet - LG Hamburg - UR IV - (54) 3.70 - (vgl.dort Seiten 232-237).

Beist. XI

k) aa) Am 5. Dezember 1941 hatte beim Chef des OKW/AWA, General Reinekke, eine Besprechung stattgefunden, an der Amtschef IV, Müller, als Vertreter des RSHA sowie Vertreter des Reichsarbeitsministeriums und des Ostministeriums teilnahmen. Das Ergebnis der Besprechung ist in einem Vermerk des Ministerialrats Dr. Letsch beim Reichsarbeitsministeriums vom 22. Dezember 1941 - Vs 5135/41 g festgehalten. Die Ministerien bemühten sich, mehr sowjetische Kriegsgefangene, insbesondere Facharbeiter, für den Arbeitseinsatz zugewiesen zu erhalten. Eine entsprechende Bitte des Generals Reinecke, bei den Aussonderungen besonders Rücksicht auf Facharbeiter zu nehmen, veranlaßte Müller zu der Feststellung,

Dok.O. IX, 127

"insgesamt seien bisher nur rund 22000 Kriegsgefangene ausgesondert und von diesen etwa 16000 liquidiert worden.

Er habe volles Verständnis für die Lage und sei bereit, seine Dienststellen nochmals anzuweisen, im Zweifel die für den Arbeitseinsatz wertvollen Kräfte von der Aussonderung zurückzustellen."

Die von Müller genannten Zahlen sind offensichtlich zu niedrig gehalten. Schon die Differenz von 6000 Ausgesonderten, angeblich aber nicht Exekutierten, ist unwahr. Zwar trafen - vermutlich aus dem Stalag Lamsdorf (Stalag VIII F (318 und 344)) - in der Zeit vom 7. bis 25. Oktober 1941 etwa 10000 sowjetische Kriegsgefangene im KL Auschwitz ein, die beim Aufbau des Lagers Birkenau im Winter 1941/42 bis auf einen Rest von 186 (1. Mai 1942) umkamen. Sie wurden jedoch erst im KL Auschwitz überprüft. Etwa 1000 wurden ausgesondert und in den Monaten Dezember 1941 und Januar 1942 in Auschwitz erschossen oder vergast. Von den übrigen KL ist kein Fall bekanntgeworden, in dem Ausgesonderte nach ihrer Überstellung in ein KL dort nicht sofort getötet worden sind. Die einzige Ausnahme bildet das Stalag VII A in Moosburg, in dem bis Januar 1942 455 Kriegsgefangene ausgesondert, jedoch nur 267 in das KL Dachau zur Exe-

Dok.O. A III, 93-107

kution überstellt worden sind (1). Die restlichen 188 wurden auf Intervention des Majors Meinel nach besonderer Absprache zwischen dem OKW und RSHA in das KL Buchenwald überstellt.

bb) Einen weiteren Nachweis über den Umfang der Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener enthält ein Aktenvermerk vom 20. Februar 1942 über einen Vortrag des Ministerialdirigenten Dr. Mansfeld beim Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Dr. Mansfeld führte am 19. Februar 1942 in der Reichswirtschaftskammer aus:

Dok.O. IX, 120

"Die gegenwärtigen Schwierigkeiten im Arbeitseinsatz wären nicht entstanden, wenn man sich rechtzeitig zu einem großzügigen Einsatz russischer Kriegsgefangener entschlossen hätte. Es standen 3,9 Millionen Russen zur Verfügung, davon sind nur noch 1,1 Millionen übrig. Allein von November 41 bis Januar 42 sind 500000 Russen gestorben. Die Zahl der gegenwärtig beschäftigten russischen Kriegsgefangenen (400000) dürfte sich kaum erhöhen lassen. Wenn die Typhuserkrankungen abnehmen, besteht vielleicht die Möglichkeit, noch weitere 100000-150000 Russen in die Wirtschaft zu bringen.".

---

(1) vgl. Bericht des KK Schermer vom 24. 2. 1942

Die Opferzahl von 1/2 Million umfaßt die Gesamtsterbeziffer, in der neben Seuchenopfern sowie an sonstigen Krankheiten Verstorbenen auch die Zahlen der auf der Flucht erschossenen und nach Aussonderung exekutierten Kriegsgefangenen enthalten sind.

2. Erlasse nach Dienstantritt des Beschuldigten (1. April 1942)

a) Dienstantritt 1. April 1942

Wie im Teil A des Ermittlungsvermerks auf den Seiten 138-141 dargelegt, übernahm der Beschuldigte K ö n i g s h a u s am 1. April 1942 das Sachgebiet IV A 1 c von seinem Vorgänger T h i e d e k e unter denselben Voraussetzungen hinsichtlich Zuständigkeit, Umfang und Funktion als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter. Er war - wie zuvor T h i e d e k e - ebenfalls allein und ausschließlich zuständig, die einschlägigen Erlasse zu entwerfen und unterschriftsreif auszuarbeiten. Im Gegensatz zu dem Gebiet der Sonderbehandlungen polnischer Kriegsgefangener, das vor seinem Dienstantritt in IV A 1 c bereits durch entsprechende Erlasse im wesentlichen abschließend geregelt und danach vom Referat IV D 2 erlaßmäßig weiterbearbeitet worden war, übernahm der

Beschuldigte am 1. April 1942 auch die Aufgabe, mit nachfolgenden Erlassen die Aussonderungen weiter zu intensivieren, sie gebietsmäßig neu zu organisieren und der jeweiligen Entwicklung der Kriegslage anzupassen. Um diese Tätigkeit ausüben zu können, mußte er sich zunächst in die schon ergangenen Erlasse auf diesem Gebiet einarbeiten, wobei er von den Einsatzbefehlen und bei den entsprechenden OKW-Befehlen mindestens vom Kommissarbefehl (6.Juni 1941) auszugehen hatte. Objektive Feststellungen zur Frage seiner Einarbeitung konnten nicht getroffen werden, da seine Vorgesetzten - Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , Referatsleiter IV A 1 V o g t sowie sein Vorgänger T h i e d e k e - verstorben sind und sonstige Beweisquellen nicht zur Verfügung stehen. Ein ihm vorgelegtes "Inhaltsverzeichnis der Handakten", das vom EB 8 bis zum 12. April 1943 viele der einschlägigen Erlasse aufzählt, will der Beschuldigte weder in dieser Art noch in anderer Form in Verbindung mit einer Erlaßsammlung benutzt haben.

Dok.O. IX, 36-42

Seine Einlassung zur Frage der Einarbeitung wird im Zusammenhang mit seinen Angaben zur Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c an späterer Stelle dargestellt.

b) Vorbereitung der Neuordnung der Aussonderungen

Bereits im März 1942 wurden Vorbereitungen getroffen, die verhindern sollten, daß die in der Frühjahrsoffensive 1942 zu erwartenden neuen sowjetischen Kriegsgefangenen vor einer Überprüfung im Sinne der EB in das Reichsgebiet oder anderen Gebieten zum Arbeitseinsatz gelangten. T h i e d e k e hatte dieses Ziel unter Bezugnahme auf einen Befehl Görings in dem Erlaß vom 26. März 1942 - IV A 1 c Nr. 2468/42 g - schon bekanntgegeben und angekündigt, daß künftig die Überprüfung der Kriegsgefangenen in den Stalags und Dulags an der Grenze des Gouvernements zum rückwärtigen Heeresgebiet durchzuführen ist. Er ordnete weiter an festzustellen, wieviel sowjetische Kriegsgefangene in den Lagern und Arbeitskommandos noch nicht überprüft worden sind. Außerdem verlangte er Stärkemeldungen der Einsatzkommandos.

Dok.O. IX, 133-134

Einen Monat später griff der Beschuldigte die Neuordnung der Aussonderungen in einem Erlaß vom 27. April 1942 - IV A 1 c Nr.2468/42 g - unter Bezug auf den Erlaß vom 26. März 1942 auf. Zunächst stellte er als Grundsatz heraus, daß "die im Zuge der Frühjahrsoffensive anfallenden Kriegsgefangenen künftig nur östlich der alten Reichsgrenze so zu überprüfen - sind -, daß die allgemeine erneute Untersuchung

Dok.O. IX, 148

innerhalb der Reichsgrenze forthin unterbleiben kann." Einen entsprechenden Erlaß stellte er in Aussicht. Weiter ordnete er im Hinblick auf diese Neuordnung an,

Dok.O. IX, 148

> "daß die allgemeine erneute Untersuchung innerhalb der Reichsgrenze forthin unterbleiben kann. Erlaß erfolgt zu gegebener Zeit. Diese beabsichtigte Neuordnung bedingt, daß die sich in den Kriegsgefangenenlagern noch befindlichen unüberprüften Kriegsgefangenen beschleunigt im Rahmen der Einsatzbefehle unter Berücksichtigung des kriegswichtigen Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen überprüft werden. Den Abschluß der Überprüfung bitte ich zu melden."

Mit diesem Erlaß beeinflußte der Beschuldigte unmittelbar die im Reichsgebiet noch andauernden Aussonderungen. Nachdrücklich wies er darauf hin, die Überprüfungen beschleunigt fortzuführen und ihren Abschluß zu melden. Soweit er in diesem Zusammenhang auf die "Berücksichtigung des kriegswichtigen Arbeitseinsatzes" hinwies, diente ihm der - nicht vorhandene - Erlaß vom 13. Februar 1942 - IV A 1c - 3221 B/42 g - zur Begründung, in dem bereits angeordnet war, "daß nur wirklich schwerbelastete und endgültig untragbare Elemente, die beim Einsatz in kriegswichtigen Betrieben eine erneute Gefahr bedeuten würden, im Hinblick auf die Dringlichkeit des rüstungswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes ausgesondert werden". (Der Erlaß

vom 13. Februar 1942 ist mit dieser Anordnung in dem Erlaß des Beschuldigten vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c- B. Nr. 2468 B/42 g - enthalten.)

Dok.O. IX, 167-169

Es veranlaßten den Beschuldigten jedoch weitere Gründe darauf hinzuwirken, daß die Aussonderungen beschleunigt wurden. Die bevorstehende Frühjahrsoffensive ließ erwarten, daß sowjetische Kriegsgefangene erneut in großen Mengen anfallen würden. Vor ihrem Eintreffen sollten die Überprüfungen der vorhandenen Kriegsgefangenen abgeschlossen sein. Auch die Weigerung des Majors Meinel, ausgesonderte Kriegsgefangene freizugeben, sowie die erhöhten Anforderungen bei den Überprüfungen, wie sie in Erfüllung der Zusage Müllers vom 5. Dezember 1941 erst in dem Erlaß vom 13. Februar 1942 zum Ausdruck kamen, ferner die sehr schnelle Verteilung von mehr als einer Million Kriegsgefangenen auf Arbeitskommandos im Reichsgebiet hatten die Aussonderung länger als erwartet andauern lassen, zumal es vorkam, daß dieselben Kriegsgefangenen in verschiedenen Lagern oder Arbeitskommandos mehrmals überprüft worden sind. Um die dadurch gebundenen Kräfte der Stapo-leit-stellen zu entlasten, hatte der Amtschef I, Streckenbach, bereits mit Erlaß vom 16.Februar 1942 - SI A 1 a Nr. 467/41 - suspendierte Beamte für die Überprüfungen herangezogen. Diese wie auch die übrigen Angehörigen der Aussonderungs- (Ein-

Dok.O. IX, 130-131

satz -)kommandos der Stapo-leitstellen sollten nunmehr für den erwarteten neuen großen Schub an sowjetischen Kriegsgefangenen bereit stehen. Deshalb drängte der Beschuldigte in dem Erlaß vom 27. April 1942 darauf, die "noch unüberprüften Kriegsgefangenen b e s c h l e u n i g t im Rahmen der Einsatzbefehle ..." zu überprüfen. Mithin verfolgte der Beschuldigte mit dem Entwurf dieses Erlasses vorwiegend - wenn nicht sogar ausschließlich - den Zweck, den zur Neuordnung und Konzentrierung der Überprüfungen auf das GG erforderlichen Abschluß der verzögerten Aussonderungen im Reichsgebiet so schnell wie möglich herbeizuführen. Damit hat er sich maßgeblich als zuständiger Sachbearbeiter des RSHA in die laufenden Überprüfungen eingeschaltet und gleichzeitig bewirkt, daß die von ihm vorverfügten Exekutionsbefehle ebenfalls beschleunigt ausgeführt wurden.

An dieser Stelle sei bereits auf seine Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Ausführung der Exekutionen hingewiesen. Mit Schreiben vom 16. April 1942 - Gr.Ro./ Az.: KL 14 f 14/4.42/ Su/Wa - Geh.Tgb.Nr. 59/42 - überreichte der Kommandant des KL Groß-Rosen, SS-Obersturmbannführer R ö d l , an das WVHA eine Namensliste von 19 sowjetischen Kriegsgefangenen, die am 16. April 1942 im

Dok.O. IX, 155-156

KL Groß-Rosen exekutiert und eingeäschert worden waren. Nachrichtlich ging dieselbe Meldung, wie in der Anlage 2 der Richtlinien zum EB 8 vorgesehen, an das Referat IV A 1. Da für den Beschuldigten aus dem Schreiben vom 16. April 1942 nicht ersichtlich war, ob es sich um ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene handelte und aus welchem Stalag sie stammten, richtete er am

Dok.O. IX, 153

8. Mai 1942 - IV A 1 c Nr. 2625 B/42g folgendes Fernschreiben an den Kommandanten des KL Groß-Rosen:

"Betr.: Exekutionen von russischen Kriegsgef. im KL Groß-Rosen.

Bez.: Dort. Schr. v. 16.4.42 Az. Gr. Ro. - KL 14 F 14/4.42 - Su. - W. Geh.Tgb.Nr. 59/42 -

Ich bitte mir mitzuteilen, von welcher Stapostelle die 19 sowjetruss. Kriegsgef. eingewiesen wurden.

Chef. d. Sipo u. d. SD IV A 1 c - B. Nr. 2625 B/42 g -

i. A.

gez. Koenigshaus
SS-H.Stuf."

Dok.O. IX, 154

In dem Antwortfernschreiben vom 9. Mai 1942 teilte der KL-Kommandant Rödl dem Beschuldigten mit, daß es sich "um ausgesonderte Kriegsgefangene aus dem Kriegsgefangenenlager Neuhammer handelt".

Der vollständige Text des FS lautete:

Dok.O. IX, 154

"Betrifft: Exekutionen von russischen Kriegsgefangenen

Bezug: Dortg.FS Nr. 77841 vom 8. 5. 1942

Auf dortiges FS wird migeteilt, daß es sich um ausgesonderte Kriegsgefangene aus dem Kriegsgefangenenlager Neuhammer handelt.

Laut Mitteilung des Kriegsgefangenenlagers Neuhammer handelt es sich bei den 19 sowjetischen Kriegsgefangenen um einen Rest von Ausgesonderten.

Wie bereits früher laufend sowjetische Kriegsgefangene zur Exekution vom Lager Neuhammer nach hier überstellt wurden, so handelt es sich auch in diesem Falle um eine gleiche Überstellung.

Der Lagerkommandant
gez. Rödl
SS-Obersturmbannführer"

Offensichtlich stimmte die Zahl der mit Schreiben vom 16.April 1942 gemeldeten Exekutionszahl von 19 Kriegsgefangenen nicht mit der dem Beschuldigten vorliegenden Zahl im Exekutionsbefehl überein, so daß er nicht feststellen konnte, ob der Exekutionsbefehl ordnungsgemäß ausgeführt worden war. Deshalb fragte er in seinem FS auch nach der Stapostelle an, die die 19 Kriegsgefangenen eingewiesen hatte, um dort eventuell rückfragen zu können. Die Fernschreiben zeigen, daß sich der Beschuldigte auch neben seiner Erlaßtätigkeit und der

Vorbereitung der einzelnen Exekutionsbefehle - vgl. die Einlassung des Beschuldigten - auch noch nach ausgeführter Exekution einschaltete, um den Fortgang der Liquidierungen zu prüfen und sie ggf. gezielt im Einzelfall zu beschleunigen.

c) Neuordnung der Aussonderungen

aa) In einem Geheimbefehl vom 5. Mai 1942 - 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg (Ia) Nr. 1155/42 g - kündigte das OKW/AWA seinerseits die Neuordnung der Aussonderungen an und berief sich dazu auf eine Vereinbarung mit dem RFSS folgenden Inhalts:

Dok.O. IX, 149-151

> "Die nach der Bezugsverfügung Ziff. 10 vorgenommenen Aussonderungen sind für die derzeit im Reichsgebiet, in den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber und im Generalgouvernement befindlichen Kr.Gef. dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn die einmalige Prüfung durchgeführt ist. - Künftig werden die Neuankömmlinge nur östlich der alten Reichsgrenze so überprüft werden, daß die allgemeine erneute Untersuchung innerhalb der Reichsgrenzen forthin unterbleiben kann."

Der zweite Absatz deckt sich wörtlich mit dem Erlaßentwurf des Beschuldigten vom 27.April 1942. Die Bezugsverfügung war jener OKW-Erlaß vom 24. März 1942 - 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.

Dok.O. IX, 136

(Ia) Nr. 389/42 g - der unter Ziffer 10 den selbständigen Einsatz der Einsatzkommandos der Stapo-leit-stellen in den Stalags regelte und den Stalagkommandanten die Befugnis delegierte, ausgesonderte Kriegsgefangene nach Vorlage des - durch Bezugnahme auf den EB 8 verschleierten - Exekutionsbefehls aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. Weiter ordnete der OKW-Befehl vom 5. Mai 1942 an:

Dok.O. IX, 149-150

"Um eine Vermischung und damit immer wieder eine erneute Durchprüfung der in den Bereichen der Wehrmachtbefehlshaber und im Generalgouvernement bereits befindlichen Kr.Gef. mit den Neuankömmlingen zu vermeiden, sind die neu aus dem rückwärtigen Heeresgebiet antransportierten sowjet.Kr.Gef. einwandfrei getrennt zu halten.
Die Kommandanten dieser Lager im Gebiet Ostland, Ukraine und Generalgouvernement sind zu sofortiger Mitteilung des Eintreffens neuer Kr.Gef. an die örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei verpflichtet, damit die Aussonderung ohne Verzug beginnen kann. Der Abschub von Kr.Gef. in das Reich kann erst nach der "politischen Quarantäne" durchgeführt werden.
Dasselbe gilt für evtl. notwendige Verlegungen in ein anderes Lager östlich der Reichsgrenze; in solchen Fällen ist von dem Einsatz-

kommando der Staatspolizei dem Transportführer zur Vermeidung erneuter Überprüfung ein Ausweis des ersten Lagers mitzugeben.
Eine erneute Überprüfung der in das Reich verlegten Kr.Gef. ist damit nicht mehr erforderlich."

Mit diesem Befehl kündigte das OKW/AWA die künftigen Aussonderungen neuanfallender Kriegsgefangener erst an, ohne bereits die Durchführung freizugeben oder die noch laufenden Überprüfungen im Reichsgebiet einzuschränken bzw. für beendet zu erklären. Das OKW/AWA wies die Stalagkommandanten lediglich an, bereits überprüfte Kriegsgefangene von neuen Zugängen getrennt zu halten und die örtlichen Staposstellen vom Neueingang sofort zu unterrichten, "damit die Aussonderung ohne Verzug beginnen kann". Mit diesen Maßnahmen wurde eine "politische Quarantäne" im GG eingerichtet. Der Begriff "politische Quarantäne" zeigt deutlicher als jede sonstige Motivforschung, aus welchem Anlaß und zu welchem Zweck die Aussonderungen betrieben wurden. Es ging hierbei nicht um kriegsbedingte Abwehrmaßnahmen, sondern einzig und allein um das Ziel, die Überzahl der sowjetischen Kriegsgefangenen zu dezimieren, ihnen jeden geistigen und organisatorischen Rückhalt zu nehmen und den

Rest nach systematischer Vernichtung der sogenannten "bolschewistischen Triebkräfte" einschließlich der Juden aus den ideologischen Gründen des "Machtkampfes mit dem Bolschewismus" zu Arbeitssklaven der NS-Führung zu machen.

bb) Anfang Juni 1942, vermutlich am 1. Juni 1942 (genaues Datum fehlt), folgte dem OKW-Erlaß vom 5.Mai 1942 der Ausführungsbefehl des OKW - 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg. (A) Nr. 92/42 g.Kdos -, der anordnete, daß künftig die Aussonderungen nur noch im GG vorgenommen werden. Er enthielt praktisch die Ergebnisse der Besprechungen des OKW/AWA mit dem RSHA, dessen Vertreter vermutlich der Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , war. Der Text lautet:

Dok.O. IX, 166

"Betrifft: Verhalten gegenüber Kommissaren und Politruks.

Um jede Verzögerung im Abtransport der neuanfallenden Kr.Gef. ins Reich zu verhindern, wird künftig die Aussonderung der Kommissare und Politruks durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei nur noch im Generalgouvernement vorgenommen.

Im Gen.Gouv. geschieht die Aussonderung weiterhin durch die Sicherheitspolizei nach den in der Verfügung Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr. 389/42g vom 24. 3. 42 gegebenen Anweisungen. Die von den S.D.-Kommissionen Ausgesuchten werden künftig in hierfür be-

sonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Gen.Gouv. oder ins Reich überführt und bleiben dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschenfresserei und dgl. nachgewiesen ist.

Zur schnelleren Durchführung wird die Sicherheitspolizei ihre Einsatzkommandos im Gen. Gouv. verstärken.
Da nunmehr Aussonderungen im Reichsgebiet nicht mehr vorgenommen werden (siehe hierzu auch Verfügung Az 2 f 24 73 Chef Kriegsgef/Allg (Ia) Nr. 11155/42 g v. 5.5.42), sind die Kr.Gef. erst nach einwandfreier "politischer Quarantäne" aus dem Gen.Gouv. weiterabzutransportieren."

Nach Absatz 2 des OKW-Befehls vom Juni 1942 könnte die Ansicht vertreten werden, daß die Ausgesonderten künftig nicht mehr exekutiert worden sind, wenn es dort heißt:

Dok.O. IX, 166

"Sonderbehandlungen wie bisher finden nicht mehr statt ...".

An dieser Ansicht mag richtig sein, daß das OKW bestrebt war, die Exekutionen der Ausgesonderten abzuschaffen oder nur auf solche Kriegsgefangenen zu beschränken, die strafbare Handlungen begangen hatten, wobei allerdings zu bemerken ist, daß strafbarer Handlungen verdächtige Kriegsgefangene bis dahin nicht unter die Aussonderungsbestimmungen fielen. Im Kriegstagebuch des OKW/WFSt befindet sich andererseits unter dem 6.Mai 1942 folgen-

der Eintrag Jodls:

Beist. VIII,
S. 385

"Um die Neigung zum Überlaufen und zur Kapitulation eingeschlossener sowjetrussischer Truppen zu steigern, befiehlt der Führer, daß den sowjetischen Kommandeuren, Kommissaren und Politruks zunächst versuchsweise in solchen Fällen die Erhaltung ihres Lebens zugesichert werden kann."

Demnach schien zwischen dem OKW und RSHA vereinbart zu sein, an Stelle der bisherigen Exekutionen so zu verfahren, daß die "Ausgesuchten künftig in besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Generalgouvernement oder ins Reich überführt werden und dort in Verwahrung bleiben". Auch in diesem Befehl kehrte der Begriff der "politischen Quarantäne" wieder, die ausschließlich im GG durchgeführt werden sollte.

In Wahrheit wurden die Exekutionen der Ausgesonderten, insbesondere der Kommissare und Politruks, jedoch nicht abgeschafft, sondern in der bisherigen Weise unverändert fortgesetzt, wie u.a. die weiteren, vom Beschuldigten in IV A 1 c vorbereiteten Erlasse und die für die KL Mauthausen, Buchenwald, Flossenbürg und Neuengamme getroffenen Opferfeststellungen zeigen.

Dok.O. IX, 163-165

cc) Am 2. Juni 1942 unterzeichnete der Amtschef IV, Müller, folgenden Erlaß - IV A 1 c B.Nr. 2468 B/42 g -:

"Betrifft: Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener.
Bezug: Meine Einsatzbefehle Nr. 8 vom 17.7.41 -IV A 1 c - 21 B/41 gRs - Nr. 9 vom 21.7.41 und
Nr. 14 vom 29.10.41, sowie
meine FS-Erlasse Nr. 51837 vom 26. 3. 42
Nr. 71504 vom 27. 4. 42
B.Nr. IV A 1 c - 2468/42g -
an sämtliche Staatspolizeileit-stellen.

Anlagen: - 6 -

Als Anlage übersende ich in Abdruck folgende Erlasse des OKW:

1. Erlaß des OKW vom 24.3.42 Aktz. 2 f 24.73 AWA/ Kriegsgef.Allg.(Ia)
2. vom 1.4.42 - Aktz. 2 f 24.17b Chef Kriegsgef./ Org. (IIIb)
3. vom 9.4.42 - Aktz. 2 f 24.17 g Chef Kriegsgef. Org. (IIIb)
4. vom 5.5.42 - Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef/Allg.(Ia) Nr. 1155/42g
5. vom 14.5.42 - Aktz. 2 f 24.17 b Kriegsgef. Org.(IIIb)
6. vom Juni 1942 - Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg.(A) Nr. 92/42g Kdos.

Bezüglich der künftigen Überprüfung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen verweise ich besonders auf Ziff. 10 des OKW-Erlasses vom 24.3. in der Fassung vom 5.5.42 und den Erlass vom Juni 1942 Aktz. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef.Allg. (A) Nr.92/42g Kdos.,

wonach die Aussonderung sämtlicher Kriegsgefangener künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet. Der letztgenannte Erlaß sieht eine Abstandnahme von der Sonderbehandlung nur für die Politkommissare und Politruks vor. Im übrigen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren (Juden, Verbrecher usw.)

Die Staatspolizei-leit-stellen werden nochmals gehalten, die z.Zt. noch laufenden Überprüfungen beschleunigt zum Abschluß zu bringen. Ich nehme hierbei Bezug auf meinen FS-Erlaß vom 27.4.42. Über die Auflösung der Einsatzkommandos ergeht weitere Weisung.

In Vertretung:
gez. Müller

Beglaubigt:
Arndt
Kanzleiangestellte"

Bd. V, 73

Nach Aussage der Zeugin A r n d t hat der Beschuldigte diesen Erlaß entworfen und ihr diktiert. Da die Zeugin den Erlaß auch beglaubigt hat, war es auch ihre Aufgabe, die Reinschriften nach Zeichnung des Entwurfes anzufertigen.

Bereits aus der Tatsache, daß im Bezug die EB 8, 9 und 14 aufgeführt sind, ergibt sich, daß der Beschuldigte deren Inhalt genau kannte, da er sonst nicht in der Lage gewesen wäre, diesen Erlaß wie auch die im

Dok.O. IX, 164

Bezug erwähnten vorangehenden FS-Erlasse vom 26. März und 27. April 1942 - IV A 1c - 2468/42 g - sachgerecht vorzubereiten. Dasselbe gilt für die sechs als Anlage übersandten OKW/AWA-Erlasse vom 24.März 1942, 1. April 1942 (1), 9. April 1942 (1), 5. Mai 1942, 14. Mai 1942 (1) und Juni 1942. Durch den ihm bekannten OKW-Erlaß vom 24.März 1942 wußte der Beschuldigte insbesondere, daß nach dessen Ziffer 10 der Stalagkommandant vom OKW angewiesen war, die ausgesonderten und an das RSHA gemeldeten Kriegsgefangenen dem Einsatzkommando zu übergeben und damit aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn der Führer des Einsatzkommandos eine entsprechende "Zustimmung des CdS dem Lagerkommandanten vorlegte" (vgl. Seite 7 oben des OKW-Erlasses vom 24.März 1942). Die "Zustimmung des CdS" war der von dem Beschuldigten entworfene Exekutionsbefehl mit der Weisung, die ausgesonderten Kriegsgefangenen zu übernehmen und einem - von ihm- bestimmten KL "zwecks Behandlung nach dem EB 8" zu überstellen.

---

(1) nicht vorhanden

Diese Regelung führte - vom tatsächlichen Ablauf her gesehen - zu dem Ergebnis, daß im Einzelfall nicht das OKW/AWA die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft verfügte, sondern das RSHA durch seinen zuständigen Sachbearbeiter, den Beschuldigten, zugleich mit dem Erlaß des Exekutionsbefehls den Kriegsgefangenenstatus im Zusammenwirken mit der nachfolgenden Übergabe durch den Stalagkommandanten beendete. Nur so ist die ausdrückliche Bezugnahme auf Ziff.10 des OKW-Erlasses vom 24. März 1942 zu verstehen, die wörtlich lautet:

Dok.O. IX, 164-165

"Bezüglich der künftigen Überprüfung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen verweise ich besonders auf Ziff. 10 des OKW-Erlasses vom 24. 3. in der Fassung vom 5. Mai 1942 und den Erlaß vom Juni 1942 Aktz. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg.(A) Nr. 92/42g Kdos, wonach die Aussonderung sämtlicher Kriegsgefangener künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet."

Die Bezugnahme auf die Erlasse vom 5. Mai und Juni 1942 brachte keine materielle Änderung des in der Ziff. 10 vereinbarten Entlassungsverfahrens. Mit dem Ausdruck "in der Fassung vom ..." war lediglich gemeint, daß das seit dem 24.März 1942 angeordnete und mit dem OKW/AWA vereinbarte Übergabever-

fahren unverändert auf die "künftig nur noch im Generalgouvernement" stattfindenden Aussonderungen anzuwenden war. Mithin verfügte der Beschuldigte nunmehr nach Eingang der Aussonderungsmeldungen die förmliche Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft gleichzeitig mit dem von ihm jeweils entworfenen Exekutionsbefehl, der - als "Zustimmung des CdS" getarnt - die einzige formelle Voraussetzung für den Lagerkommandanten war, die Übergabe der Ausgesonderten an die Gestapo vorzunehmen.

Hinsichtlich des betroffenen Personenkreises und der nach Übergabe an die Gestapo "zu treffenden weiteren Maßnahmen" widersprachen sich der OKW-Erlaß vom Juni 1942 und der RSHA-Erlaß vom 2.Juni 1942 grundsätzlich. Der OKW-Erlaß bezog sich im 1. Absatz und in der Überschrift nur auf "Kommissare und Politruks". Der zweite Absatz sprach dagegen allgemein von den durch die "SD-Kommissionen Ausgesuchten". Die vorangehende Bezugnahme auf den OKW-Erlaß vom 24. März 1942 ließ es jedoch offen, ob zu den "Ausgesuchten" nach wie vor alle Kategorien der "politisch Unerwünschten" gehören sollten, die in den Richtlinien zum EB 8 und dem OKW-Erlaß vom 8.September 1941 genauer definiert waren. Danach wären zu den "Ausgesuchten" auch nach Ansicht des OKW alle Funktionäre und insbesondere Juden

zu zählen gewesen, die fortan nicht mehr zu exekutieren gewesen wären.

Außer der ungenauen Definierung des Personenkreises ist in dem OKW-Erlaß vom Juni 1942 noch eine weitere Unstimmigkeit enthalten. Entweder war das OKW/AWA von den Vertretern des RSHA in dieser Frage unzutreffend unterrichtet worden oder es wollte den unterstellten WM-Stellen bewußt die Exekutionen der "Ausgesuchten" verschweigen. Es hieß nämlich in dem Erlaß weiter:

> "Die Ausgesuchten werden künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement oder ins Reich überführt und bleiben dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschenfresserei und dgl. nachgewiesen ist."

Zur Frage des Personenkreises und der weiteren Behandlung berichtigte bereits der RSHA-Erlaß vom 2. Juni 1942 teilweise das OKW mit folgender Anordnung:

Dok.O. IX, 165

> "Der letztgenannte Erlaß sieht eine Abstandnahme von der Sonderbehandlung nur für die Politkommissare und Politruks

vor. Im übrigen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren (Juden, Verbrecher usw.)."

Mit "usw." waren offenbar die übrigen Kategorien gemeint, wie sie in den Richtlinien zum EB 8 bestimmt worden waren, insbesondere die "Funktionäre aller Art". Gegen sie, ferner gegen Juden und "Verbrecher", gemeint waren die "bolschewistischen Triebkräfte", blieb die "Sonderbehandlung" mithin ausdrücklich bestehen. Nur die "Politkommissare und Politruks" sollten hiervon ausgenommen werden. Tatsächlich wurden sie jedoch - wie bisher - weiterhin exekutiert. Soweit sie ab Juni 1942 entgegen der früheren Praxis nicht mit den übrigen Ausgesonderten in einem Exekutionstransport in das vom Beschuldigten bestimmte KL überstellt worden sind, regelte der ebenfalls vom Beschuldigten verfaßte Erlaß vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g - ihre weitere Behandlung (vgl. unten IV 2 b, dd)).

Dok.O. IX, 167

Im letzten Absatz des Erlasses vom 2. Juni 1942 wies der Beschuldigte als zuständiger Sachbearbeiter die Stapo-leit-stellen erneut darauf hin, die noch laufenden Überprüfungen beschleunigt zum Abschluß zu bringen. Er wiederholte damit seine Weisung vom 27. April 1942,

auf die er zusätzlich Bezug nahm. Abschließend kündigte er an, daß "über die Auflösung der Einsatzkommandos noch weitere Weisung ergeht". Schon an dieser Stelle sei jedoch vermerkt, daß die Einsatzkommandos trotz des ihre Auflösung anordnenden späteren Erlasses vom 31. Juli 1942 - IV A 1c - B.Nr. 2468 B/42 g - nur ihre ständige Überprüfungsarbeit in den Stalags des Reichsgebietes - nicht des GG - einstellten, die einzelnen Kriesgsgefangenen-Sachbearbeiter der Stapo-leit-stellen jedoch weiterhin angewiesen blieben, Aussonderungen in besonderen Fällen vorzunehmen.

Bd. V, 73

Den Erlaß vom 2. Juni 1942 hat die Zeugin A r n d t beglaubigt, die bekundet, daß der Beschuldigte ihr diesen im Entwurf diktiert habe.

Dok.O. IX, 167

dd) Der <u>Erlaß vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g -</u> ergänzte jenen vom 2. Juni 1942 in wesentlichen Punkten. Beide Erlasse sind inhaltlich so eng verknüpft, daß sie als eine Einheit anzusehen sind.

Erneut nahm der Verfasser, der Beschuldigte K ö n i g s h a u s , auf die Einsatzbefehle 8 und 9, ferner auf die Erlasse vom 13.Februar 1942 - IV A 1 c 3221 B/42 g

in Verbindung mit 2249 B/42 g - (beide nicht vorhanden) und vom 2. Juni 1942 - IV A 1 c 2468 B/ 42 g - Bezug.

Den EB 14 zitierte er im Gegensatz zu den Bezugsangaben im Erlaß vom 2. Juni 1942 nicht. Dies zeigt, daß der Beschuldigte genau den Geltungsbereich der EB 8 und 9 einerseits und des EB 14 andererseits zu unterscheiden wußte.

Da sich der Ergänzungserlaß vom 2. Juni 1942 u. a. an die inzwischen eingesetzten BdS- und KdS-Dienststellen der besetzten sowjetischen Gebiete sowie an einzelne dort noch operierende Einsatz- bzw. Sonderkommandos richtete, die die Überprüfungen und Exekutionen der Kriegsgefangenen auf der Grundlage des EB 14 betrieben hatten und sie nunmehr an die KdS-Dienststellen des GG abgeben sollten, mußte der Beschuldigte folgerichtig den EB 14 dort mitzitieren. Anders im Erlaß vom 10. Juni 1942, der nur die KdS-Dienststellen des GG anwies, die künftig in eine "politische Quarantäne" überführten neuen Kriegsgefangenen so wie bisher weiterzuüberprüfen. Für das GG galt der EB 8, hinsichtlich der angrenzenden polnischen Gebiete der EB 9. Folglich verwies der Beschuldigte in dem Ergänzungs-

erlaß zutreffend nur auf die EB 8 und 9, was ebenfalls den Schluß zuläßt, daß er den Inhalt der Einsatzbefehle genau kannte.

Der Ergänzungserlaß war offensichtlich notwendig geworden, weil sich der RSHA-Erlaß vom 2. Juni 1942 und der als Anlage mitübersandte OKW-Erlaß vom Juni 1942 in der Kernfrage der Fortdauer der Exekutionen widersprachen. Beide ließen außerdem die Frage offen, ob die Einsatzbefehle und ihre Richtlinien bestehen blieben oder in Verbindung mit den OKW-Erlassen vom 24. März, 5. Mai und Juni 1942 - wenigstens teilweise - aufgehoben worden waren, soweit sie die Politkommissare und Politruks betrafen.

Dok.O. IX, 167

Der Ergänzungserlaß vom 10.Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr.2468 B/42g - klärte beide Fragen in für die Kriegsgefangenen negativer Hinsicht. Er ordnete ausdrücklich an, daß "die mit EB 8 vom 17.Juli 1941 gegebenen Richtlinien für die Aussonderung, Berichterstattung usw. weiter in Kraft bleiben". Danach blieben beide Richtlinien für das GG unverändert bestehen, insbesondere die Anlage 2, die das Aussonderungsverfahren, die Meldungen der Ausgesonderten an das RSHA (Berichterstattung) und die vom Beschuldigten daraufhin zu veranlassenden Exekutionsbefehle - hier mit "usw." umschrieben - betrafen.

In "Ergänzung der Richtlinien zum Einsatzbefehl Nr. 8" ordnete dieser Erlaß für die Politkommissare und Politruks an, sie in das KL Mauthausen zu überstellen. Nach einem Erlaß Heydrichs vom 2. Januar 1941 - IV C 2 Allg.Nr.4865/40g - war Mauthausen das Lager der - schwersten - Stufe III, in das nur "schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale ..." Häftlinge eingewiesen wurden. Schon dieser Umstand minderte ihre Überlebenschancen erheblich. Die Vernehmungen der zu den Opferfeststellungen für das KL Mauthausen befragten Zeugen ergaben andererseits, daß alle sowjetischen Kriegsgefangenen, die als Kommissare oder Politruks eingeliefert worden sind, unmittelbar nach ihrer Ankunft im KL erschossen oder vergast worden sind (vgl. Abschnitt VI).

Dok.O. IX, 1

EV S. 283 ff

Auch den Ergänzungserlaß vom 10. Juni 1942 hat die Zeugin A r n d t beglaubigt und in Reinschrift gefertigt. Sie gibt an, der Beschuldigte habe ihr den Erlaß diktiert, woraus sie folgere, daß er diesen auch ausgearbeitet habe. Der vollständige Text lautet:

Bd. V, 75

Dok.O. IX, 167-169

"Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom Juni 1942 (Datum fehlt), der mit hiesigem Erlaß vom 2.6.1942 bereits übersandt wurde, die militärischen

Dienststellen verständigt, dass die sicherheitspolizeiliche Überprüfung sowjetrussischer Kriegsgefangener in Zukunft nur noch im Generalgouvernement durchgeführt wird. Die mit meinem Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. 7. 41 gegebenen Richtlinien für die Aussonderung, Berichterstattung usw., bleiben weiter in Kraft. Insbesondere verweise ich nochmals auf meinen Erlaß vom 13.2.42, in dem ich angeordnet habe, daß nur wirklich schwer belastete und endgültig untragbare Elemente, die beim Einsatz in kriegswichtigen Betrieben eine ernste Gefahr bedeuten würden, im Hinblick auf die Dringlichkeit des rüstungswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes ausgesondert werden.

In Ergänzung der mit Einsatzbefehl Nr. 8 gegebenen Richtlinien ordne ich noch folgendes an:

1. Gemäß Befehl des Reichsführers-SS sind bei der Überprüfung sämtliche Finnen namhaft zu machen und mir in den laufenden Berichten unter Nr. 5 zu melden.

2. Aus den sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind geeignete Leute für Schutzmannschaften herauszusuchen. Wegen der Einzelheiten ist Verbindung mit dem Befehlshaber der Ordnungspolizei aufzunehmen.
   Die Zahl der zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen ist hierher zu berichten.

3. Die Aussonderung von Kriegsgefangenen auf Grund des "Unternehmens Zeppelin" ist nach den gegebenen Richtlinien fortzusetzen.

4. Ausgesonderte Politruks und Politkommissare sind von den übrigen Kriegsgefangenen nach Aussonderung getrennt zu halten. Ich nehme hierbei Bezug auf den meinem Erlaß vom 2. 6. beigefügten Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom Juni 1942.

Die Politruks und Politkommissare sind in das KL Mauthausen zu überstellen. Der Inspekteur der KL ist entsprechend verständigt worden."

ee) Begrenzt auf das ehemalige Reichsgebiet brachte der CdS-Erlaß vom 31. Juli 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - die Auflösung der Einsatzkommandos für die Aussonderungen in den Stalags. Mit einer Bezugnahme auf den die Überprüfungen neuer Kriegsgefangener auf das GG konzentrierenden Erlaß vom 2. Juni 1942 ordnete jener vom 31. Juli 1942 jedoch nur "die Zurückziehung der Einsatzkommandos aus den Lagern an". Dagegen sah er nicht vor, daß künftig im Reichsgebiet keine Aussonderungen mehr stattfinden sollten. Es war nur geplant, die ständigen Untersuchungen in den Stalags und Oflags einzustellen. Die hierfür eingesetzt gewesenen Beamten mußten entweder für weitere Überprüfungen auf besondere Anforderung der WM-Kommandanturen in den Lagern zur Verfügung stehen oder waren "als Verstärkung zur Überprüfung sowjetischer Kriegsgefangener im Generalgouvernement" vorgesehen. Hinsicht-

Dok.O. IX, 175-179

lich der Fortdauer der Aussonderungen auch im Reichsgebiet ordnete der Erlaß vom 31. Juli 1942 ausdrücklich an:

Dok.O. IX, 176

"Nach dem Erlaß des OKW vom 5.5.1942 - An 2f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (Ia) Nr. 1155/42g -, den ich mit Erlaß vom 2.6.42 übersandt habe, ist die weitere Überprüfung der Arbeitskommandos auf unsichere Elemente und deren evtl. Rückführung zwecks Überstellung an die Staatspolizei Aufgabe der M.Stammlager-Kommandanturen. Sowjetrussische Kriegsgefangene, die von den Kommandanturen auf Grund dieser Überprüfung zur Verfügung gestellt wurden, sind selbstverständlich zu übernehmen. Auch dem Verlangen von Kommandanturen, einzelne Arbeitskommandos durch die Sicherheitspolizei zu überprüfen, ist gegebenenfalls zu entsprechen. Für derartige Überprüfungen und Behandlungen sowjetrussischer Kriegsgefangener sind die Beamten der bisherigen Einsatzkommandos zu verwenden, wie auch die bisherigen Verbindungen zu den Lagern zu unterhalten sind."

Nach dieser Regelung trat lediglich ein Zuständigkeitswechsel ein. Nicht die - aufzulösenden - Einsatzkommandos der Stapo-leit-stellen hatten, wie bisher, die Aussonderungen vorzunehmen, sondern die Stalag-Kommandanturen waren nunmehr gehalten, die Arbeitskommandos zu überprüfen, wobei der auszusondernde Personenkreis nicht nach speziellen Gesichtspunkten abgegrenzt, sondern nur noch mit dem allgemeinen Begriff "unsichere Elemente" umschrieben wurde. Die im Erlaß vom 31. Juli 1942 in Bezug

genommene Textstelle des OKW-Erlasses vom 5. Mai 1942 lautet:

Dok.O. IX, 150

"Die weitere Überwachung der Arb.Kdos. auf unsichere Elemente und deren evtl. Rückführung zwecks Überstellung an die Staatspolizei ist Aufgabe der M.Stammlager-Kommandanturen.

Darüber hinaus sollten einzelne Arbeitskommandos sowjetischer Kriegsgefangener weiterhin von der Sicherheitspolizei, d.h. von den Angehörigen der früheren Einsatzkommandos der Stapo-leit-stellen, überprüft werden, wenn die Stalag-Kommandanturen darum ersuchten.

Mithin dauerten die Aussonderungen auch im Reichsgebiet mit vorstehenden Einschränkungen an. Es kam nach wie vor zur Übergabe sogenannter "unsicherer Elemente" als politische Fälle an die Stapo-leit-stellen, die nach den in Kraft gebliebenen Richtlinien zum EB 8 die Übergebenen als Ausgesonderte dem Sachgebiet IV A 1 c des RSHA listenmäßig meldeten. Der Beschuldigte erließ dann entsprechende Exekutionsbefehle und bestimmte das KL, in dem die Exekutionen durchzuführen waren.

ff) Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 2. Juni 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g - und im Anschluß an den Erlaß vom 31. Juli 1942 - gleiches Aktz. - wies der Beschuldigte anläßlich eines Einzelfalles in einem von ihm entworfenen

Dok.O. IX, 191-192

Erlaß vom 28. Dezember 1942 -IV A 1 c- B.Nr. 807/42 - alle Stapo-leit-stellen, BdS- und KdS-Dienststellen an, die ergänzten Aussondeuungsbestimmungen genau zu beachten. Er machte darauf aufmerksam, daß "von einem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in einem Stalag unter dem Stammpersonal 8 Juden festgestellt werden konnten, die sich als Agitatoren und Aufwiegler betätigt hatten". Weiter erwähnte er in dem Erlaß ausdrücklich, daß das OKW auf seine Anregung hin durch Erlaß vom 14. Dezember 1942 - 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./ Allg. (VI a) Nr. 4277/42 g - (nicht vorhanden) folgendes angeordnet habe:

> "Nach Ziffer 10 der Bezugsverfügung sind sowjet. Kriegsgefangene, die nach Überprüfung durch die Einsatzkommandos des SD in Arbeit eingesetzt sind, durch die Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen und, falls sie sich als unzuverlässig erweisen, in das Stalag zurückzuführen, das sie gegebenenfalls dem SD übergibt.
> In gleicher Weise sind auch die im Stalag verbliebenen und dort in Arbeit eingesetzten sowjetruss. Gef. laufend zu überwachen.
> In beiden Fällen ist erforderlichenfalls die Unterstützung der Staatspolizei-leit-stellen zu erbitten."

Dok.O. IX, 136 ff

Bei der erwähnten Bezugsverfügung des OKW und deren Ziffer 10 handelte es sich um die zusammenfassende Verfügung des OKW vom 24. März 1942 - 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg.(Ia) Nr. 389/42g - über die Behandlung der sowj. Kriegsgefangenen (vgl. III 5, Seite 91). Der zuvor wiedergegebene erste Absatz stimmt wörtlich genau mit dem 3. Absatz der Ziffer 10

Dok.O. IX, 142

der OKW-Verfügung vom 24. März 1942 (dort Seite 7 oben) überein, die die Übergabe ausgesonderter Kriegsgefangener an die Einsatzkommandos der Stapo-leit-stellen anordnete und die Stalag-Kommandanten ermächtigte, bei Vorlage der entsprechenden "Zustimmung des CdS" (= Exekutionsbefehl des Sachgebietes IV A 1c) die Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. Während die Aussonderungsbestimmungen bisher nur allgemein auf "unsichere Elemente" ausgedehnt worden waren (vgl. Erlaß vom 31. Juli 1942 - IV A 1 c - B.Nr.2468 B/42 g - (vgl. IV 2 b, ee, Seite 135)), enthielt der Erlaß vom 28. Dezember 1942 erstmalig die Begriffe "Agitatoren und Aufwiegler", die auszusondern waren. Gleichzeitig verfügte das OKW - auf Anregung des RSHA, die von dem Beschuldigten ausging -, daß außer bei den Arbeitskommandos auch die im Stalag verbliebenen Kriegsgefangenen in gleicher Weise laufend zu überwachen und erforderlichenfalls an beiden Stellen die Staatspolizeileitstellen beizuziehen sind.

Bd. XII, 122

Der Erlaß vom 28. Dezember 1942 ist von der Zeugin M i c h l e r beglaubigt worden, die angibt, daß der Beschuldigte den Entwurf gefertigt und ihr diktiert habe. Er war für die weiteren Aussonderungen von grundsätzlicher Bedeutung. Damals zeichnete sich bereits der ungünstige Ausgang der Entscheidungsschlacht um Stalingrad ab. Unter den Kriegsgefangenen war das Anlaß, neuen Mut zu schöpfen. Damals häuften sich Fälle von Arbeitsunlust, Widersetzlichkeit und Ungehorsam. Der Erlaß vom 28. Dezember 1942 bot nunmehr eine Handhabe, mit "staatspolizeilichen Maßnahmen", d.h. u.a. mit Exekutionen gegen arbeitsunwillige oder sonst widersetzliche Kriegsgefangene vorzugehen.

gg) Fast gleichzeitig mit der Niederlage bei Stalingrad erließ das OKW/AWA den

Dok.O. IX, 194 b-c

Geheimbefehl vom 28. Januar 1943 - 2 f 24.72 h/73 Chef Kriegsgef./Allg. (Ia) Nr. 278.43 g - , mit dem eine Propagandaaktion unter den sowjetischen Kriegsgefangenen angeordnet wurde zu dem Zweck, sie "ohne allzu große Gefahr für das deutsche Volk immer mehr zu Aufgaben heranzuziehen, für die bisher deutsche Männer allein zur Verfügung gestellt werden mußten". Einleitend wies das OKW darauf hin, daß die Masse der sowjetischen Kriegsgefangenen von den "Fanatikern oder

berufsmäßigen Helfern des Bolschewismus" zu trennen sind. Auch sie waren auszusondern und nach den bisherigen Richtlinien zu exekutieren. Das ergibt sich eindeutig aus folgendem Wortlaut:

Dok.O. IX, 194 c

"Die Aufspaltung muß eindeutig voneinander trennen:

a) Die Fanatiker und berufsmäßigen Helfer des Bolschewismus. Die sind nach dem Erlaß OKW Az 2 f 24.73 AWA/ Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr.389/42g vom 24.3.1942 Ziffer 9, 10 und 11 zu behandeln. (Vgl.auch Verfügung OKW Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (Ia) Nr. 1155/42 g v. 5.5.1942)."

Die Bezugnahme auf die Ziffern 9, 10 und 11 des OKW-Erlasses vom 24. März 1942 stellte klar, daß die "abgetrennten Fanatiker und berufsmäßigen Helfer des Bolschewismus" zu töten waren.

Mit dieser weiten, jede Willkür zulassenden Begriffsbestimmung wurden die Aussonderungsbestimmungen über den bisher schon erweiterten Kreis der Betroffenen hinaus (unsichere Elemente, Agitatoren und Aufwiegler) noch mehr ausgedehnt und ein Zustand geschaffen, der die Tötung jedes sowjetischen Kriegsgefangenen zuließ, der sich in politischem Sinne zu seinem Staat bekannte.

Dok.O. IX, 194a

Mit Erlaß vom 18. Februar 1943 - IV A 1 c - 2254/43 g - gab der Beschuldigte allen Stapo-leit-stellen die neuen Richtlinien des OKW-Erlasses vom 28. Januar 1943 bekannt. Den Erlaß beglaubigte die Zeugin B e c k , die bekundet, daß der Beschuldigte den Entwurf

Bd. XII, 128

angefertigt und ihr diktiert habe. Jedoch selbst der Beschuldigte hatte offenbar Bedenken gegen die praktisch grenzenlose Ausdehnung der Aussonderungsbestimmungen, wie sie nunmehr das OKW/AWA vorgenommen hatte, wenn er zusätzlich in dem Begleiterlaß vom 18. Februar 1943 verfügte:

> "Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Erlasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten."

Da die Zahl der neu anfallenden Kriegsgefangenen nach der Niederlage bei Stalingrad erheblich zurückging und deshalb auch entsprechend weniger Kommissare, Politruks, Funktionäre, Juden und ähnliche Kategorien der in den Richtlinien zum EB 8 genannten Personengruppen auszusondern waren, erhöhte sich bei den weiterhin laufend in Abständen von wenigen Wochen besonders in den KL Mauthausen, Buchenwald, Flossenbürg und Auschwitz exekutierten Kriegsgefangenengruppen der

prozentuale Anteil solcher Kriegsgefangenen, die nicht aus streng ideologischen, sondern aus sonstigen politischen Gründen getötet worden sind.

d) Letzte Aussonderungsbestimmungen

aa) Fast auf den Tag genau ein Jahr nach dem Beginn der Neuordnung der Aussonderungen (26. März 1942) fertigte der Beschuldigte mit dem Erlaß vom 30. März 1943 - IV A 1 c - B.Nr.2920/42 g - neue Grundlagen für die künftige Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener an, die er in der Überschrift mit der den eigentlichen Zweck bezeichnenden Umschreibung versah: "Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetische Kriegsgefangene". Hiervon gab es bekanntlich nur zwei Arten: Einweisung in ein KL verbunden mit schwersten Arbeiten (Steinbruch u. ä.) bei schlechtesten Lebensbedingungen und folglich sehr hoher Sterblichkeit oder Exekution (=Sonderbehandlung). Entsprechend gliederte sich der Erlaß in zwei Teile, in denen zunächst nur die bisherige "Sachbearbeitung" rekapituliert wurde;

Dok.O. IX, 195-201

1. Einweisung zum Arbeitseinsatz kam gegen flüchtig gewordene Kriegsgefangene oder gegen solche in Betracht, die "kriminelle Delikte usw." begangen hatten.

2. Exekution

Sie war bisher außer bei Aussonderungen grundsätzlich

"bei schweren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde" vorgesehen gewesen. Wegen der sich steigernden "Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden dagegen in der letzten Zeit die sowjetischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte begangen hatten."

Diese Gliederung wurde aufgegeben. Bis zum 30. März 1943 hatte der Beschuldigte immerhin als zuständiger Sachbearbeiter die Befugnis, nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob bei mehrmaliger Flucht oder bei "kriminellen Delikten" die Exekution anzuordnen war oder der Vorgang als leichter Fall mit einer KL-Einweisung abgetan werden konnte. Sein Ermessen führte zu einem von ihm entworfenen Entscheidungsvorschlag, der von seinen Vorgesetzten - Panzinger und Müller - stets gebilligt wurde, wie die Zeuginnen M i c h l e r und B e c k übereinstimmend bekunden.

Bd. XII, 123
Bd. XVII, 96

Auf dem Gebiet der Fluchtfälle und Straftaten sowjetischer Kriegsgefangener war demnach seine Entscheidungsbefugnis erheblich erweitert. Hier hatte er hinsichtlich der Exekutionsanordnung nicht nur nachzuvollziehen, was in allgemeinen Erlassen von seinem Vorgänger und später von ihm schon

angeordnet worden war, sondern er mußte selbständig nach allgemeinen Gesichtspunkten eine Entscheidung über Leben oder Tod vorverfügen und, da seine Entwürfe stets gebilligt wurden, praktisch selbst treffen.

Soweit der Erlaß vom 30. März 1943 zu dieser Frage auf frühere Erlasse (sogenannte Fluchterlasse, z.B. vom 3. September 1942 - IV A 1 c B.Nr. 2468/B/42 g -) verweist, wird auf sie noch gesondert eingegangen werden (vgl. S. 157 -159 des EV).

Dok.O. IX, 178

Im zweiten Teil behandelt der Erlaß vom 30. März 1943 die neuen Grundlagen, nach denen die KL-Einweisung oder Exekution angeordnet werden sollten. Offenbar war der Arbeitsanfall in dem vorwiegend als "Einmannbetrieb" arbeitenden Sachgebiet IV A 1 c für den Beschuldigten nicht mehr zu bewältigen. Andererseits sollte jedoch nicht von dem Prinzip abgewichen werden, alle Kriegsgefangenenangelegenheiten nur von dem Beschuldigten als dem einzigen RSHA-Sachbearbeiter erledigen zu lassen, der "aus staatspolizeilicher Sicht" mit allen einschlägigen Erlassen und sonstigen Vorschriften allein vertraut und für sie zentral zuständig war. Dieser Umstand zwang das RSHA, von der bis dahin ausnahmslos beibehaltenen Regelung abzuweichen, KL-Einweisungen nur durch das RSHA anordnen zu lassen. So kam es zu der auf sowjetische Kriegsgefangene begrenzten Ausnahmeregelung, die Befugnis zur KL-Einweisung ausnahms-

weise in leichten Fällen auf die Leiter der Stapo-leit-stellen bzw. auf die Kommandeure der Sipo (KdS) wie folgt zu übertragen:

Dok.O. IX, 200

"Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizei-leit-stellen bzw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die KL gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

1. Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z.B. Lebensmitteldiebstähle - auch bei Nachtzeit -) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint,

2. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandanturen wegen Nichtausreichens der Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

. . . . .

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält, daß die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden. Eine erkennungsdienstliche oder schutzhaftmäßige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.
Über die Einweisungen ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter "Besonderes" monatlich zu berichten."

Dagegen blieb die für Aussonderungsfälle und schwere Verstöße vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, Exekutionen bzw. Sonderbehandlungen anzuordnen, bestehen. Zu den schweren Verstößen wurden erstmalig in dem Erlaß vom 30.März 1943 auch sogenannte GV-Fälle sowjetischer Kriegsgefangener gerechnet. Sie führten bis dahin nur bei polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern zur Sonderbehandlung (vgl. Teil A). Der zu dieser Zeit kriegsbedingt beginnende Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener auch an Einzelarbeitsstellen brachte es jedoch mit sich, daß das RSHA durch den Beschuldigten anordnen ließ, künftig auch gegen sowjetische Kriegsgefangene in GV-Fällen Anträge auf Sonderbehandlung an das Sachgebiet IV A 1 c einzureichen.

Hinsichtlich der Aussonderungen enthielt der Erlaß vom 30. März 1943 keine besonderen Bestimmungen. Sie wurden nur beiläufig mit der Wendung "gefährliche politische Delikte" und dem Zusatz "usw." erwähnt, abgesehen von dem Umstand, daß weder dieser noch spätere Erlasse die nach wie vor geltenden Aussonderungsbestimmungen in ihrer letzten Fassung (Erlasse vom 2. und 10. Juni sowie 31. Juli 1942) jemals abgeändert hatten.

Die neuen, für das Sachgebiet IV A 1 c des RSHA

geltenden Exekutionsbestimmungen des Erlasses vom 30. März 1943 hatten folgenden Wortlaut:

Dok.O. IX, 200

"Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen (z.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitsgeber, ihre Bewachung oder krim. Verhalten gegen Frauen - Geschlechtsverkehr - usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch FS an das Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 c - zu berichten."

Um bei den unterstellten Dienststellen keine Zweifel aufkommen zu lassen, daß die Gerichte selbst in Kapital-Verbrechen nicht tätig werden durften, mithin sowjetischen Kriegsgefangenen ein justizmäßiges Verfahren in allen Fällen vorzuenthalten war, ordnete der Erlaß vom 30. März 1943 abschließend folgendes an:

Dok.O. IX, 200

"Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatspolizeiliche Maßnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leitstellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei-leit-stellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staatspolizeileit-stellen entsprechend zu unterrichten."

Den Erlaß vom 30. März 1943 hat der Beschuldigte als Sachbearbeiter, wie in allen übrigen Fällen, in denen die Erlasse die Bezeichnung des Sachgebietes IV A 1 c tragen, entworfen und

seiner Schreibkraft diktiert. Der Erlaß wurde von der Zeugin D u c h - s t e i n , geborene Seidel, in Reinschrift gefertigt und beglaubigt.

bb) Der vorletzte Erlaß auf dem Gebiet der Aussonderungen, der bekannt geworden ist, erging am 6. Mai 1943 - IV A 1 c - B.Nr. 2848/43 g - und setzte, wie schon zuvor die Erlasse vom 28. Dezember 1942 und 18. Februar 1943, eine weitere Kategorie auszusondernder sowjetischer Kriegsgefangener fest. Um die mit dem OKW erzielte Vereinbarung mitzuteilen, verfaßte der Beschuldigte für den Erlaß keinen eigenen Text, sondern ließ den folgenden Wortlaut des OKW-Erlasses vom 10. April 1943 - 2 f 24.11 Chef Kriegsgef./Allg. (IV a) Nr. 979/43geh.- in den Erlaß vom 6. Mai 1943 einrücken:

Dok.O. IX, 202

Dok.O. IX, 190, 194a

Dok.O. IX, 202

"Kriegsgef. sowjet.Offiziere, die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjetr. Kr.Gef. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der nächsten Staatspolizeistelle, im Gen.Gouv., Ostland, Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung derartiger Hetzer in das ausschließlich für sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D, Nürnberg, findet nicht statt."

Hierzu ergänzte der Beschuldigte in dem Erlaß vom 6. Mai 1943:

Dok.O. IX, 202

"Die sowjetischen Offiziere sind zu übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat im Rahmen mei-

nes Runderlasses vom 30.3.43
- IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu
erfolgen."

Wenn der Erlaß vom 30. März 1943 bereits für "Sabotage, Streik usw." die Exekution vorsah, so steht außer Zweifel, daß die Bezugnahme auf diesen Erlaß für jene sowjetischen Offiziere, "die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjetischen Kriegsgefangenen einwirken", ebenfalls zu bedeuten hatte, daß in ihrem Fall "wegen Exekution durch FS an das Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 c - zu berichten"war. Nach Eingang der Berichte verfügte der Beschuldigte sodann die Exekution. Da die einschlägigen OKW-Erlasse anordneten, festgestellte "unsichere Elemente, Agitatoren, Aufwiegler, Fanatiker, berufsmäßige Helfer des Bolschewismus und Hetzer" (OKW-Erlasse vom 5. Mai und 14. Dezember 1942 sowie 28. Januar 1943) sofort dem nächsten KdS bzw. der nächsten Stapoleit-stelle zu übergeben, hatten die Stalagkommandanten bereits bei entsprechender Feststellung die Befugnis erhalten, diese Kriegsgefangenen formell aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, ohne daß ihnen eine "Zustimmung des CdS" noch vorzulegen war. Der nach Eingang des FS-Berichtes von dem Beschuldigten veranlaßte Exekutionsbefehl bewirkte deshalb in diesen "Aussonderungsfällen im weiteren Sinne" nicht mehr gleichzeitig die Entlassung aus der

Dok.O. IX, 149 ff,
190, 194 b

Kriegsgefangenschaft, wie in den nach den EB 8 und 9 vorgenommenen Überprüfungen. Der OKW-Erlaß vom 24. März 1942 bestimmte deshalb für die übrigen Übergabefälle in Ziffer 16 folgerichtig:

Dok.O. IX, 145

"Bei jeder Übergabe an die Geheime Staatspolizei ist der Kr.Gef. aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe der Wehrmachtauskunftstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist."

Dem von dem Beschuldigten entworfenen Erlaß vom 6. Mai 1943 ging eine Einzelweisung Himmlers vom 15. November 1942 an den HSSPf Krakau voraus, in der Himmler mit einer für ihn typischen Sprache die Erschießung sowjetischer Offiziere anordnete, die "Zersetzungspropaganda betreiben". Das Dokument lautet:

Dok.O. IX, 202
Dok.O. IX, 184

Dok.O. IX, 184

"Fernschreiben Geheim!

An den
Höheren SS- und Polizeiführer Ost
SS-Obergruppenführer Krüger
K r a k a u

Lieber Krüger!
Habe die Meldungen über Überfall auf Josef M ü l l e r , Hrubieszow, Wladislaw D r o n g bei Lublin, Überfall auf Judenarbeitslager in der Nähe von Janiczow, Überfall auf O e l t z e und G r u b e r bei Lager Hajdow erhalten. Verlange schärfste Bekämpfung dieser Banditen. Russische Offiziere, die Zersetzungspropaganda betreiben, sind samt und sonders zu erschießen. Habe den Eindruck, daß im Generalgou-

vernement Lublin von G l o - b o c n i k gegen die Banditen grundsätzlich durchgegriffen werden muß.

Heil Hitler!

Dein

H. Himmler

15.11.1942
RF/V."

Offenbar hatte es längere Zeit in Anspruch genommen, bis die Vertreter des RSHA, in erster Linie Müller, Panzinger und der Beschuldigte, mit dem OKW/AWA die erforderlichen Vereinbarungen getroffen hatten, um dem Befehl Himmlers,

"sind samt und sonders zu erschießen"

im Wehrmachtsbereich durch den Erlaß entsprechender Wehrmachtsbefehle Genüge zu tun. Sie sind dann in den schon angeführten Wehrmachtserlassen vom 14. Dezember 1942 und 28. Januar 1943 schrittweise verwirklicht worden.

Dok.O. IX, 190, 194

cc) Der letzte Erlaß des Beschuldigten auf dem Gebiet der Aussonderungen im weiteren Sinne datiert vom 20. August 1943 - IV D 5 d - Nr. 8238/43 - und betraf generell "Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht kriegsgefangener sowjetischer Offiziere von den Arbeitsstellen". Wiederum zitierte er wörtlich den entsprechenden Wehrmachtserlaß des OKW/AWA vom 29. Juli 1943 - 2 f 24.17 s Kriegsgef.Org.(III b) Nr. 3329/43 -, der bestimmte Schutz-

Dok.O. IX, 203-204

maßnahmen zur Vorbeugung gegen Fluchten vorsah, wie z.B. Kolonnenarbeit, Überprüfung der Unterkünfte, verstärkte Bewachung bei Nachtarbeit usw. Der Erlaß stellt nachdrücklich die Anordnung heraus:

Dok.O. I, 203

"Offenkundige Hetzer sind der Sicherheitspolizei zu übergeben."

Ohne daß es einer weiteren Bezugnahme bedurft hätte, war ihre weitere Behandlung bis zur Exekution durch die vorangegangenen Erlasse aus dem Sachgebiet IV A 1 c des Beschuldigten eindeutig geregelt. Praktisch wurden mit dem Erlaß vom 20. August 1943 nur die bereits bestehenden Bestimmungen, bestimmte Offiziere kurzerhand durch die Gestapo in den Konzentrationslagern beseitigen zu lassen, wenn man in ihrem Verhalten den Grund für Fluchtfälle vermutete, den unterstellten Gestapo-, KdS- und BdS-Dienststellen erneut in Erinnerung gebracht. Der Erlaß zeigt mithin die Tendenz, einmal getroffene Vernichtungsmaßnahmen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und sie selbst dann weiter anzuwenden, wenn minder schwere Maßnahmen - hier verschärfte Einsatz- und Bewachungsbestimmungen - bereits ausgereicht hätten, den erstrebten Zweck zu erreichen. Eine deutliche Parallele hierzu fand sich in den Versuchen des OKW Mitte 1942, die Erschießung der Kommissare und Politruks einzudämmen, als längst erkannt worden war, daß sie die militärischen Operationen außerordentlich erschwerten und die

erwarteten politischen Zielsetzungen sinnlos und unerreichbar waren. Auch damals hat das RSHA die einmal herausgegebenen Erschießungserlasse trotz gegenteiliger OKW-Erlasse nicht zurückgenommen, sondern weiterbestehen lassen und sie sogar noch verschärft.

3. Sonstige Erlasse nach Dienstantritt des Beschuldigten

EV, S. 109 ff

Neben den unter IV 2 a - d behandelten Aussonderungserlassen hatte der Beschuldigte in zahlreichen weiteren Erlassen die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in staatspolizeilicher Hinsicht geregelt. Sie lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

Erlasse mit Todesfolgen,
Allgemeine Erlasse.

a) Erlasse mit Todesfolgen

Dok.O. IX, 144-145

aa) Zu besonders unerträglichen Folgen führte die Ziffer 15 der OKW-Anordnung in dem OKW/AWA-Erlaß vom 24. März 1942, die weitgehend das Disziplinarrecht der Stalagkommandanten außer Kraft setzte, abgesehen von der dort ebenfalls enthaltenen Regelung, daß bei Kapitalverbrechen nicht die Wehrmachts- oder ordentlichen Gerichte tätig werden durften, sondern in Fällen dieser Art "der Täter der Geheimen Staatspolizei

zur Verfügung zu stellen" war. Zur teilweisen Nichtanwendung des militärischen Straf- und Disziplinarrechtes gegen sowjetische Kriegsgefangene heißt es an dieser Stelle:

Dok.O. IX, 145

"Auch bei anderen Straftaten eines sowj. Kr.Gef. (z.B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, daß eine Erziehungsmaßnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Richter des zuständigen Wehrmachtgerichtes zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht. Eine Bestrafung wegen Ungehorsams ist nur möglich, wenn der Kr.Gef. einem ihm gegebenen bestimmten und von ihm verstandenen Befehl zuwider handelt."

Offenbar war das OKW/AWA mit dem Hinweis auf das militärische Strafrecht zu weit gegangen, denn es wurde später der Grundsatz geschaffen, daß sowjetische Kriegsgefangene nicht den Wehrmachtgerichten zu übergeben seien (vgl.

Dok.O. IX, 198

III des Erlasses vom 30. März 1943 - IV A 1 c - B.Nr. 2920/42 g -).

Dieser späteren Regelung ging bereits die mit Erlaß vom 3. September 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2469B/42g getroffene Anordnung voraus, nach der bei Straftaten, falls eine disziplinarische Ahndung dem Stalagkommandanten nicht ausreichend erscheinen sollte, der Täter der Gestapo zu übergeben war.

Dok.O. IX, 178-179

Bd. XVII, 218

In dem von der Zeugin A r n d t beglaubigten Erlaß vom 3. Septem-

ber 1942 teilte der Beschuldigte die Einschränkung des militärischen Disziplinarrechtes durch Bekanntgabe des entsprechenden OKW-Erlasses vom 27. August 1942 - 2 f 24.19b AWA/ Kriegsgef. Allg. I (VI^b) Nr. 2339/42g- wie folgt mit:

Dok.O. IX, 179

"Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen Kriegsgefangenen (z.B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, daß seine Disziplinarbefugnisse zur Sühne der begangenen Straftaten ausreichen.

Tatberichte gegen sowjetische Kriegsgefangene sind künftig nicht mehr einzureichen."

Dem fügte der Beschuldigte zur Klarstellung für den BdS Oslo folgenden Zusatz hinzu:

Dok.O. IX, 179

"Der mit meinem Erlaß vom 8.7.42 übersandte Erlaß des OKW vom 24.3.42 Az. 2 f 2413 AWA/Kriegsf. Allg. (Ia) Nr. 389/42 g - behält weiterhin seine Gültigkeit."

Damit wies er den BdS Oslo noch ausdrücklich darauf hin, daß die im OKW-Erlaß vom 24. März 1942 niedergelegten Grundsätze zur Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen weiterhin in Kraft blieben, insbesondere also deren Ziffern 9 - 11, in denen die Aussonderungsmaßnahmen der Einsatzbefehle aus der Sicht des OKW's geregelt waren.

bb) Ein besonderes Gebiet waren die sogenannten Fluchtfälle, die sich gerade bei sowjetischen Kriegsgefangenen häuften. Schon die OKW-Erlasse vom 24. März und 5. Mai 1942 hatten ihnen ganze Abschnitte gewidmet. Mit dem Erlaß vom 20.Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536/42g - traf der Beschuldigte eine grundsätzliche Regelung, mit der er generell untersagte, wiederergriffene sowjetische Kriegsgefangene in die Stalags zurückzuüberstellen, wenn festgestellt worden war, daß sie während ihrer Flucht "kriminelle Delikte" begangen hatten, die meistens darin bestanden, daß sie sich Nahrung und Kleidung durch Diebstähle verschafften. In diesen Fällen sah die Ziffer 3 des OKW-Erlasses vom 5. Mai 1942 die Übergabe an die Gestapo vor. Der Text dieser Vorschrift lautete:

Dok.O.IX, 136 ff, 149 ff

Dok.O.IX, 182

Dok.O.IX, 150

"Mit Rücksicht auf die inzwischen gemachte Erfahrung, daß sich sowjet.Kr.Gef. auf einer Flucht nur durch Straftaten erhalten können, wird Ziff.14 des Bezugsbefehls wie folgt abgeändert:

'Die wiederergriffenen Kr.Gef. sind der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben, die baldmöglichst feststellt, ob der Flüchtling Straftaten begangen hat. Ist das nicht der Fall, so wird er dem Kr.Gef.Lager zum Zwecke der Bestrafung für die Flucht und zu späterem erneuten Arbeitseinsatz wieder zur Verfügung gestellt.' "

Da die Übergabebestimmung nicht ausreichend von den Stapo-leitstellen beachtet worden war, brachte sie der Beschuldigte in dem Erlaß vom 20. Oktober 1942 erneut in Erinnerung. Hierzu verfügte er:

Dok.O. IX, 183

"Ich ersuche die Staatspolizeileit-stellen, auch wenn schon geschehen, sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs im Sinne des Absatzes 3) des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. 5.42 (evtl. nochmal) zu unterrichten. In diesem Zusammenhang weise ich daraufhin, daß sowjetrussische Kriegsgefangene dem üblichen Schutzhaftverfahren nicht unterliegen. Ich ersuche daher weiter, keine Schutzhaftanträge an das Referat IV C 2 zu richten, sondern kurz, ohne Beifügung von Vernehmungsniederschriften, Personalbogen und Lichtbildern, an das Referat IV A 1 c zu berichten."

Bd. II, 96

Den Erlaß beglaubigte die Zeugin B e c k , geb. Przilas, die auch von dem Beschuldigten das Diktat des Entwurfes entgegennahm. Hervorzuheben ist, daß wiederum eine Berichtspflicht an das Sachgebiet IV A 1 c ausdrücklich vorgesehen war.

Dok.O. IX, 193

cc) In dem <u>Erlaß vom 18. Januar 1943 - IV A 1 c - B.Nr. 167.43 -</u> brachte der Beschuldigte den OKW-Befehl vom 24. März 1942 in Erinnerung, der unter Ziffer 12 anordnete, "daß auf flüchtige sowjetrussische Kriegsgefangene sofort ohne vorherigen Haltruf zu

schießen ist". Ein Zusatzbefehl des OKW vom 1. Januar 1943, den der Beschuldigte in dem Erlaß vom 18. Januar 1943 mitteilte, traf folgende Anordnung:

Dok.O.IX, 193-194

"Nachdem es mit Rücksicht auf die angespannte Bekleidungslage nach Bezugsverf. 2.) notwendig geworden ist, im Bedarfsfall einerseits russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auch an Kriegsgefangene anderer Nationen, anderseits an sowjet. Kriegsgef. auch nicht russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auszugeben, kann bei fliehenden Kr. Gef. in russisch-grün gefärbter Bekleidung u.U. nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es sich um sowjet.Kr.Gef. handelt.
An dem Befehl zu dreimaligem Haltrufen bei fliehenden Kr.Gef. (mit Ausnahme der sowjet.) ist trotzdem festzuhalten. Der Haltruf fällt lediglich dann fort, wenn der oder die Flüchtenden als sowjet.Kr.Gef. bekannt oder als solche mit Sicherheit erkannt sind,
Ohne Haltruf ist in jedem Falle zu schießen, wenn bei Tage der Warndraht berührt oder überschritten wird."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung."

Er verdeutlicht, daß die NS-Machthaber das Leben der sowjetischen Kriegsgefangenen schonungslos preisgaben. Sie verweigerten ihnen selbst die primitivsten Lebensrechte und waren entschlossen, sie nicht wie schon Menschen zu behandeln, was aus dem

Dok.O. IX, 174

Erlaß vom 30. Juli 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 - hervorging. Hierin teilte der Beschuldigte den unterstellten Dienststellen die Anordnung

des OKW vom 20. Juli 1942
- 2 f 24.82 h Chef.Kriegsgef./San./
Allg. (Ia)/Org. (IV c) Nr.3142/42 -
zur Kennzeichnung der sowjetischen
Kriegsgefangenen mit einem Brandmal
mit, die lautete:

Dok.O.IX, 172-173

"Betrifft: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal

1) Die sowj.Kr.Gef.sind durch ein besonderes und dauerhaftes Merkmal zu kennzeichnen.

2) Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten spitzen Winkel von etwa 45° und 1 cm Schenkellänge auf der linken Gesäßhälfte etwa handbreit von der Afterspalte entfernt. Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden. Bei der Anbringung ist folgendermaßen zu verfahren:

Oberflächliches Ritzen der gespannten Haut mit der mit chinesischer Tusche benetzen, vorher ausgeglühten Lanzette. Tiefe blutende Schnitte sind dabei zu vermeiden. Da z.Zt. noch keine ausreichenden praktischen Erfahrungen über die Dauer der Haltbarkeit der Kennzeichnung vorliegen, ist zunächst in Abständen von 14 Tagen, 4 Wochen und nach einem Vierteljahr die Kennzeichnung zu überprüfen und notfalls zu erneuern (siehe Ziffer 7).

3) Die Kennzeichnung ist eine ärztliche Maßnahme. Deutsches Sanitätspersonal darf deshalb und wegen des Mangels an San.-Personal mit ihrer Durchführung nicht beauftragt werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, die Kennzeichnung durch geeignetes kriegsgefangenes sowj. Sanitätspersonal unter deutscher ärztlicher Aufsicht ausführen zu lassen. Umgehend ist eine ausreichende Zahl solcher Hilfskräfte in der praktischen Durchführung des Verfahrens nach dieser Vorschrift zu unterweisen.

4) Im Interesse einer schnellen Erledigung sind Lanzetten und chinesische Tusche bei den zuständigen Sanitäts-Parken anzufordern.

5) Die Kennzeichnung hat zu erfolgen:
a) bei künftig neu anfallenden sowj. Kr.Gef. in den Bereichen der Wehrmachtsbefehlshaber Ostland und Ukraine und des Mil.Befh. im Gen.Gouv. nach Körperreinigung bei der ersten Entlausung.

b) Bei allen übrigen Kr. Gef. im OKW-Bereich bis 30.Sept. 1942. Vollzugsmeldung bis 15.Okt.1942 an OKW.

6) Der Arbeitseinsatz darf durch diese Maßnahme nicht gestört werden; deshalb hat die Kennzeichnung bei den in Arbeit eingesetzten Kr.Gef. möglichst in den Unterkünften der Arb.Kdos. oder aber bei der nächsten Entlausung zu erfolgen.

7) Die erfolgte erste Kennzeichnung ist sofort auf der Personalkarte in der Spalte "Besonderes Kennzeichen" mit:

"/\ am .....1942"

zu vermerken, desgleichen jede erforderlich gewordene Erneuerung der Kennzeichnung (siehe Ziffer 2).

8) Für die Kennzeichnung der dem OKH unterstehenden sowj. Kr.Gef. veranlaßt OKH/Gen.Qu. das Erforderliche. Um Mitteilung des Veranlaßten wird gebeten."

Diesem OKW-Erlaß hatte der Beschuldigte zwar keine eigenen sachlichen Zusätze angefügt, sondern ihn nur zur Kenntnisnahme weitergegeben. Gleichwohl vermittelte gerade dieser Erlaß dem Beschuldigten das Bewußtsein in besonders deutlicher Weise, welchen verwerflichen Motiven der NS-Führung die damalige Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen entsprang. Es ist nicht einmal ersichtlich, aus welchem sachlichen Grund den Stapo-leit-stellen die Kennzeichnungspflicht überhaupt mitgeteilt wurde, wenn nicht zu dem Zweck, ihrerseits die Wehrmacht zu überwachen, um sicherzustellen, daß sie den Kennzeichnungsbefehl rückhaltlos ausführte. Bereits mit Erlaß vom 12. September 1942 - IV A 1 c - B.Nr.9507/42 teilte der Beschuldigte allen Stapoleit-stellen mit, daß das OKW die Anordnung zur Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen am

Dok.O. IX, 180

8. September 1942 wieder aufgehoben hatte.

Dok.O. IX, 172

Dok.O. IX, 180

Der Erlaß vom 20. Juli 1942 wurde von der Zeugin A r n d t , jener vom 12. September 1942 von der Zeugin M i c h l e r beglaubigt, die beide bekunden, daß der Beschuldigte ihnen die Entwürfe diktiert habe.

dd) Zu einem Massensterben in den Konzentrationslagern führte der als sogenannter "Aufpäppelungserlaß" damals bekannt gewordene Erlaß des RSHA vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs -, den ebenfalls die Zeugin M i c h l e r in der Reinschrift beglaubigte, nachdem ihr der Beschuldigte den Entwurf diktiert hatte. Er brachte zunächst eine Zusammenfassung verschiedener Bestimmungen auf dem Gebiet der Erfassung und Beschäftigung entlassener Kriegsgefangener. Bis zum Dezember 1942 war es der Wehrmacht überlassen geblieben, nicht arbeitsfähige sowjetische Kriegsgefangene aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, um sie als Zivilarbeiter durch die örtlichen Zivilverwaltungsstellen weiterbeschäftigen zu lassen. Hierin wurde seitens des RSHA eine gefährliche Stärkung des politischen Gegners und andererseits ein Grund für den nachlassenden Arbeitswillen der Kriegsgefangenen gesehen. Deshalb ordnete

Dok.O. IX, 185-188

der Erlaß, der sich auf einen ausdrücklichen Befehl Himmlers bezog, das Verbot an, nicht arbeitsfähige Kriegsgefangene zu entlassen. Sie waren künftig von der Wehrmacht den HSSPf zu übergeben, die gehalten waren, sie zu übernehmen. Über ihr wahres Schicksal schweigt der Erlaß. In "kunstvoller Umschreibung" der wahren Absichten schuf er jedoch eine für alle eingeweihten Gestapo- und KL-Angehörigen klare Regelung, wenn er auf Seite 2 für die HSSPf vorschrieb,

Dok.O. IX, 186

> "für Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen und ihren zweckdienlichen Einsatz bzw. ihre Weiterleitung zu veranlassen"

und es den HSSPf überließ,

> "ihrerseits die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD damit (d.h. mit der weiteren Behandlung) zu beauftragen. An der bisherigen Praxis will der Befehl des RFSS jedoch nichts ändern."

Erst der Zusammenhang mit der sich an den letzten Satz anschließenden neuen Regelung gibt über seine wahre Bedeutung, nämlich kranke Kriegsgefangene unversorgt zu lassen und dem Hunger- und Seuchensterben in den KL preiszugeben, Aufschluß.

Es heißt dazu in dem Erlaß vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs.:

Dok.O. IX, 186-188

"Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, halte ich folgende Regelung für erforderlich:

1. Die von der Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach den bisherigen Bestimmungen zur Entlassung kommenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind von den Staatspolizeileitstellen bzw. Kommandeuren als den unterstellten Dienststellen der Höheren SS- und Polizeiführer zu übernehmen.

2. Die übernommenen Kriegsgefangenen sind in das nächstgelegene Konzentrationslager zu überführen. Das Konzentrationslager hat zu prüfen, ob von den eingelieferten Kriegsgefangenen noch ein Teil zwecks späterer Arbeitsaufnahme aufgepäppelt werden kann.
Über die erfolgte Überprüfung gibt der Lager-Kommandant unverzüglich Meldung an die einweisende Stelle.

3. Die Staatspolizeileitstellen bzw. Kommandeure sind gehalten, bis zum 25. eines jeden Monats den Höheren SS- und Polizeiführern zahlenmäßig Meldung über die Verwendung der Kriegsgefangenen zu machen.

4. Die Höheren SS- und Polizeiführer werden gebeten, bis spätestens 29. eines jeden Monats dem Reichssicherheitshauptamt Meldung über die Verwendung vorzulegen, da dem Reichsführer-SS bis zum 1. eines jeden Monats Bericht erstattet werden muß.

5. Da die Überführung in ein Konzentrationslager im Generalgouvernement zum Teil auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen ist, sind die Kriegsgefangenen zunächst an Ort und Stelle nochmals zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht, sie in (Leicht-) Arbeitskommandos einzusetzen, oder ob durch eine Aufpäppelung die Möglichkeit eines späteren Einsatzes gegeben ist. Diese Kriegsgefangenen sind sodann in die Konzentrationslager L u b l i n bzw. Auschwitz zu überführen.- Den Rest bitte ich, zunächst in den Lagern der Wehrmacht zu belassen, bis weitere Weisung bezüglich dieser Kriegsgefangenen ergeht.

   Der Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement, SS-Stubaf. L i s k a, hat sich zur Klärung dieser Angelegenheit sofort mit dem Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement in L u b l i n in Verbindung zu setzen. Das Ergebnis der Besprechungen ist sofort dem Reichssicherheitshauptamt und dem Höheren SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement unmittelbar zuzuleiten.

6. Die Anordnung einer eventuellen Exekution der nicht arbeitsfähigen und nicht mehr aufpäppelungsfähigen Kriegsgefangenen hat sich der Reichsführer-SS vorerst vorbehalten."

Grundsatz war also für das Reichsgebiet die sofortige Überführung der nicht arbeitsfähigen Kriegsgefangenen in ein KL. Das war mit dem Wort "Weiterleitung" gemeint. Erst im KL sollten die Kriegsgefangenen "überprüft" werden, ob von ihnen "noch ein Teil zwecks späterer Arbeits-

aufnahme aufgepäppelt werden kann". Im KL fand dann eine Art "Selektion" statt, die darüber entschied, welche Kriegsgefangenenals verwendungsunfähig ihrem Schicksal überlassen bleiben und an Entkräftung, Krankheiten und Seuchen sterben oder noch durch "Aufpäppelung" eine gewisse Lebenschance erhalten sollten.

Für das Gebiet des Generalgouvernements enthielt Punkt 5) eine Sonderregelung. Hier sollten die nicht arbeits- und auch nicht aufpäppelungsfähigen Kriegsgefangenen in den Lagern der Wehrmacht verbleiben, da ihre Überführung in ein KL auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen war. Die "Aufpäppelung" der anderen sollte in den KL Lublin und Auschwitz geschehen.

Den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im GG - SS-Sturmbannführer L i s k a - wies der Beschuldigte noch besonders an, sich mit dem Wehrmacht-Kommandeur in Verbindung zu setzen, um das Nähere unmittelbar zu regeln und ihm von dem Ergebnis sofort Nachricht zu geben.

Der Erlaß führte zu einer "Einlieferungswelle" sowjetischer Kriegsgefangener in verschiedene KL, vor allem in das KL Mauthausen, in dem im besonderen "Quarantänelager" innerhalb des Schutzhaftlagers und außerhalb desselben im Zeltlager

im Jahre 1943 ff tausende sowjetischer Kriegsgefangener an seuchenartigen Krankheiten verstarben. Ihre Namen und Todeszeiten sind in den "Totenbüchern Mauthausen" festgehalten, auf die im Zusammenhang mit den Opferfeststellungen (Abschnitt VI) noch besonders eingegangen wird.

Dok.O. IX, 188

Soweit in Punkt 6 des Erlasses vom 3. Dezember 1942 sich Himmler die "Exekution der nicht arbeitsfähigen und nicht mehr aufpäppelungsfähigen Kriegsgefangenen ... vorerst vorbehalten" hatte, sind bei der Masse der noch 1943/44 durchgeführten Exekutionen in den verschiedenen KL (in diesen Fällen u. a. Mauthausen, Buchenwald, Flossenbürg, Groß-Rosen und Auschwitz) keine speziellen Exekutionserlasse des RSHA - IV A 1 c - bekannt geworden, die auf den Erlaß vom 3. Dezember 1942 zurückzuführen sind. Lediglich im KL Neuengamme bei Hamburg fand eine Vergasung von 251 kriegsinvaliden sowjetischen Kriegsgefangenen im November 1942 statt, die als gezielte Vernichtungsmaßnahme jedoch noch zu den Aussonderungsbestimmungen zu rechnen ist. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß mit dem Erlaß vom 3. Dezember 1942 lediglich eine Preisgabe des Lebens dieser bereits vom Tod gezeichneten Kriegsgefangenen in einem KL beabsichtigt war, was hauptsächlich für das KL Mauthausen heute noch nachgewiesen werden kann.

Der "Aufpäppelungserlaß" war bis Oktober 1943 in Kraft. Durch die Kriegsereignisse an der nach Westen vorrückenden Ostfront hatte sich die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen erheblich gebessert, da sie dringend für den Einsatz in der Industrie, teilweise auch bei der Wehrmacht selbst, benötigt wurden. Andererseits waren die Wehrmachtlager auf Grund des 10 Monate in Kraft gewesenen Erlasses vom 3. Dezember 1942 von nicht arbeitsfähigen Kriegsgefangenen weitgehend geräumt worden, so daß der Beschuldigte mit

Dok.O. IX, 205

Erlaß vom 5. Oktober 1943 - IV D 5d - B.Nr. 571/43 gRs - den "Aufpäppelungserlaß" aufheben konnte, ohne hierfür eine nähere Begründung anzuführen als den knappen Hinweis, daß "eine Übernahme nicht mehr in Betracht kommt".

Den Erlaß vom 3. Dezember 1942 hatte der Beschuldigte der Zeugin

Bd. XII, 140

M i c h l e r , jenen vom 5. Oktober 1943 der Zeugin B e c k diktiert, die jeweils die Erlasse auch beglaubigten.

ee) <u>GV-Erlaß</u>

Nachdem seit etwa Ende 1942 sowjetische Kriegsgefangene auch außerhalb geschlossener Bereiche zum Arbeitseinsatz kamen, teilweise auch einzeln eingesetzt wurden, wie zum Beispiel

Dok.O. X, 27

die Erlasse vom 29.September 1942 - IV A 1 c - 99(?)5/42 -,

Dok.O. X, 45, 49

30. März 1943 - IV A 1 c - 1013/43 und 3. April 1943 - IV A 1 c - 1231/43 - zeigen, gingen RSHA und OKW/AWA dazu über, auch auf sie das Verbot des Geschlechtsverkehrs (GV) mit deutschen Frauen auszudehnen. Bereits seit Anfang 1942 ließ das OKW/AWA die sowjetischen Kriegsgefangenen in den Stalags und Oflags darauf hinweisen, daß sie bei verbotenem GV "mit den schwersten Strafen" zu rechnen haben. In einem Erlaß vom 9. März 1943 - 2 f 24.19[b] Kriegsgef.Allg.(VI b) - Nr. 853/43 g - (nicht vorhanden), ordnete das OKW/AWA an, daß "bei festgestelltem Umgang sowjetischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen" nach einem Erlaß vom 27. August 1942 (nicht vorhanden) zu verfahren sei. Der OKW-

Dok.O. IX, 178

Erlaß vom 27. August 1942 wurde jedoch mit Erlaß des RSHA vom 3.September 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g- den Stapo-leit-stellen usw. mitgeteilt, der u. a. eine Übernahme sowjetischer Kriegsgefangener durch die Stapo-leit-stellen vorsah, wenn die Disziplinargewalt der Stalagkommandanten nach deren Überzeugung - hier also bei GV - nicht ausreichen sollte. Sie sollten nach der geänderten Ziffer 15 des OKW-Erlasses vom 24. März 1942 von den Stapo-leitstellen übernommen werden, um nach dem Grundgedanken dieses Erlasses auf besonderen Befehl des RSHA in einem KL beseitigt zu werden, was aus dem

Dok.O. IX, 163

RSHA-Erlaß vom 2. Juni 1942 - IV A 1c - B.Nr. 2468 B/42 g - hervorging.

Diese durch Verweisungen schwerfällige Regelung wurde nunmehr auf eine klare Erlaßgrundlage gestellt.

Dok.O. IX, 199

Schon der Erlaß vom 30. März 1943 - IV A 1 c - B.Nr. 2920/42 g - sah im 2. Absatz unter II vor, bei Gewaltverbrechen sowjetischer Kriegsgefangener "wegen Exekution durch FS an das Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 c - zu berichten". Als Beispiele führte der Erlaß an dieser Stelle Fälle von Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber ... oder kriminellem Verhalten gegen Frauen - Geschlechtsverkehr - usw. auf.

Offenbar genügte dem RSHA diese Regelung nicht, die bisher nur beiläufig neben anderen Übergabe- und Exekutionsgründen in den genannten Erlassen erwähnt worden war. Deshalb entwarf und verwirklichte der Beschuldigte mit dem Erlaß vom 7.April 1943 - IV A 1 c - 2652/43 g - eine neue eindeutige Grundlage für die Exekution = Sonderbehandlung sowjetischer Kriegsgefangener in GV-Fällen.

Dok.O. IX, 201a

Zunächst verfügte er, daß bei festgestelltem Umgang sowjetischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere bei Geschlechtsverkehr, in jedem Fall Bericht zu erstatten ist, um dann fortzufahren:

Dok.O. IX, 201b

"Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu

ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freisgabe beim OKW von hier aus beantragt werden kann. Schutzhaftanträge gegen sowjet - russische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigefügt zu werden.

Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - zu richten."

Bei nachgewiesenem GV hatte also Sonderbehandlung stattzufinden. Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie die Frage der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft geregelt wurde. Da GV-Fälle nach dem OKW/AWA-Erlaß vom 24. März 1942 nicht zu den Aussonderungen zu rechnen waren, für die die Stalagkommandanten der Wehrmacht vom OKW in dem Erlaß vom 24. März 1942 unter Ziffer 10 ermächtigt worden waren, die betreffenden Kriegsgefangenen nach Vorlage einer "Zustimmung des CdS" (= Exekutionsanordnung RSHA IV A 1c) aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, hätten sie an sich in GV-Fällen eine Übergabe an die Stapo-leit-stellen nicht vornehmen dürfen, ohne daß das OKW/AWA, wie es bei den polnischen Kriegsgefangenen stets beachtet worden war, ihre Entlassung zuvor formell verfügt hätte.

Offenbar hielt sich die Wehrmacht, insbesondere eine Mehrzahl von Stalagkommandanten, nicht an diese Regel und Schranke ihrer Zuständigkeit und verfügte auch in GV-Fällen selbständig die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. Dieser an sich unzulässigen Praxis trug der Erlaß vom 7. April 1943 Rechnung, in dem er verfügte, daß "die Lagerkommandanten um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen" seien. Es sollte dagegen nur "im Weigerungsfalle unverzüglich" berichtet werden, damit in Fällen, in denen die Kriegsgefangenen nicht kurzerhand vom Stalagkommandanten der Gestapo übergeben und damit aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, der Beschuldigte beim OKW ihre Freigabe beantragen konnte. Wie bei den polnischen Kriegsgefangenen hatten die Stapo-leit-stellen außerdem ausführliche Tatberichte vorzulegen.

Dagegen brauchten Vernehmungen und insbesondere Lichtbilder nicht mehr dem RSHA vorgelegt zu werden. Das Sonderbehandlungsverfahren gegen sowjetische Kriegsgefangene wurde darüberhinaus in mehreren Punkten vereinfacht. Es genügte als Grund für eine Sonderbehandlung der "nachgewiesene Geschlechtsverkehr". Was jedoch unter "Nachweis" in der staatspolizeilichen Praxis zu verstehen war, ließ der Erlaß bewußt ungesagt. Da andererseits Vernehmungsniederschriften nicht mehr beigefügt

zu werden brauchten, prüfte der Beschuldigte etwaige Beweismittel in Form von Aussagen auch nicht mehr nach. Es genügten die "Tatberichte" der Stapo-leit-stellen, um über die Frage zu entscheiden, ob Sonderbehandlung zu verfügen war oder nicht. Sie wurde außerdem verfügt, ohne daß noch eine rassische Überprüfung, die bei polnischen Kriegsgefangenen eventuell zu einer "Eindeutschungsfähigkeit" hätte führen können, notwendig gewesen wäre. Deshalb waren Lichtbilder der Beteiligten nicht mehr vorzulegen. Im Ergebnis nahm der Beschuldigte mit dem Entwurf des Erlasses vom 7. April 1943 bereits die Entscheidung über eine Sonderbehandlung solcher sowjetischen Kriegsgefangenen vorweg, denen von der jeweiligen Stapo-leit-stelle ein GV "nachgewiesen" wurde, ohne dies selbst nochmals nachzuprüfen.

Der Erlaß blieb bis Kriegsende unverändert bestehen. Er gewann in der letzten Kriegszeit immer stärker an Bedeutung, je mehr sowjetische Kriegsgefangene außerhalb der Kriegsgefangenenlager oder sonstiger Schutzvorrichtungen zum Arbeitseinsatz kamen. Ihre Zahl nahm besonders zu, nachdem der Beschuldigte aus dem Sachgebiet Kriegsgefangene des RSHA ausgeschieden war. Insoweit bekundet die Zeugin B e c k , daß im Jahre 1944 unter dem Nachfolger des Beschuldigten K ö n i g s h a u s , dem Polizeioberinspektor G r ü n d l i n g , mitunter täglich gegen

BD. XII, 130-131

zwei bis drei sowjetische Kriegsgefangene Exekutionsbefehle wegen GV erlassen wurden und ihre Gesamtzahl in dieser Spätzeit in die Hunderte ging. Soweit konkrete Opferfeststellungen noch später getroffen werden können, bleibt eine Ergänzung der gerichtlichen Voruntersuchung vorbehalten.

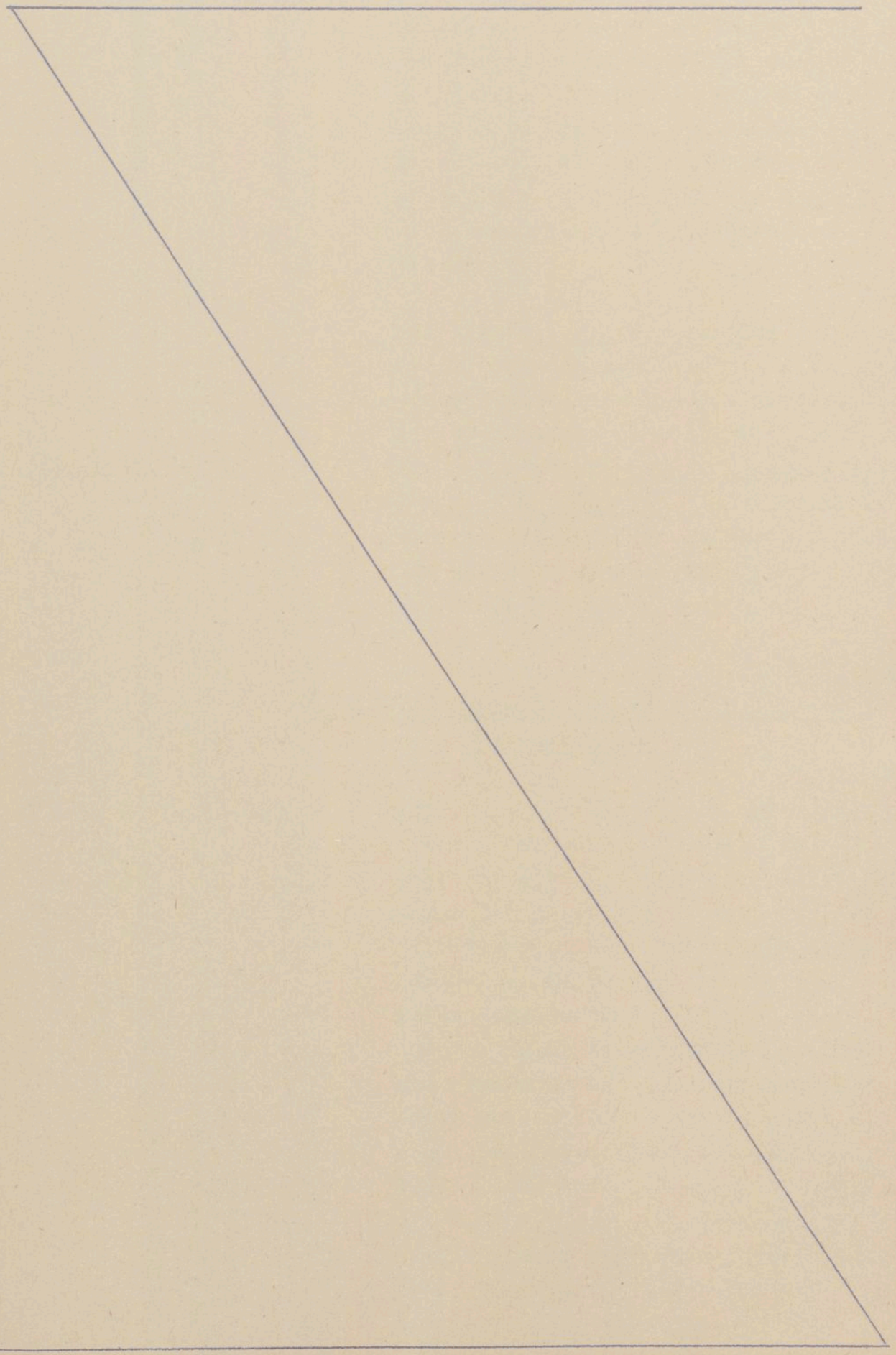
b) Allgemeine Erlasse

Während seiner Dienstzeit im RSHA, Amt IV, als Sachgebietsleiter für das Kriegsgefangenenwesen hat der Beschuldigte in zahlreichen weiteren
Dok.O. X, 1-91 Erlassen die "Behandlung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen" aus staatspolizeilicher Sicht und mit staatspolizeilichen Mitteln entsprechend der ihm jeweils von seinen Vorgesetzten Müller und Panzinger mündlich erteilten Richtlinien geregelt. Daneben oblag es ihm, diesbezügliche OKW/AWA-Erlasse, denen meistens Absprachen mit seinen Vorgesetzten vorausgingen oder an deren Zustandekommen er durch telefonische
Bd. XIV, 55 Absprachen mit den Sachbearbeitern beim OKW/AWA, das waren vornehmlich die Majore Römer, Schneider und Santen, mitgewirkt hatte, den nachgeordneten Gestapodienststellen durch erläuternde oder einführende Erlasse bekannt zu geben.

Da sie mit den Aussonderungen oder den sonst mit Todesfolgen verbundenen Erlassen gegen sowjetische Kriegsge-

fangene in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wird auf ihre Besprechung hier verzichtet. Sie vermitteln jedoch einen Überblick über die Gesamttätigkeit des Beschuldigten in den für das Kriegsgefangenenwesen zuständig gewesenen Sachgebieten des RSHA - IV A 1 c , ab Juni 1943 IV D 5 d,ab April 1944 IV B 2 a-,weshalb sie in einer Erlaßübersicht am Schluß des Ermittlungsvermerkes aufgeführt werden. Aus der Übersicht kann zugleich festgestellt werden, zu welchen Zeiten der Beschuldigte im RSHA an Erlassen bezüglich sowjetische Kriegsgefangene mitgewirkt, welchen Schreibkräften aus den drei Sachgebieten IV A 1 c, IV D 5 d und IV B 2 a er die Erlasse diktiert und wer von ihnen sie beglaubigt sowie unter seiner Aufsicht versandfertig gemacht hat. Insoweit haben alle Schreibkräfte übereinstimmend ausgesagt, daß die von ihnen beglaubigten Erlasse bzw. jene, die sie in den Reinschriften mit ihrem Diktatzeichen versehen haben, auch von ihnen im Entwurf geschrieben worden sind und sie die Entwürfe nur und ausschließlich von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s diktiert erhalten haben, der sie zuvor ausgearbeitet oder an Hand von schriftlichen Unterlagen vorbereitet hatte.

Bd. V, 73,75,76;
Bd. XII, 110,112,113,128;
Bd. XVII, 100;
Bd. XII, 119-124, 140



Denselben Zwecken dienten die Erlaßübersichten bezüglich der polnischen Kriegsgefangenen im Teil A des Ermittlungsvermerkes S. 203-205, 210, 213. Sie ergänzen die am Schluß dieses Ermittlungsvermerkes enthaltene Übersicht.

Der letzte bekannt gewordene Erlaß, den der Beschuldigte als Sachgebietsleiter für das Kriegsgefangenenwesen persönlich gezeichnet hat, datiert vom 9. November 1943 - IV D 5 d - 8402/43 - und betrifft eine Aufenthaltsanfrage des DRK nach dem Verbleib eines Juden namens Aronsteon.

Dok.O. IX, 205a

4. Kugelerlaß gegen Offiziere und bestimmte Unteroffiziere

Vgl. EV Teil B, S.281-282

Vorbehaltlich einer noch umfassenderen Aufklärung der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Beschuldigte seine Tätigkeit als Sachgebietsleiter und allein zuständiger Sachbearbeiter im Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" des RSHA beendet und **zur Sichtvermerkstelle des RSHA als Vertreter des Referatsleiters versetzt** worden ist, liegt es nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nahe davon auszugehen, daß der Beschuldigte noch im März 1944 das Kriegsgefangenenwesen bearbeitete. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind im Abschnitt V 5 zusammengefaßt.

Mit der daraus folgenden Einschränkung, daß zwar ein ausreichender, aber noch kein dringender Verdacht besteht, der Beschuldigte habe auch

Dok.O. IX, 206ff

den sogenannten "Kugelerlaß gegen flüchtige Offiziere" vom 2.März 1944 - IV D 5 d B.Nr. 61/44 gRs. - mit den nachfolgenden Ergänzungserlassen verantwortlich bearbeitet, soll dieser Teilkomplex hier mitangeführt und in der gerichtlichen Voruntersuchung weiter aufgeklärt werden.

Bereits im Jahre 1943 wurden Häftlinge aller Art mit dem Vermerk "K" auf ihren Überführungspapieren in die KL eingeliefert, was für Eingeweihte die sofortige Exekution bedeutete. Das alphabetische Verzeichnis der unnatürlichen Todesfälle aus den Totenbüchern Mauthausen enthält

Dok.O. KL VII k
Heft 2

bei zahlreichen Todeseintragungen das Zeichen "K" als Hinweis dafür, daß der betreffende Häftling im Rahmen der "Aktion Kugel" exekutiert worden ist (vgl. Aussage Marŝalak).

Bd. IX, 69

Die "Aktion Kugel" war also bereits ein "staatspolizeilicher Begriff", bevor der hier zu besprechende Erlaß vom 2. März 1944 erging. Erlasse, die die "Aktion Kugel" einführten oder später ergänzten, liegen vor dem Zeitpunkt des Erlasses vom 2. März 1944 nicht vor. Der eigentliche "Kugelbefehl" konnte bisher nicht aufgefunden werden.

Gegen flüchtige Kriegsgefangene waren bisher die RSHA-Erlasse vom

Dok.O.IX, 178	3. September 1942	- IV A 1 c - 2468 B/42 -
Dok.O.IX, 182	20. Oktober 1942	- IV A 1 c - 3536/42 -
Dok.O.IX, 238	29. Dezember 1942	- IV A 1 c - 10063/42 -
Dok.O.IX, 193	18. Januar 1943	- IV A 1 c - 167/43 -
Dok.O.IX, 199	30. März 1943	- IV A 1 c - 2920/42g -
Dok.O.IX, 203	und 20. August 1943	- IV D 5 d - 8238/43 -

ergangen. Nach denen vom 3.September 1942 und 30. März 1943 konnte das RSHA die Sonderbehandlung anordnen, wenn der flüchtige Kriegsgefangene schwerere Delikte während der Flucht begangen hatte. Im allgemeinen begnügte man sich in Fluchtfällen mit einer KL-Einweisung ohne das sonst übliche Schutzhaftverfahren.

Da man den Grund für die 1943 und später ständig häufiger werdenden Kriegsgefangenenfluchten in dem Verhalten der sowj. Offiziere und Unteroffiziere zu sehen glaubte, die gemeinsam mit anderen Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz kamen, sollte gegen sie im Fall der Flucht mit exemplarischer Härte vorgegangen werden.

Der CdS-Erlaß vom 2. März 1944 - IV D 5 d - B.Nr.61/44 gRs - basiert speziell auf der bereits laufenden "Aktion Kugel". Er richtete sich gegen flüchtige Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere aller Feindnationen mit Ausnahme der bri-

tischen und amerikanischen Kriegsgefangenen und sah deren Tötung unter besonderer Geheimhaltung vor.

Der Erlaß des CdS vom 2. März 1944 gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil enthält nur die zu Fluchtfällen von Offizieren (außer britischen und amerikanischen) angeordneten allgemeinen Grundsätze des OKW in 3 Punkten. In Ziffer 1 wurde der Personenkreis festgelegt und jede Fluchtart (Transport-, Massen- oder Einzelflucht) geächtet. Ferner wurden die Fahndungsstellen angewiesen, den wiederergriffenen Offizier oder Unteroffizier sofort der Gestapo mit dem Kennwort "Stufe III" zu übergeben. Stufe III bedeutete hier die Überstellung in ein KL der Stufe III (Mauthausen), wie aus dem 2. Teil des Erlasses zu Ziffer 1 ersichtlich ist.

Dok.O. IX, 1

Ziffer 2 sah eine besondere Geheimhaltung vor.

Um das Schicksal des Betreffenden, z.B. Wiederergreifung, Übergabe an Gestapo usw., völlig im Dunkeln zu halten, durften keine Nachrichten vom weiteren Verbleib des Wiederergriffenen an die zuständigen Stellen (Schutzmacht, IRK, WASt usw.) gegeben werden. Bei Anfragen sollten diese Stellen die Nachricht erhalten "geflohen und nicht wiederergriffen". Insoweit ähnelt der Erlaß dem Nacht- und Nebelerlaß des OKW vom 12. De-

zember 1941/4. Februar 1942, der ebenfalls über das weitere Schicksal bestimmter Häftlinge, die gegen die deutsche Besatzungsmacht vorgegangen waren, eine absolute Nachrichtensperre anordnete.

Ziffer 3 betraf wiederergriffene britische und amerikanische Kriegsgefangene, die zunächst getrennt und besonders gesichert unterzubringen waren und nur nach besonderer Entscheidung des OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen der Gestapo übergeben werden sollten, ohne daß der Zusatz "Kennwort Stufe III" vorgesehen war.

Der zweite Teil des CdS-Erlasses vom 2. März 1944 enthält die weitere Behandlung der wiederergriffenen Kriegsgefangenen nach ihrer Übergabe an die Gestapo. Hierzu heißt es in dem Erlaß:

Dok.O. IX, 207

"1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL Mauthausen. Auf dem Transport - nicht auf dem Weg zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann- sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgt. Über die Überstellungen ist von den Staatspolizei-leit-stellen

halbjährlich rein zahlenmäßig erstmalig zum 5.7.44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug "Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion "Kugel" zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen. Bei den Staatspolizei-leitstellen sind genaue Listen zu führen.

2. Das OKW ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben."

Demnach wurden wiederergriffene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere ohne Rücksicht auf ihr Verhalten während der Flucht im Rahmen der "Aktion Kugel" dem KL Mauthausen überstellt. Trugen ihre Überstellungspapiere den entsprechenden Vermerk "Aktion Kugel" oder "K", so waren sie dem Tode verfallen und wurden im KL Mauthausen exekutiert. Hierzu bedurfte es im Gegensatz zu den Tötungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen nicht eines besonderen Exekutionsbefehls des RSHA. Es genügte bereits der Vermerk "K" oder ähnlich, den die zuständige Stapostelle anbrachte, um den Kommandanten des KL Mauthausen anzuweisen, die Erschießung vorzunehmen.

Dok.O. IX, 201a

Noch weitergehender als im Fall des GV-Erlasses vom 7. April 1943 sah der

"Kugelerlaß gegen Offiziere usw." bereits unmittelbar die Tötung der Wiederergriffenen vor, ohne daß noch irgendeine Nachprüfung oder Aufklärung des Falles vorgesehen war.

Den Erlaß vom 2. März 1944 hat der Gruppenleiter IV D, Dr. Achamer-Pifrader, gezeichnet und die Schreibkraft des Beschuldigten, Frau G ü n t h e r , beglaubigt und mit ihrem Schreibzeichen versehen.

Er ist eigenartigerweise nicht sofort an alle Gestapodienststellen gerichtet worden, sondern zunächst nur an die BdS- und KdS-Dienststellen und den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement persönlich, den SS-Stubaf. Liska, in Lublin. Nachrichtlich ging der Erlaß vom 2. März 1944 außer an bestimmte Referate des RSHA und die für die Fahndung zuständige Kriminalpolizei, d.h. das Amt V (Reichskriminalpolizeiamt - RKPA), an alle Kriminalpolizei-leit-stellen und zusätzlich an die HSSPf sowie die Stapoleitstellen Prag und Brünn. Der Grund mag darin zu sehen gewesen sein, daß sich hauptsächlich in diesen Bereichen die Fluchten ereignet hatten.

Dok.O. IX, 209 ff

Jedoch bereits mit FS-Erlaß vom 4. März 1944 - IV D 5 d - B.Nr. 61/44 gRs - gezeichnet Müller - erging der Wortlaut des "Kugelbefehls gegen Offiziere usw." auch an alle

Dok.O. IX, 215

Stapo-leit-stellen. Am 11.März 1943 - gleiches Aktenzeichen - ordnete Amtschef Müller an, daß der "Kugelbefehl gegen Offiziere usw." sämtlichen Kripostellen mündlich mitzuteilen ist und ihnen als Brief in den nächsten Tagen nachrichtlich zugehen wird. Damit sollte seine Verbreitung offensichtlich beschleunigt werden. Die vorhandene 180. Ausfertigung des "Kugelbefehls gegen Offiziere usw." vom 2. März 1944 trägt denn auch nur einen Eingangsstempel vom 24.März 1944, wahrscheinlich des KdS-Radom. Am 28. März 1944 leitete der KdS Radom, gez. Illmer, diesen Erlaß an seine 10 Außendienststellen weiter. Die Stapostelle Köln z.B. leitete das ihr schon am 4. März 1944 zugegangene FS mit diesem Kugelbefehl noch am gleichen Tage an die Außendienststelle Aachen weiter, die mit einer Verfügung vom 6. März 1944 die Verteilung an ihre Sachgebiete IV A und IV D anordnete.

Dok.O. IX, 206

Die Zeugin G ü n t h e r konnte bisher zum Kugelerlaß gegen Offiziere vom 2. März 1944 noch nicht gehört werden. Nach dem Ergebnis ihrer bisherigen Aussagen steht zu erwarten, daß sie den Wortlaut dieses Erlasses ebenfalls von dem Beschuldigten diktiert erhalten hat, nachdem er ihn zuvor auf Grund entsprechender Anweisungen seiner Vorgesetzten und nach Eingang der diesbezüglichen OKW-Anordnung ausgearbeitet hatte. Hinsicht-

lich seiner Bedeutung ist er als "geheime Reichssache" den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 gleichzustellen, wenn auch der Umfang der Tötungen geringer gewesen ist, die durch den Kugelbefehl gegen Offiziere veranlaßt worden sind.

Eine wichtige Kommandostelle für alle Kriegsgefangenenangelegenheiten im Generalgouvernement ist der Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement, SS-Sturmbannführer L i s k a , in Lublin gewesen, an den auch der "Kugelerlaß" vom 2.März 1944 persönlich gerichtet war. Der Beschuldigte hatte schon zuvor mehrere Erlasse an ihn persönlich gesandt, die außerdem z.T. an die vier KdS-Dienststellen des Generalgouvernements Lublin, Radom, Krakau und Warschau adressiert waren. Es handelte sich um die Erlasse vom

Dok.O. IX, 163 — 2. Juni 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 167 — 10. Juni 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 174 — 30. Juli 1942 - IV A 1 c - 9587,42
Dok.O. IX, 175 — 31. Juli 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 178 — 3. September 1942 - IV A 1 c -2468 B/42g
Dok.O. IX, 180 — 12. September 1942 - IV A 1 c -9587,42
und
Dok.O. IX, 182 — 20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536.42.

Es liegt deshalb nahe, daß der Beschuldigte besonders zu Liska und den ihm unterstellt gewesenen Sachbearbeitern für das Kriegsgefangenenwesen bei den vier KdS-Dienststellen des Generalgouvernemets

einen engen dienstlichen Kontakt gehabt hat. Daß er ihn mit Liska

Dok.O. IX, 194 d

pflegte, geht auch aus dem Protokoll über die Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements vom 27. Januar 1943 in Lublin hervor. Die Ermittlungen nach noch lebenden Angehörigen dieser Einsatzkommandos im GG sind noch nicht abgeschlossen. Bisher konnten lediglich folgende Personen festgestellt werden:

Bd. XXII, Bl.10

Hermann B e n z l e r
Sachbearbeiter beim KdS Lublin und Radom

Ludwig H a h n
KdS Warschau

Bd. X, Bl.47

Gotthard S c h u b e r t
Sachbearbeiter KdS Lublin

Bd. XXI, Bl.147

Alois S c h w e r h o f f
Sachbearbeiter KdS Lublin und Radom.

Weitere bisher jedoch noch nicht ermittelte Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter im GG, die an Aussonderungen beteiligt waren, sind in Personalverfügungen (1) zum Erlaß des RFSS vom

Dok.O. IX, 130

16. Februar 1942 - S I A I a Nr. 467/41 - und den Personallisten des KdS Radom (1) enthalten.

---

(1) Diese Unterlagen werden bei Bedarf überreicht.

5. Tagung der Einsatzkommandos in Lublin

Die von dem Beschuldigten in zahlreichen Erlassen geregelte Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen vor und während des Arbeitseinsatzes war auf das Ziel zugeschnitten, sogenannte "untragbare Elemente" auszuscheiden und zu vernichten. Soweit die politischen Funktionäre und Juden auf der Grundlage der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 betroffen waren, arbeiteten die Einsatzkommandos in den Stalags nach verhältnismäßig klar abgegrenzten Richtlinien. Insoweit wird auf die Erlasse vom 2. und 10. Juni sowie 31. Juli 1942 - IV A 1 c -2468 B/42g- verwiesen. Spätere Erlasse betrafen dagegen Einzelfälle, in denen ebenfalls eine Übergabe an die Gestapo zum Zwecke der Exekution in einem KL nach besonderem Befehl des RSHA vorgesehen war. Hierbei handelte es sich u. a. um die Fluchterlasse vom

Dok.O. IX, 163, 167 und 175

Dok.O. IX, 178 — 3. September 1942 - IV A 1 c - 2468/B/42g,
182 — 20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536.42 - und
199 — 30. März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g -

sowie die speziellen Überprüfungs-erlasse vom

Dok.O. IX, 185 — 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430.42gRs - (Aufpäppelungserlaß)

Dok.O. IX, 190 — 28. Dezember 1942 - IV A 1 c - 807.42g - (Überwachung)

und

Dok.O. IX, 194 b — 18. Februar 1943 - IV A 1 c - 2254.43g - (Abtrennung von Fanatikern).

Schon die genannten 6 Erlasse regelten nur Einzelfälle anläßlich besonderer Vorkommnisse, wodurch der Überprüfungsauftrag für die Kriegsgefangenen-Einsatzkommandos im GG und bei den Stapo-leit-stellen im Reichsgebiet immer unübersichtlicher wurde. Die Kasuistik setzte sich in den Erlassen vom

Dok.O. IX, 201a — 7. April 1943 - IV A 1 c - 2652/43g - (GV-Fälle)

Dok.O. IX, 202 — 6. Mai 1943 - IV A 1 c - 2848.43g - (hetzerische Offiziere)

und

Dok.O. IX, 203 — 20. August 1943 - IV D 5 d - 8238.43 - (Fluchten)

fort.

Da die Masse der Aussonderungen und Überprüfungsarbeit im Rahmen der sogenannten "politischen Quarantäne" im Generalgouvernement zu leisten war, bestand für die dortigen Kriegsgefangenen-Einsatzkommandos ein besonderes Befürfnis, über die neueste Entwicklung unterrichtet zu sein und die "staatspolizeilichen Maßnahmen" in engem Kontakt mit den zuständigen Beamten des RSHA zu erledigen.

Diese Gründe veranlaßten den Beschuldigten, mehrmals im Laufe des

Bd. XX, Bl. 22-24

Jahres 1943 die verschiedenen KdS-Dienststellen des GG zu besuchen, um mit den Kriegsgefangenen-Sachbearbeitern Fragen der sachlichen Zusammenarbeit an Ort und Stelle zu besprechen. Nur eine dieser Besprechungen ist durch ein noch vorhandenes

Dok.O. IX, 194 f

Protokoll vom 28. Januar 1943

nachweisbar, aus dem sich die weitere Entwicklung der Aussonderungen und Exekutionen sowie die unmittelbare Verantwortlichkeit des Beschuldigten klar und eindeutig erkennen lassen. Das Protokoll hat folgenden Wortlaut:

" Der Verbindungsführer
der Sicherheitspolizei und des SD
beim Kommandeur
der Kriegsgefangenen z.b.V.

Lublin, den 28. 1. 1943

Geheime Reichssache

8 Ausfertigungen
4. Ausfertigung.

P r o t o k o l l

der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements am 27. 1. 1943 in Lublin.

Am 27. 1. 1943 fand eine Arbeitstagung der Einsatzkommandos bei den Stalags im Generalgouvernement im Führerkasino des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin statt. Vom Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 und IV A 1 c - waren SS-Sturmbannführer L i n d o w und SS-Hauptsturmführer K ö n i g s h a u s anwesend. Die Tagung wurde um 9 Uhr von SS-Sturmbannführer L i s k a nach Begrüßung der Teilnehmer und kurzem Hinweis auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit eröffnet.

I.

Hierauf sprach SS-Hauptsturmführer Königshaus in einem einständigen Vortrag über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Überprüfungswesens. In den folgenden Punkten ist das Wesentliche dieses Vortrages zusammengefaßt:

1.) Berichterstattung:

Die Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt hat weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen. Neu hinzu kommt, daß nach einem Erlaß des RFSS sämtliche Chinesen, die in den Lagern

als sowjetrussische Kriegsgefangene festgestellt werden, zu erfassen und zu melden sind.

Dabei ist jeweils festzustellen,

a) ob sich der betreffende chinesische Staatsangehörige freiwillig zur Roten Armee gemeldet hat oder ob er zum Eintritt gepreßt wurde;

b) wielange er in der Roten Armee diente.

Ferner sind künftig in den Tätigkeitsberichten die in den Lagern der betreffenden Einsatzkommandos erfolgten Fluchtfälle sowj.russ. Kgf. anzuführen. Darüberhinaus sind dem RSHA. auch nachweisbare strafbare Handlungen wiederergriffener Kriegsgefangener zu melden. Die FS.-Berichte sind kurz zu halten, erforderlichenfalls ist jeweils gesondert zu berichten.

2.) Überprüfungsmethoden:

Die bisher bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. üblichen Verfahren haben sich trotz verschiedener, manchmal etwas voneinander abweichender Methoden, bewährt. - Hierzu sei erwähnt, daß nach einer neuen Anordnung des OKW. an die Stalag-Kommandanten des Generalgouvernements die Überprüfungsdauer einschließlich aller im Lager notwendigen Erfassungen und Feststellungen 7 Tage nicht überschreiten darf. Diese Zeit muß im allgemeinen unter Einrechnung der sicherheitspolizeilichen Überprüfungszeit als zu kurz bezeichnet werden. Da in der Anweisung des OKW. die sicherheitspolizeiliche Überprüfung nicht genannt ist, erscheint es fraglich, ob sie überhaupt in Rechnung gestellt wurde. Nähere Feststellungen sollen in Berlin getroffen werden.

3.) Lagerpolizei:

In verschiedenen Fällen sind unter den Lagerpolizisten untragbare Elemente festgestellt worden. Aus diesem Grunde ist es

erforderlich, der Lagerpolizei, die einen erheblichen Einfluß auf die Stimmung der Kgf. auszuüben vermag, erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Es ist daher zu überprüfen, ob die unter der Lagerpolizei vorhandenen V-Leute den Erfordernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungserlasse entsprechen. Anzustreben wäre, daß die Angehörigen der Lagerpolizei von den Stalag-Kommandanten bzw. deren AO. im Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht würden. Jedenfalls muß versucht werden, hier einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen.

4.) Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen:

Die Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen ist Aufgabe der Wehrmacht. Es ist aber darauf zu achten, daß hier das zulässige Maß nicht überschritten, insbesondere aber, daß das nationale Empfinden der deutschen Bevölkerung hierdurch nicht verletzt wird. Als Beispiel sei erwähnt, daß sowj. russ. Kriegsgefangene unter Vorantritt einer eigenen Musikkapelle durch die Straßen einer Stadt des Generalgouvernements zogen. In solchen Fällen ist der Verbindungsführer sofort zu informieren.

5.) Zivilarbeiter:

Sowjetrussische Zivilarbeiter, die sich in letzter Zeit häufig unter den sowj.russ. Kgf. befinden, sind erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung zu stellen.

6.) Sonstiges:

Nach einem kurzen Gesamtüberblick über die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern selbst, gab SS-Hauptsturmführer Königshaus noch bekannt, daß im Jahre 1942 im Generalgouvernement insgesamt 3217 sowj.russ. Kgf. exekutiert und

78 sowj. russ. Kgf. in die Konzentrationslager überstellt wurden. - Seit Beginn des Krieges mit Rußland sind durch Fleckfieber und andere Seuchen 2 Millionen sowj.russ. Kgf. verstorben. - 40 000 geflüchtete sowj.russ. Kgf. und Zivilarbeiter konnten im Jahre 1942 wieder gefaßt werden. - Bis jetzt wurde ein Umgang sowj. russ. Kgf. mit deutschen Frauen nicht festgestellt. Anders verhält es sich bei französischen und anderen Kriegsgefangenen, wo diese Fälle sehr häufig sind.

Abschließend betonte der Redner, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos in den Stalags unerläßlich sei, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowj. russ. Kgf. stets geläufig sind.

II.

SS-Sturmbannführer und Kriminaldirektor L i n d o w , der anschließend das Wort ergriff, wies im ersten Teil seines Vortrags auf neue Gesichtspunkte hin, die im Hinblick auf die im Reiche dringend benötigten Arbeitskräfte, künftig bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. zu beachten seien, während er im zweiten Teil auf den inneren Aufbau der Sowjet-Union zu sprechen kam. Er führte etwa folgendes aus:
Nach der Aussonderung sollen künftig nur die wirklich politisch untragbaren Elemente durch Exekution beseitigt werden. Politruks, die offensichtlich nur aus Mangel an geeigneten Kräften in diese Funktion mehr oder weniger gepreßt wurden und ihre Tätigkeit nur ganz kurz ausübten, sollen den Konzentrationslagern als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Aussonderungen hätten daher nicht stur zu erfolgen, sondern sollten in ihren Methoden beweglich gehalten sein. Im einzelnen Falle müsse es jeweils dem Verantwortungsbewußtsein des Einsatzführers überlassen bleiben, ob der betreffende Kriegsgefangene unbedingt als politisch-

untragbar im Sinne dieser Richtlinien anzusehen sei, oder ob er doch noch als Arbeitskraft verwendet werden könnte. Hierbei sei besonders zu berücksichtigen, daß die den Konzentrationslagern zugewiesenen politisch-verdächtigen Kgf. nicht im freien Arbeitseinsatz Verwendung finden. Dem Reiche möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten, müsse daher künftig das Leitmotiv bei Aussonderungen sein.

SS-Sturmbannführer L i n d o w machte dann erläuternde Ausführungen über die Organisation des NKWD. und wandte sich in diesem Zusammenhang nochmals gegen den häufig anzutreffenden Irrtum, daß NKWD-Angehörige in allen Fällen politisch untragbar wären. Auch hierauf sei bei der Aussonderung zu achten, um politisch-tragbare Elemente für den Arbeitseinsatz zu erhalten. Im Laufe seiner weiteren Ausführungen bat er u. a. auf hohe politische Funktionäre sowie Ölfachleute, Prokureure usw. zu achten. Es sei von nicht zu unterschätzender Bedeutung, derartige Kriegsgefangene ausfindig zu machen, um sie dem RSHA. zu melden bzw. auf besondere Weisung zu überstellen. Auch hierbei solle sich selbstverständlich kein Papierkrieg entwickeln, sondern alle Berichte an das RSHA. seien grundsätzlich kurz und bündig abzufassen.

III.

Ergebnis der allgemeinen Aussprache

1.) Es ist erforderlich, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement vom Verlauf der Tagung zu unterrichten. Insbesondere aber ist notwendig, daß die Kgf.-Sachbearbeiter bei den Kommandeuren und die Führer der Einsatzkommandos ständig in Fühlung bleiben, um sich stets gegenseitig über die neuesten Erlasse etc. zu unterrichten. Weiterhin ist erforderlich, daß den Führern der Einsatzkommandos die beiden Bände "Geheim" über Aufbau der sowj.russ. Wirtschaft, der Industrie, des Kommunismus und der politischen Organisation innerhalb der Roten Armee zugänglich gemacht werden.

Diese beiden Bände befinden sich bei den Abwehrabteilungen der Kommandeure.

2.) In Zukunft werden die Führer der Einsatzkommandos mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen politisch-belasteter sowj.russ.Kgf. zu entscheiden haben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß künfüg nach den neuen Richtlinien zu verfahren ist (siehe Ziffer II,Abs.2 dieses Berichtes - Vortrag Lindow) und daß in vielen Fällen evtl. schon mit der Einweisung in ein Konzentrationslager der Zweck der Aussonderung (Isolierung des betreffenden Kgf.) erreicht sein wird. Grundsatz muß sein, dem Reiche möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

3.) Eine Überprüfung der von der Wehrmacht ausgesuchten und als Volksdeutsche erklärten sowj.russ.Kgf. wird von den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei künftig nicht mehr vorgenommen. Es soll veranlaßt werden, daß die Wehrmacht diese Volksdeutschen dem Sammellager Deutsch-Eiche zuführt, wo die Volksdeutsche Mittelstelle endgültig über deren Volkstumszugehörigkeit entscheidet.

4.) Für das Unternehmen "Zeppelin" sollen sowohl nach Ansicht der Vertreter des RSHA. als auch des Verbindungsführers zunächst keine Aussonderungen vorgenommen werden.

5.) Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß sich die für die Schutzmannschaften ausgewählten und den Kommandeuren der Orpo in den Distrikten gemeldeten sowj.russ. Kgf. oft noch monatelang nach dieser Meldung in den Kgf.-Lagern befinden. SS-Hauptsturmführer Königshaus bat den Verbindungsführer in dieser Angelegenheit gelegentlich dem RSHA. zu berichten, um von dort aus Abhilfe schaffen zu können.

6.) Die meisten Überläufer haben in der Regel von dem Führer des Truppenteils, von dem sie gefangen genommen wurden, Ausweise bei sich, auf denen ihnen gute Behandlung und bessere Verpflegung zugesagt ist. Da diese Punkte in den Stalags meistens nicht beachtet werden bzw. beachtet werden können, haben sich wiederholt Kgf. an die Einsatzkommandos gewandt und auf diese Umstände hingewiesen. Es wurde um Entscheidung gebeten, was in solchen Fällen zu tun sei. Der Verbindungsführer wird beim Kommandeur der Kriegsgefangenen anregen, diesen Gefangenen die zugesagte gute Behandlung und bessere Verpflegung auch tatsächlich zu gewähren.

7.) Sowjetrussische Sanitäterinnen sollen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus innerhalb der Kgf.-Lazarette nur dann verwendet werden, wenn ihr Einsatz unbedingt erforderlich ist und wenn einwandfrei feststeht, daß es sich um politisch-belastete Flintenweiber handelt.

Liska
SS-Sturmbannführer"

Der Inhalt des Protokolls der Arbeitstagung ist für die Stellung und Verantwortlichkeit des Beschuldigten in mehrfacher Hinsicht bedeutsam und aufschlußreich. Wäre es richtig, daß er nur als "pflichtunterworfener, weisungsgebundener und innerhalb des RSHA auf unterster Ebene stehender Beamter" die Aussonderungen bearbeitet hätte, wie er in seinen Einlassungen darzulegen versucht hat, so wäre er nicht befähigt und befugt gewesen, als Vertreter des RSHA "neue Richtlinien" den anwesenden Tagungsteilnehmern zu erteilen oder zu erläutern. Daß er als Vertreter des RSHA, und nicht nur als Begleiter oder sachkundiger Bearbeiter des RSHA, an der Arbeitstagung teilgenommen hat, geht auch aus folgendem Text des Begleitschreibens des KdS Lublin vom 21.Februar 1943 - B.Nr. Vbf.(Kgf.) 2/43gRs. hervor:

Dok.O. IX, 194 e

"Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kgf.-Sachbearbeiter der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.
Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und darf dabei besonders auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern des RSHA. gegeben wurden, hinweisen.

I.V.
Liska"

Dieses Schreiben war außer an die fünf KdS-Dienststellenleiter des GG und den BdS Krakau auch an das RSHA zu Händen des Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , den unmittelbaren Vorgesetzten des Beschuldigten, gerichtet. Bezeichnend ist jedoch, daß als federführende Dienststelle des RSHA das Sachgebiet IV A 1 c in der Anschrift genannt wurde, womit deutlich wird, daß das Arbeitsprotokoll als geheime Reichssache und die darin behandelten Fragen der Aussonderungen keine ausschließliche Angelegenheit der Führungsspitze des RSHA, d.h. vor allem des Amtschefs IV, Müller, und des Gruppenleiters IV A, Panzinger, sondern des Beschuldigten selbst gewesen ist. Der Beschuldigte war demnach die maßgebliche Person im RSHA, die für die Aussonderungen zuständig und verantwortlich war. Diese Feststellung ergibt sich zwar bereits aus der Bearbeitungsweise und dem Inhalt der bisher angeführten Erlasse des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, die der Beschuldigte entworfen und durch seine weitere Sachbearbeitung auch ausgeführt hat. Sie wird durch das Protokoll der Arbeitstagung vom 27./28. Januar 1943 nur noch konkret bestätigt und durch die von dem Beschuldigten behandelten Sachfragen zu I, 1-3 und 5-6 des Protokolls eindeutig belegt.

Wäre der Gruppenleiter IV A, Panzinger, allein befugt gewesen, das RSHA als unterster Beamter in Besprechungen dieser Art mit anderen Dienststellen zu vertreten, so wäre der Beschuldigte mit Sicherheit nicht zu der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags nach Lublin entsandt worden. Aber gerade weil nur der Beschuldigte und kein anderer Beamter nach seiner Dienststellung und seinem Fachwissen das RSHA vertreten konnte, war weder sein unmittelbarer Vorgesetzter, Panzinger, noch der mit anwesende Referatsleiter IV A 1, Lindow, sondern der Beschuldigte K ö n i g s h a u s der Hauptreferent der Arbeitstagung. Das geht sowohl aus der Reihenfolge als auch dem Umfang und Inhalt der Referate hervor. Im Vordergrund stand als Hauptthema die Fortsetzung und Intensivierung der Aussonderungen und sonstigen Überprüfungen der sowjetischen Kriegsgefangenen. Dieses Thema behandelte der Beschuldigte als erster Redner in einem einstündigen Sachvortrag. Lindow machte dagegen nur einige wenige zusätzliche Ausführungen, die nicht über das vom Beschuldigten hinaus Vorgetragene auf die Aussonderungen fördernd wirkten, sie auch nicht unterstützten oder ergänzten, sondern im Gegenteil erheblich abschwächten und einschränkten, soweit Lindow nach dem 2. Absatz des Abschnittes II des Tagungsprotokolls

überhaupt - und nur am Rande - auf die Aussonderungen zu sprechen kam.

Zu Lindows Arbeitsgebiet als Leiter des Referates IV A 1 gehörte die Erforschung des sowjetischen Führungssystems in politischer und abwehrmäßiger Hinsicht. Nur insoweit war er an der Tagung überhaupt beteiligt. Er trat dort weder als Vorgesetzter des Beschuldigten, der ihm, -wie im Teil A auf den Seiten 218 - 222 bereits dargelegt - sachlich nicht unterstellt war, noch als für Aussonderungen von Kriegsgefangenen zuständiger Beamter des RSHA auf. Nur weil im Zuge der Aussonderungen auch für Nachrichtenzwecke geeignete Kriegsgefangene festgestellt werden sollten (vgl. Seite 3 der Richtlinien - Anlage 2 - zum EB 8), bestand überhaupt ein konkreter Anlaß, außer dem Beschuldigten auch Lindow an dieser Tagung teilnehmen zu lassen. Hinzukommt die Tatsache, daß Lindow im Referat IV A 1 zu keiner Zeit mit den Erlassen und Exekutionen im Rahmen der Einsatzbefehle 8 und 9 konkret befaßt gewesen war. Mangels sachlicher Kenntnisse hätte er zu den behandelten Fragen der Aussonderungen, die der Beschuldigte vorzutragen hatte, weder Stellung nehmen noch den anwesenden Tagungsteilnehmern "neue Richtlinien" erteilen können. Diese Aufgaben blieben allein dem Beschuldigten vorbehalten, der insoweit durch keinen anderen Beamten des RSHA ersetzbar war.

Dok.O. IX,54

Der Umfang der Verantwortlichkeit des Beschuldigten für die Durch- und Fortführung der Aussonderungen ergibt sich unmittelbar aus seinen eigenen Ausführungen, die unter 1-3 und 5-6 des Abschnittes I des Tagungsprotokolls das Wesentliche seines Vortrages enthalten. Im einzelnen sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Zu 1) Die Aussonderungen und Exekutionen sogenannter politisch untragbarer sowjetischer Kriegsgefangenen waren fortzusetzen. Der Beschuldigte wies die Tagungsteilnehmer gleich zu Beginn seines Vortrages darauf hin, daß "die Berichterstattung an das RSHA weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen hat". Es galten demnach die Richtlinien zu den Einsatzbefehlen unverändert fort. Da der Zustrom der Kriegsgefangenen durch den festgefahrenen deutschen Vormarsch im Osten und die sich bereits abzeichnende Niederlage der VI. Armee bei Stalingrad erheblich nachgelassen hatte, hätte bei den Einsatzkommandos und deren Dienststellen der Gedanke entstehen können, die veränderte Kriegslage habe wegen der auch bei den unteren Dienststellen der Gestapo längst erkannten ungünstigen Auswirkung der Aussonderungen auf die Kriegsführung zu einer Lockerung der Aussonderungs- und Exekutionsbestimmungen und zu einer besseren Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen inzwischen führen können. Diesem möglichen Irrtum

beugte der Beschuldigte sofort einleitend mit Nachdruck vor. Seine Ausführungen, die Aussonderungen nach den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 mit "erhöhtem Augenmerk" fortzusetzen, lassen überdies erkennen, daß der Beschuldigte über den Inhalt derselben und ihrer Richtlinien genauestens unterrichtet war. Er verlangte, die FS-Berichte, mit denen die Ausgesonderten ihm als zuständigem Sachbearbeiter des RSHA im Sachgebiet IV A 1 c zu melden waren, kurz zu fassen und gesondert zu berichten, falls dies erforderlich wäre.

Bd. IX, Bl.199,200

Die Berichtspflicht erweiterte er im Vorgriff auf den Erlaß vom 30.März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g - (vgl. dort Abschnitt II, 2. Absatz am Ende) auf Fluchtfälle und - im Zusammenhang damit begangene - nachweisbare strafbare Handlungen sowjetischer Kriegsgefangener.

Zu 2) Die bisherigen Überprüfungsmethoden hielt der Beschuldigte für bewährt. Er billigte damit die summarischen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos, die sich auf V-Leute aus den Reihen der Kriegsgefangenen stützten, die sie in der Regel durch Zuwendungen für den Spitzeldienst gewonnen hatten. Irgendwelche objektiven oder sonst zuverlässigen Beweismittel standen ihnen bekanntlich nicht zur Verfügung. Zur Frage der Zeitspanne, innerhalb der die Über-

prüfungen neu eingetroffener Kriegsgefangener in den Stalags abgeschlossen werden sollten, hielt der Beschuldigte die vom OKW festgesetzte Frist von sieben Tagen für unzureichend. Er bezweifelte, ob diese Frist überhaupt für die Aussonderungen und nicht nur für die Erfassung und grobe Sichtung der Kriegsgefangenen durch die Wehrmacht selbst vorgesehen gewesen sei, ohne bei dieser Fristsetzung die "sicherheitspolizeiliche Überprüfung .... überhaupt in Rechnung gestellt" zu haben. Nähere Feststellungen hierzu sollten in Berlin getroffen werden. Damit war gemeint, daß der Beschuldigte beim OKW/AWA zu erreichen beabsichtigte, die den Einsatzkommandos einzuräumende Überprüfungszeit zu verlängern und den jeweils erforderlichen Umständen zeitlich anzupassen.

Zu 3) Dem Beschuldigten war nach seinen eigenen Ausführungen der Überprüfungsmodus bekannt. Er wirkte selbst auf einen effizienten Einsatz der V-Leute hin, die in der Regel zur Lagerpolizei gehörten. Ihnen sollte "erhöhtes Augenmerk" zugewendet werden, um zu vermeiden, daß sich unter der Lagerpolizei selbst "untragbare Elemente" einschleichen würden, wie in verschiedenen Fällen festgestellt worden sei. Er verlangte daher, auch die V-Leute unter der Lagerpolizei selbst dahin zu überprüfen, ob sie "den Erfor-

dernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungserlasse entsprechen". Er ging sogar soweit, die Ansicht zu äußern, daß künftig die Lagerpolizei nicht mehr von den Stalagkommandanten bzw. deren Abwehroffizieren (AO) der Wehrmacht allein, sondern im "Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht" werden sollte. In dieser Frage mußte nach seiner Ansicht "jedenfalls versucht werden, einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen".

Somit identifizierte sich der Beschuldigte in zweifacher Hinsicht mit den verwerflichen Methoden der NS-Führung zur Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener. Er selbst regte eine Einflußnahme auf die Sichtungsmaßnahmen der Wehrmacht innerhalb der Kriegsgefangenenlager an, um es der Wehrmacht zu verwehren, durch unzuverlässige Lagerpolizisten dem erstrebten Vernichtungserfolg entgegenzuwirken. Außerdem billigte er mit seinen Ausführungen die ihm bekanntgewordenen Methoden, daß die auszusondernden Kriegsgefangenen durch hinterhältige und auf Täuschung beruhende Horcher-, Spitzel- und Verrätertätigkeit ihrer eigenen Landsleute der Gestapo preisgegeben wurden, um dann auf Grund von Exekutionsbefehlen, die er selbst vorbereitete und weitergab, in

Konzentrationslagern vernichtet zu werden. Wenn nicht schon die von ihm verfaßten Aussonderungserlasse den Beweis ergeben sollten,daß er die hinterlistigen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos positiv gekannt hat, so sind seine Ausführungen zu 3) des Protokolls der Arbeitstagung vom 27. Januar 1943 geeignet, sein persönliches Wissen und seine persönliche Einflußnahme auf die heimtückische Methode der Überprüfungen als ersten Teilakt der Tötungen mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen.

Zu 5) In einem weiteren Punkte weitete er die Überprüfungsarbeit der Einsatzkommandos aus. Er verlangte, daß auch die sowjetischen Zivilarbeiter, soweit sie sich unter den Kriegsgefangenen befänden, erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung gestellt werden dürfen. Da den Einsatzkommandos in den Stalags für ihre Überprüfungstätigkeit keine anderen Vorschriften als die Richtlinien zu den Einsatzbefehlen 8 und 9 und den dazu ergangenen Ergänzungserlassen erteilt worden waren, können sich die Ausführungen des Beschuldigten unter P Punkt 5 nur auf eine politische Überprüfung im Sinne der Aussonderungserlasse bezogen haben.

Zu 6) Hier wird ersichtlich, daß der Beschuldigte über die Tragweite der Aussonderungsbestimmungen und die

übrigen, die menschenunwürdige Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen vorschreibenden Erlasse des RSHA und OKW genauestens unterrichtet war. Alle Aussonderungen, die von diesen beiden Ämtern als allein zuständige Reichsinstanzen für die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen ergangen waren, gingen von seinem Schreibtisch aus oder liefen dort als der politischen Koordinierungsstelle durch, nachdem sie im Sinne des RSHA von dem Beschuldigten geprüft und für politisch zweckmäßig befunden worden waren. Ebenso gingen dem Beschuldigten von den Konzentrationslagern die Exekutionsbestätigungen zu und erhielt er vom OKW/AWA Auskunft über den jeweiligen Stand der Kriegsgefangenenbelegungen in den Stalags, über Fluchtfälle und sonstige Abgänge, worunter die Verluste durch Krankheiten und sonstige Todesfälle zu verstehen waren.

Nach seinen eigenen Worten kannte er das unvorstellbare Ausmaß an Leiden und Elend, das diese Kriegsgefangenen erdulden mußten. Er wußte genau die Zahl ihrer Todesopfer. So wie sie offiziell in den Dokumenten vom 22. Dezember 1941 (Besprechung OKW/AWA - Amtschef IV - Vertreter des Ostministeriums), 20. Februar 1942 (Vortrag von Min.-Dir. Dr. Mansfeld) und 1. Mai 1944 (OKW-Statistik) festgestellt wurden, wußte auch der Beschuldigte am 27. Januar 1943 davon zu berichten, daß "2 Millionen so-

Dok.O. IX, 127

Dok.O. IX, 132

Dok.O. IX, 216-217

wjetischer Kriegsgefangener an Fleckfieber und anderen Seuchen verstorben sind". Dieser erschreckenden Zahl stellte er das Ergebnis der Aussonderungen im Generalgouvernement für das Jahr 1942 mit

3.217 Exekutionen

voran. Nur 78 sowjetische Kriegsgefangene waren dagegen in KL überstellt worden.

Die genaue vierstellige Zahl der Exekutionen ist das Arbeitsergebnis des Sachgebietes IV A 1 c für das Teilgebiet GG. Der Beschuldigte hatte sie aus den bei ihm eingegangenen Exekutionsbestätigungen errechnen können. Ob er das Ergebnis der Exekutionen selbst zusammenstellte oder von anderen Angehörigen des Sachgebietes IV A 1 c errechnen ließ, müßte noch zu klären versucht werden, wenngleich diese Frage nicht entscheidend ist. Entscheidend ist dagegen der mit dem

Dok.O. IX, 194 f

Dokument vom 27./28. Januar 1943 mögliche Beweis, daß der Beschuldigte über den Umfang der von ihm veranlaßten Exekutionen genau unterrichtet war.
Die Zahl

3.217 exekutierte sowjetische Kriegsgefangene

auf Grund der Aussonderungsbestimmungen bedarf in zweifacher Hinsicht einer Erläuterung, um gegen den Beschuldigten verwertet werden zu können.

Es ist unbekannt, ob und ggf. wieviele Kriegsgefangenenexekutionen im GG aus der Zeit Januar bis März 1942, d.h. vor Dienstantritt des Beschuldigten als Sachgebietsleiter IV A 1 c , in dieser Zahl enthalten sind. Sie kann nicht in ein Verhältnis zu einer durchschnittlichen Monatszahl für die Restzeit 1942 gesetzt werden. Denn aus den Konzentrationslagern Sachsenhausen, Mauthausen und Auschwitz beispielsweise ist bekannt, daß in den Monaten Januar bis März 1942 nur wenige Kriegsgefangene zur Exekution eingeliefert worden sind als Folge der Tatsache, daß erst mit Beginn der Frühjahrsoffensive 1942 im Mai/Juni 1942 wieder neue Kriegsgefangene anfielen (8. - 15. Mai 1942 Halbinsel Kertsch = 150.000 Kriegsgefangene, 17. bis 28. Mai 1942 Schlacht um Charkow = = 240.000 Kriegsgefangene, 3. Juni bis 2. Juli 1942 Sewastopol = 100.000 Kriegsgefangene). 1941 waren die letzten Gefangennahmen größeren Umfangs während der Kesselschlacht um Brjansk und Wjasma (2. bis 12.Oktober 1941 = 663.000 Kriegsgefangene) abgeschlossen. Während der Winterkämpfe 1941 - 42 fielen nur verhältnismäßig wenige Kriegsgefangene an, da die Fronten feststanden und hauptsächlich "Partisanenkämpfe" im rückwärtigen Gebiet stattfanden. Hinzukommt, daß die Aussonderungen erst durch die Erlasse vom 1. und 2. Juni 1942 auf das Generalgouvernement konzentriert worden sind, so daß die

Dok.O. IX, 163,166

Exekutionszahl 3.217 im GG für das Jahr 1942 fast vollständig, wenn nicht ausschließlich auf die Tätigkeit des Beschuldigten ab 1.April 1942 in dem Sachgebiet IV A 1 c zurückzuführen ist. Es wäre sonst nicht verständlich, weshalb der Beschuldigte das Ergebnis der Aussonderungen nur für das GG bekanntgab. Sicherlich wollte er damit den Einsatzkommandos im GG eine Art Rechenschaftsbericht geben, die seit dem Juni 1942 für die neu anfallenden Kriegsgefangenen ausschließlich eingesetzt worden waren. Gerade die im Juni 1942 angeordnete Neuordnung und der erst seit dieser Zeit einsetzende Zustrom neuer Kriegsgefangener zu den Überprüfungen in das GG (politische Quarantäne) weisen darauf hin, daß der Beschuldigte hier nur die Exekutionen der im Jahre 1942 neu hinzugekommenen Kriegsgefangenen berechnet hat, und zwar nur solche, die im GG ausgeführt worden sind. So abgegrenzt ergibt sich aus den Ausführungen des Beschuldigten zu Punkt 6 des Protokolls der Arbeitstagung vom 27./28.Januar 1943, daß der Beschuldigte für die

3.217 Exekutionen

des Jahres 1942 im GG als Sachbearbeiter des RSHA - IV A 1 c - verantwortlich ist, weil er die einschlägigen Erlasse und die speziellen Exekutionsbefehle für diese Tötungen bearbeitet hat.

In zweiter Hinsicht ist festzustellen, daß außer im GG auch im gesamten Reichsgebiet die Aussonderungen und Exekutionen fortgeführt worden sind. Die Zahl 3.217 stellt deshalb für das Jahr 1942 keine absolute Zahl dar. Sie erhöht sich um die Opfer, die vorwiegend in den KL Mauthausen, Buchenwald, Neuengamme, Oranienburg-Sachsenhausen und Flossenbürg während der Dienstzeit des Beschuldigten ab 1. April 1942 exekutiert worden sind.

Schließlich kann den Angaben des Beschuldigten entnommen werden, daß entgegen dem Erlaß des OKW vom 1.Juni 1942 die Aussonderungen bis auf wenige Ausnahmen entsprechend dem Erlaß des CdS vom 2. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g-in Verbindung mit den Erlassen vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr.2468 B/42g - und 31. Juli 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - nahezu restlos zur Exekution geführt haben, wenn von 3.217 lediglich 78 Kriegsgefangene (das sind $\approx$ 2,42 %) nicht exekutiert, sondern in ein KL überstellt worden sind. Der weitaus größte Teil von ihnen ist infolge der unmenschlichen Lebensbedingungen in den KL ebenfalls umgekommen. Sollte es sich bei den 78 Kriegsgefangenen jedoch ganz oder zum Teil um Kommissare oder Politruks gehandelt haben, die nach dem Erlaß vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g - in das KL Mauthausen überstellt worden sind, so sind auch sie dort nach ihrer Einlieferung

Dok.O. IX, 166

Dok.O. IX, 163

Dok.O. IX 167, 175

exekutiert worden. Nach den Aussagen der Zeugen Martin und Marsalek sind sowjetische Kriegsgefangene, soweit sie als Kommissare oder Politruks in das KL Mauthausen eingeliefert worden sind, unmittelbar danach, ohne daß sie in den Bestand des Lagers aufgenommen wurden, auf jeweils besonderen Befehl des RSHA exekutiert worden. Einzelheiten über diese Tötungen ergeben sich aus den Totenbüchern Mauthausen (vgl. Abschnitt VI).

Punkt 6 enthält zum Grund der bis Ende 1942 durchgeführten Exekutionen noch einen wichtigen Hinweis. Dem Beschuldigten war nach seinen Ausführungen damals bekannt, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine sowjetischen Kriegsgefangenen wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen sonderbehandelt worden sind. Den Erlaß für Sonderbehandlungen auf diesem Gebiet hat der Beschuldigte auch erst zum

Dok.O. IX, 201a

7. April 1943 unterschriftsreif vorgelegt. Die die Exekutionen ausdehnenden Erlasse auf Sabotage-, Streik- und sonstige Widerstandsfälle (Aufwiegler, Hetzer) sind im wesentlichen ebenfalls erst später ergangen

Dok.O. IX, 194 g, 202

(18.Februar und 6. Mai 1943), so daß die bis Ende 1942 durchgeführten und von dem Beschuldigten veranlaßten Exekutionen sich auf echte Aussonderungsfälle nach den Einsatzbefehlen 8 und 9 beschränkten.

Auch auf die praktische Tätigkeit der Einsatzkommandos in den Stalags

nahm der Beschuldigte Einfluß, wenn er nachdrücklich betonte, daß "eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos unerläßlich sei. Hier sprach er die Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter bei den KdS-Dienststellen an, die im Außendienst die schriftlichen Arbeiten, die mit den Aussonderungen verbunden waren (Erlaßsammlungen, Aussonderungslisten, Exekutionsbefehle des RSHA, Transportfragen, Exekutionsbestätigungen an das RSHA) zu erledigen hatten und mit denen der Beschuldigte unmittelbar in schriftlichem Kontakt stand (Post od.Fernschreibverkehr. Sie erhielten auf der Ebene der Sachbearbeiter zunächst die Weisungen, Erlasse und Befehle des RSHA, die von dem Beschuldigten ausgingen, um sie dann an die Führer der Einsatzkommandos weiterzuleiten. Zwischen ihnen, also zwischen Innen- und Außendienst, zwischen schreibtischmäßiger und praktischer Aussonderungstätigkeit, sollte nach den Worten des Beschuldigten "eine enge Zusammenarbeit ... unerläßlich sein, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowjet - russischer Kriegsgefangener stets geläufig sind." Sicherlich versprach sich der Beschuldigte von den Kriegsgefangenen-Sachbearbeitern bei den KdS-Dienststellen eine koordinierende Einflußnahme auf die praktische Tätigkeit der Führer der Einsatzkommandos und eine Hilfe, die ein-

zelnen Erlasse zu erläutern sowie richtig anzuwenden, die durch Bezugnahmen, Tarnbegriffe und Verweisungen das Ziel der Aussonderungen, nämlich die Exekution der betroffenen Kriegsgefangenen, nur verschleiert, (d.h. für Nichteingeweihte nicht sofort erkennbar) zum Ausdruck brachten. Hinzukam, daß die einschlägigen Erlasse ständig ergänzt oder abgeändert wurden, wodurch die Übersichtlichkeit der zu Tötungen großen Ausmasses führenden Bestimmungen zusätzlich erschwert wurde. Schließlich waren nach dem Erlaß vom 16. Februar 1942 - S I A 1 a Nr. 467/41 - auch suspendierte Beamte eingesetzt, wie dem Beschuldigten nach der Aussage Lindows bekannt war und worüber er sich bei ihm beklagt hatte. Alle genannten Gründe gaben demnach dem Beschuldigten Anlaß, zum Abschluß seines Vortrages zu betonen, daß er eine enge Zusammenarbeit für unerläßlich halte.

Dok.O. IX, 130

Beistück Interrogation Lindow vom 21.7.1947, Seite 93 = Z 11, Heft 14

Diese Ansicht wurde unter Abschnitt III zu 1) des Tagungsprotokolls als Ergebnis der allgemeinen Aussprache nochmals hervorgehoben, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß es auch erforderlich sei, den Führern der Einsatzkommandos die beiden Geheimbände über den Aufbau des Kommunismus und der politischen Organisationen innerhalb der Roten Armee zugänglich zu machen. Damit sollte erreicht werden, daß die Aussonderungen durch vertiefte Kenntnisse

über den inneren politischen Aufbau der sowjetischen Armee effektiver gestaltet werden. Zu 2) wurde an die Führer der Einsatzkommandos schließlich noch appelliert, "mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen politisch-belasteter sowjet-russischer Kriegsgefangener zu entscheiden", um möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zu erhalten. Tatsächlich bedeutete die von den Einsatzkommandos getroffene Feststellung einer politischen Belastung noch nicht unmittelbar die Entscheidung über die Exekution, die formell erst noch von dem Beschuldigten vorverfügt und vom Amtschef IV unterzeichnet werden mußte, doch waren die Ausgesonderten mit ihrer Auswahl praktisch schon der Exekution verfallen, wie auch Lindow in seiner Aussage angibt und in das Wissen des Beschuldigten stellt.

Bd. XII, 23

Zusammenfassend ist demnach festzustellen:

Der Beschuldigte war nach dem Inhalt seines Vortrages vom 27.Januar 1943 verantwortlich für

die Fortsetzung und Koordinierung der Aussonderungen im Umfang der Einsatzbefehle 8 und 9 trotz des entgegenstehenden OKW-Erlasses vom Juni 1942,

die Erweiterung der Aussonderungen auf russische Zivilarbeiter unter den Kriegsgefangenen und eine Intensivierung der Überprüfungen auf die Lagerpolizei,

die Exekution von 3.217 sowjetischen Kriegsgefangenen allein im Generalgouvernement im Jahre 1942;

ferner kannte er die heimtückischen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos in den Stalags.

V. Arbeitsweise des Beschuldigten

Der Beschuldigte übernahm von seinem Vorgänger Thiedeke das Sachgebiet IV A 1 c - Kriegsgefangenenwesen - des RSHA mit derselben Funktion und Zuständigkeit, wie Thiedeke es seit Kriegsbeginn geleitet hatte. Insoweit enthalten die Aussagen der Zeugin D i r s c h l, geb. Wolfert, eine eingehende Beschreibung der Arbeitsweise des Thiedeke, auf die hier nur verwiesen werden soll.

Bd. IX, 115-139

Zur Arbeitsweise des Beschuldigten geben die Aussagen von P a n z i n g e r und L i n d o w umfassende Auskunft, die, obwohl sie sich inhaltlich decken, nacheinander getrennt dargestellt werden, da Lindow seine Aussagen in mehreren Punkten ausführlich begründet, während Panzinger nur die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit des Beschuldigten anführt. Ergänzend sind die Bekundungen

der Schreibkräfte in IV A 1 c bzw. IV D 5 d und IV B 2 a, M i c h l e r , A r n d t , B e c k und G ü n t h e r heranzuziehen. Danach kann hinsichtlich der Tätigkeit des Beschuldigten von folgendem Ermittlungsergebnis ausgegangen werden:

1. Aussagen P a n z i n g e r :

Bezüglich seines Lebenslaufes und seiner dienstlichen Verwendung wird auf Teil A, Seiten 10-13, verwiesen. Panzinger wurde von dem Untersuchungsrichter des Landgerichts München I - 1 c Js 1218/56 - als Beschuldigter u. a. wegen des Vorwurfes, an den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der EB 8 und 9 mitgewirkt zu haben, eingehend vernommen.

BA Panzinger, Bl.12 ff = Dok.O. D I 68 ff = Z 13, Heft 3-6

Folgende Einzelheiten sind hervorzuheben:

BA. Panzinger, Bl. 22/22R = Dok.O. D I 67-68 = Z 13 Heft 5, S. 1-2

Panzinger übernahm die Gruppe IV A am 1. Oktober 1941. Vom Amtschef IV oder dem damaligen Referatsleiter IV A 1, Vogt, erhielt er Kenntnis vom Einsatzbefehl 8, an dessen Inhalt er sich "als dem Befehl zur Liquidierung untragbarer russischer Kriegsgefangener .... - und - ..... dem erweiterten Parallelfall zu dem sogenannten Kommissarbefehl" erinnerte. Leiter der Dienststelle, die die Angelegenheiten der russischen Kriegsgefangenen behandelte - d.h. des Sachgebietes IV A 1 c - , war zu Beginn seiner Tätigkeit der Amtsrat Thiedeke. Panzinger kann nicht angeben, ab wann

K ö n i g s h a u s das Sachgebiet IV A 1 c übernommen hatte.

Seit der Versetzung Vogts nach Jugoslawien am 1. Juli 1942 drängte Panzinger beim Amtschef IV darauf, das Sachgebiet IV A 1 c von seiner Gruppe abzutrennen, da er mit den übrigen Referaten und Sachgebieten zuviel Arbeit hatte. Hierzu erklärte Panzinger wörtlich:

BA Panzinger, Bl. 22 R = Dok.O. D I 68 = Z. 13, Heft 5, S. 2

"Ich hatte mit meinen übrigen Referaten soviel Arbeit, daß ich die Belastung mit dem Aufgabengebiet der Dienststelle IV A 1 c , wenn auch nur in übergeordneter Weise, verringern mußte. Dazu wollte ich mich auch von dem ganzen Aufgabengebiet distanzieren".

Demnach lag die Hauptlast der sachlichen Arbeit beim Leiter des Sachgebietes IV A 1 c , dem Beschuldigten. Panzinger war dagegen in den Arbeitsgang nur "in übergeordneter Weise" eingeschaltet. Er erledigte nicht die Schreibtischarbeit, die Aktenbearbeitung, bereitete nicht die sachlichen Entscheidungen und Erlasse vor, sondern beaufsichtigte lediglich diese Tätigkeiten des Sachbearbeiters, d. h. des Beschuldigten, gab mündliche "Weisungen" und zeichnete die Verfügungen und Erlaßentwürfe des Beschuldigten gegen, bevor sie dem Amtschef IV zur Unterzeichnung vorgelegt wurden.

Zum "technischen Vollzug" der Aussonderungen erklärt Panzinger:

BA Panzinger, Bl. 23 = Dok.O. D I 69 = Z. 13 Heft 5, S. 3

"Die von den Staatspolizeistellen, in deren Bereich Kriegsgefangenenlager waren, gebildeten sogenannten Einsatzkommandos überprüften in den Kriegsgefangenenlagern mit Hilfe von Lagerverwaltung und Lagerdolmetschern die russischen Kriegsgefangenen gemäß der näheren Umschreibung des Personenkreises nach dem Einsatzbefehl. Die von den Einsatzkommandos aufgestellten Listen schickten sie ihrer Staatspolizeistelle, die sie dann meist mit Begleitschreiben dem Amt IV übersandten. Sie gingen gemäß der allgemeinen Weisung für den Eingang des Schriftverkehrs von den Staatspolizeistellen beim Amtschef IV, Adjutantur, ein, die sie ihm geöffnet vorlegte. Der Amtschef IV zeichnete mit seinem Farbstift den Eingang ab, worauf er auch verschiedentlich seine Weisungen verfügte. Von ihm gingen die Schriftstücke entweder über mich und den Referenten in die Dienststelle, die zuständig war. Weniger wichtige Sachen gingen unmittelbar zum Referenten, Formalsachen unmittelbar in die Dienststelle".

Vom 1. Juli 1942 an gingen die eingehenden Berichte über Panzinger direkt an den Beschuldigten, ohne noch dem sachlich auf diesem Gebiet nicht mehr zuständigen neuen Referatsleiter IV A 1, Lindow, vorgelegt zu werden.

Die "Weisungen des Amtschefs IV in Farbstift" betrafen u.a. sicherlich die Exekutionsfälle, indem er ein entsprechendes Zeichen auf dem Eingang anbrachte. Himmler soll in solchen Fällen ein grünes Kreuz mit seinem Namenszeichen vermerkt haben.

Bd. IX, 118

Nach Eingang der Listen der namentlich aufgeführten ausgesonderten Kriegsgefangenen von den Stapo-leitstellen hatte der Beschuldigte zwei Fernschreiben zu entwerfen. Das erste Fernschreiben verfügte der Beschuldigte an die Stapo-leit-stelle, die die jeweilige Liste eingesandt hatte. Erbestimmte darin ein KL mit der Weisung, die gemeldeten Kriegsgefangenen diesem KL zu überstellen, nachdem der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers die genannten Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft formell entlassen und dem Führer des Einsatzkommandos übergeben hatte. Dazu war der Kommandant des Stalags nach dem OKW-Erlaß vom 24. März 1942, Ziffer 10, nur ermächtigt, wenn der Führer des Einsatzkommandos ihm das vom Beschuldigten verfügte Fernschreiben als sogenannte "Zustimmung des CdS" vorlegte. Mittelbar bewirkte demnach der Beschuldigte durch die Überstellungsanweisung die Entlassung der Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft. Als Weisungsempfänger des RSHA handelte der Stalagkommandant dabei in vielen Fällen in Unkenntnis der bevorstehenden Exekution

BA Panzinger, Bl. 23 R = Dok.O. D I 70 = Z. 13 Heft 5, S. 4

Dok.O. IX, 142

der Kriegsgefangenen, soweit dieser annahm, die ausgesonderten Kriegsgefangenen würden nur aus Gründen ihrer sichereren Verwahrung in ein KL eingewiesen werden. Außerdem handelte er nicht kraft eigener, ihm vom OKW generell übertragener Entscheidungsbefugnis; er beendete vielmehr den Kriegsgefangenenstatus, der den sowjetischen Kriegsgefangenen

Dok.O. II, 69

wenigstens nach der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907

Dok.O. II, 96-102

und deren Artikel 4 - 20 noch zustand, nur durch die tatsächliche Übergabe der Kriegsgefangenen an das Einsatzkommando auf Grund einer Weisung des RSHA. Im "Rechtssinne" vollzog sich demnach die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bereits mit der von dem Beschuldigten veranlaßten Überstellungsanordnung in Verbindung mit der generellen Ermächtigung der Ziffer 10 des OKW-Erlasses vom 24. März 1942.

BA Panzinger, Bl. 23 R = Dok.O. D I 70 = Z. 13, Heft 5, S. 4

Ein zweites Fernschreiben richtete der Beschuldigte an das KL, das er - in der Regel das nächstgelegene-dazu bestimmt hatte, die Exekutionen auszuführen. Es enthielt die Namen der zu exekutierenden Kriegsgefangenen und den Zusatz, daß sie gemäß dem Einsatzbefehl ... der Sonderbehandlung zuzuführen sind. Durch die Bezugnahme auf den Einsatzbefehl war für den KL-Kommandanten und die politische Abteilung des KL, die das

Weitere für die Exekution zu veranlassen hatte, klargestellt, daß es sich um eine Sonderbehandlung von aus politischen Gründen aus den Kriegsgefangenenlagern entfernten Kriegsgefangenen handelte. Mit dem Tarnbegriff "Sonderbehandlung" wurde vermieden, daß Außenstehende, insbesondere das Begleitkommando und sonst nichteingeweihtes Personal den Zweck der Überstellung in das KL sofort erkennen konnten.

Bd. XII, 95, 107, 119, 140

Diese Fernschreibentwürfe diktierte der Beschuldigte meistens der Zeugin M i c h l e r an Hand der ihm vorliegenden Listen, sonstigen Eingänge und Unterlagen, ohne daß er dazu schriftliche Notizen gemacht oder andere Hilfsmittel herangezogen hatte. Nachdem die Zeugin Michler die beiden Fernschreibentwürfe mit der Maschine geschrieben hatte, kontrollierte der Beschuldigte die Richtigkeit des Textes, der auch die Namen der zu exekutierenden Kriegsgefangenen enthielt. Danach zeichnete der Beschuldigte die Fernschreibentwürfe

Bd. XII, 106

mit seiner Paraphe "Kghs" oder "Kgs" ab und reichte sie an seine Vorgesetzten in einer Weisermappe weiter, auf die er die Reihenfolge der weiteren Zeichnungsbefugten eintrug. Das war in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942 zunächst der Referatsleiter IV A 1, Vogt, sodann in der Folgezeit jedoch unmittelbar der Gruppenleiter IV A, Panzinger, und als letzter der Amtschef IV, Müller, dem allein die

Befugnis zustand, Exekutionsbefehle nach außen hin zu unterschreiben.

Nach der Unterzeichnung durch den Amtschef IV gingen die Entwürfe des Beschuldigten, die nunmehr nach außen wirksam geworden waren, direkt zur Fernschreibzentrale, die sie mittels Geheimschreiber an die Stapo-leitstelle bzw. das KL durchgab und in einem Geheimbuch registrierte. Anschließend kamen sie zurück zur Ablage im Sachgebiet IV A 1 c. Dorthin gingen auch die Vollzugsmeldungen der KL, wie sich aus dem Fernschreiben des Beschuldigten vom 8. Mai 1942 an das KL Groß-Rosen ergibt.

Dok.O. IX, 153

BA Panzinger, Bl. 24 =
Dok.O. D I 71 = Z. 13
Heft 5, S. 5

Um seine Verantwortlichkeit abzuschwächen, wies Panzinger u.a. darauf hin, daß die Auswahl "an Ort und Stelle im Lager durch die Einsatzkommandos getroffen wurde, die Staatspolizeistelle die Aufsicht hierüber führte und die Zentrale - gemeint ist das RSHA - sich auf die Richtigkeit der Meldung verlassen mußte. Außerdem geschah der Vollzug des Einsatzbefehls Nr. 8 in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht". Um zu begründen, daß ein Widerstand gegen diese Tötungen unmöglich gewesen sei, führte Panzinger den "Fall Meinel" an.

BA Panzinger, Bl. 24 R =
Dok.O. D I 72 = Z. 13,
Heft 5, S. 6

Beide Argumente sind nicht stichhaltig. Abgesehen von den obersten Chefs des OKW's um Keitel, Jodl und Warlimont und des OKW/AWA um Reinecke, Breyer und von Graevenitz war den Wehrkreiskommandos und den Stalagkommandanten

in der Regel der Aussonderungszweck, nämlich die Exekution, unbekannt. Dafür zeugen schon die einschlägigen, hier aufgeführten OKW-Erlasse, die an keiner Stelle offen von Exekution sprechen. Im Fall des Majors Meinel war dessen Widerstand ein voller Erfolg insofern, als er nach dem Dokument vom 13. Juli 1942 der Stapoleitstelle München 120 ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen das Leben gerettet hat. Er selbst wurde zwar von seinem Posten als Referent für das Kriegsgefangenenwesen beim Wehrkreiskommando VII in München im Juni 1942 abberufen, jedoch nur nach Memel versetzt und dort kurze Zeit später zum Oberstleutnant befördert.

Dok.O. A III 133

Dok.O. KL V a 18

Zum Umfang der Exekutionen nach den EB 8 und 9 gab Panzinger monatliche Durchschnittszahlen für die Zeit von Oktober 1941 bis Juni 1943 an, die zwar exakten Beweisfeststellungen nicht zu Grunde gelegt werden können, jedoch einen ungefähren Anhaltspunkt für das Ausmaß der Exekutionen auch während der Dienstzeit des Beschuldigten in IV A 1 c geben. Panzinger erklärte in seiner richterlichen Vernehmung vom 5. August 1958:

BA Panzinger, Bl. 91 R = Dok.O. D I 82 = Z 13, Heft 4, S. 5

"Ich habe dann einige Monate lang mit diesen Dingen zu tun gehabt, wie ich schon in meinen früheren Protokollen erklärte. Ich drängte wegen Überlastung mit der Aufgabe der Bekämpfung der kommunistischen

Bewegung auf Abtrennung der Dienststelle Sowjetrußland, worauf der Amtschef bezw. der Chef Sicherheitspolizei die Dienststelle organisatorisch der Gruppe IV D = besetzte Gebiete zuschlug.

In dieser Zeit mögen es monatlich vier Listen gewesen sein, die in der Dienststelle behandelt wurden. Wenn man überschlägt, daß auf einer Seite circa 30 - 40 Namen stehen konnten und die Liste zwei bis drei Blatt umfaßte, so ergibt sich überschlägig auf einer Liste rund 80 - 100, im Monat 400 und in 6 Monaten etwa 2 400. Wie ich aus dieser Zahl eben erkenne, ist sie aber weit überhöht, denn ich erinnere mich nicht, daß es eine so große Zahl gewesen wäre. Ich kann mich beim besten Willen nicht mehr daran erinnern, wieviel es gewesen sein mögen, auf keinen Fall waren es aber die oben rein rechnerisch ermittelte Zahl."

Vergleicht man die von Panzinger für 6 Monate errechnete durchschnittliche Opferzahl von 2.400 mit den Opferfeststellungen für die einzelnen KL-Komplexe, so erscheint sie keineswegs als zu hoch gegriffen. Dies zeigen z. B. die nur fragmentarisch noch vorhandenen Exekutionseintragungen im Totenbuch - Kriegsgefangene - des KL Mauthausen:

Dok.O. KL VII e

9. 5. 1942 21 Kriegsgefangene
10. 5. 1942 208 "
17. 8. 1942 56 "

ferner die Exekutionslisten des KL Buchenwald für die Zeit vom 4.Mai 1942 bis 22. Mai 1942 mit 202 Exekutionen und die Exekutionen im KL Neuengamme vom

EV Teil B, S. 352
Dok.O. KL III b/7[b]
Heft 3-19

Dok.O. KL IX

25. 9. 1942 197 Kriegsgefangene
- 11. 1942 251 "

sowie weitere Zeugenaussagen (vgl. Abschnitt VI).

Richtig an der Schätzung Panzingers dürften die Gesamtopferzahl und die Häufigkeit des Eingangs der Listen gewesen sein. Diese waren bekanntlich nach den Richtlinien der Anlage 2 zum EB 8 von jeder Stapo-leitstelle wöchentlich an das RSHA - IV A 1 c - einzureichen. Es wird aber so gewesen sein, daß alle Listen der verschiedenen Stapoleitstellen erst die von Panzinger geschätzten wöchentlichen Zahlen von durchschnittlich 80 bis 100 Kriegsgefangenen ergaben und daß diese Zahlen während der Monate des Hauptanfalls sowjetischer Kriegsgefangener zu seiner Dienstzeit - Mai bis September 1942 - zutreffend sind, für die übrige Zeit des Jahres 1942 jedoch niedriger gelegen haben werden. Vergleicht man im übrigen die von ihm genannten Opferzahl von etwa 2.400 mit der von dem Beschuldigten allein für das Jahr 1942 nur für das GG ermittelten Exekutionszahl von 3.217 Kriegsgefangenen, so erscheint die Berechnung Panzingers keines-

Dok.O. IX, 194 h

falls zu hoch, sondern eher zu niedrig angesetzt zu sein. Daß Panzinger im Jahr 1958 zu einer genaueren Schätzung nicht mehr in der Lage war, ist auch damit erklärlich, daß er vom Umfang und Inhalt der bei ihm durchlaufenden Listen weit weniger Kenntnis genommen haben wird als der Beschuldigte, der die Listen zum Entwurf der Exekutionsbefehle vorgelegt bekam. Für Panzinger war die Abzeichnung der Exekutionsbefehle eine Routinesache, während der Beschuldigte darauf achten mußte, daß die richtigen Personalien in die Exekutionsbefehle übertragen wurden. Wenn auch er sich hierbei weitgehend auf seine zuverlässige Schreibkraft, Frau Michler, verlassen konnte, so war er doch einer erhöhten Sorgfaltspflicht nicht enthoben und mußte deshalb die Listen genau kontrollieren, um unnötige Rückfragen der Stapo-leit-stellen oder gar die Exekution eines nicht betroffenen Kriegsgefangenen zu vermeiden. Wie genau der Beschuldigte die Kontrolle der Exekutionen im übrigen nahm, zeigt wiederum sein Fernschreiben vom 8. Mai 1942 an das KL Groß-Rosen.

Dok.O. IX, 153

2. Aussagen L i n d o w

a) Übersicht

Die Aussagen Lindows sind in den Zeugenordnern (Zg.O.) Z 11 - 12 gesammelt enthalten. Er ist in der Nachkriegszeit zum vorliegenden Verfahrensgegenstand hauptsächlich im Laufe von drei Verfahren wiederholt befragt worden.

aa) Zur Vorbereitung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses (IMT-Prozeß) hat Lindow in der Zeit von September 1945 bis Juli 1947 vor amerikanischen Vernehmungsbeamten folgende eidesstattlichen Erklärungen (Interrogations) abgegeben, die die Tätigkeit des Beschuldigten behandeln:

Zg.O. Z 11	Pers.H. Lindow	Beistück Interrogations	Datum der Erklärung
Heft 1	16-	18a	30.September 1945
Heft 2	28-29	18 b- 18 c	undatiert (ca.Sommer 1945)
Heft 4	40-42	19 - 22	30.November 1945
Heft 19	88-97 e	24 - 38(35)	14.Januar 1947
Heft 14	31/1 -31/21	86 -102	21.Juli 1947
Heft 15	31/22-31/27	103 -108	22.Juli 1947
Heft 17	32-35	114 -117	29.Juli 1947

Diesen Erklärungen kommt besondere Bedeutung zu, weil sie Lindow noch aus frischer Erinnerung und nur aus eigenem Wissen ohne sachliche Vorhalte der amerikanischen Vernehmungsbeamten abgegeben hat. Sie enthalten - abgesehen von der Frage des Zeichnungsrechtes bei Abwesenheit des Gruppenleiters IV A, Panzinger, - keine sachlichen Widersprüche, sondern behandeln die Tätigkeit des Beschuldigten zutreffend, sachlich, distanziert und folgerichtig. Sie müssen insgesamt als Aussagen eines Beschuldigten in

einem alliierten Militärgerichtsverfahren gewertet werden, wenngleich die Alliierten ein konkretes Verfahren gegen Lindow nicht eingeleitet hatten.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung werden drei Erklärungen wörtlich zitiert:

Zg.O. Z. 11, Heft 1

Erklärung vom 30. September 1945:

"Eidesstattliche Erklärung von SS-Sturmbannführer Kurt Lindow

Ich, Kurt Lindow, mache unter Eid und nach vorheriger Einschwörung folgende Erklärung:

1. Ich war Kriminaldirektor im Amt IV des RSHA und Leiter des Referates IV A 1 von Mitte 1942 bis Mitte 1944. Ich habe den Rang eines SS-Sturmbannführers.

2. Dem Referat IV A 1 war von 1941 bis Mitte 1943 ein Sachgebiet angegliedert, das der Regierungsoberinspektor, spätere Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer Franz Königshaus leitete. In diesem wurden Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. Mir ist aus diesem Sachgebiet bekannt geworden, daß Erlasse und Befehle des Reichsführers Himmler aus den Jahren 1941 und 1942 bestanden, nach welchen gefangengenommene sowjetrussische politische Kommissare und jüdische Soldaten exeku-

tiert werden sollten. Nach meiner Kenntnis liefen Vorschläge zu Exekutionen solcher Kriegsgefangenen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlagern ein. Königshaus mußte dann die Exekutionsbefehle vorbereiten und legte diese dem Amtschef IV, Müller, zur Unterschrift vor. Diese Entwürfe waren so abgefaßt, daß ein Schreiben an die beantragende Dienststelle, ein zweites Schreiben an ein jeweils bestimmtes Konzentrationslager zur Anweisung der Exekution zu versenden waren. Die betreffenden Kriegsgefangenen wurden vorerst formell entlassen, dann in ein Konzentrationslager zur Exekution überführt.

3. Der Sachbearbeiter Königshaus war mir in personeller Hinsicht unterstellt, und zwar von Mitte 1942 bis etwa Anfang 1943, und arbeitete sachlich direkt mit dem Gruppenleiter IV A, Regierungsdirektor Panzinger, zusammen. Das Sachgebiet wurde etwa Anfang 1943 aufgelöst und auf die Länderreferate bei IV B aufgeteilt. Die für russische Kriegsgefangene in Frage kommenden Arbeiten müssen dann von IV B 2a bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2a war Regierungsrat und

Sturmbannführer Hans-Helmut Wolf.

4. In den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeteilt und hatten die Aufgabe, die Kriegsgefangenen, die für eine Exekution gemäß den ergangenen Befehlen in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden.

5. Ferner ist mir bekannt, daß bei Geschlechtsverkehr zwischen Polen und deutschen Frauen und Mädchen die Polen auf Grund eines Befehles des Reichsführers Himmler gehängt werden sollten. Die Hinrichtung der Polen und die gerichtliche Bestrafung der deutschen Frauen wurde von einem Gutachten des Rassereferenten bei dem jeweils zuständigen HSSPF abhängig gemacht. Bestand seitens des Polen eine ernsthafte Heiratsabsicht, so wurde von dem Rassereferenten geprüft, ob der Pole auf Grund seiner Gesamterscheinung "rassisch einwandfrei" und infolgedessen "eindeutschungsfähig" war.

Fiel das Urteil des Rassereferenten bejahend aus, so geschah nichts, d.h. der Pole konnte das deutsche Mädchen heiraten und wurde "eingedeutscht". Fiel aber das Urteil verneinend aus, so wurde der Pole gehängt und das deutsche Mädchen dem Gericht zur Aburteilung übergeben. In jedem Einzelfalle mußte, mit Einsendung von Lichtbildern, an den Reichsführer Himmler berichtet werden, der sich offenbar die Entscheidung vorbehalten hatte und der nur allein den Befehl zur Erhängung erteilte. Diese Fälle müssen vom Referat IV B 2b bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2b war Regierungsrat und Sturmbannführer Tomsen.

Die oben angeführten Tatsachen sind der Wahrheit entsprechend. Diese Erklärungen sind von mir freiwillig und ohne jeden Zwang angegeben worden und ich habe dieselben durchgelesen und unterschrieben.

gez. Kurt Lindow
SS-Sturmbannführer

Oberursel, den 30.September 1945"

Zg.O.

Erklärung vom 30. November 1945:

"....

14. Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A 1 die Anträge der Stapokommandos in den Kriegsgefangenenlagern und der Staatspolizeistellen auf Sonderbehandlung (das heißt Hinrichtung) sowjetrussischer politischer Kommissare und sowjetrussischer jüdischer Soldaten bearbeitet. Diese waren aufgrund besonderer Geheimbefehle Himmlers zu töten. Die Exekutionsbefehle bereitete der Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer Königshaus vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberführer Panzinger, zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, zur Unterschrift. In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen.

15. Anträge auf Sonderbehandlung oder Konzentrationslagereinweisung sowjetrussischer Kriegsgefangener, die strafbare Handlungen begangen hatten, wurden ebenfalls von 1941 bis etwa Mitte 1943 im Referat IV A 1 bearbeitet. Auch hier bereitete Königshaus die Entscheidungen vor. Ich selbst zeichnete sie in Abwesenheit Panzingers gegen. Nach Mitte 1943 müssen diese und die unter Ziffer 14) angegebenen Fälle vom Referat IV B 2 a des RSHA bearbeitet worden sein.

....."

Zg.O. Z 11, Heft 17

Erklärung vom 29. Juli 1947:

".....

4. In diesem Referat IV A 1 war ich von Oktober 1941 bis Mitte 1942 stellvertretender Referent und von Mitte 1942 bis Juni 1944 Referent. Bis ich selbst Referent wurde, war im Referat IV A 1 mein direkter Vorgesetzter Regierungs- und Kriminalrat Josef Vogt. Der nächst höhere Vorgesetzte während der gesamten Dauer meiner Tätigkeit im Referat IV A 1 war SS-Oberführer Panzinger, dessen Vorgesetzter SS-Gruppenführer Heinrich Müller war.

5. Innerhalb des Referates IV A 1 wurden u.a. Angelegenheiten der Sonderkommandos der Sipo und des SD behandelt, die in den russischen Kriegsgefangenenlagern eingesetzt waren, weiter die Sonderbehandlung von russischen Kommissaren und anderen politisch unzuverlässigen Russen. Der Sachbearbeiter war SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtmann Franz Königshaus, dessen Sachgebiet die Bezeichnung IV A 1 c hatte. SS-Gruppenführer Müller hatte Königshaus für diese Arbeit eingesetzt und Königshaus unterstand in fachlicher Hinsicht direkt Müller, in personellen Fragen mir. Ich habe z.B., damit er keine eigene Registratur brauchte, ihm dafür meine Leute zur Verfügung gestellt.

6. Königshaus war der Mann, der seitens des RSHA stets die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesen" im O.K.W. führte. Ich selbst war auch zweimal mit ihm dort, im Auftrage Panzingers, als dessen Stellvertreter. Diese Besprechungen fanden statt im Jahre 1942 in Berlin-Schöneberg, bei dem Leiter des Kriegsgefangenenwesens, Generalmajor von Graevenitz. Außer Graevenitz, Königshaus und mir waren noch mehr Offiziere des O.K.W. anwesend.

7. In einer dieser Besprechungen,denen ich beiwohnte,wurde wegen Überstellung von Russischen Kriegsgefangenen an den SD gesprochen in folgendem Zusammenhang: Die Höchststrafe, die die Wehrmacht über Russische Kriegsgefangene verhängen konnte, war 3 Wochen Arrest. Deshalb war wahrscheinlich zwischen SS-Gruppenführer Müller und General Reinecke, Chef Allgemeines Wehrmachtsamt, ein Übereinkommen getroffen worden, daß Russische Kriegsgefangenen, die Strafen über 3 Wochen Arrest hätten bekommen müssen, der Staatspolizei zur Verfügung gestellt wurden zur Überstellung in K.Z.Lager. Bei diesen Überstellungen kam es oft vor, daß die Leute in einem völlig verwahrlosten Zustande am Bestimmungsort ankamen. Ich hatte den Auftrag beim O.K.W. Abteilung Kriegsgefangenenwesen durchzusetzen, daß an sämtliche Kriegsgefangenenlager der

Befehl herausgegeben wurde, daß künftig diese Leute bei der Überstellung in das K.Z.-Lager in ordentlichem Zustand zu sein hatten.

Diese Russischen Kriegsgefangenen wurden in Gruppen von 80-100 Mann in die K.Z.Lager eingeliefert. Ich kann nichts angeben über die Gesamtzahl der aus diesem Grunde Überstellten.

8. Ich war anwesend bei einer anderen Konferenz im Jahre 1942 mit Generalmajor von Graevenitz, an der auch Königshaus teilnahm und höhere Offiziere und Ärzte des O.K.W., im ganzen ca. 10 Personen. Die Wehrmacht war damals an die Staatspolizei herangetreten mit der Anregung, die Russischen Kriegsgefangenen,die an einer unheilbaren Krankheit litten, wie Syphilis oder Tuberkulose,in die K.Z.Lager zu übernehmen und dort in der üblichen Weise durch Spritzen oder ähnliches zu töten. Dagegen hat sich die Staatspolizei gewehrt mit der Begründung, sie sei nicht weiter der Henker der Wehrmacht.

9. Im Jahre 1941 wurde durch Hitler oder Keitel ein Befehl erlassen, daß die Russischen politischen Kommissare, die durch die Wehrmacht gefangen genommen wurden, an den SD zu übergeben seien. Die Aussonderung dieser Kommissare erfolgte durch Einsatzkommandos der

Sicherheitspolizei und des SD und wurde in den Kriegsgefangenenlagern hinter der Front und innerhalb des Reichsgebietes durchgeführt.

10. Die Einsatzkommandos waren dem Kommandanten der Kriegsgefangenenlager zugeteilt und führten zusammen mit dem Abwehroffizier des O.K.W., die in jedem Lager waren, die Vernehmungen der Russischen Kriegsgefangenen durch. Die so ausgesonderten Kriegsgefangenen wurden dem Lagerkommandanten gemeldet. Sie wurden aus dem Kriegsgefangenenverhältnis entlassen. Gleichzeitig meldete der Leiter der Einsatzkommandos die Ausgesonderten an das Amt IV A 1 c des RSHA, das bestimmte, in welche K.Z.Lager die Ausgesonderten zur Sonderbehandlung zu überstellen seien. Das Wort Sonderbehandlung war die Umschreibung für Exekution.

11. Für die Transporte der Ausgesonderten von den Kriegsgefangenenlagern bis zu den K.Z.Lagern war die Wehrmacht verantwortlich. Die Transporte wurden begleitet von Wachmannschaften der Kriegsgefangenenlager .

12. Diese Aussonderung war bereits im Gange, als ich im Oktober 1941 zum Referat IV A 1 kam. Ich kann nicht sagen, wielange sie durchgeführt wurde.

13. Ich weiß von dem Befehl, daß jüdische Kriegsgefangene Russischer Nationalität ebenfalls den Einsatzkommandos übergeben werden sollten. Dies wurde ebenfalls in der Abteilung IV A 1 c bearbeitet."

Demnach leitete der Beschuldigte das Sachgebiet IV A 1 c. Die Exekutionen ausgesonderter Kriegsgefanger umfaßten außer den politischen Funktionären die jüdischen Kriegsgefangenen. Die Meldungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen waren innerhalb des RSHA direkt an das Sachgebiet IV A 1 c gerichtet. Der Beschuldigte bereitete die Exekutionsbefehle vor. Es waren zwei Entwürfe, die der Beschuldigte an die meldende Stapo-leit-stelle und das von ihm bestimmte Konzentrationslager mit der Exekutionsanweisung richtete. Von Mitte 1942 unterstand der Beschuldigte sachlich direkt dem Gruppenleiter. Ebenso bereitete der Beschuldigte die Exekutionsentscheidungen gegen sowjetische Kriegsgefangene vor, die strafbare Handlungen begangen hatten. Für die Tätigkeiten war der Beschuldigte vom Amtschef IV, Müller, eingesetzt worden. Außerdem hatte er seitens des RSHA die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" im OKW zu führen, allerdings mit der Einschränkung, daß er hauptsächlich telefonisch und schriftlich mit den ihm gleichgestellten Kriegsgefangenen-

Sachbearbeitern des OKW/AWA unter Major Römer in Sachfragen Kontakt zu halten hatte. Inwieweit er auch an vorbereitenden Gesprächen für generelle Erlasse des RSHA oder OKW beteiligt war, ließ sich bisher nicht abschließend feststellen.

Lindow selbst hat an zwei dieser Konferenzen teilgenommen. Die eine betraf die Überstellung sowjetischer Kriegsgefangener in Fällen, in denen die Disziplinargewalt der Stalagkommandanten, die auf die Verhängung eines mehrwöchigen Arrestes beschränkt war, nicht als ausreichend angesehen wurde. Lindow fiel die Aufgabe zu, beim OKW/AWA darauf hinzuwirken, daß diese Kriegsgefangenen nicht in verwahrlostem Zustand überstellt wurden. Diese Besprechung stand offenbar in Zusammenhang mit dem von dem Beschuldigten erarbeiteten Erlaß vom 3. September 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42.

Dok.O. IX, 178

An einer zweiten Konferenz beim OKW/AWA, die unter Leitung des Chefs des Kriegsgefangenenwesens, Generalmajor von Graevenitz, im Jahre 1942 in Berlin-Schöneberg, Badensche Straße, stattfand, nahm außer Lindow auch der Beschuldigte teil. Angeblich verlangten damals die Vertreter des OKW, daß unheilbar kranke Kriegsgefangene in KL durch Spritzen auf Veranlassung des RSHA getötet werden sollten. Dagegen habe sich nach Lindows Angaben die Staatspolizei mit der Begründung gewehrt, "sie sei nicht weiter der Henker der Wehrmacht." Gleichwohl

Dok.O. IX, 185

verfaßte der Beschuldigte später den Erlaß vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430/42 gRs -, der dazu führte, daß Elendstransporte arbeitsunfähiger Kriegsgefangener in großer Zahl (vgl. Abschnitt VI, KL Mauthausen) in die verschiedenen KL abgingen, wo diese dem Seuchen- und Hungertod preisgegeben wurden, sofern sie nicht sogar vergast wurden.

Zur Opferzahl der Aussonderungen konnte Lindow zwar insgesamt nichts angeben. Immerhin wußte er jedoch noch am 29. Juli 1947 mitzuteilen, daß die Kriegsgefangenen in Gruppen von 80 bis 100 Mann in die Konzentrationslager eingeliefert wurden, d.h. zu einem Exekutionstransport gehörten in der Regel so viele Kriegsgefangene, wie z.B. mit zwei bis drei Lkw's transportiert werden konnten.

Für den Beweiswert dieser Aussage ist abschließend noch zu erwähnen, daß Lindow damals nicht wußte, ob Panzinger, Thiedeke oder Königshaus sich in alliierter Hand befanden oder nicht.

b) Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen über die Tätigkeit als Referatsleiter IV A 1 des RSHA reihte die Spruchkammer Darmstadt (Lager) - SBK Dat. 185 - mit Urteilsspruch vom 30. Mai 1949 den früheren SS-

BA Lindow
Bd. I, 10

Sturmbannführer Lindow in die Gruppe 2 (Aktivist) im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 ein und verurteilte ihn u.a. zu 3 Jahren und 6 Monaten Arbeitslager unter Anrechnung der seit dem 8. Mai 1945 erlittenen Internierungshaft. Daraufhin leitete die

BA Lindow
Bd. I, 18 ff

Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main gegen Lindow ein Verfahren wegen gemeinschaftlichen Mordes an sowjetischen Kriegsgefangenen ein - 54 Js 344/50 -, in dem am 26. September 1950 Anklage wegen Mittäterschaft zum Mord vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main erhoben wurde.

BA Lindow
Bd. I, 174;
Dok.O. D II, 90

Nach dem Inhalt des Anklagesatzes und später der Urteilsgründe erstreckte sich das Verfahren nur auf die Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener, die innerhalb Deutschlands, d.h. des früheren Reichsgebietes, vorgenommen worden sind und zu Exekutionen geführt haben.

BA Lindow
Bd. I, 244

Das Schwurgericht Frankfurt/Main sprach Lindow am 22. Dezember 1950 aus Mangel an Beweisen frei - 54 Ks 4/50 -. Das Urteil ist seit dem 21. September 1951 rechtskräftig.

Lindow war u.a. vorgeworfen worden, bei Abwesenheit des Gruppenleiters IV A, Panzinger, die Exekutionsbefehle, die der Beschuldigte entworfen und als Erster gezeichnet hatte, gegengezeichnet zu haben,

wie er - Lindow - es in seiner eidesstattlichen Erklärung vom

EV. Teil B, S. 233

30.November 1945, Punkt 14 am Schluß, angegeben hatte. Ferner wurde ihm zur Last gelegt, eingehende Aussonderungslisten nach dem 1. Juli 1942, nachdem er bereits als Referatsleiter IV A 1 tätig war, abgezeichnet und dem Beschuldigten zur weiteren Bearbeitung und zum Entwurf des Exekutionsbefehls zugeleitet zu haben. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main vom 26. September 1950 - 54 Js 344/50 - verwiesen.

Dok.O. D I, 90 ff;
BA Lindow
Bd. I, 174

Das Schwurgericht sprach den früheren Referatsleiter IV A 1, Lindow, mangels Beweises frei, weil es sich nicht davon überzeugen konnte, daß

Dok.O. D I, 117

- Lindow die Exekutionsentwürfe des Beschuldigten bei Abwesenheit Panzingers gegenzeichnete und folgte Lindows Angaben, daß diese bis zur Rückkehr der jeweils nur kurzfristigen Abwesenheiten des Gruppenleiters IV A liegenblieben, um dann von ihm - Panzinger - gegengezeichnet zu werden,

- Lindow allein durch die - mechanische-Weitergabe von den Stapo-leitstellen eingehenden Aussonderungslisten an den Beschuldigten bereits in strafrechtlich verantwortlicher Weise an den Exekutionen mitgewirkt hat.

Ein wichtiger Beweispunkt war in dem damaligen Verfahren die von Lindow - beweislos - vorgebrachte Behauptung, der Beschuldigte sei ihm während seiner Tätigkeit als Referatsleiter IV A 1 ab 1. Juli 1942 nur personell, nicht jedoch auch sachlich unterstellt gewesen, was zur Folge gehabt habe, daß er die vom Beschuldigten zur Vorlage beim Amtschef IV entworfenen Befehle und Erlasse nicht habe gegenzeichnen müssen. Zwar unterstützten die damals gehörten Zeugen Bonath und Litzenberger seine Einlassung, sie konnten jedoch nur mittelbar hierzu Auskunft geben, indem sie anführten, daß der Amtschef IV in besonderen Fällen dazu geneigt habe, Ausnahmen vom ordentlichen Zeichnungsweg zuzulassen.

Bd. IX, 14;
" II, 97

Erst durch die Aussagen der Zeuginnen Michler und Beck, die dem Schwurgericht Frankfurt/Main damals nicht zur Verfügung standen, und durch die Bestätigung des Beschuldigten selbst konnte die jahrelang angezweifelte Einlassung Lindows, er sei in sachlicher Hinsicht nicht Vorgesetzter des Beschuldigten gewesen, zutreffend geklärt werden.

Bd. XIV, 90-91

Während der gerichtlichen Voruntersuchung in dem beim Landgericht Frankfurt/Main anhängig gewesenen Verfahren - 54 Js 344/50 - schilderte Lindow eingehend die Tätigkeit des

Beschuldigten als Leiter des Sachgebietes IV A 1 c und die Gründe, die es ihm ermöglichten, Kenntnis von dieser Tätigkeit zu erhalten. Seine Angaben sind in folgenden Vernehmungen niedergelegt:

Dok.O.	BA Lindow 54 Ks 4.50	Pers.H. Lindow	Pers.H. Königshaus	Datum
D II Bl. 35-36	Bd. I Bl. 22	43-44	-	21.März 1950
D II " 37-42	" I " 39	45-50	Bl.9-14	18.April 1950
D II " 43-48	" I " 43	51-56	" 15-18	19.April 1950
D II " 50-52	" I " 48	56a-56c	-	20.April 1950
D II " 53-54	" I " 67	56d-56e	-	10.Mai 1950
D II " 74	" I " 116	57	-	7.Juni 1950
75	" I " 121	58-62	" 23-26	14.Juni 1950
D II " 85-88	" I " 167	63-66	" 27-30	20.Sept. 19

Aus diesen Aussagen ergeben sich folgende Feststellungen:

Der Beschuldigte K ö n i g s h a u s

Dok.O. D II 86-87
Bd. IX, 152

tat seinen Dienst als Sachgebietsleiter IV A 1 c zwei bis drei Monate vor dem 1. Juli 1942 an und übernahm die Position des Thiedeke, d.h. er hatte dieselben Funktionen, Befugnisse und Zuständigkeiten wie Thiedeke. In

Bd. XIV, 113

Übereinstimmung mit den Angaben des Beschuldigten und dem Datum des ersten von ihm in IV A 1 c gezeichneten Dokumentes vom 15. April 1942 -IV A 1 c- B.Nr. 9519/41 - trifft es demnach zu,

Dok.O. III, 12
vgl.Teil A, S. 210

daß der Beschuldigte ab 1. April 1942 Leiter des Sachgebietes IV A 1 c gewesen ist. Lindow erfuhr den Wechsel einige Zeit vorher. Er kannte den Beschuldigten bereits aus dem Schutz-

haftreferat IV C 2, in dem beide in den ersten Kriegsjahren tätig waren.

Die Tätigkeit des Beschuldigten, auf Grund der Aussonderungslisten der Stapo-leit-stellen Exekutionsbefehle zu entwerfen und die KL zu bestimmen, in denen die Tötungen auszuführen waren, erfuhr Lindow während seiner Einarbeitungszeit als künftiger Referatsleiter IV A 1 bei dem damaligen Referatsleiter Vogt, außerdem durch gelegentliche Gespräche mit Referatsangehörigen. Lindow war in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30.Juni 1942 nicht der Vertreter des Referatsleiters Vogt. Er hatte deshalb auch kein Zeichnungsrecht. Während dieser Zeit sah er lediglich die Ein- und Ausgänge durch, die von dem Beschuldigten dem Referatsleiter IV A 1, Vogt, zur Gegenzeichnung vorgelegt wurden. Nach dem 1.Juli 1942 kam es vor, daß eingehende geheime Fernschreiben, die an das Sachgebiet des Beschuldigten - IV A 1 c - gerichtet waren, von der Fernschreibstelle versehentlich zuerst Lindow und nicht gleich dem Beschuldigten vorgelegt wurden. Solche Eingänge, unter denen sich Aussonderungslisten befanden, versah Lindow oben rechts mit seinem Handzeichen und leitete sie unmittelbar dem Beschuldigten zu, der, wie er wußte, nunmehr die erforderlichen Exekutionsbefehle vorverfügte.

Bd. IX, 142-152

Dok.O. D II, 41

Die Aussonderungslisten enthielten die Namen der von den Einsatzkommandos festgestellten "untragbaren Elemente", unter denen sich außer Kommissaren, Politruks und sonstigen politischen Funktionären auch sowjetische Kriegsgefangene jüdischer Abstammung befanden. Sie schlossen in der Regel

Dok.O. D II, 77

mit dem Satz: " Es wird um Anweisung gebeten, in welches KL die Genannten zu überführen sind". Dem Beschuldigten oblag es nun, auf Grund dieser Namenslisten den Exekutionsbefehl vorzubereiten. Er ließ auf im Durchschlagverfahren hergestellten Vordrucken die Namen der gemeldeten sowjetischen Kriegsgefangenen von der Stenotypistin (Frau Michler oder Frau Günther, in der ersten Zeit auch Fräulein Winter, Frau Arndt oder Frau Dirschl, geb. Wolfert) einsetzen und gleichzeitig das von ihm bezeichnete Konzentrationslager hineinschreiben, in welches die russischen Kommissare usw. zu überführen waren. Hierzu versah er die ihm vorliegende Namensliste mit dem Namen eines zuständigen nächstgelegenen

Dok.O. D II, 41

Konzentrationslagers und ließ dann

Bd. XII, 16

den Entwurf von der Stenotypistin schreiben. Die Bestimmung des KL hält Lindow in diesem Zusammenhang für die wichtigste Aufgabe des Beschuldigten.

Der Beschuldigte entwarf auf diese Weise zwei Fernschreiben. Das erste Fernschreiben enthielt die Anweisung, in welches KL die ausgesonderten

Kriegsgefangenen von der meldenden Stapo-leit-stelle zu überstellen waren. In einem gleichzeitig angefertigten zweiten Fernschreiben an das von ihm bestimmte KL verständigte er dessen Kommandanten, daß "die aufgeführten Personen dorthin überstellt werden und einer Sonderbehandlung gemäß Befehl vom .... zu unterwerfen seien." Aus der Bezeichnung "Sonderbehandlung" erkannte Lindow zuerst, "daß mit diesem Wort Exekution gemeint war". Die Überstellungsanordnungen, die Lindow ausdrücklich als Exekutionsbefehle bezeichnete, zeichnete der Beschuldigte mit seinem Handzeichen, womit er "die Richtigkeit der Bearbeitung durch die Schreibkraft zu bestätigen hatte" und gleichzeitig auch seineneigenen Willen beurkundete, wonach es sich nach Durchsicht des Vorganges um Ausgesonderte im Sinne des EB 8 und 9 handelte, die gemäß diesen Erlassen zu exekutieren waren. Anschließend legte der Beschuldigte die vorverfügten beiden Fernschreibentwürfe in einer Weisermappe dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, der mitzeichnete, und dem Amtschef IV vor, der beide Fernschreiben unterschrieb. Nur in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942 leitete der Beschuldigte die Exekutionsbefehle auch dem damaligen Referatsleiter IV A 1, Vogt, zur Mitzeichnung zu.

Bei vorübergehender Abwesenheit Panzingers blieben die Exekutionsbefehle bis zu dessen Rückkehr liegen oder der Beschuldigte gab sie erst gar nicht zur Mitzeichnung ab, sondern wartete die nur kurzfristige Abwesenheit Panzingers ab. Lindow betonte ausdrücklich, daß Panzinger keinen Vertreter gehabt hätte und er - Lindow - zu keiner Zeit Panzinger vertreten habe.

Dok.O. D II, 42

Die Überstellungsanordnungen bezw. Exekutionsbefehle bezeichnete Lindow als "niemals eilig". Da Panzinger immer nur vorübergehend abwesend war, trat niemals eine längere Verzögerung ein. Andererseits war mit der Vorlage an Panzinger kein Zweck verbunden, der bei diesem zu einer genaueren Kontrolle der Exekutionsbefehle hätte führen können, auf die sich der Beschuldigte seinerseits hätte einrichten müssen, wie etwa bei Erlaßentwürfen. Die Exekutionsbefehle liefen nur formell bei Panzinger durch, ohne daß die vom Beschuldigten in Gang gesetzte und zur Exekution führende Befehlskette dadurch zeitlich oder sachlich beeinflußt worden wäre. Man könnte die die Mitzeichnung Panzingers insoweit auch als Kenntnisnahme bezeichnen. Dagegen erlangten die Exekutionsbefehle erst durch die vom Beschuldigten veranlaßte Unterzeichnung durch den Amtschef IV, Müller, Wirksamkeit gegenüber den nachgeordneten Dienststellen. Gerade dies bezweckte jedoch

Dok.O. D II, 85, 86

der Beschuldigte mit der von ihm veranlaßten Vorlage der Exekutionsbefehle an den Amtschef IV. Die Entwürfe der Exekutionsbefehle schlossen mit der Verfügung des Beschuldigten

Dok.O. D II, 50, 88

"z.d.A.", was bedeutete, daß sie im Schreibzimmer des Sachgebietes IV A 1c abzulegen waren. Sie waren mit dem Schreibzeichen der jeweiligen Schreibkraft versehen. Außerdem setzte der Beschuldigte unten links auf die Exekutionsbefehlsentwürfe seine Paraphe "Kgs", womit er nach Lindows Angaben

Dok.O. D II, 50

zum Ausdruck brachte, daß "er - Königshaus - alles in Ordnung fand."

Dok.O. D II, 50

Es kam vor, daß die Exekutionsbefehle nicht in Verschlußmappen von dem Beschuldigten weitergegeben worden sind, weil davon nicht genügend vorhanden waren. Sie liefen alsdann offen, nachdem sie der Amtschef IV unterschrieben und die Fernschreibstelle abgesandt hatte, wieder an den Beschuldigten zurück.

Dok.O. D II, 77

Normalerweise gingen die Entwürfe der Exekutionsbefehle nach Unterzeichnung durch den Amtschef IV direkt an die Fernschreibstelle und von dort an Panzinger oder den Beschuldigten zurück. War dies nicht der Fall, dann prüfte auch Lindow, "ob die Verfügung von der Fernschreibstelle ordnungsgemäß ausgeführt worden war". Lindow betonte, daß diese Prüfung zwar nicht zu seinem Aufgabenbereich gehörte, sondern dem Beschuldigten oblag. Er führte sie aber deshalb

durch, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, da die Verfügung nach seiner Prüfung gleich zu den Akten genommen werden konnte. Hätte er dagegen, so führte Lindow aus, die Ausführung der Verfügung nicht überprüft und abgezeichnet, dann wäre sie zu Königshaus weitergegangen, der die Prüfung und Abzeichnung dann seinerseits vorgenommen hätte. Lindow wollte damit lediglich den Geschäftsgang entlasten, denn anderenfalls - so meinte er weiter - wäre der Vorgang von ihm in die Registratur und von dort zum Sachbearbeiter Königshaus gegangen, der die formelle Prüfung dann selbst, wie in allen übrigen Fällen, vorgenommen hätte.

Dok.O. D II, 45

Im übrigen erfuhr der Referatsleiter IV A 1, Lindow, wenig über die Tätigkeit des Beschuldigten, da dieser nur mit dem Gruppenleiter Panzinger unmittelbar zusammenarbeitete, zumal Panzinger die Kriegsgefangenen-Vorgänge, die bei ihm vom Amtschef IV eingingen, nicht über Lindow, sondern unmittelbar dem Beschuldigten zuwies.

Dok.O. D II, 75

Den genauen Wortlaut der Einsatzbefehle 8 und 9 und ihrer Richtlinien hatte Lindow zwar nicht gekannt, sondern darüber erst nach und nach

Dok.O. D II, 75

erfahren. So wurde ihm damals ebenfalls bekannt, daß sich unter den ausgesonderten Kriegsgefangenen auch jüdische Soldaten befanden, die sonderbehandelt wurden. Von der Tötung

der kranken Soldaten erfuhr er erst anläßlich einer Besprechung beim Chef des Kriegsgefangenenwesens im OKW/AWA, Generalmajor von Graevenitz, die in der zweiten Häfte des Jahres 1942 stattgefunden hatte. Sie stand dem Zeit- und Sachzusammenhang nach mit

Dok.O. IX, 185

dem Erlaß vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430/42 gRs - (Aufpäppelungserlaß) in Verbindung, den der Beschuldigte verfaßt hat.

Dok.O. D II, 77

Lindow führte schließlich noch aus, daß er gewußt habe, als er die Aussonderungslisten (Berichte aus den Stalags) an Königshaus weitergegeben habe, daß die in den Fernschreiben Genannten der Exekution verfallen wären, betonte jedoch zugleich, daß er bei der Weitergabe keine Sachentscheidung getroffen habe, sondern dies allein der Beschuldigte als zuständiger Sachbearbeiter zu tun befugt gewesen wäre.

Den vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Angaben Lindows ist aus mehreren Gründen ein hoher Beweiswert beizumessen. Zunächst decken sie sich mit

EV S. 217 ff

den unter V 1 zitierten Aussagen Panzingers und seinen - Lindows - eigenen Angaben vor den amerikanischen Ermittlungsbehörden. Lindow wiederholt - unbeirrt von der Gefahr einer eigenen Belastung - mehrmals den Vorgang, auf welchem Wege und durch welche eigene Mitwirkung er Kenntnis von der die Exekutionsbefehle betreffenden Tätigkeit des Beschuldigten erhielt

Interrogations Lindow
Bl. 19-21
Dok.O. D II, 39,50,75 ff

(vgl. die Aussagen vom 30.November 1945, 18. und 20. April 1950 und 14. Juni 1950). Er offenbarte seine eigene Mitwirkung bei der Weitergabe eingehender Aussonderungslisten oder erledigter Exekutionsbefehle an den Beschuldigten, um damit darzulegen, daß er über seine Tätigkeit und sein Mitwissen in diesem Zusammenhang nichts verschwiegen habe. Er tat dies auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, nachdem er wußte, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main laut Anklage vom 26.September 1950 darin eine strafbare Mitwirkung sah. Angesichts dieser, die eigene Person nicht schonenden Offenheit sind die Angaben Lindows über die Tätigkeit des Beschuldigten als besonders glaubhaft zu bezeichnen.

BA Lindow
Bd. I, 227 R-228

Dok.O. D II, 95
BA Lindow

Bd. XX, 119-122

Der Beschuldigte und der Verteidiger hatten Gelegenheit, Lindows Vernehmungen einzusehen. In einer Stellungnahme brachten sie keine Einwendungen vor, die sich auf die Tätigkeit des Beschuldigten hinsichtlich der Befehlsentwürfe für die Exekutionen ausgesonderter Kriegsgefangener bezogen.

c) Im Laufe des anhängigen Verfahrens 1 Js 1/64 (RSHA) wurde der frühere Referatsleiter IV A 1, Lindow, zur Tätigkeit des Beschuldigten in IV A 1 c auf dem Gebiet der Tötungen von Kriegsgefangenen in den Vernehmungen

vom

Bd. IX, 142-160
Bd. XII, 80- 92
Bd. XII, 15- 27
Bd.XXII,134-145

13. und 14. November 1968,
12. Dezember 1968,
19. Juni 1969
sowie 16. und 17. Juli 1970
gehört. Lindow bestätigte seine früheren Angaben und ergänzte sie in einzelnen Punkten, nachdem der Beschuldigte bereits ermittelt war. Sie führten zu folgenden Ergebnissen:

Während der gesamten Zeit seiner Tätigkeit in IV A 1 c (1. April 1942 bis
Bd. XII, 81, 88 Juni 1943) war der Beschuldigte der einzige und allein verantwortliche Sachbearbeiter für die Kriegsgefangenentötungen. Lindow bezeichnete es
Bd. XII, 20, 24 abschließend als "eine feststehende Tatsache, daß Königshaus ab Frühjahr 1942 ausschließlich Sachbearbeiter für die ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen gewesen ist". Daraus folgt, daß der außer ihm noch in IV A 1 c tätig gewesene

Polizeiinspektor und SS-Obersturmführer

Pers.H. Ph 93
vgl.Teil A, S.32

Richard H e r o l d

nicht Aussonderungsvorgänge und andere Tötungsaktionen gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene in verantwortlicher Weise als Sachbearbeiter be-
Bd. XXI, 231-232 arbeitet hat. Außer Lindow schließen
Bd. XII, 103 auch die Zeuginnen Beck und Michler den Polizeiinspektor Herold als selbständigen Sachbearbeiter neben dem Beschuldigten in IV A 1 c aus. Aus der Tatsache, daß der Beschuldigte am 18. April 1942 beim OKW/AWA die Ent-

lassung des polnischen Kriegsgefangenen Franz G r z e s i a k beantragt und dies mit dem von ihm

Teil A, S. 178
H 9, Bl. 46

gezeichneten Schreiben vom 18. April 1942 - IV A 1 c - 7826/42 - der Stapostelle Saarbrücken mitgeteilt hat, ergibt sich, wie Lindow aussagte, daß der Beschuldigte bereits zu dieser Zeit in IV A 1 c voll eingearbeitet und befugt war, auch nach außen hin sachliche Verfügungen zu treffen, die Sonderbehandlungsfälle betrafen.

Bd. IX, 145-160

Die Tätigkeiten des Beschuldigten beschrieb Lindow übereinstimmend zu seinen früheren Aussagen. Der Text der Tötungsbefehle, die der Beschuldigte gegen ausgesonderte Kriegsgefangene entwarf, lautete etwa sinngemäß:

Bd. IX, 146

"Fernschreiben an Stapo-leitstelle ....
Zum FS vom ....
Die gemeldeten russischen Kriegsgefangenen (es folgen die Personalien) sind dem KL .... zu überstellen."

Das zweite Fernschreiben hatte sinngemäß etwa folgenden Inhalt:

Bd. IX, 146

"An das KL ....
Von dem Kriegsgefangenenlager .... werden die und die Kriegsgefangenen (Personalien) überstellt und sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln."

Für jeden Eingeweihten im RSHA, bei den Stapo-leit-stellen und den Ein-

satzkommandos bedeutete die Bezugnahme auf den Einsatzbefehl Nr. 8, daß die genannten Kriegsgefangenen im angegebenen KL sofort nach ihrem Eintreffen zu erschießen waren. Lindow hatte diesen Zusammenhang von dem damaligen Referatsleiter Vogt erfahren. Dem Beschuldigten war dasselbe aus dessen Kenntnis der Einsatzbefehle bekannt. Bei den Aussonderungsvorgängen handelte es sich nicht, wie bei den SB-Vorgängen gegen polnische Kriegsgefangene wegen GV, um Aktenstücke,

Bd. IX, 148

sondern um einzelne Schriftstücke, meistens in Form von Fernschreiben und Antwortverfügungen des Beschuldigten. Lindow kann sich noch deutlich an die Zeichnungsweise des Beschuldigten erinnern, der seine

Bd. IX, 148-149

Paraphe "etwas krakelig mit irgendeinem verschlungenen 'K' und anschließendem Schnörkel" anbrachte. Nach Thiedekes Versetzung sah Lindow nur noch Aussonderungsvorgänge, die die Paraphe des Beschuldigten trugen.

Bd. IX, 151

Zur Form der Entwürfe der Exekutionsbefehle meinte Lindow, daß sie nicht auf Formblättern geschrieben wurden sondern daß der Beschuldigte, wie auch dessen Vorgänger, sie der Schreibkraft diktierte, die sie auf einen einfachen vorbereiteten Bogen Papier mit der Maschine schrieb. Dabei übertrug die Schreibkraft die russischen Namen aus den eingegangenen Aussonderungslisten. Im übrigen bestätigte

Bd. IX, 155, 156

Lindow am 14. November 1968 seine früheren Aussagen vom 30. November 1945

und 20. April 1950

Der Beschuldigte bat im Jahre 1942 den Referatsleiter Lindow mehrfach um eine zweite Schreibkraft. Ihm stand damals nach dem Ausscheiden der Zeugin Dirschl, die ab etwa April 1942 bis November 1943 nur noch für den

Teil A, S. 34
Pers.H Pe 1

Polizeiinspektor und SS-Hauptsturmführer Fritz Eckerle in IV A 1 d (Gnadensachen u.a.) arbeitete, ab April/Mai 1942 allein die Zeugin Arndt für Schreibarbeiten betreffend sowjetische Kriegsgefangene zur Verfügung. Die Zeugin Günther schrieb

Dok.O. X, 19
Bd. XXII, 148
Bd. XII, 93, 141

für ihn die Exekutionsbefehle erst ab etwa August 1942. Lindow teilte deshalb ungefähr im Juni 1942 Frau Michler dem Beschuldigten als Schreibkraft zu. An Frau Michler hatte Lindow noch in seiner Vernehmung vom

Dok.O. D II, 50

20. April 1950 namentlich eine Erinnerung; am 14. November 1968 konnte er sich an ihren Namen nicht mehr erinnern.

Bd. IX, 139

Zum Inhalt und Umfang der Aussonderungslisten konnte Lindow Genaueres nicht angeben, da er jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamttätigkeit des Beschuldigten gesehen hatte. Lindow meinte z.B., es habe sich nicht um lange Namenslisten

Bd. IX, 157

gehandelt. Die ihm genannten Opferzahlen an Hand des Totenbuches Kriegsgefangene des KL Mauthausen vom 9. und

EV Teil B, S. 316
" " B " 317
" " B " 322

10. Mai 1942 (230 Kriegsgefangene), August 1942 (56 Kriegsgefangene), April 1943 (59 Kriegsgefangene) und

die durchschnittlichen Transportstärken von 15 - 20 Mann im Abstand von einigen Wochen in verschiedene KL, z.B. Flossenbürg, hielt Lindow für reichlich hoch. Andererseits erklärte er das ihm vorgehaltene Ergebnis der Opferfeststellungen damit, daß die Meldungen der Stapo-leitstellen zwar immer nur einzelne Namen enthalten hätten, auf Grund mehrerer Überstellungs-(Exekutions-)befehle jedoch dann Transporte zusammengestellt worden sein müssen, die einen

Bd. IX, 150

derart großen Umfang gehabt hätten.

Daß die Aussonderungen gerade auch gegen Juden unter den Kriegsgefangenen gerichtet waren, die nur aus rassischen Gründen vernichtet wurden,

Bd. IX, 145

war Lindow bekannt. Er hatte dies im Zusammenhang mit der Unterrichtung über den Inhalt der Einsatzbefehle erfahren. Ebenso wußte Lindow davon, daß deportierte Juden in Auschwitz vergast wurden, was er aus Ge-

Bd. XXII, 140

sprächen mit anderen Angehörigen des RSHA im Kasino erfahren haben will.

Bd. XII, 25

In den Jahren 1942 und 1943 hatte Lindow keinen Urlaub genommen. Ebenso waren weder Panzinger noch der Beschuldigte während dieser Zeit in Urlaub. Lindow begründete dies mit dem Hinweis, daß ihm und den übrigen Genannten es angekreidet worden wäre, wenn sie ein Urlaubsgesuch zu dieser Zeit gestellt hätten. Schon um nicht unangenehm aufzufallen, hätten sie

ein Urlaubsgesuch unterlassen müssen. Das schließt jedoch nicht aus, daß der

Bd. XXII, 135

Beschuldigte an Wochenenden von Berlin abwesend war, da an Wochenenden im Referat IV A 1 allgemein kein Dienstbetrieb war. Andererseits war der Beschuldigte in den Jahren 1942 und 1943 auch nicht krank oder aus anderen Gründen längere Zeit dienstabwesend.

Bd. XII, 25

Daraus ergibt sich, daß der Beschuldigte in IV A 1 c alle Verfügungen, Befehle, Erlasse und sonstigen Anordnungen bezüglich der sowjetischen Kriegsgefangenen bearbeitet hat, die in seine Dienstzeit fielen. Einen Ersatzmann gab es für ihn nicht, der

Bd. XII, 26

an seiner Stelle hätte einspringen können. Lindow erklärte, mit Sicherheit

Bd. XXII, 135

angeben zu können, daß weder er noch Panzinger jemals für den Beschuldigten einen Vertreter habe bestellen müssen, weil der Beschuldigte nicht zum Dienst

Bd. XII, 22

erschienen sei. Von Versetzungsbitten des Beschuldigten habe er -Lindow- keine Kenntnis erhalten. Wenn der Beschuldigte ernsthaft ein Versetzungsgesuch eingereicht oder seine Versetzung mit Nachdruck betrieben hätte, um sich auf diese Weise von seiner rechtswidrigen Tätigkeit in IV A 1 c zu lösen, so hätte er als personell vorgesetzter Referatsleiter mit Sicherheit davon erfahren.

Bd. XXII, 138

Lindows Angaben schließen es jedoch nicht aus, daß sich der Beschuldigte bei gelegentlichen Besprechungen mit dem Gruppenleiter Panzinger nach Versetzungsmöglichkeiten erkundigte. Dies kann im Zusammenhang damit geschehen sein, daß Panzinger versuchte, das Sachgebiet IV A 1 c von seiner Gruppe zu trennen und den Länderreferaten in der Gruppe IV D anzuschließen, was jedoch erst zum Juni 1943 gelang. Doch auch diesen Wechsel machte der Beschuldigte mit und verblieb weiterhin ausschließlicher Sachbearbeiter für das Kriegsgefangenenwesen im RSHA.

Bd. XXII, 140

Zu der Beförderung des Beschuldigten im Februar 1944 zum Regierungsamtmann äußerte Lindow die Meinung, es erscheine ihm richtig festzustellen, daß die Beförderung als Beweis dafür angesehen werden könne, daß der Beschuldigte in den Sachgebieten IV A 1c und IV D 5 d seine Pflichten im Sinne der bestehenden allgemeinen Exekutionserlasse erfüllt habe.

3. <u>Dienstliche Stellung des Beschuldigten</u>

Bd. XXII, 134-135

Zur Dienststellung des Beschuldigten als Sachgebietsleiter erläuterte Lindow, daß er einen Unterschied zwischen einem Sachgebietsleiter und einem Sachbearbeiter innerhalb eines Sachgebietes nicht machen könne. Die Funktion eines Sachgebietsleiters im Sinne einer Vorgesetztenstelle habe es im Referat IV A 1 des RSHA nicht gegeben. Die Aufgabe der Leitung eines

Sachgebietes sei allein dem Referatsleiter zugefallen. Hiervon ausgehend könne der Beschuldigte nur als der für das Kriegsgefangenenwesen allein und ausschließlich zuständig gewesene Sachbearbeiter angesehen werden.

Dem ist entgegenzuhalten, daß der Beschuldigte als Polizeioberinspektor und späterer Regierungsamtmann immerhin der Ranghöhere gegenüber dem Polizeiinspektor Herold in IV A 1 c gewesen ist. Der Umstand, daß er alleiniger Sachbearbeiter auf einem Gebiet mit höchster Geheimhaltungsstufe (geheime Reichssachen) war, hob ihn ebenfalls aus der Ebene der übrigen Sachbearbeiter anderer Referate und Sachgebiete heraus. Hinzukommt seine unmittelbare Unterstellung unter den Gruppenleiter IV A, Panzinger. Königshaus war sachlich vom Referatsleiter freigestellt. Vergleicht man die Stellung eines Referatsleiters im RSHA mit der eines Referenten einer Zentralen Reichsbehörde, so hatte der Beschuldigte ab 1. April 1942 funktionell die Stellung eines Referenten inne. Nur von diesem Standpunkt aus läßt sich seine umfassende Tätigkeit zutreffend bewerten, Erlasse grundlegender Art fortlaufend bearbeitet zu haben. Wenn er auch insoweit nicht selbständig und aus eigenem Entschluß gehandelt hat, sondern sich den Vorstellungen und Zielen der obersten NS-Führung anzupassen hatte, so setzte er doch die verbrecherischen Gedanken der NS-Führung in konkrete Erlasse und

Einzelanordnungen (Exekutionsbefehle) schriftlich um. Der Beschuldigte äußerte hierzu selbst wörtlich:

Bd. XIV, 60

"Meine Tätigkeit als Sachbearbeiter in IV A 1 c bestand praktisch darin, Maßnahmen und die zur Durchführung dieser Maßnahmen von meinen vorgenannten Vorgesetzten entwickelten Gedanken, die sie mir anläßlich von Besprechungen in Form von Weisungen erteilten, in die entsprechende Schriftform auszuarbeiten bzw. zu kleiden."

Die für Sachbearbeiter des RSHA sonst typischen Arbeitsmerkmale fehlten bei dem Beschuldigten. Er bearbeitete nicht ein Teilgebiet, einen Ausschnitt innerhalb eines gesamten Aufgabengebietes; er war nicht einer unter vielen oder mehreren Bearbeitern desselben Arbeitsgegenstandes und gehörte nicht einer Mitarbeitergruppe an; er hatte sich nicht dem Arbeitsgang innerhalb einer durch Arbeitsaufteilung bestimmten Ordnung anzupassen und verrichtete keine nur auf den Einzelfall bezogene, mechanisch sich stets wiederholende und in ständiger Praxis auf Grund vorliegender Erlasse entwickelte Aktenarbeit. Seine Tätigkeit bestand vielmehr in erster Linie in einer sich den Kriegsereignissen ständig anpassenden Fortentwicklung der NS-Ziele auf dem Gebiet der Behandlung und teilweisen Vernichtung der sowjetischen Kriegsgefangenen, indem er die auf diesem Gebiet erforderlichen Erlasse laufend

ergänzte, umgestaltete oder durch neue ersetzte. Ferner wird seine Stellung dadurch gekennzeichnet, daß er die Exekutionsbefehle bzw. Sonderbehandlungsbefehle selbst entwarf und der einzige Beamte des RSHA war, der das gesamte Kriegsgefangenenwesen in seiner Hand vereinigte. Er war praktisch der "sicherheitspolizeiliche Sachverständige" des RSHA auf diesem Gebiet. Deshalb hielt er auch den einschlägigen Vortrag bei der Arbeitstagung in Lublin am 27. Januar 1943. Von diesem Standpunkt aus betrachtet leitete er das Sachgebiet IV A 1 c in einer Sonderstellung, die dem eines Referatsleiters funktionell gleichzustellen ist.

Dok.O. IX, 194d

Dem ist noch hinzuzufügen, daß die Bedeutung seiner Stellung innerhalb der Hierarchie des RSHA nicht von seinen Dienstgraden (Polizeioberinspektor und SS-Hauptsturmführer, ab Februar 1944 Regierungsamtmann) abgeleitet werden kann, sondern allein von seiner geleisteten Arbeit und von den ihm übertragenen Aufgaben. Wenn er demzufolge für den Entwurf zahlreicher Erlasse auf einem ihm ausschließlich übertragenen Gebiet und ihrer Ausführung (Exekutionsbefehle) eingesetzt war, dann stand er innerhalb des RSHA nicht auf der untersten Stufe eines Sachbearbeiters, wie das Landgericht(1) es in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse des RSHA formulierte, sondern er befand sich an dritter Stelle innerhalb der nur vom Gruppen-

Bd. XIII, 94

(1)Beschluß des LG Berlin v. 16.12.1969, S.7 - 508 Qs 81/69, Bd.XIII, Bl. 94

leiter IV A und Amtschef IV formell kontrollierten Befehlskette, die vom RSHA ausging und auf die er durch seine, von beiden genannten Vorgesetzten stets akzeptierten Entwürfe unmittelbar einwirkte, indem er die Weitergabe der Tötungsbefehle in Gang setzte.

Bd. XVII, 96

Zur Charakterisierung des Beschuldigten der zuvor dargelegten Stellung und bei seiner Arbeitsweise bezeichnete ihn sein früherer Referatsleiter als selbstbewußt und selbstherrlich. Ebenso zutreffend ist der persönliche Eindruck, den die Zeugin Beck von dem Beschuldigten gewonnen hatte. Sie gab an, der Beschuldigte sei in dienstlichen Dingen immer schnell und eifrig bei der Sache gewesen, habe sein Sachgebiet sehr wichtig genommen und sei persönlich forsch aufgetreten. Aus diesen persönlichen Beurteilungen des Beschuldigten läßt sich in Verbindung mit seinen zuvor beschriebenen Tätigkeiten ohne weiteres folgerichtig ableiten, daß der Beschuldigte

Bd. XII, 86

Bd. XII, 129

- die von ihm verlangten Vernichtungsaufgaben in voller Übereinstimmung mit seinen unmittelbaren Vorgesetzten Müller (Amtschef IV) und Panzinger (Gruppenleiter IV A) erfüllte,

- die ihm übertragenen Aufgaben selbständig erledigte, wobei er eine Sonderstellung einnahm, die einem Referatsleiter vergleichbar war,

- bei seinen Arbeiten eigene Initiative entwickelte, soweit dies im Rahmen der bereits bestehenden Erlasse und der ihm mündlich erteilten Weisungen seiner Vorgesetzten Müller und Panzinger möglich und erforderlich war,

- sich in seiner Arbeitsweise den von der NS-Führung geprägten und im RSHA herrschenden nationalsozialistischen Auffassungen von der Minderwertigkeit der sowjetischen und polnischen Menschen sowie der jüdischen Rasse voll anschloß und durch die von ihm während eines Zeitraumes von etwa zwei Jahren fortlaufend entworfenen Exekutionsbefehle nachdrücklich unterstützte,

- sich der heimtückischen Methoden bewußt war, mit denen die sowjetischen Kriegsgefangenen ausgesondert wurden,und ferner erkannt hatte, daß die jüdischen Kriegsgefangenen allein aus rassischen Gründen vernichtet wurden, was er ebenfalls nach außen widerspruchslos hinnahm,

- die auf niedrigen Beweggründen beruhenden Vernichtungspläne der NS-Führung kannte und durch fortlaufende, gleichmäßige Mitwirkung an ihrer Ausführung billigte.

4. Aussagen der Schreibkräfte

Die Zeuginnen A r n d t , B e c k , G ü n t h e r und M i c h l e r bestätigen übereinstimmend die vom Referatsleiter L i n d o w beschriebene Arbeitsweise des Beschuldigten, soweit sie aus ihrer Sicht zur Gesamttätigkeit des Beschuldigten Stellung nehmen konnten. Wenn auch eine strenge Verteilung der schriftlichen Arbeiten nicht eingehalten wurde, sondern alle vier Damen je nach Arbeitsanfall und Belastung abwechselnd von dem Beschuldigten herangezogen wurden, seine schriftlichen Arbeiten zu erledigen, so lag doch bei Frau Beck ein gewisser Schwerpunkt insoweit, als sie vorwiegend die polnische und sowjetische Kriegsgefangene betreffenden Schriftstücke in GV-Fällen anfertigte, während Frau Arndt in der ersten Hälfte des Jahres 1942, später Frau Michler und Frau Günther die gegen sowjetische Kriegsgefangene gerichteten Aussonderungserlasse und Exekutionsbefehle schrieben.

Beck: Bd. II, 96
Bd. XVII, 100

Arndt: Bd. V, 73, 75

Michler: Bd. XII, 94-98,
Bd. IX, 12

Günther: Bd. XXII, 148

Als Grundsatz ist bei allen von ihnen gefertigten Schreibarbeiten festzustellen, daß diejenige Schreibkraft, deren Schreibzeichen (1) oder Unter-

(1)

Schreibkraft:	Schreibzeichen:
Dirschl,geb.Wolfert	Wo
Winter	Wi
Michler	Mi
Beck,geb.Przilas	Ps
Günther	Gü
Arndt	(?)

schrift in der Beglaubigungsformel auf dem Schriftstück erscheint, den Text von dem Beschuldigten diktiert erhalten hat. Ein weiteres ständiges Merkmal dafür, ob der Beschuldigte das Schriftstück entworfen hat, enthält das Aktenzeichen. Alle Schriftstücke mit einem Aktenzeichen, das die volle Sachgebietsbezeichnung IV A 1 c, IV D 5 d bzw. IV B 2 a bis zu einem noch zu bestimmenden Endzeitpunkt enthielt, stammen von dem Beschuldigten, soweit sie nach dem 1. April 1942 datiert sind. Auf das Diktat des Beschuldigten fertigten die Schreibkräfte zunächst einen Entwurf an, den der Beschuldigte kontrollierte, abzeichnete und dann über Panzinger dem Amtschef IV zur Zeichnung vorlegte. Danach fertigte dieselbe Stenotypistin in IV A 1 c die Reinschrift an, in der nunmehr in Maschinenschrift nur die Unterschrift des Letztzeichnenden erschien. Die Reinschrift wurde alsdann von derselben Schreibkraft beglaubigt.

Diese Arbeitsweise, insbesondere die Tatsache, daß jeweils nur der Beschuldigte ihnen die Entwürfe diktierte, bestätigen die Zeuginnen für folgende Erlasse (vgl. auch Erlaßübersicht am Ende):

A r n d t :

Dok.O.IX, 163, V,73; Bd.XVII, 218	2.Juni 1942 -IV A 1 c 2468 B/42g-
Dok.O.IX, 167, V,75; Bd.XVII, 218	10.Juni 1942 -IV A 1 c 2468 B/42g-
Dok.O. X, 12 Bd. XVII, 218	29.Juni 1942 -IV A 1 c B 9195/42 -
Dok.O.IX, 174; Bd.XVII, 218;	30.Juli 1942 -IV A 1 c B 9587/42 -
Dok.O.IX, 178; Bd.XVII, 218	3.Sept.1942 -IV A 1 c 2468 B/42g-

Zu den beiden weiteren Erlassen vom

Dok.O. X, 4	14.Mai 1942 - IV A 1 c 8455/42 - und
Dok.O. IX, 158	28.Mai 1942 - IV A 1 c 2593/42g-

müßte Frau Arndt noch gehört werden.

B e c k :

Dok.O. X, 27 Bd.XVII, 100	29.Sept.1942 -IV A 1 c 99(?)5/42 -
Dok.O.IX, 182; Bd.II, 96	20.Okt. 1942 -IV A 1 c 3536/42 -
Dok.O. X, 30 Bd.XVII, 100	4.Dez. 1942 -IV A 1 c 9066/42 -
Dok.O.IX,194 b; Bd.XII, 128	18.Febr.1943 -IV A 1 c 2254/43g-
Dok.O. X, 45 Bd.XVII, 100	30.März 1943 -IV A 1 c 1013/43 -
Dok.O.IX, 201a; Bd.XII, 128	7.April 1943-IV A 1 c 2652/43g-
Dok.O. X, 62 Bd.XVII, 100	30.April 1943-IV A 1 c 1640/43 -

Zu den weiteren Erlassen, die nur allgemeine Fragen der Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener betreffen, vom

Dok.O. X, 53	12.April 1943-IV A 1 c 2681/43 -
Dok.O. X, 83	30.August 1943-IV A 1 c 8071/43- und
Dok.O. IX, 205	5.Okt. 1943 -IV A 1 c 571/43gRs-

ist Frau Beck noch zu vernehmen.

G ü n t h e r :

Dok.O.IX, 193; Bd.IV, 128; Bd.XII,112	18.Januar 1943 -IV A 1 c 167/43 -
Dok.O.IX, 202 Bd.XII,113	6.Mai 1943 -IV A 1 c 2848/43g-
Dok.O. X, 71 Bd.XII,114	27.Juli 1943 -IV D 5 d 8159/43 -
Dok.O.IX,205a; Bd.XII,114	9.November 1943 -IV D 5 d 8402/43-
	Zu den Erlassen vom
Dok.O. X, 19	3.August 1942 - IV A 1 c 2922/42g-
Dok.O. X, 55	16.April 1943 - IV A 1 c 1130/43 -
Dok.O.IX, 206	2.März 1944 - IV D 5 d 61/44gRs-

ist Frau Günther noch eingehend zu vernehmen.

M i c h l e r :

Dok.O. X, 23 Bd.XII, 97	11.Sept.1942 -IV A 1 c 9195/42 -
Dok.O. IX, 180 Bd.XII, 97	12.Sept.1942 -IV A 1 c 9587/42 -
Dok.O.IX, 185; Bd.XII, 97,140	3.Dez. 1942 -IV A 1 c 430/42 gRs-
Dok.O.IX, 190; Bd.XII,122,132	28.Dez. 1942 -IV A 1 c 807/42g-
	Zu den Erlassen vom
Dok.O. X, 14	6.Juli 1942 -IV A 1 c B.Nr.8655/42-
Dok.O. X 32	29.Dez. 1942 -IV A 1 c 10063/42 und
Dok.O. X, 36	9.Januar 1943 -IV A 1 c 2026/43g-

müßte Frau Michler noch gehört werden, falls dies für erforderlich gehalten werden sollte.

Außer dem von den Schreibkräften wahrgenommenen Eindruck, den der Beschuldigte während des Dienstes persönlich auf sie machte (vgl. Teil A Seiten 25-27), enthalten

ihre Aussagen noch folgende Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise:

Bd.XII, 93
Bd.XXI, 231

Frau Michler und Frau Beck sprechen von dem Beschuldigten nur als dem Sachgebietsleiter IV A 1 c. Frau

Bd.XII, 118

Michler meint, der Beschuldigte habe praktisch die Stellung eines Referenten innegehabt, da er gegenüber dem Referatsleiter Lindow vollständig selbständig gewesen sei. Bei der Arbeit

Bd.V, 75-76

habe er, wie Frau Arndt angibt, sie zur Eile angetrieben. Weil er sie immer hetzte, habe sie schließlich ihre Versetzung Anfang des Jahres 1943 zum Sachgebiet IV A 1 a betrieben und auch erreicht.

Bd.XVII, 96

Frau Beck erinnert sich, daß der Beschuldigte sehr oft mit dem Gruppenleiter Panzinger verhandelt habe, ohne jedoch erfahren zu haben, worum es sich bei diesen Gesprächen im einzelnen gehandelt habe. Auch Panzinger sei zu dem Beschuldigten in das Zimmer gekommen, um dort mit ihm Besprechungen zu führen. Sie habe den Beschuldigten als Hauptverantwortlichen für das Sachgebiet IV A 1 c angesehen und sei der Ansicht, daß alles von seinen Vorgesetzten akzeptiert worden sei, was der Beschuldigte vorgeschlagen

Bd.XII, 129

habe. In seiner persönlichen Art sei der Beschuldigte mit Panzinger gleichzusetzen. Beide seien nach außen nicht als typische Vertreter der SS oder der NS-Partei aufgetreten. Auch wisse sie noch genau, daß sich der

Beschuldigte um alles Dienstliche in IV A 1 c kümmerte, z.B. den Polizeiinspektor Herold des öfteren belehrt habe.

Bd. XII, 114

Sie - Frau Beck - habe, wie die übrigen Schreibkräfte, die angeordneten Tötungen der polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen als etwas Selbstverständliches hingenommen. Ihre wäre bekannt gewesen,

Bd. XII, 129

daß die polnischen Kriegsgefangenen

Bd. XII, 130

erhängt und die sowjetischen Kriegsgefangenen erschossen worden seien. Von Judentötungen sei ihr gerüchteweise im RSHA bekannt geworden, daß sie vergast werden würden. Hierzu sei ihr noch erinnerlich, im RSHA gehört zu haben, daß den Juden zur Tarnung der bevorstehenden Vergasung beispielsweise ein Handtuch gegeben worden sei, um ein Brausebad vorzutäuschen.

Bd. XVII, 99, 100

Während sie auf Diktat des Beschuldigten hauptsächlich die GV-Fälle polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener geschrieben habe, hätten Frau Michler und Frau Günther vorwiegend die Erlasse und Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene auf Diktat des Beschuldigten angefertigt.

Bd. XVII, 97

Frau Michler sei eine Art persönliche Sekretärin (=Hauptschreibkraft) des Beschuldigten gewesen.

Frau Michler konnte nach alldem zur Arbeitsweise des Beschuldigten die treffendsten Einzelheiten angeben:

Bd. XII, 105-106 "Auch ich hatte u.a. Geheimsachen und Geheime Reichssachen für Königshaus im Diktat entgegenzunehmen und im Konzept oder als Reinschrift zu fertigen. In diesen Fällen übergab mir Königshaus nach dem Diktat offen den Geheim-Vorgang bzw. die Geheimen Reichssachen, die ich offen so lange unter den übergebenen Vorgängen aufbewahrte, bis ich sie im Konzept bzw. in der Reinschrift gefertigt und Herrn Königshaus zurückgereicht hatte. Die Geheimen Reichssachen diktierte mir Königshaus nicht einzeln oder getrennt von den übrigen offenen Vorgängen, sondern gab mir diese Diktate im Zuge der täglich üblichen Diktatstunden zusammen mit offenen Vorgängen. Er hatte die Vorgänge jeweils vorher durchgearbeitet, rief mich dann zum Diktat und diktierte mir der Reihenfolge nach, wie er sie bearbeitet hatte, die jeweiligen Konzepte ohne Unterschied auf ihren Geheimhaltungsvorgang und ihren Inhalt neutraler oder schwerwiegender, d.h. Exekutionen oder KL-Überstellungen betreffender Art. Königshaus hatte die Diktate nicht schriftlich aufgezeichnet oder in Stichpunkten niedergelegt, sondern diktierte sie stets völlig frei anhand des jeweiligen Vorgangs. Das tat er insbesondere auch bei Exekutionsanordnungen oder KL-Überstellungen.

Gleichzeitig mit dem Diktat glaube ich von Königshaus auch den Zeichnungsweg diktiert erhalten zu haben, ich weiß das aber nicht mehr 100%ig. Ich meine, daß Königshaus am Eingang des Diktats diktierte, wer der Sachbearbeiter war und wer nach dem Sachbearbeiter das Konzept zu zeichnen hatte. Dementsprechend mußte ich das Konzept oben links oder oben rechts mit einer Spalte versehen:
Sachbearbeiter Königshaus, Gruppenleiter Panzinger, Amtschef IV,
in gewissen Fällen auch Chef der Sicherheitspolizei und des SD Kaltenbrunner."

Bd. XII, 106-108 "Mir ist andererseits jedoch noch genau in Erinnerung, daß der Zeichnungsweg bei allen die sowjetischen Kriegsgefangenen betreffenden Schriftstücken vom Sachbearbeiter bzw. Sachgebietsleiter direkt zum Gruppenleiter und danach zum Amtschef IV führte. Der Referatsleiter war in allen Fällen im Zeichnungsweg auszunehmen. Worauf das beruhte, vermag ich nicht anzugeben. Die von mir gefertigten Konzepte wurden entsprechend diesem Zeichnungsweg zunächst von Königshaus mit seinem Schriftzeichen "Kghs", danach vom Gruppenleiter Panzinger und vom Amtschef Müller gezeichnet.

Es war allgemeine Übung, daß diejenige Schreibkraft, die das Konzept geschrieben hatte, nach Abzeichnung seitens der verschiedenen Leiter und des Amtschefs stets die Reinschrift zu fertigen hatte. Die Reinschrift wurde dann dem Sachbearbeiter, in meinem Fall Herrn Königshaus, wieder vorgelegt, der dann veranlaßte, daß sie dem Endesunterzeichneten zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Ich kann mich noch erinnern, daß Königshaus auf den Weisermappen jeweils selbst noch den Zeichnungsweg durch Angabe der Namen bzw. der Dienststellungen der zeichnungsbefugten Herren vorschrieb.

Bei den Reinschriften wurden nur solche von der Schreibkraft beglaubigt, die allgemeine Erlasse betrafen, die in einer besonders bestimmten Anzahl von Ausfertigungen herzustellen waren. Der Beglaubigungsvermerk selbst wurde von uns auf der Matritze unterschriftlich vollzogen. Die Endesunterzeichnung, d.h. in der Regel die Unterschrift des Amtschefs Müller, befand sich bei den Erlassen allgemeiner Art nur auf dem Konzept, so daß wir in der Reinschrift vermerkten: "gezeichnet Müller". Alle übrigen Schreiben, die als Einzelstücke in Reinschrift herausgingen, so insbesondere die Exekuti-

onsanordnungen oder Anordnungen der KL-Überstellung, wurden von Königshaus nur in der Reinschrift kontrolliert und dann direkt zur Endesunterzeichnung dem Amtschef vorgelegt. Ich weiß nicht, ob Königshaus nach Kontrolle der Reinschriften sich einen Vermerk niederlegte, in dem er festhielt, daß er die Reinschrift kontrolliert hat. Ich kann mich nicht erinnern, solche Vermerke auf den Reinschriften gesehen zu haben. Zwar bekam ich nach Unterzeichnung der Reinschriften die entsprechenden Konzepte mit den Vorgängen einige Zeit später zur Ablage wieder zurück. Über die Art und Weise der Ablage der Konzepte nach Fertigung der Reinschrift kann ich jedoch im Augenblick keine Angaben machen, ich muß darüber noch einmal nachdenken und werde in einer anderen Vernehmung darauf zurückkommen.

Mir ist noch erinnerlich, daß ich Exekutionsvorgänge erst nach einigen Wochen nach meinem Dienstantritt von Königshaus diktiert erhalten habe. Das lag daran, daß einige Wochen nach meinem Eintritt in das Amt ich mit mehreren Damen zusammen zur Schweigepflicht vereidigt worden bin. Die Schweigeverpflichtung betraf sämtliche Vorgänge im Amt und war nicht auf bestimmte Geheimhaltungsstufen beschränkt. Königshaus gab mir danach in einem Gespräch zu verstehen, daß er mir in seinem Sachgebiet manches zu diktieren habe, was mich schockieren wird, was aber nicht zu umgehen sei, da wir in einer schwierigen Zeit leben. Bei den Diktaten, die Exekutionen oder KL-Überstellungen betrafen, merkte ich Königshaus jeweils an, daß er selbst von der Schwere der Entscheidung innerhlich beeindruckt war und ihn die Folgen dieser Entscheidung stark berührten. Es war keinesfalls so, daß Königshaus,

den ich als einen sensiblen Menschen kennengelernt hatte und nicht als einen typischen Vertreter der SS, Exekutions-Anordnungen als gewöhnliche Vorgänge hinnahm, sondern sie jeweils in ihrer schwerwiegenden Bedeutung mitempfand.

Bei den Exekutions-Anordnungen und den KL-Überstellungen handelte es sich jeweils nur um kurze Texte. Sie enthielten außer den Anschriften und den Angaben zum Betreff und Bezug nur im Text die kurze Mitteilung der Personalien des oder der sowjetischen Kriegsgefangenen mit dem Zusatz, daß die genannten Personen zu exekutieren sind bzw. dem KL überstellt werden. Bei den Fällen, in denen es sich nur um KL-Überstellungen dem Text nach handelte, konnte ich aus dem Bezug oder dem Betreff nicht entnehmen, ob die genannten sowjetischen Kriegsgefangenen zum Zwecke der Exekution überstellt worden sind. Letzteres war für mich aus dem Text nicht ersichtlich, wenn nicht die Exekution ausdrücklich vorgeschrieben war.

In den Fällen der bloßen KL-Überstellungen erläuterte mir Königshaus, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen zu sehr schweren Arbeiten im Steinbruch der KL's verwendet werden. Bei den sowjetischen Kriegsgefangenen wußte ich nicht, um welche Kategorien von Gefangenen es sich handelte. Ich habe zwar irgendwo gehört, daß es sich bei den überstellten sowjetischen Kriegsgefangenen um Kommunisten und sonstige politische Funktionäre gehandelt hat, kann dazu heute jedoch Näheres nicht angeben. Wie ich schon ausführte, diktierte Königshaus die Konzepte, die Exekutionen oder KL-Überstellungen betrafen, ebenfalls völlig frei ohne eigenen Entwurf oder zuvor angefertigte Stichworte.

Die übrigen Konzepte, die mir Königshaus diktierte, waren in der Regel längere Schreiben und betrafen

Vorgänge allgemeiner Art. Es hoben sich also die Exekutions-Anordnungen und KL-Überstellungen dadurch aus dem übrigen Rahmen des Schriftverkehrs heraus, daß sie nicht lange Diktate, sondern nur kürzere Texte waren."

Bd. XII, 120

"Ich bin heute der Meinung, nach genauer Überlegung, daß Königshaus vor dem Diktat den jeweiligen Exekutionsvorgang genau durchgearbeitet und sich auf einem Zettel in Stichworten seine Entscheidung skizziert hat. Ob seiner Entscheidung eine Besprechung mit Vorgesetzten voraufgegangen ist, kann ich nicht sagen. Ich weiß nur, daß Königshaus hin und wieder zu Besprechungen mit Vorgesetzten gerufen wurde. Bei den Vorgesetzten kann es sich nur um Panzinger und Müller gehandelt haben, wie mir eben auf Vorhalt wieder klar wird. Königshaus rief dann telefonisch zu uns rüber oder kam zu uns durch und sagte, daß er zu einer Besprechung müßte.
Anhand des Exekutionsvorganges und seiner Stichworte diktierte er mir dann den Exekutions-Befehl. Dem Inhalt nach lautete er sinngemäß:

Angabe des Namens und Geburtsdatums des sowjetischen Kriegsgefangenen,

Bezugnahme auf ein FS, durch das uns der Vorfall von der örtlich zuständigen Dienststelle mitgeteilt wurde,

Angabe des KL, in dem die Exekution durchgeführt wurde,

ferner die Anweisung, daß der Genannte zu exekutieren ist.

Ob auch der Grund der Exekution angegeben war, gewissermaßen wiederholt wurde, weiß ich nicht."

Als Exekutionsgründe sind mir noch erinnerlich z.B. Meuterei, Raubüberfälle schwerer Art und andere schwerwiegende Straftatbestände."

Bd. XII, 140-141

"Abgesehen von den Exekutionsbefehlen in Einzelfällen hatte ich für Herrn Königshaus, wie ich schon in meinen früheren Vernehmungen angab, Überstellungen sowjetischer Kriegsgefangener in einzelne Konzentrationslager zu schreiben. Bei diesen Überstellungsschreiben kam es vor, daß nicht nur einzelne sowjetische Kriegsgefangene namentlich aufzuführen waren, sondern kleinere Gruppen - ich schätze 6 bis 7 Mann. Diese Schreiben waren an "Einsatzkommandos" zu richten, wenn ich mich recht erinnere. Genau kann ich nicht sagen, wie diese Dienststellen hießen. Ich weiß auch nicht, woher die Mitteilungen kamen, die diese Namen enthielten. Bei diesen Überstellungsschreiben diktierte mir Königshaus jeweils den Vor- und Zunamen des sowjetischen Kriegsgefangenen. Wenn ich dabei Schreibschwierigkeiten hatte, buchstabierte Herr Königshaus die Namen, oder ich schrieb sie von der eingegangenen Mitteilung ab. Der Text dieser Schreiben lautete etwa sinngemäß:

"Adresse der mitteilenden Dienststelle

Unter Bezugnahme auf die eingegangene Mitteilung (darunter waren eventuell auch Fernschreiben) ist bzw. sind in das KL .....
zu überstellen die nachstehenden sowjetischen Kriegsgefangenen:

Es folgte Vor- und Zuname, Geburtsdatum (?)"

Wenn ich zusätzlich gefragt werde, ob mir die Bezeichnungen "Oflag" und "Stalag" in diesem Zusammenhang noch erinnerlich sind, so erkläre ich, daß mir diese Bezeichnungen zwar geläufig sind, ich aber nicht mehr weiß, ob diese Bezeichnungen auch in dem soeben angegebenen Überstellungsschreiben enthalten waren."

Bd. XII, 121

Frau Michler kann zu der Frage, ob der Beschuldigte bei seinen Entscheidungen einen Ermessensspielraum gehabt habe, nichts angeben. Daß der Beschuldigte in Einzelfällen auch nach seinem Ermessen Vorschläge über eine Sonderbehandlung getroffen hat, geht aus der bis zum Erlaß vom 30. März

Dok.O. IX, 200

1943 - IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - geltenden Verfahrensweise hervor, wonach der Beschuldigte bis zu diesem Zeitpunkt gehalten war, nur "bei schweren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde", die Exekution vorzuschlagen.

Bd. XII, 123

Im übrigen ist Frau Michler erinnerlich, daß die Erlasse und Exekutionsbefehle, die ihr der Beschuldigte diktierte, in ihrem Entscheidungsgehalt weder von Panzinger noch von Müller abgeändert worden sind. Sie fügte hinzu, daß es schon vorgekommen sei, daß beide Vorgesetzten etwas in den Entwürfen handschriftlich geändert hätten. Diese Änderungen hätten aber nur unwesentliche Punkte betroffen.

Die Zeugin Michler konnte aus gesundheitlichen Gründen in der Zwischenzeit nicht ergänzend gehört werden. Außer zu den Erlassen vom 6. Juli und 29. Dezember 1942 sowie vom 9. Januar 1943 müßte sie noch zum Umfang der von dem Beschuldigten veranlaßten Exekutionen einschließlich der Überstellungen ausgesonderter sowjetischer

Kriegsgefangener gehört werden, von denen sie damals von dem Beschuldigten nur gehört hatte, daß letztere in Steinbrüchen der KL zu schweren Arbeiten verwendet würden, ohne erfahren zu haben, daß es sich tatsächlich um Überstellungen zum Zwecke der Exekution nach den Einsatzbefehlen 8 und 9 gehandelt habe. Ferner wäre sie noch zu den Reisen des Beschuldigten im Jahre 1943 in das GG, insbesondere darüber zu befragen, ob sie Kenntnis von seiner Teilnahme an der Tagung beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 habe.

Frau Günther bekundet übereinstimmend zu vorstehenden Angaben hinsichtlich der Exekutionsbefehle gegen sowjetische Kriegsgefangene noch ergänzend:

Bd. XII, 110 "Wir saßen in einem großen Schreibzimmer. Königshaus hatte daneben ein kleines Dienstzimmer, in dem er jeweils die Diktate, sowjetische Kriegsgefangene betreffend, vornahm. Ich kann mich genau erinnern, daß er in der Regel die Diktate anhand einer ihm vorliegenden Akte ohne speziellen Entwurf mir gab, wobei er mir das Buchzeichen, den Verteiler und den Text meistens aus dem Stegreif diktierte. Außerdem bezeichnete er durch Ankreuzen Aktenstellen, die ich in Anführungsstriche einzurücken hatte. Diese Diktate schrieb ich zunächst als Entwurf mit der Schreibmaschine und reichte sie ihm dann zurück. Königshaus zeichnete sie mit einer krakeligen Schrift ab. Wie sein Schreibzeichen aussah, weiß ich heute nicht mehr. Die Entwürfe gingen dann auf dem Aktenwege an die Vorgesetzten des Königshaus, die er selbst auf dem Aktendeckel in Weiserkästchen notierte. Auf den Entwurf setzte ich unten rechts

mit Schreibmaschine mein Schreibzeichen "Gü". Nach Abzeichnung durch die Vorgesetzten des Königshaus ging der Entwurf in der Regel an die Schreibkraft zur Fertigung der Reinschrift, die den Entwurf geschrieben hatte.

Wenn ich besonders gefragt werde, ob die in IV A 1 c sowjetische Kriegsgefangene betreffenden Schreiben stets im Entwurf von Königshaus als alleinigem Sachbearbeiter abgezeichnet worden sind, so kann ich diese Frage nur dahin beantworten, daß diese Entwürfe von Herrn Königshaus mit seinem Namenszeichen versehen gewesen sein müssen. Wer dann als "Endesunterzeichneter" die eigentliche Unterschrift unter die sowjetische Kriegsgefangene betreffenden Schreiben - das sind Erlasse und Einzelanordnungen - gesetzt hat, weiß ich heute nicht mehr. Bei der Menge der zu fertigenden Schreiben kann ich diese Frage nicht mehr genau beantworten; ich bin der Meinung, daß Königshaus Schreiben mit sachlich nicht so bedeutendem Inhalt auch selbst endesunterzeichnen konnte, während die bedeutenden Schreiben, z.B. generelle Erlasse, Exekutionsanordnungen usw. der Amtschef Müller unterschrieben hat.

Wenn es sich um Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener handelte, so hatte ich mir persönlich damals die Bedeutung aus den verschiedensten persönlichen Gründen gar nicht klar gemacht. Ich weiß heute noch genau, daß sowjetische NKWD-Angehörige und Politkommissare und Politruks, wenn sie - sofern ich mich richtig erinnere - mit deutschen Frauen verbotenen Umgang, besonders Geschlechtsverkehr, gehabt haben, deswegen exekutiert worden sind. In diesen Fällen diktierte Königshaus auch mir nach einem immer wiederkehrenden Schema den Exekutionsbefehl. Er lautete etwa sinngemäß:

Aktenzeichen: IV A 1 c , Buchnummer, Bezug auf einen generellen Erlaß, Personalien des Russen, Grund der Exekution, Angabe des KL, das die Exekution durchführen sollte.

Der Text betrug meist nicht mehr als 1/2 DIN-A-4-seite. An wen die Exekutionsbefehle adressiert wurden, kann ich nicht mehr sagen. Sicher ist jedoch, daß ich in einer größeren Anzahl von Fällen, die ich heute nicht mehr näher beziffern kann, es waren aber mit Sicherheit mehr als 10 Fälle, von Königshaus derartige Exekutionsbefehle diktiert erhalten habe. Nachdem ich sie im Entwurf geschrieben hatte, reichte ich sie an Königshaus, der sie abzeichnete und, wie oben beschrieben, weitergab. Nach Unterzeichnung durch die Vorgesetzten erhielt ich von Königshaus den Entwurf zur Reinschrift zurück. Die Reinschrift fertigte ich mit einem Durchschlag und beglaubigte mit meinem vollen Namen. Wer das Dienstsiegel auf die Reinschrift setzte, weiß ich nicht. Ich reichte die Reinschrift mit meiner Unterschrift ohne Dienstsiegel an Herrn Königshaus zurück, der die Reinschrift durchsah. Wer jeweils das Dienstsiegel beidrückte, weiß ich nicht."

Auch Frau Günther machte demnach zur Zahl der von dem Beschuldigten veranlaßten Exekutionen gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene keine näheren Angaben; nur hinsichtlich der Einzelexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener wegen GV mit deutschen Frauen gibt sie an, daß es

Bd. XII, 112

<u>mit Sicherheit mehr als zehn Fälle</u>

gewesen wären, in denen ihr der Beschuldigte Exekutionsbefehle diktiert habe.

5. Beendigung der Kriegsgefangenen-Tätigkeit des Beschuldigten

Hinsichtlich der Dauer der Tätigkeit der Zeugin Günther bei dem Beschuldigten wird auf die Darstellung der Ermittlungsergebnisse im Teil A, Seiten 21-23, verwiesen. Frau Günther gibt insbesondere an, daß sie bei dem Beschuldigten im Sachgebiet Kriegsgefangene auch noch im Jahre 1944 gearbeitet habe. Sie hob hervor, sich absolut sicher zu sein, daß sie von Januar bis Juni 1944 nur für den Beschuldigten gearbeitet habe. Erst als sie einige Zeit später, nachdem ihr Ehemann Anfang Juni 1944 von Fürstenwalde/Spree zu einer militärischen Einheit in Deutsch-Krone verlegt worden sei, sei sie in das Ausweichlager Dachs des RSHA bei Wulkow/Trebnitz verlagert worden.

Bd. XXII, 150

Demnach war der Beschuldigte nach der Aussage der Zeugin Günther bis Juni 1944 Leiter des Sachgebietes Kriegsgefangenenwesens im RSHA, das zuletzt die Bezeichnung IV B 2 a führte (ab April 1944).

Vorbehaltlich weiterer Ermittlungen, insbesondere der Vernehmung folgender noch festzustellender Angehöriger der Sichtvermerkstelle des RSHA IV F 5 (bzw. IV B 4 c ab April 1944) ist davon auszugehen, daß der Beschuldigte noch im Juni 1944 der verantwortliche Leiter des Sachgebietes IV B 2 a gewesen ist. Die Vernehmungen der Zeugen

Bd. XXII, 45-46
Bd. XXI, 44-45
Bd. XXIV, 57, 117

Willy Becker, Burghardt, Gerlach und Samuel unterstützen diese Feststellung.

Zur Frage der Versetzung des Beschuldigten vom Sachgebiet Kriegsgefangenenwesen (zuletzt IV D 5 d bzw. IV B 2 a) zur Sichtvermerkstelle IV F 5 (zuletzt IV B 4 c) sind bisher vernommen worden:

	Vernehmung:	Fundstelle:
Willy Becker	21. 4. 1970	XXII, 42
Wilhelm Burghardt	1.12. 1969 und 26.1.1970	XIX, 26 und XXI, 41
Kurt Eschricht	16.10. 1970	XXIV, 95
Adolf Gerlach	9.10. 1970	XXIV, 56
Richard Heinrich	5.10. 1970	XXIV, 60
Erich Irrgang	24. 4. 1970	XXII, 64
Rudolf Kröning	29. 4. 1970	XXII, 92
Gisela Mohaupt	21. 8. 1970	XXIV,124
Hermann Samuel	15. 7. 1970	XXII,153
Paul Werstedt	13.10. 1970	XXIV, 76

vgl. oben

Nur die Zeugen Becker, Burghardt, Gerlach und Samuel erinnerten sich an den Beschuldigten und gaben übereinstimmend an, daß er erst 1944 zur Sichtvermerkstelle versetzt worden ist, ohne jedoch den Zeitpunkt näher bestimmen zu können.

Zur gleichen Frage sind noch folgende Zeugen zu ermitteln und zu hören:

Erika Busack	Kanzleikraft für PolOS Samuel
Käthe Baltin	Vorzimmerdame des Referatsleiters Jarosch
Luise Winkler	Leiterin der Kanzlei
Hedwig Sadzellowski	Registratorin
Fritz Tietz	Sachbearbeiter

VI. Opferfeststellungen

Wie schon auf den Seiten 61-63 des EV erwähnt, fallen in die Dienstzeit des Beschuldigten als Sachbearbeiter in IV A 1 c nicht die Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener des Jahres 1941 bis Anfang 1942 in den KL Sachsenhausen bei Oranienburg und Dachau.

1. KL Sachsenhausen

a) Massenerschießungen Herbst/ Winter 1941

Die Massenerschießungen in der Genickschußanlage des Industriehofes des KL Sachsenhausen waren u.a. Gegenstand der Strafverfahren gegen Sorge (Urteil des Schwurgerichts Bonn vom 6.Februar 1959 - 8 Ks 1/58 - lebenslanges Zuchthaus) und Kaiser.

Dok.O. KL Ia, Bl. 77 ff

Beistück XII

Hinsichtlich der Einzelheiten der Tatausführung und der Befehlswege, namentlich zur Feststellung, daß die Exekutionsbefehle gegen die ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen jeweils vom RSHA erlassen worden sind, wird auf das Beistück XII (Verfahren gegen Kaiser - 24 Js 809/59 (Z) der Staatsanwaltschaft Köln -) und das Urteil des Schwurgerichts Bonn vom 6. Februar 1959 - 8 Ks 1/58 - gegen Sorge sowie das Urteil des

Dok.O. KL Ia, Bl.77 ff

Schwurgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1960 - 8 Ks 2/59 - gegen Höhn u.a. verwiesen. Im KL Sachsenhausen wurden in der Zeit von Mitte September 1941 bis 16. November 1941 und Anfang 1942 mindestens 10.034, im Höchstfall etwa 18.000 Kriegsgefangene in der Genickschußanlage erschossen. Diese Zahl stellte der Zeuge Naujoks fest, der als Lagerältester die Möglichkeit hatte, einen großen Teil der Erkennungsmarken der erschossenen sowjetischen Kriegsgefangenen selbst einzusammeln. Weitere Erkennungsmarken erhielt der Zeuge von anderer Seite aus Uniformen der erschossenen Kriegsgefangenen, die die Opferzahl noch um einige tausend erhöhen sollen.

Dok.O. KL I b, Bl. 1 ff

Dok.O. II, 168

Genauere Angaben enthält der sogenannte Büge-Bericht. Büge war spanischer Schutzhäftling im KL Sachsenhausen.

Dok.O. KL Ia, Bl. 1-54

b) <u>Exekutionen nach dem 1. April 1942</u>

Nach Büges Angaben fanden im Februar 1942 laufend weitere Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener statt, die von verschiedenen Stalags in kleineren Transporten eingeliefert wurden, von denen er teilweise Herkunftsort, Einlieferungszeiten und Namen festhalten konnte. Sie sind in den Stalags von Einsatzkommandos

der örtlichen Stapo-leit-stellen ausgesondert und nach den EB 8 und 9 auf Grund besonderer Exekutionsbefehle des RSHA - IV A 1 c - erschossen worden. Der Büge-Bericht enthält auf den Seiten 178-180 folgende Exekutionen, die in die Dienstzeit des Beschuldigten in IV A 1 c (ab 1. April 1942) fallen:

Dok.O. KL Ia

Do,O. KL Ia, Bl. 49

aa) 29. April 1942

An diesem Tage wurden 19 sowjetische Kriegsgefangene eingeliefert und im Industriehof erschossen. Büge gelang es, 16 Namen von ihnen zu notieren:

1.	Kgf.Nr.	14838	Sergej Maschin,	geb.	7. 1. 1914
2.	" "	15127	Fjedor Martinenko,		2. 2. 1913
3.	" "	3887	Andrej Solocha,	"	21.12. 1918
4.	" "	14395	Iwan Fedorenko,	"	12. 2. 1921
5.	" "	5545	Iwan Fill,	"	2. 3. 1921
6.	" "	19749	Iwan Kanatow,	"	11.11. 1921
7.	" "	20082	Abram Lachter,	"	1. 3. 1922
8.	" "	17002	Iwan Starostenko	"	6. 1. 1922
9.	" "	05969	Nikolaj Krolenko	"	6. 5. 1921
10.	" "	10649	Tichon Podsepun,	"	30. 6. 1919
11.	" "	16418	Aleks Sarezkin,	"	15.12. 1902
12.	" "	108896	Jury Makaschow,	"	7. 5. 1919
13.	" "	146728	Ssanjon Kunafin,	"	24. 2. 1921
14.	" "	15137	Pjotr Awerin	"	21.11. 1915
15.	" "	05731	Andrej Bessklube	"	26. 8. 1916
16.	" "	15923	Grigorij Martschenkow		4.3. 1910

Dok.O. KL Ia, Bl.50

bb) 12. Mai 1942

Unter diesem Datum wurden 47 sowjetische Kriegsgefangene eingeliefert und anschließend im Industriehof erschossen. Sie sind in den Stalags 312, 324 und IV b ausgesondert worden. Büge gelang es nur, die Namen der drei Jüngsten aufzuzeichnen:

1. Kgf.Nr. 11421 Nikolaj Pagodin, geb. 29. 7. 1922
2. " " 312 Michekow Sswewaloff, 18.10. 1921
3. " " 11108 Nikolaj Kablin, 21. 9. 1921

Dok.O. KL Ia, Bl.51

cc) 6. Juni 1942

Vier von der Stapoleitstelle Magdeburg überführte sowjetische Kriegsgefangene wurden am 6. Juni 1942 im Industriehof erschossen. Ihre Namen lauteten:

1. Häftl.Nr. 42993 Andrej Gerassimow, geb.29.10.1918
2. " " 43006 Jefrem Rudnizky, " 5. 9.1911
3. " " 42994 Alexei Wolgin " 8. 9.1918
4. " " - Iwan Choroschilow, " 17. 4.1914

Sie waren ursprünglich als Schutzhäftlinge eingeliefert worden und wurden zu "russischen Kriegsgefangenen umgestellt".

Dok.O.KL Ia, Bl.51

dd) 11. Juli 1942

An dem genannten Tage wurden 24 sowjetische Kriegsgefangene in der sogenannten "Wärmehalle" des Industriehofes durch Gas getötet.

Dok.O. KL Ia, Bl.51

ee) 19. August 1942

Am 19. August 1942 wurden 104 sowjetische Kriegsgefangene (darunter ein Zivilist) mit Gas getötet. Den Namen des Zivilisten gab Büge mit

Genardij Miltschanski,

den des jüngsten Kriegsgefangenen mit
Kgf.Nr. 121715 Iwan Leonidow, geb. 15. 2. 1923, aus dem Stalag XI A

an.

Dok.O. KL Ia, Bl.51

ff) 29. Januar 1943

An diesem Tage sind weitere 13 sowjetische Kriegsgefangene im Industriehof erschossen worden.

Die Gesamtzahl der zu a) aa) - ff) angeführten Exekutionen beträgt 211 Opfer.

Dok.O. KL Ia, Bl.53

Nach den Aufzeichnungen des Emilio Büge sollen in der Zeit von September 1941 bis Mitte Januar 1943 von mehr als 14.000 eingelieferten sowjetischen Kriegsgefangenen über 13.000 das Leben verloren haben, davon die meisten durch Genickschüsse.

Bd. II, 167

Ob der Zeuge Emilio Büge, der sich zuletzt in Spanien aufhielt, noch lebt, ist zweifelhaft. Der Zeuge Naujoks ist jedoch in der Lage, die Angaben des Zeugen Büge zu bestätigen. Ob noch weitere Feststellungen durch Vernehmung von Zeugen aus dem Komplex KL Sachsen-

hausen erforderlich sind, muß während der gerichtlichen Voruntersuchung geprüft werden.

2. KL Dachau

a) Allgemeines

Im KL Dachau wurden hauptsächlich die in Süddeutschland ausgesonderten Kriegsgefangenen erschossen, zum Beispiel aus dem Stalag VII A in Moorburg bei München und dem Oflag XIII A in Hammelburg bei Würzburg und weiteren Lagern der Wehrbezirke VII (München) und XIII (Nürnberg), z.B.
Bd. IV, 157 Schleißheim, Nördlingen, Memmingen, Lechfeld, Nürnberg-Langwasser. Bei der Stapo-leit-stelle München war Leiter des Aussonderungskommandos der KK
Bd. IV, 154, 70, 146 Schermer, dem die Gestapobeamten Schiessl, Krybus, Fischer und Petzold zugeteilt waren. Die Aussonderungen erstreckten sich zeitlich mindestens bis März 1942, nach der Aussage des
Bd. VI, 62 Durnau sogar bis zum Sommer 1942. Die Erschießungen fanden auf dem etwa 1/2 Wegstunde vom KL entfernt gelegenen Schießstand statt. Dort waren vor Kugelfängen Holzpfähle aufgestellt, an denen die Kriegsgefangenen mit
Bd. IX, 93 Eisenschellen, die mit einer Kippvorrichtung versehen waren, gefesselt wurden, wie der Zeuge Röder aussagte. In Gruppen wurden sie,

an den Holzpfählen gefesselt, von SS-Kommandos erschossen und ihre Leichen in Zinksärgen ins Krematorium des KL gefahren. An Hand der in der Effektenkammer abgelieferten russischen Uniformen will der Zeuge Durnau die Gesamtzahl auf mindestens 3000 schätzen. Die Zeugen Fischer, Schiessl und Krybus bekunden übereinstimmend, daß die Aussonderungen mit anschließenden Exekutionen im KL Dachau mindestens bis Februar/März 1942 gedauert haben. Soweit später in Süddeutschland noch Kriegsgefangene ausgesondert worden sind, wurden sie zwecks Exekution nicht mehr in das KL Dachau, sondern in die KL Mauthausen oder Buchenwald, hauptsächlich jedoch in das KL Flossenbürg bei Weiden überstellt und dort getötet.

Bd. IV, 58

Bd. VI, 149,
Bd. VI, 155,
Bd. VI, 74

Die Exekutionen sowjetischer Kommissare und Politruks im KL Dachau waren Gegenstand des US-Militärgerichtsverfahrens in Dachau gegen Adami u.a. - Case N° 000-50-2 - (vgl. Namensliste der 550 Angeklagten) ferner

Dok.O. KL IV

des Verfahrens vor dem Schwurgericht München II - 12 Ks 13/54 -, das gegen den Schutzhaftlagerführer Egon Zill (1. Dezember 1939 - Dezember 1941) am 14. Januar 1955 auf lebenslanges Zuchthaus erkannte.

Dok.O. KL IV, Bl.129 ff

b) Aussonderungszahlen

Aus einigen nur fragmentarisch erhalten gebliebenen Dokumenten der Stapoleit-stellen München, Nürnberg und Regensburg ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für die Aussonderungen und Exekutionen im KL Dachau und Flossenbürg vor Dienstantritt des Beschuldigten. Eine Stellungnahme der

Dok.O. A III, 10-13

Stapoleitstelle München vom 15.November 1941 erwähnt von 3.088 überprüften sowjetischen Kriegsgefangenen 410 ausgesonderte Kriegsgefangene, von denen am

15. 10. 1941	27
22. 10. 1941	40
8. 11. 1941	99
12. 11. 1941	135
	301

im KL Dachau erschossen worden sind. Die Aussonderungsquote lag bei etwa 13%. In einem Bericht vom 24.November 1941 an das Referat IV A 1 des RSHA gab KK Schermer (StapoLSt München) Einzelheiten zur Weigerung des Majors Meinel an, ausgesonderte Kriegsgefangene der Stapo zu übergeben. Danach waren bis zu diesem Zeitpunkt 3.805 Kriegsgefangene überprüft und davon 486 als untragbar ausgesondert worden. In einer Übersicht vom 26. 11. 1941 stellte KK Schermer nur für das Stalag VII A Moosburg und seine Aussenlager die Zahlen der Überprüften und ausgesonderten Kriegsgefangenen gegenüber.

Dok.O. A III, 14-19

Dok.O. A III, 14

Dok.O. A III, 24-26

Danach wurden in der Zeit vom
29. September bis 22. November 1941

überprüft 3.578, davon ausgesondert 456.

Zu den 456 kommen weitere 28 Kriegsgefangene aus dem Wehrkreis XIII Nürnberg hinzu, die das Einsatzkommando der Stapoleitstelle München ebenfalls ausgesondert hatte,
mithin 484.

Dok.O. A III, 94-107

Die Namen, Stalag-Nummern und Geburtsdaten der Kriegsgefangenen aus dem Stalag VII A sind - bis auf einen Kriegsgefangenen - in einer

Dok.O. A III, 93

Liste enthalten, die einem Schreiben der Stapoleitstelle München vom 24. Februar 1942 an den Kommandanten des Stalag VII A, Oberst Nepf, als Anlage beigefügt worden war. Das Schreiben vom 24. Februar 1942 geht von der in der Liste genannten Zahl von 455
Kriegsgefangenen aus, von denen im KL Dachau bereits 267

erschossen worden waren, bevor Major Meinel sichere Kenntnis von den Erschießungen durch den damals als Dolmetscher im Stalag VII A eingesetzt gewesenen Zeugen

Bd. VI, 162

Thora erhalten hatte. Die restlichen 188
Kriegsgefangenen gab Major Meinel deshalb nicht heraus. Nach hartem

Ringen zwischen RSHA-Gruppenleiter Panzinger-, OKW, Wehrkreiskommando VII und StapoLSt München wurde ein Kompromiß geschlossen, wonach die 188 ausgesonderten restlichen Kriegsgefangenen in das KL Buchenwald zu überstellen waren.

Dok.O. A III, 67

Die StapoLSt Nürnberg-Fürth meldete, daß bis zum 24. Januar 1942 im Wehrkreis XIII 2.009 Kriegsgefangene (652 Offiziere und 1.357 Mannschaften) ausgesondert und der Sonderbehandlung zugeführt worden sind.

Dok.O. A III, 39-41

Nach einer Aufstellung der Stapostelle Regensburg vom 17. Januar 1942, die der Zeuge Kuhn unterschrieb, wurden von 1.254 Kriegsgefangene des Wehrkreises VII, die in Arbeitslagern im Bezirk der StapoSt Regensburg überprüft wurden, 278 ausgesondert, und von 2.344 des Wehrkreises XIII weitere 330, insgesamt 608 Kriegsgefangene. Die 330 ausgesonderten Kriegsgefangenen des Wehrkreises XIII sind im KL Flossenbürg erschossen worden. Dagegen gab das Stalag VII A bis zum 17. Januar 1942 von den 278 ausgesonderten Kriegsgefangenen nur 34 heraus, die im KL Dachau erschossen worden sind. Die restlichen 244 Kriegsgefangenen teilten das Schicksal der 188 Kriegsgefangenen aus dem Stalag VII A, so daß insgesamt 432 Kriegsgefangene zunächst in das KL Buchenwald kamen.

vgl. EV Teil B, S.356-358

c) Exekutionen - Juli 1942

Von den 432 Kriegsgefangenen aus den Wehrkreisen VII und XIII wurden laut

Dok.O. KL III b/8 Heft 3 u. 4

Veränderungsmeldung des KL Buchenwald vom 29. März 1942 und 1. April 1942 insgesamt 426 Kriegsgefangene dort eingeliefert. Sie wurden auf Veranlas-

Dok.O. A III, 131

sung des RSHA nach dem 30.Juni 1942 nochmal überprüft. Lediglich 120 von ihnen wurden von der Aussonderung freigestellt; die restlichen mindestens 306 sowjetische Kriegsgefangene kamen

Dok.O. A III, 133

einem Vermerk der StapoLSt München vom 13. Juli 1942 zufolge im KL Buchenwald zur Sonderbehandlung (vgl. weitere

EV Teil B, S. 356-358

Einzelheiten unter VI 4).

Der Überstellung der restlichen Kriegsgefangenen in das KL Buchenwald gingen außer den Verhandlungen zwischen OKW und RSHA ein Nachrichtenwechsel voraus, der aus folgenden Dokumenten ersichtlich ist:

Dok.O. A III, 77-78

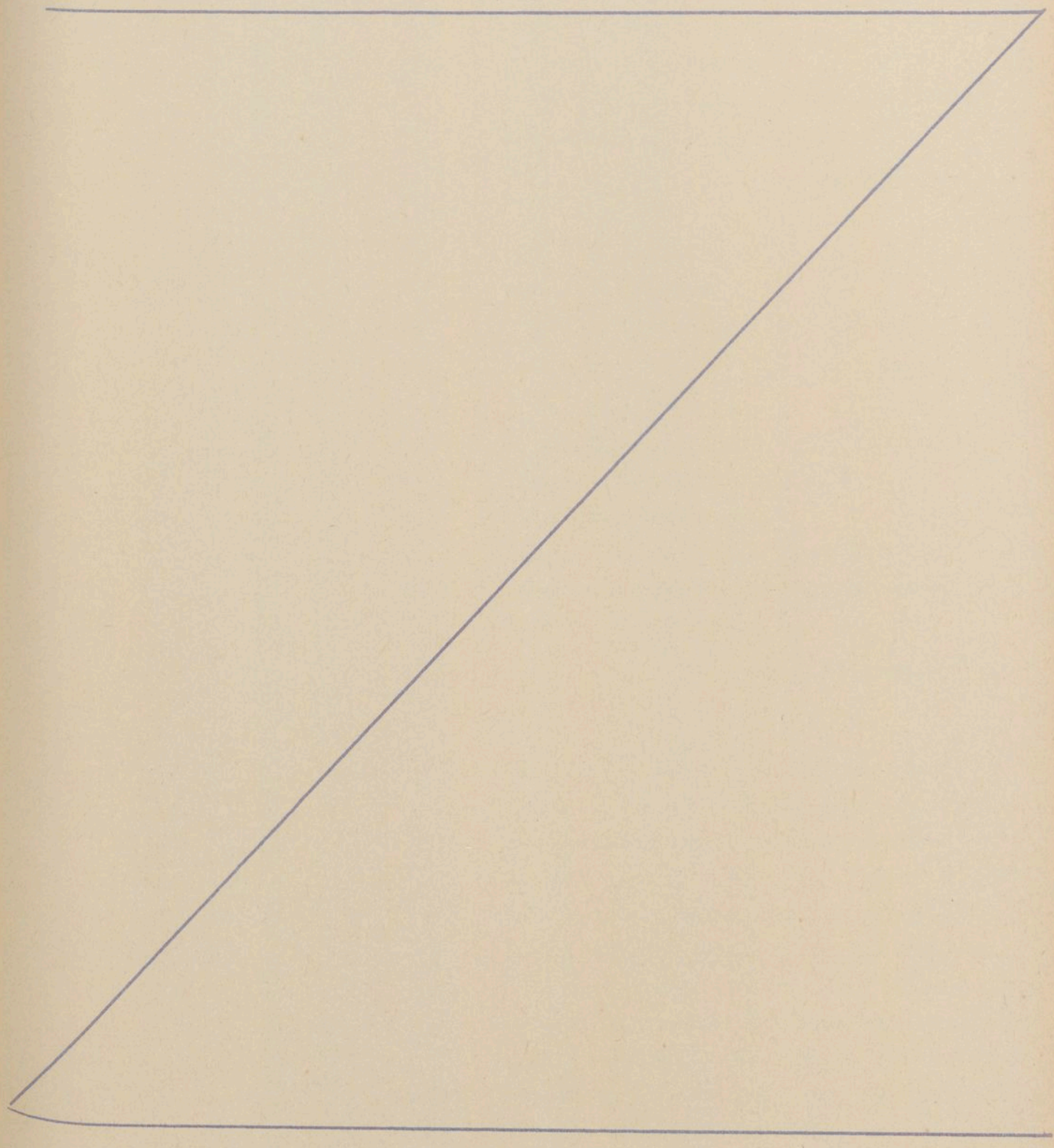
Fernschreiben RSHA - IV A 1 c - B.Nr. 2024 B/41g vom 29.Januar 1942 an StapoLSt München betreffend Anfrage, ob doppelte Überprüfung stattgefunden hat,

gez. Lindow.

Dok.O. A III, 79

Fernschreiben StapoLSt München - B.Nr. g 9116 - vom 30. Januar 1942 an Stubaf. Lindow mit der Bestätigung, daß nur einmalig überprüft worden ist,

gez. Schimmel.



Dok.O. A III, 80-83

Fernschreiben RSHA - IV A -
vom 9. Februar 1942
an StapoLSt München
betreffend Nichtübergabe von ausgesonderten Kriegsgefangenen

gez. Panzinger.

Dok.O. A III, 85-86

Vermerk der StapoLSt München
vom 13. Februar 1942
über weitere Aussonderungen

gez. Schermer.

Dok.O. A III, 89-90

Fernschreiben RSHA - IV A -
vom 17. Februar 1942
an StapoLSt München
betreffend Überstellung der restlichen ausgesonderten Kriegsgefangenen an das KL Buchenwald

gez. Panzinger

Soweit in diesen Dokumenten noch weitere Namen von Angehörigen der Einsatzkommandos genannt werden, konnte nur der Vertreter des Leiters des Einsatzkommandos der StapoLSt

Bd. VI, 146

München, KS Eugen Fischer, ermittelt und vernommen werden. Die Angehörigen des Aussonderungskommandos der Stapo-

Dok.O. A III, 81
Dok.O. A III, 85

stelle Regensburg, Simon (Dienstgrad unbekannt) und KOA Siegert konnten nicht ermittelt werden.

Zu den Aussonderungen in den Wehrkreisen VII (München) und XVIII (Nürnberg) sind folgende Zeugen gehört worden:

Namen	Vernehmung am		Fundstelle
Eugen Fischer	14. 5. 1968	Bd.	VI, 146
Georg Krybus	26. 4. 1968	"	VI, 70
Luitpold Kuhn	10. 5. 1968	"	VI, 119
Karl Müller	9. 5. 1968	"	VI, 104
Otto Scheuerer	10. 5. 1968	"	VI, 124
Ferdinand Schiessl	14. 5. 1968	"	VI, 154
Karl Schmid	13. 5. 1968	"	VI, 140
Rechtsanwalt Thora	15. 5. 1968	"	VI, 162
Johann Weißfloch	10. 5. 1968	"	VI, 128

Ihre nochmalige Vernehmung im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung erscheint nicht erforderlich.

3. KL Mauthausen

a) Allgemeines zu den Totenbüchern

Die Tötungs- und Sterbefälle im KL Mauthausen lassen sich weitgehend an Hand der erhalten gebliebenen "Totenbücher Mauthausen" nachweisen. Hierbei handelt es sich nur um jene 13 Totenbücher, die im SS-Krankenrevier des KL Mauthausen geführt worden sind. Darüberhinaus bestanden Toten- bzw. Exekutionsbücher oder -listen in verschiedenen anderen Stellen des KL, z.B. der politischen Abteilung der Kommandantur, der Lagerschreibstube des Schutzhaftlagers, der Schreibstube für den Arbeitseinsatz usw. Sie sind vor Kriegsende vernichtet worden. Lediglich das in der Lagerschreibstube geführte "Nummernbuch" ist noch erhalten und gibt einigen Aufschluß über Tötungs- und

Halbhefter 2

sonstige Sterbefälle.

Außerdem sind zwei Totenbücher "unnatürliche Todesfälle" vorhanden, bei denen es sich jedoch um keine Originaldokumente handelt, sondern um zwei Zusammenstellungen von Tötungsfällen, geordnet nach

1) der zeitlichen Folge der Tötungen,
2) dem Anfangsbuchstaben der Getöteten,

die sich aus den zuvor erwähnten 13 Totenbüchern und weiteren, bei Kriegsende noch aufgefundenen Einzelunterlagen ergeben. Sie wurden erst nach Kriegsende von Häftlingsorganisationen in Mauthausen zusammengestellt und sollen sich heute in einem Prager Archiv befinden. Sie vervollständigen die 13 Original-Totenbücher und haben insoweit einen hohen Beweiswert, als ihren zusätzlichen Angaben authentisches Schriftmaterial des KL zu Grunde gelegen hat.

Dok.O. KL VII k/1 u.2

Die Beweismaterialien zum US-Militärgerichtsverfahren in Dachau gegen Altfuldisch und 60 andere - Case N° 000 - 50 - 5 - enthalten die vollständigen 13 Totenbücher in beglaubigter Ablichtung. Anläßlich einer Auswertung der Akten dieses Militärgerichtsverfahrens, die im Washington National Records Center - Archives Branch (NCWN), 4205 Suitland Road, Maryland, (Washington, D.C.20409) -

aufbewahrt werden und der Staatsanwaltschaft in den Räumen der US-Mission in Dahlem, Judge Advocat General, zur Einsichtnahme vorgelegen haben, sind die das Hauptlager Mauthausen betreffenden 7 Totenbücher von der US-Mission vollständig abgelichtet und der Staatsanwaltschaft übergeben worden. Ablichtungen derselben befinden sich auch beim Internationalen Suchdienst in Arolsen. Die 13 Originalbände der Totenbücher werden in Washington im National Records Center aufbewahrt.

Dok.O. KL VII e-i

Bd. VIII, 83
Bd. IX, 61

Der Zeuge Ernst Martin hatte jahrelang die Totenbücher im SS-Krankenrevier des KL Mauhausen persönlich geführt. Ihm gelang es, sie rechtzeitig vor der allgemeinen Vernichtung der schriftlichen Unterlagen vor Kriegsende zu verbergen und nach der Befreiung am 7. Mai 1945 dem amerikanischen Untersuchungsführer, Captain Taylor, unversehrt zu übergeben.
Sie gliedern sich in folgende Bände:

A) <u>7 Totenbücher KL Mauthausen und seiner Außenlager, ausgenommen das Lager Gusen:</u>

1. Band 7. 1. 1939 - 10. 8. 1940
2. " 10. 8. 1940 - 26. 3. 1942
3. " 27. 3. 1942 - 8.11. 1943
4. " 8.11. 1943 - 3. 1. 1945
5. " 3. 1. 1945 - März 1945
6. " März 1945 - April 1945
7. " 22. 4. 1945 - 29. 4. 1945

B) 5 Totenbücher des Lagers KL Mauthausen/Gusen:

1. Band 1. 6. 1940 - 26. 2. 1942
2. " 27. 2. 1942 - 20. 2. 1943
3. " 21. 2. 1943 - 2.12. 1944
4. " 2.12. 1944 - 25. 4. 1945
5. " 25. 4. 1945 - 27. 4. 1945

C) 1 Totenbuch der im KL Mauthausen verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen:

21. 10. 1941 bis 31. 3. 1945.

Bedeutsam für die Beweisführung im vorliegenden Verfahren sind die Totenbücher zu A und C. Nur sie enthalten Aufzeichnungen über Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, gegen die nach ihrer Aussonderung spezielle Exekutionsbefehle vom RSHA - IV A 1 c - erlassen und vollstreckt worden sind.

Die Totenbücher führte in den ersten Kriegsjahren der aus Wien stammende Häftling Josef Schmid, der 1943 im Steinbruch "Wiener Graben" des KL erschlagen worden ist. Der Zeuge Martin geriet am 12. März 1938 (einen Tag nach dem deutschen Einmarsch in Österreich) in Schutzhaft und kam im September 1941 als politischer Schutzhäftling in das KL Mauthausen. Von dem SS-Standortarzt Dr. Krebsbach wurde er im Oktober 1941 als Schreiber in dem ihm unterstehenden SS-Truppenrevier eingesetzt. Ab Novem-

Bd. VIII, 86

Bd. VIII, 83 ff

ber 1941 kam als dritter Schreiber Josef Ulbrecht hinzu. Sie hatten gemeinsam den gesamten Schriftverkehr des SS-Standortarztes, hauptsächlich mit dem Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt (WVHA), und zusätzlich die Totenbücher Mauthausen des SS-Krankenreviers zu führen. Martin nahm vorwiegend die Eintragungen im Totenbuch Kriegsgefangene (zu C) vor. Jene zu B) schrieb außerdem der Häftling

Bd. VI, 111

Wilhelm Lauterbach bis etwa 1942/43. Die vier Häftlingsschreiber unterstanden dem SS-Sturmscharführer

Bd. VIII, 86

Walter Metzler.

Martin nahm die letzten Eintragungen im Totenbuch Kriegsgefangene Ende September 1943 vor, danach übernahm Ulbrecht die Führung dieses Totenbuches. Als weitere Schreiber fungierten im SS-Truppenrevier die Häftlinge

Bd. VIII, 87

Karch (Sektions-Protokolle, Leichenschauscheine und Totenscheine), ab Ende 1944 Dr. Migsch und ein namentlich unbekannter Häftling aus Belgien. Martin blieb neben den zuletzt genannten drei Häftlingen 1. Schreiber des SS-Truppenreviers bis zum Kriegsende.

b) <u>Geschäftsgang der Totenbuch-Eintragungen</u>

Bd. VIII, 89 ff

Der Zeuge Martin erhielt von der politischen Abteilung, von der Lagerschreibstube oder vom Häftlingsrevier Totenmeldungen in Form von Zetteln,

die die Personalien und die Namen des Getöteten oder verstorbenen Häftlings enthielten. Aus der Herkunft dieser Zettel und den angegebenen Todesursachen konnte er ersehen, ob es sich um eine natürliche Todesursache oder um Erschießungen auf der Flucht bzw. angeordnete Tötungen handelte. Bei unnatürlichen Tötungen mußte er, da die Todesmeldungen keinen Grund enthielten, eine neutrale Krankheitsangabe als Todesursache eintragen, die er den Häftlingsakten über frühere Erkrankungen des Getöteten zu entnehmen hatte. Um die unnatürlichen Todesursachen, z.B. Exekutionen, Fluchterschießungen, sonstige willkürliche Tötungen usw., kenntlich zu machen, setzte er hinter den Geburtsort einen Punkt als Erkennungszeichen. Das Punktzeichen konnte er jedoch nur in den allgemeinen Totenbüchern anbringen (vgl. zu A), nicht dagegen im Totenbuch Kriegsgefangene, weil er dieses regelmäßig am Monatsende zur Kontrolle der politischen Abteilung vorzulegen hatte.

Bd. IX, 62

Seitdem sowjetische Kriegsgefangene in das KL Mauthausen überstellt wurden, führte Martin das besondere Totenbuch Kriegsgefangene, in dem seit dem 21. Oktober 1941 nur die Todesfälle sowjetischer Kriegsgefangener vermerkt worden sind. Bis Anfang 1943 gab es im KL Mauthausen nur zwei Kategorien von sowjetischen Kriegsgefangenen:

aa) Die zu Arbeitszwecken überstellten

Kriegsgefangenen. Bei ihnen handelte es sich zum Beispiel um Fluchtfälle, ohne daß Delikte begangen worden waren. Alsdann war der Betreffende wegen nicht ausreichender Disziplinarbefugnis des Stalagkommandanten von dem Beschuldigten in ein KL eingewiesen worden (vgl. die Erlasse vom 24. März, 3.September und 20. Oktober 1942 sowie vom 30.März 1943) wurden sowjetische Kriegsgefangene zu mehreren Tausenden zu reinen Arbeitszwecken nach Mauthausen verlegt und kamen dort in einen zwar innerhalb des Schutzhaftlagers gelegenen Bereich, der jedoch besonders eingezäunt, später sogar durch eine Steinmauer vom übrigen Lagergebiet getrennt war. Soweit natürliche Todesfälle aus den Reihen der "Arbeitsrussen" in dem "Totenbuch Kriegsgefangene" eingetragen wurden, lassen sich diese von den nicht besonders gekennzeichneten Exekutionsfällen mangels entsprechender Hinweise heute nicht mehr unterscheiden.

Dok.O. IX, 136, 178, 182, 199

bb) Die nur zum Zwecke der Exekution eingelieferten Kriegsgefangenen.

Das "Totenbuch Kriegsgefangene" enthält in größerer Anzahl in der Rubrik "Todesursache" Eintragungen, die deutlich die Tatsache einer Exekution festhalten. So brachte der Zeuge Martin in all diesen Fällen Exekutionsvermerke folgender Art an:

"exekutiert,
Exekution laut Erlaß vom .... -
Aktenzeichen des CdS -

Exekution laut Erlaß des RSHA
vom ... Aktenzeichen -,
laut Befehl des CdS erhängt,
auf Befehl des RFSS erschossen
(oder erhängt),
standrechtlich auf Befehl des
RFSS erschossen oder
standrechtlich erschossen."

Bd. VIII, 91

Zur Erläuterung muß vorweg gesagt werden: Der Zeuge Martin bekam schriftliche Unterlagen für die Exekutionseintragungen nur von der Politischen Abteilung und konnte die Exekutionen auch nur ausdrücklich als solche eintragen, wenn er von dort überhaupt eine schriftliche Mitteilung bekam. Es handelte sich um Exekutionsbestätigungslisten. Er erhielt in der Regel nicht die schriftlichen Exekutionsbefehle (Schnellbrief oder Fernschreiben). Diese blieben in der politischen Abteilung. Erst nach ausgeführter Exekution empfing er von der politischen Abteilung eine Durchschrift der Namensliste der Exekutierten, deren Erstschrift an das RSHA, der veranlassenden Dienststelle, als Exekutionsbestätigung übersandt wurde. In den wenigsten Fällen wurden ihm jedoch solche Durchschriften von Exekutionsbestätigungen überbracht. Erhielt er sie, so geschah das durch ein Versehen der politischen Abteilung, die ihm von den Exekutionen überhaupt keine schriftliche Mitteilung hätte machen dürfen.

Wenn er jedochhin und wieder derartige Exekutionsbestätigungslisten überbracht erhielt, dann nahm er jedesmal gewissenhaft deren Eintragung im Totenbuch Kriegsgefangene vor und vermerkte in der Spalte "Todesursache" oder der "Randspalte" den Grund der Exekution, soweit er aus den Listen zu ersehen war. War ein Erlaß und ein Aktenzeichen des RSHA angegeben, so vermerkte er diese, war das RSHA als veranlassende Stelle nur getarnt durch "RFSS" oder "CdS" erkennbar, so trug er nur diese Abkürzungen ein.

Bd. VIII, 104

Die Exekutionen wurden vom Leiter der politischen Abteilung, SS-Obersturmführer Karl Schulze, oder seinem Vertreter, SS-Oberscharführer Fassel, bearbeitet. Beide haben zum Komplex der Kriegsgefangenentötungen als Beschuldigte in den gegen sie anhängig gewesenen Verfahren - Schulze: Staatsanwaltschaft Köln 24 Ks 1/66 (Z) (Urteil des Schwurgerichts vom 30. Oktober 1967: 15 Jahre Zuchthaus); Fassel: Staatsanwaltschaft Köln 24 Js 14/67 Z = Schwurgericht Hagen S 7/69 - keine Angaben gemacht, die zur weiteren Aufklärung herangezogen werden könnten.

Beistück XIII und XIV

Bd. VIII, 90-91;
Dok.O. KL VII k/1,
Bl. 156

Auf Veranlassung von Schulze oder Fassel haben die SS-Unterscharführer der politischen Abteilung, Wilhelm Müller, Diehl, Klerner, Leeb und Grams die Exekutionsbestätigungen dem Zeugen Martin in einigen Fällen "versehentlich" überbracht (die Genannten sind mit Ausnahme von Grams und Klerner hingerichtet worden). Zuständig für die Bearbeitung der Kriegsgefangeneneinlieferungen einschließlich der Exekutionen war der in der politischen Abteilung tätige SS-Unterscharführer Wilhelm Müller (hingerichtet). Er gab in dem US-Militärgerichtsverfahren in Dachau eine umfassende Bestätigung dieser Vorgänge. Diehl erklärte insbesondere, daß die Exekutionsbefehle gegen die ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen jeweils vom RSHA kamen. Erst wenn sie eingegangen waren, veranlaßte die politische Abteilung über den Kommandanten die Exekution. Dazu gehörte zunächst eine Identitätsprüfung der zur Exekution eingelieferten Kriegsgefangenen mit den Namen der dem Exekutionsbefehl des RSHA beiliegenden Liste. Diese Prüfung wurde in der Regel von Müller vor der Baracke der politischen Abteilung durchgeführt. Die Kriegsgefangenen wurden nicht in den Bestand des Lagers aufgenommen, erhielten deshalb auch keine Häftlingsnummern und wurden anschließend nach ihrer Identitätsfeststellung sofort zu einer der

Dok.O. KL VII k/2
Bl.2727-2780

Exekutionsstätten geführt. Nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen der RSHA-Exekutionsbefehl noch nicht vorlag, die Kriegsgefangenen aber bereits von der Gestapo eingeliefert worden waren, kamen sie in besondere Blocks (Quarantäneblocks) in das Schutzhaftlager und erhielten eine Häftlingsnummer, wie z.B. die 59 am 17.April 1943 exekutierten und in das Nummernbuch aufgenommenen Politruks. Haben Kriegsgefangene dagegen keine Häftlingsnummern ausweislich des Nummernbuches und der Totenbücher erhalten, so steht mit Sicherheit fest, daß sie nur zum Zwecke ihrer Exekution eingeliefert worden sind und es sich deshalb um ausgesonderte Kriegsgefangene im Sinne der EB 8 und 9 gehandelt hat.

Dok.O. KL VII d
Halbhefter 3 und 15

Die Exekutionsarten waren verschieden. In der ersten Zeit wurden die Kommissare und Politruks durch Giftspritzen im Bad des SS-Reviers getötet, die abwechselnd der Standortarzt Dr.Krebsbach (+) oder dessen Gehilfe, Dr. Richter (+), vornahmen. Die Zahl der auf diese Weise getöteten Kriegsgefangenen in der Zeit zwischen Ende November 1941 bis Februar 1942 liegt bei etwa 300 bis 500. Sie sind in den Totenbüchern nicht enthalten. Später wurden die sowjetischen Kriegsgefangenen entweder vergast oder erschossen. Für die Vergasungen war neben dem Krematorium, das sich im Keller

Bd. VIII, 93

Bd. IX, 88

des Bunkerbaues befand, ein gekachelter Raum auf primitive Weise in eine Gaskammer umgebaut worden. Rohrleitungen, die eine Duschanlage vortäuschen sollten, waren durchlöchert und auch mit Brausen versehen worden. In einem Nebenraum schüttete ein SDG Magnesium-Chlorat in einen Blechbehälter, der an die Rohrleitungen angeschlossen war. Mit Hilfe eines Exhaustors wurde dann das sich durch Luftzuführung entwickelnde Giftgas in das Rohrsystem gepumpt. Da die Verteilung zu langsam und ungleichmäßig war, trat ein qualvoller, langsamer Erstickungstod ein, der sich in über bis zu einer Stunde dauernden Todeskämpfen hinzog.

Bd. IX, 89

Zwar hatte der KL-Kommandant Zierreis, wie er in seinem "Totenbettgeständnis" vom 24. Mai 1945 angab, zusammen mit anderen KL-Kommandanten die im Industriehof des KL Sachsenhausen bereits arbeitende Genickschußanlage im Herbst 1941 besichtigt. Gleichwohl war sie in Mauthausen nicht errichtet worden. Nach den ungünstigen Erfahrungen mit den zu langsamen Vergasungen wurde außerhalb des Schutzhaftlagers in Höhe des Blocks 20 auf dessen Seite zum Wiener Graben ein provisorischer Schießstand als Hinrichtungsstätte gebaut. Er bestand im wesentlichen aus im Rechteck aufgeworfenen Erdwällen, die seitlich als Sichtschutz, auf der einen Schmalseite dagegen als Kugelfang ausgebildet waren. Von der politischen Abteilung wurden die ausgesonder-

Dok.O. KL VII a, 50-53

Bd. X, 41

ten Kriegsgefangenen nach der Identitätsprüfung direkt zum Erschießungsplatz außerhalb des Schutzhaftlagers geführt, ohne je das Schutzhaftlager betreten zu haben. Das taten nur die Kriegsgefangenen, deren Exekutionsbefehle noch nicht vorlagen und die deshalb, wie die übrigen Häftlinge, vor der Lagerschreibstube durch die

Bd. IX, 40, 72

Zeugen Pany oder Maršalek registriert und mit Häftlingsnummern versehen worden waren.

c) Exekutionen 1. April 1942 - Juli 1943

Dok.O. KL VII d Heft 7-17

Das Totenbuch Kriegsgefangene des KL Mauthausen enthält 10 Exekutionseintragungen, die in die Dienstzeit des Beschuldigten im Sachgebiet IV A 1 c des RSHA fallen. Sie liegen in der Zeit zwischen dem 9. Mai 1942 und dem 8. Juli 1943. Den zehn Exekutionen sind insgesamt 416 sowjetische Kriegsgefangene zum Opfer gefallen. Die Eintragungen dieser zehn Exekutionen stammen von der Hand des Zeugen Martin, der sie in seinen Vernehmungen eingehend erläuterte und als echt anerkannte:

1. Exekution
9. Mai 1942 - 21 sowjetische Kriegsgefangene

" Dok.O. KL VII d Heft 7-8

Bd. VIII, 100

Der Zeuge Martin erinnerte sich an die ihm vorgelegten Eintragungen vom 9. Mai 1942. Er persönlich trug die Namen der 21 sowjetischen Kriegsgefangenen an Hand einer ihm von der

politischen Abteilung des KL Mauthausen zugegangenen Liste ein. Dabei übertrug er alle Vermerke, die auf der Liste enthalten waren, in das Totenbuch Kriegsgefangene, da er schon damals erkannte, daß seine Eintragungen später einmal ein wichtiges Beweismittel werden könnten.

Die eingetragenen Vor- und Zunamen sowie die Geburtsorte weisen eindeutig aus, daß es sich um sowjetische Kriegsgefangene handelte. Sie sind unter der laufenden Nummer von 3301 bis 3321 im Totenbuch Kriegsgefangene verzeichnet. In der zweiten Spalte ist ihre jeweilige Stalag-Nummer (die Kennummer, die sie im Stalag bei ihrer Registrierung erhalten hatten) angegeben. Die letzte Spalte dagegen enthält die Häftlingslagernummer, die an sie ausgegeben worden ist: M 1681 - 1701. "M" bedeutet Mauthausen im Unterschied zu "G", das den Häftlingslagernummern des Nebenlagers Gusen vorangestellt wurde. Als Tag und Stunde des Todes trug der Zeuge Martin ein:

9. Mai 1942 23^{35}

für sämtliche 21 Kriegsgefangene. Sie sind offensichtlich vergast worden. Als Todesursache findet sich der Vermerk:

"Exekution lt. Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 30.4.1942 IV A 1 c - B.Nr. 2501 B/42g, Liste I"

und in der letzten Spalte der Eintrag: "justifiziert".

Bd. VIII, 96

Mit "justifiziert" meinte der Zeuge Martin "exekutiert", der hier lediglich die österreichische Ausdrucksweise für ein und denselben Vorgang wählte, was sich auch daraus ergibt, daß in der Spalte "Todesursache" das Wort "Exekution" enthalten ist.

Der Zeuge weiß mit Sicherheit, daß er die genaue Todesursache nur deswegen eintragen konnte, weil ihm die politische Abteilung sie auf der Namensliste mitgeteilt hatte. Daraus erkennt ferner der Zeuge, daß ihm die Originalliste des RSHA vorgelegen hat, die dem Exekutionsbefehl vom 30. April 1942 beigefügt war. Das Aktenzeichen und das Datum des Erlasses konnte er in diesem Fall abschreiben. An und für sich hätte er nur eine Namensliste ohne Hinweise auf die die Exekution veranlassende Dienststelle erhalten dürfen, um diese geheim zu halten. Der Zeuge meint, daß die politische Abteilung jedoch

Bd. VIII, 100-101

zu bequem war, eine neue neutrale Liste zu fertigen und ihm statt dessen die Originalliste des RSHA übergeben hat.

Auffällig ist der zeitlich erhebliche Zwischenraum vom Tag des Exekutionserlasses (30. April 1942) bis zum Tag der Exekution (9. Mai 1942). Aus der Tatsache, daß die 21 Kriegsgefangenen Häftlingslagernummern erhielten, geht einwandfrei hervor, daß

sie früher als der Exekutionsbefehl in Mauthausen eingetroffen sind. Sie sind deshalb zunächst in den Bestand des Lagers aufgenommen, das heißt von der Lagerschreibstube des Schutzhaftlagers registriert und dortselbst vorübergehend untergebracht worden. Offenbar traf der Erlaß vom 30.April 1942, der nicht als FS-Erlaß, sondern mit einem - wie sonst üblich - Schnellbrief übermittelt worden ist, erst zusammen oder kurz vor dem FS-Exekutionserlaß vom 9. Mai 1942 in Mauthausen ein. Daß beide Exekutionen vom 9. und 10. Mai 1942 zu einem Aussonderungsvorgang gehörten, geht auch aus dem gemeinsamen Aktenzeichen IV A 1 c - B.Nr. 2501 B/42g - und dem Eintrag "Liste 1" hervor.

2. Exekution
10. Mai 1942 - 208 sowjetische Kriegsgefange

Dok.O. VII d
Haft 7-8

Aus den Namen und Geburtsorten der 208 Kriegsgefangenen ergibt sich wiederum einwandfrei, daß es sich um sowjetische Kriegsgefangene handelte. Sie sind im Stalag Cholm im GG ausgesondert worden, wie der SS-Uscharf. Wilhelm Müller im Dachauer Militärgerichtsverfahren - Case N° 000-50-5- aussagte. Er hatte 208 Karteikarten mit den Personalien dieser Kriegsgefangenen erhalten, aus denen er ihre Herkunft ersehen konnte. Außerdem führte er eine Liste derjenigen Gefangenen, die nicht in den Bestand

Dok.O. KL VII k/2
Bl. 2749-2750

des Schutzhaftlagers aufgenommen wurden, weil sie sofort nach ihrer Ankunft im KL exekutiert wurden. Ebenso war nach Angaben des Müller im Fall der 208 Kriegsgefangenen verfahren worden.

Aus diesem Grunde konnte der Zeuge Martin in der letzten Spalte des Totenbuches Kriegsgefangene keine "M"-Lagernummer eintragen, sondern vermerkte nur das Wort "justifiziert". Als Todesursache trug er ein:

"Exekution lt. FS-Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 9.Mai 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2501 B/42g -".

Ferner als Tag und Stunde des Todes:

"10. Mai 1942 0^{15}".

Aus der für alle 208 Kriegsgefangenen angegebenen gleichen Todesstunde ergibt sich wiederum, daß sie in der Nacht im Anschluß an die ersten 21 Kriegsgefangenen vergast worden sind.

Bd. VIII, 100

Der Zeuge Martin geht mit höchster Wahrscheinlichkeit davon aus, daß ihm hier ausnahmsweise das Original-Fernschreiben des RSHA vom 9. Mai 1942 mit dem Exekutionsbefehl vorgelegen hat, da er ausdrücklich vermerkte: "FS-Erlaß". Aus welchem Grunde er in der ersten Spalte nicht die Stalag-Nummer der Kriegsgefangenen eintrug,

Bd. VIII, 101

sondern sie nur unter einer laufenden Nummer vermerkte, konnte er nicht erklären.

3. Exekution
13. Mai 1942 - 1 sowjetischer Kriegsgefangener

Dok.O. KL VII d
Heft 9

Der am 13. Mai 1942 exekutierte sowjetische Kriegsgefangene Valentin Leonow gehörte nach den eingetragenen Vermerken zum 1. und 2. Transport, wie sich aus den Aktenzeichen des Exekutionsbefehls und der Lagernummer "M 1707" ergibt. Er stammte aus Kiew, wo er am 3. Mai 1922 geboren war. Auch in diesem Fall lag dem Zeugen Martin das Originalfernschreiben des RSHA mit dem Exekutionsbefehl vor, denn in der Spalte Todesursache hatte er notiert:

"Exekution lt. FS-Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 13.Mai 1942 - IV A 1 c - B.Nr.2501 B/42g -"

Als Tag und Stunde des Todes vermerkte er:

"13. Mai 1942 18^{15}".

Zu den Exekutionen 1 - 3:

Bei den drei Exekutionen vom 9., 10. und 13. Mai 1942, die insgesamt 230 sowjetischen Kriegsgefangenen das Leben kostete, sind die Exekutionsbefehle vom RSHA erlassen worden, was der Zeuge Martin schon damals erkannte. Das bestätigten auch die im Dachauer Militärgerichtsverfahren - Case N° 000 - 50 - 5 - hingerichteten Angehörigen der politischen Abteilung Robert Diehl und Josef Leeb, ferner

Bd. VIII, 95

Dok.O. KL VII k/2
Bl. 2671-72,
2676 ff.
2701,2711

Bd. X, 33, 41;
Bd. XXI, 185

die Zeugen Doppelreiter, Kar-Richard Schulz und Haider.

Innerhalb des RSHA sind die drei Exekutionsbefehle von dem Beschuldigten vorverfügt und dem Amtschef IV, Müller, zur Unterschrift vorgelegt worden. Das ergibt sich allgemein aus seiner

Bd. XX, 5-7, 10-16, 18, 20-21

Einlassung, derartige Exekutionsbefehle tatsächlich bearbeitet und seinen Schreibkräften diktiert zu haben, wie auch aus den schon ausführlich dargelegten Aussagen der Zeuginnen Michler, Beck, Günther und Arndt.
Danach war es ausschließlich der Beschuldigte, der die Aussonderungsmeldungen bearbeitete und sie zum Anlaß nahm, entsprechende Exekutionsbefehle vorzubereiten. Darüberhinaus schließt die Angabe des Sachgebietes IV A 1 c im Exekutionseintrag des Zeugen Martin mit Gewißheit jeden Zweifel darüber aus, daß der Beschuldigte die drei Exekutionsbefehle unterschriftsreif zum 30. April, 9. und 13. Mai 1942 dem Amtschef IV vorgelegt hat.

Das Aktenzeichen IV A 1 c - B.Nr. 2501 B/42 g - ist eine für diesen Aussonderungsvorgang speziell ausgegebene Buchnummer. Ein allgemeiner Erlaß mit diesem Aktenzeichen ist nicht vorhanden. Der am 27.April 1942

Dok.O. IX, 148

von dem Beschuldigten bearbeitete Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 2468/42g - betreffend Neuordnung der Aussonderungen

Dok.O. IX, 153

im GG und das von dem Beschuldigten unterzeichnete Fernschreiben IV A 1 c - 2625 B/42g - vom 8. Mai 1942 an das KL Groß-Rosen zeigen, daß die Exe-

kutionsbefehle mit der Buchnummer 2501 B/42 g in das Geheimtagebuch zwischen diesen beiden Erlassen eingetragen worden sind. Demnach erhielten die Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene fortlaufende Aktenzeichen und wurden ordnungsgemäß im Geheimtagebuch des Sachgebietes IV A 1 c registriert.

Bd. XX, 18

Für die Bearbeitung der Exekutionsbefehle benötigte der Beschuldigte nach seinen Angaben nur kurze Zeit. Zwar legte er sich auf eine bestimmte Bearbeitungsdauer nicht fest, meinte jedoch, daß es "mehrere Tage gedauert habe, zumal er diese Vorgänge im gewöhnlichen Geschäftsgang und nicht als Eilt-Sachen bearbeitet habe; wenn er auch nicht wisse, wie schnell die Entwürfe der Exekutionsbefehle bei Panzinger und Müller durchgelaufen seien, so sei andererseits wohl kaum anzunehmen, daß für diesen Zeichnungsgang eine längere Zeit in Anspruch genommen worden sei."

Dok.O. III, Bl. 8 u.12
Dok.O. IX, Bl.153

Der Beschuldigte hat bereits am 15. und 18. April 1942 und außerdem am 8. Mai 1942 Einzelerlasse als voll eingesetzter und ausschließlicher Sachbearbeiter in IV A 1 c persönlich gezeichnet. Daraus folgt zwingend, daß er auch die Exekutionserlasse vom 30. April und 9./13. Mai 1942 bearbeitet, abgezeichnet und seinen Vorgesetzten zur Unterschrift vorgelegt hat.

Dok.O. IX, 153

Besonders deutlich wird diese Beweisführung durch das von ihm gezeichnete Fernschreiben vom 8. Mai 1942 belegt, in dem er nach der Herkunft der im KL Groß-Rosen am 16. April 1942 exekutierten 19 sowjetischen Kriegsgefangenen anfragte.

Somit ist für die Exekutionen der 230 sowjetischen Kriegsgefangenen vom 9. 10. und 13. Mai 1942 zusätzlich zu den Feststellungen über die Zuständigkeitsverteilung im RSHA das im Totenbuch Kriegsgefangene enthaltene Aktenzeichen des Sachgebietes IV A 1 c ein Beweismittel dafür, daß die nur zum Zwecke der Exekution in das KL Mauthausen eingelieferten Kriegsgefangenen auf Veranlassung des Beschuldigten exekutiert worden sind.

4. Exekution
10. Juli 1942 - 1 sowjetischer Kriegsgefangener

Dok.O. KL VII d Heft 10

Bd. VIII, 101

Zu der am 10. Juli 1942 um 10.15 Uhr vorgenommenen Exekution des sowjetischen Kriegsgefangenen Nikolay Schaparenko, geboren am 19. 1. 1923 in Kondratjewska, vermerkte der Zeuge Martin in der Spalte Todesursache, daß die Erhängung auf Befehl des Chefs der Sipo und des SD ausgeführt worden ist. Martin erklärte hierzu, die schriftliche Unterlage, die ihm für diese Eintragung zugegangen wäre, habe

keine weiteren Hinweise auf das RSHA enthalten, da er sie andernfalls eingetragen hätte. Für ihn bestünde kein Zweifel, daß dieselbe Dienststelle des RSHA den Exekutionsbefehl erlassen habe, die in den voraufgegangenen Fällen und den Exekutionen vom 17. und 23. März 1942 mit IV A 1 c angegeben gewesen wäre. Auch die Tatsache, daß Schaparenko keine Häftlingsnummer erhalten habe, beweise, daß er als ausgesonderter Kriegsgefangener nur zum Zwecke der Exekution in das KL eingeliefert worden sei.

Bd. VIII, 102
Dok.O. KL VII d, Heft 5-6

5. Exekution
17. August 1942 - 56 sowjetische Kriegsgefangene

Dok.O. KL VII d, Heft 11

Unter den laufenden Nummern 2319 bis 2374 trug der Zeuge Martin 56 sowjetische Kriegsgefangene ein, die am 17. August 1942 in der Zeit von 17.oo - 18.58 Uhr "auf Befehl des RFSS erschossen" worden sind. Nach der Überzeugung des Zeugen habe sich hinter dem auf der Namensliste der erschossenen Kriegsgefangenen angegebene Vermerk "Auf Befehl des RFSS" das RSHA als anordnende Zentralbehörde verborgen, deren zuständige Dienststelle wie in den bisher besprochenen Fällen die Tötung angeordnet hätte. Auch diese Kriegsgefangenen haben ausweislich des Totenbuches keine Häftlingsnummer erhalten,

Bd. VIII, 104

sind folglich nicht in den Bestand des Lagers aufgenommen, sondern nur zum Zweck der Exekution in das KL verbracht worden.

Dok.O. VII c, Heft I, Bl.42-43

Im Totenbuch "unnatürliche Todesfälle" findet sich der Vermerk, daß die 56 Kgf. russischer Nationalität gewesen sind. Ihre Vornamen weisen darauf hin, daß der überwiegende Teil jüdischer Abstammung war, wie auch der

Bd. IX, 76

Zeuge Marsalek bekundet. Marsalek wies in diesem Zusammenhang auf zwei ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene hin, die mit Hilfe anderer Häftlinge von den Exekutionstransporten getrennt werden und im Schutzhaftlager untertauchen konnten. Es soll sich

Bd. IX, 77

hierbei um den Schriftsteller Jurij Pilar aus Moskau und den NKWD-Major Viktor Kartaschow von Manteuffel, geboren am 12. April 1907 in Orel, gehandelt haben, die beide das Kriegsende überlebt hätten.

6. Exekution
6. Oktober 1942 - 5 sowjetische Kriegsgefangene

Dok.O. VII d, Heft 12-13

An diesem Tage wurden auf Befehl des RFSS um 14.56 Uhr der sowjetische Kriegsgefangene

Wasil Shgic, geb. am 1.1.1915 in Manulow,

erhängt und um 15.32-15.40 Uhr die vier sowjetischen Kriegsgefangenen

Michail Uschakow, geb. 12.4.1918 in Poliwaja Plota

Wasili Arschynnikow, geb.15.5.1912 in Uspenskij

Michail Galanin, geb.28.12.1913
in Petrowsk

Alexander Olejnitschenko,
geb.13.8.1920
in Kiew

erschossen.
Den Zusatz "standrechtlich" bei den vier Kriegsgefangenen deutet der Zeuge Martin dahin, daß es sich um einen besonderen Erschießungsbefehl des RSHA gehandelt habe, der sich nicht auf die Aussonderungen bezogen habe. Nach seiner Meinung könnte es sich um den Erlaß gehandelt haben, nach dem Kriegsgefangene wegen Verstöße innerhalb des Kriegsgefangenenlagers vom

Bd. VIII, 104

RSHA der Sonderbehandlung zugeführt worden sind. Auf jeden Fall habe die im RSHA für Kriegsgefangene zuständige Dienststelle den Erschießungsbefehl erteilt.

7. Exekution
8. Dezember 1942 - 1 sowjetischer Kriegsgefangener

Dok.O. VII d,
Heft 14

Am 8. Dezember 1942 um 17.20 Uhr wurde der am 3. Juni 1914 in Drosduw

Bd. VIII, 104

geborene sowjetische Kriegsgefangene Iwan Owertschuk "auf Befehl des RFSS erhängt", wie der Eintrag in der Spalte Todesursache ausweist. Er hatte ebenfalls keine Häftlingsnummer erhalten, sondern war nur mit seiner Stalagnummer 12166 eingetragen worden. In der letzten Spalte vermerkte der Zeuge Martin, daß dieser Kriegsgefangene "justifiziert" worden ist.

8. Exekution
17. April 1943 - 59 sowjetische Kriegsgefangene

Dok.O. VII d, Heft 15

Ohne Hinweis auf eine Häftlings- oder Stalag-Nummer trug der Zeuge Martin am 17. April 1943 die Erschießung von 59 sowjetischen Kriegsgefangenen unter den laufenden Nummern 1315 - 1374 ein. Die Todeszeiten notierte er in Abständen von durchschnittlich 2 Minuten für die Zeit von 11.30 bis 13.oo Uhr. Die Namen und Geburtsorte weisen einwandfrei aus, daß es sich um sowjetische Kriegsgefangene handelte. Im Totenbuch "unnatürliche Todesfälle" befinden sich ebenfalls ihre Namen mit dem gleichen Todesdatum und dem Zusatz, daß es sich um "Politruks" gehandelt hat, die exekutiert worden sind.

Dok.O. VII c, Heft I, Bl.63-65

Dok.O. KL VII d, Heft 3

Ihre Namen sind ebenfalls im Nummernbuch der Schreibstube des Schutzhaftlagers enthalten. Bei ihrer Einlieferung, die nach Angaben des Zeugen Maršalek Mitte März 1943 stattfand, erhielten sie Häftlings-Lagernummern, weil sie zunächst in das Schutzhaftlager aufgenommen werden mußten, da der Exekutionsbefehl des RSHA - IV A 1 c - gegen sie noch nicht eingetroffen war. In der Spalte "Häftlingskategorie" des Nummernbuches wurden sie als "politische Russen" bezeichnet. In der letzten Spalte ist jeweils das Todesdatum "17. 4. 43" eingetragen und zugleich der ganze Eintrag gestrichen worden.

Bd. IX, 72

Bd. IX, 72-75, 79

Der Zeuge Maršalek erinnert sich noch genau an die 59 sowjetischen Politruks. Nach ihrer Einlieferung kamen sie nicht in den Arbeitseinsatz, sondern in "Quarantäne" auf Block 18. Blockältester auf Block 18 war der Häftling Adolf Stumpf (nicht ermittelt), als Stubendienst war der Häftling und Zeuge Jan Pstros eingesetzt. Die Politruks wurden bevorzugt behandelt. Der Zeuge Maršalek beobachtete u.a., daß die Politruks gefilmt wurden, musizieren durften und ihre Baracke besonders gepflegt wurde, um den Eindruck zu erwecken, daß sie als sowjetische Kriegsgefangene nicht den übrigen Lagerhäftlingen gleichgestellt sind.

Bd. X, 41

Bd. VIII, 105

Sämtliche 59 Politruks wurden am 17. April 1943 auf dem als Exekutionsstätte hergerichteten Schießstand außerhalb des Schutzhaftlagers in Höhe des Blocks 20 erschossen. Der Zeuge Martin trug auf besondere Weisung der politischen Abteilung die Todeszeiten in Abständen von durchschnittlich 2 Minuten ein; auf diese Weise sollten die genaue Todeszeit und Rückschlüsse auf die Tötungsart (Gruppen- oder Einzelerschießung) verschleiert werden.

Dok.O. KL VII d, Heft 15
Dok.O. KL VII c, Heft 1, 63-65
Dok.O. KL VII d, Heft 3

Um den Namensvergleich der am 17. April 1943 erschossenen 59 Politruks in den drei KL-Urkunden (Totenbuch Kriegsgefangene, Totenbuch "Unnatürliche Todesfälle" und Nummernbuch) zu erleichtern, sind nachstehend die Häftlings-Lagernummern aus dem Nummernbuch hinter die dem Totenbuch "Unnatürliche Todesfälle" entnommenen jeweiligen Namen gesetzt worden.

	Name:	Vorname:	Häftlings-Nr.:
Dok.O. KL VII c, Heft 1,63-65	1. Pobatow (andere Schreibweise: Pulatow	Halmed Chalmat	24908
	2. Adyrschajev	Kasim	24816
	3. Twerdochlebow	Nikolaj	24944
	4. Kursakov	Nikoali	24872
	5. Petrik	Trofim	24901
	6. Popov	Andrej	24910
	7. Sytchumskun	Ivan	24927
	8. Varjenko Ivanjenko)	Alex.	24850
	9. Aljochin	Stefan	24818
	10. Schlapkin	Alex.	24935
	11. Schurawlow	Ignatij	24922
	12. Schisow	Nikolai	24936
	13. Kuznecov	Vasil	24873
	14. Schurawlow	Grigorij	24921
	15. Beresin	Alexej	24824
	16. Selowjorstov	Dimitri	24918
	17. Konjuk	Piotr	24863
	18. Kovalenko	Sergej	24870
	19. Gormuschkin	Alexandr	24846

	Name:	Vorname:	Häftlings-Nr.:
20.	Tschupilko	Alex.	24943
21.	Kupzov	Sergej	24871
22.	Smirnov	Nikolaj	24928
23.	Tefanow	Iwan	24939
24.	Tschirkow	Ivan	24942
25.	Arschanikow	Wasilij	24822
26.	Pogodin	Viktor	24906
27.	Lisizin	Sergej	24876
28.	Mamotow	Piotr	24881
29.	Matschanow	Chamit	24886
30.	Matwejew	Anatoli	24887
31.	Pylajew	Michal	24912
32.	Filkenwitsch	Wasilij	24838
33.	Netschiporenko	Jakow	24891
34.	Novosjolov	Witalij	24894
35.	Matwejew	Andrej	24888
36.	Simarin	Ivan	24925
37.	Stefanow	Michael	24937
38.	Schuwalow	Alexej	24923
39.	Minjajov	Vsevolod	24889
40.	Gerasimov	Ivan	24843
41.	Galko	Michael	24842
42.	Ponomarjov	Alexij	24897
43.	Pimenow	Nikifor	24902
44.	Schtscherbinin	Ivan	24924
45.	Petrakov	Leonid	24899
46.	Kostenko	Grigori	24868
47.	Maruchenja	Swiriol	24884
48.	Akinfiev	Wladimir	24817
49.	Schkarewski	Afanasy	24934
50.	Elabuschew	Maxim	24853
51.	Grybak	Nikolaj	24848
52.	Korobejnikov	Piotr	24864
53.	Charkov	Nikolaj	24830
54.	Korostenko	Ivan	24866
55.	Scherbygim	Piotr	24919
56.	Komoljow	Wasilij	24865

Name:	Vorname:	Häftlings-Nr.:
57. Boschyan	Arshak	24827
58. Waljkov	Wasilij (Nikolaj)	24946
59. Katischwew	Wasili	24860

Bd. VIII, 104

Die Reihenfolge der Namen im Totenbuch Kriegsgefangene stimmt mit der im Totenbuch "Unnatürliche Todesfälle" überein. Der Zeuge Martin bekundet mit absoluter Gewißheit, daß die Exekutionen vom 17. April 1943 von der für Kriegsgefangene zuständigen Dienststelle des RSHA angeordnet worden seien. Der Zeuge Maršalek hob zusätzlich hervor, daß das Totenbuch "Unnatürliche Todesfälle" ein absolut verläßliches Beweismittel sei, dessen Original sich im Militärhistorischen Institut in Prag - Žiškov befände.

Bd. IX, 80-81

9. Exekution
21. Juni 1943 - 10 sowjetische Kriegsgefangene

Dok.O. KL VII d, Heft 16

Bd. VIII, 104

Am 21. Juni 1943 wurden in der Zeit von 16.00 bis 16.18 Uhr zehn sowjetische Kriegsgefangene "auf Befehl des RFSS erschossen", die der Zeuge Martin mit dem Zusatz "J.Russe" in neun Fällen im Totenbuch Kriegsgefangene eingetragen hatte. Auch sie hatten keine Häftlingslagernummer erhalten, woraus hervorgeht, daß sie unmittelbar nach ihrer Einlieferung erschossen worden sind, weil der

Exekutionsbefehl des RSHA bereits vorlag.

10. Exekution
8. Juli 1943 - 54 sowjetische Kriegsgefangene

Dok.O. KL VII d, Heft 17

Die am 8. Juli 1943 "auf Befehl des RFSS erschossenen" 54 sowjetischen Kriegsgefangenen sind polnische Staatsangehörige gewesen, wie der

Bd. VIII, 104
Bd. IX, 80

Zeuge Maršalek an der Schreibweise der Namen und an diesen selbst erkannte. Wenn Marsalek ihre Eigenschaft als sowjetische Kriegsgefangene auch nicht bestätigen konnte, so ergibt sich diese jedoch einwandfrei aus dem Eintrag "S.U. Kgf." des Zeugen Martin im Totenbuch Kriegsgefangene. Für die übrigen Eintragungsmerkmale gilt das Vorhergesagte. Bei den 54 polnischen Staatsangehörigen handelte es sich offensichtlich um Angehörige der polnischen Befreiungsarmee innerhalb der Verbände der Roten Armee.

d) Todesmeldungen 1942 - 1943

Die politische Abteilung des KL Mauthausen war gehalten, monatlich den Bestand an sowjetischen Kriegsgefangenen an das WVHA zu melden. Die

Dok.O. KL VII d, Heft 2

Monatsmeldungen der Jahre 1942 - 1943 weisen zahlreiche Todesfälle aus, die jedoch keinen sicheren Rückschluß zulassen, inwieweit es sich bei den angegebenen Todesfällen um natürliche Todesursachen oder Exekutionen handelt. Da es verschiedentlich vorkam, daß

sowjetische Kriegsgefangene vor ihrer Exekution noch in den Bestand des Lagers aufgenommen und mit Lagernummern registriert worden sind, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Bestandsmeldungen auch die Zahlen von Exekutionen enthalten. Sie weisen für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1942

2.500 Todesfälle

aus. Sie sind von dem Leiter der politischen Abteilung, SS-Untersturmführer Karl Schulze (frühere Schreibweise: Schulz) unterzeichnet.

Dok.O. KL VII d, Heft 2

In einem weiteren Dokument der Kommandantur Mauthausen vom 15. Januar 1943 sind demgegenüber weit höhere Zahlen angegeben. Es trägt das Schreibzeichen "Mü", woraus ersichtlich ist, daß es von dem SS-Unterscharf. Wilhelm Müller (hingerichtet) stammt, wie der Zeuge Marsalek bestätigt. Müller hatte alle eingelieferten sowjetischen Kriegsgefangenen zu registrieren, insbesondere auch jene, die nicht in das Schutzhaftlager, sondern sofort zur Exekution kamen.

Dok.O. KL VII k/2, Bl. 2727-2780

Bd. IX, 78

Bd. X, 41-42

Dok.O. VII d, Heft 2

Im Dokument vom 15. Januar 1943 gab Müller für das Jahr 1942 folgende Zahlen an:

Eingeliefert SU-Kriegsgefangene	4.572
an Stalag XVII A rücküberstellt	4
in das Schutzhaftlager überstellt	155
Bestand SU-Kriegsgefangene insgesamt	4.413

insgesamt 4.413

Davon am 1. 1. 1943 noch vorhanden 308

Für das Jahr 1942 berechnete Müller bis zum 31. Dezember 1942 eine Todeszahl von 4.105 US-Kriegsgefangene.

Das sind gegenüber den monatlichen Todesmeldungen 1.605 zusätzliche Todesfälle, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß es sich ebenfalls um Exekutionen im Zuge der Aussonderungen handelt.

Bd. IX, 78

Der Zeuge Maršalek vertrat demgegenüber die Ansicht, daß sämtliche 4.572 sowjetische Kriegsgefangene ausgesondert und im Steinbruch des KL Mauthausen, dem sogenannten "Wiener Graben", durch Arbeit vernichtet worden seien.

e) <u>Exekutionen im Jahre 1944</u>

Zu den weiteren Exekutionseintragungen in den Totenbüchern des KL Mauthausen im Jahre 1944 konnte der Zeuge Martin nicht Stellung nehmen. Er verwies auf

Dok.O. KL VII, Bd. VIII, 105

den Zeugen Ulbrecht, von dem die Eintragungen in den Heften 18-20, 22, 24 und 25 stammen sollen. Von wem die Eintragungen in den Heften 21 und 23 stammen, konnte bisher nicht geklärt

Bd. IX, 65

werden. Der Zeuge Dr. Migsch verneinte, diese geschrieben zu haben.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Exekutionen:

Dok.O. KL VII d Heft 18	3. Februar 1944	5	jüdische Russen
Heft 19	5. Mai 1944	1	Russe
Heft 20	20. Juli 1944	17	Russen
Heft 21	20. Juli 1944	6	Russen
Heft 22	21. Juli 1944	2	Russen
Heft 23	13. September 1944	2	sowj. Kgf.
Heft 24	9. November 1944	1	Russe
Heft 25	23. November 1944	3	Russen
		37	

Daß die 37 Exekutionen des Jahres 1944 ebenfalls vom RSHA veranlaßt worden sind, geht aus dem jeweiligen Eintrag "auf Befehl des RFSS" hervor. Dagegen kann der Status der Opfer als Kriegsgefangene nicht mehr an Hand der Totenbücher nachgewiesen werden mit Ausnahme der beiden Exekutionen vom 13. September 1944. Bei den übrigen kann es sich um ehemalige Kriegsgefangene handeln. Nach dem Totenbuch "Unnatürliche Todesfälle" sollen es RZA (=russische Zivilarbeiter) gewesen sein, was auf ihre Eigenschaft als Ostarbeiter hinweist. Vorbehaltlich einer weiteren Klärung im Verlauf der gerichtlichen Voruntersuchung können diese Exekutionen nicht mit ausreichender Sicherheit auf eine Tätigkeit des Beschuldigten zurückgeführt werden.

f) Zeugen

Folgende Zeugen konnten Wesentliches zum Komplex der Kriegsgefangenentötungen in Mauthausen aussagen:

Name:	Vernehmung:	Fundstelle:
1. Ernst Martin	29./30. 8. 1968	VIII, 83-106
	24.10. 1968	IX, 61- 64
2. Johann Marsalek	24./25.10. 1968	IX, 68- 86
3. Dr. Alfred Migsch	25.10. 1968	IX, 65- 67
4. Franz Doppelreiter	24./28. 2. 1969	X, 21- 35
5. Karl-Richard Schulz	26. 2. 1969	X, -38- 44

Falls zu diesen Aussagen noch Bestätigungen für erforderlich gehalten werden sollten, kämen nachstehende Zeugen in Betracht:

1. Eduard Klerner,
   8605 Hallstadt bei Bamberg,
   Wegscheidestr. 21,

2. Karl Schulze,
   4 Düsseldorf,
   Kühlwetterstr. 4,

3. Werner Fassel,
   Schwelm/Westf.,
   Hauptstr. 44,

4. Jan Krutis,
   Jihlava,
   Dukelskych Urdinu Nr. 2 (CSSR),

5. Kurt Pany,
   Prag 4,
   Lomnickeho Nr. 2 (CSSR),

6. Jan Pstros,
Prag,
Nerudova 9 (CSSR)

7. Jan Rozehnal,
Brno,
Masova 12 (CSSR)

8. Dr. Stransky, Milos
Prag 7,
Frantiska Krizka 13 (CSSR)

9. Eugen Jachan,
Olomour-Pavel,
Vroba 14 (CSSR)

10. Karel Neuwirth,
Morawska Ostrawa,
Zborowska 11 (CSSR)

11. Karl Nossek,
Launy, Leninova 72 (CSSR)

12. Josef Ulbrecht,
Prag 4,
Doudowa 9 (CSSR)

13. Prof. Podlaha,
Brno, (CSSR)
Straße unbekannt

14. Casimir Climent-Sarrion,
1 Allée de Commerce,
Fresnes/Seine (Frankreich)

15. Juan de Heranz Diego,
Peyarric (Gers) bei Paris,
Miramonts (Frankreich).

g) Sonstige Todesfälle 1943 - 1945

Dok.O. KL VII d, Heft 2

Die zwölf Bestandsmeldungen aus dem Jahre 1943 enthalten weitere 147 Todesfälle sowjetischer Kriegsgefangener.

Für das Jahr 1944-1945 geben die Bestandsmeldungen außer den Todesfällen auch die Zahl der Einlieferungen aus bestimmten Stalags an, ebenso die beiden letzten Bestandsmeldungen aus dem Jahre 1943. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Monat:	eingeliefert:	verstorben:
November 1943	266	1 SU-Kgf.
Dezember 1943	231	5 " "
Januar 1944	380	4 " "
Februar 1944	510	7 " "
März 1944	398	15 " "
April 1944	239	24 " "
Mai 1944	365	25 " "
Juni 1944	352	29 " "
Juli 1944	1523	24 " "
August 1944	248	17 " "
September 1944	167	41 " "
Oktober 1944	144	33 " "
November 1944	96	47 " "
Dezember 1944	281	60 " "
Januar 1945	161	99 " "
Februar 1945	69	88 " "
März 1945	205	42 " "
	5635	561 SU-Kgf.

Dok.O. IX, 185

Die Einlieferungen und Todesfälle der Jahre 1943 bis 1945 könnten auf die Erlasse des RSHA vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430/42 gRs - ("Aufpäppelungserlaß")

Dok.O. IX, 178

3. September 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42 ("Nichtausreichen der Disziplinargewalt"),

Dok.O. IX, 199

30. März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g ("Delegierung der Einweisungsbefugnis auf die Stapo-leitstellen"),

Dok.O. IX, 203

20. August 1943 - IV D 5 d - 8238/43 ("Maßnahmen zur Fluchtverhinderung")

zurückgeführt werden.

Sichere Feststellungen haben sich bisher zu diesen Fragen nicht treffen lassen, da die Einweisungsgründe mangels weiterer Dokumente bisher nicht aufgeklärt werden konnten.

h) Aktion Kugel

Dok.O. IX, 206

Opferfeststellungen zum Kugelerlaß gegen flüchtige Offiziere und Unteroffiziere vom 2. März 1944 -IV D 5 d- B.Nr. 61/44 gRs - mit den Ergänzungen vom 4. und 11. März 1944 lassen sich nur mittelbar treffen. Das Totenbuch Exekutionen des KL Mauthausen (alphabetisch geordnet) enthält für die Zeit nach dem 2. März 1944 zahlreiche Exekutionseintragungen mit dem Vermerk "K" in der letzten Spalte. "K" bedeutet nach Angaben des Zeugen Maršalek "Aktion Kugel", d.h. Exe-

Dok.O. VII c Heft II

Bd. IX, 82

kutionen, die auf den früheren Kugelerlaß aus dem Jahre 1943 oder den Kugelerlaß vom 2. März 1944 zurückzuführen sind.

Die Eintragungen geben jedoch in der Spalte "Häftlingskategorie" nur die allgemeine Bezeichnung "RZA" (=russischer Zivilarbeiter) oder "Russe" an, ohne einen Hinweis zu enthalten, inwieweit es sich bei den Exekutierten mit dem Vermerk "K" um Offiziere oder Unteroffiziere handelt, die auf Grund des Kugelerlasses vom 2. März 1944 getötet worden sind.

Vorbehaltlich dieser und der weiteren Einschränkung, daß nicht abschließend feststeht, ob der Beschuldigte z.Zt. des Kugelerlasses im März 1944 noch bei dem Sachgebiet IV D 5 d des RSHA tätig war, können nur zwei Erschießungsaktionen auf den Kugelbefehl vom 2. März 1944 mit ausreichender Sicherheit zurückgeführt werden:

EV, Teil B, S. 281

aa) Im September 1944 wurden 50 sowjetische Offiziere im Rahmen der Aktion Kugel im KL Mauthausen erschossen, wie der Zeuge Maurice Lampe vor dem amerikanischen Militärgericht in Dachau in dem Verfahren gegen Altfuldisch u.a. - Case N° 000 - 50 - 5 - aussagte. Lampe war Häftling in Block 11. Er sah die 50 sowjetischen Offiziere vor dem Bunker (Gefängnisbau) angetreten stehen. Sie wurden Mann für Mann einzeln in einen Kellerraum des Bunkers geführt. Unmittelbar danach hörte der Zeuge einen Pistolenschuß.

Dok.O. KL VII k/1 Bl. 459-460

Der Zeuge konnte keine Namen weiterer Häftlinge oder von SS-Angehörigen angeben, die über diese Erschießung aussagen könnten.

Die Totenbücher weisen für September 1944 keine Exekution von 50 sowjetischen Kriegsgefangenen im Rahmen der "Aktion Kugel" aus (vgl. insbesondere das Totenbuch Exekutionen). Dagegen enthält letzteres 26 sowjetische Kriegsgefangene mit den Vermerken "R ehem. Kgf." und "K", die am 24. April 1944 in Mauthausen erschossen worden sind. Ein Hinweis auf sowjetische Offiziere oder Unteroffiziere fehlt. Der Zeuge Maršalek konnte sich nicht festlegen, ob es sich bei den Exekutionen vom 24. April 1944 noch um ausgesonderte Kriegsgefangene oder um sowjetische Kriegsgefangene handelte, die im Rahmen der "Aktion Kugel" vernichtet wurden. Aus der Tatsache, daß sie nicht in den Bestand des Lagers aufgenommen worden sind, meinte er entnehmen zu können, daß sie allein zum Zwecke der Exekution eingeliefert worden seien, wie dies bei den Aussonderungen nach den EB 8 und 9 der Fall war. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch die "K"-Häftlinge in der Regel nicht in den Bestand des Lagers aufgenommen wurden, sondern sogleich im Bunker untergebracht wurden, bis ihre Exekution durchgeführt wurde.

Dok.O. KL VII c
Heft II

Bd. IX, 82-84

bb) Für das KL Flossenbürg bestätigt der Zeuge Dr. Dr. Giesecke die Exekution eines Transportes von 30-35 sowjetischen Offizieren am 14. April 1945.

Bd. VI, 98

Auch in diesem Fall fehlen weitere Unterlagen, um feststellen zu können, ob es sich um ausgesonderte Kriegsgefangene, eventuell um Offiziere, die die Arbeit verweigerten bzw. als "Hetzer, Saboteure" festgestellt und deshalb sonderbehandelt wurden, oder um sogenannte "K"-Häftlinge handelte. Hinsichtlich der Opferfeststellungen zur "Aktion Kugel" im Rahmen der RSHA-Erlasse IV D 5 d vom 2., 4. und 11. März 1944 wird der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung deshalb ggf. noch ergänzt werden.

i) <u>Auswirkungen des RSHA-Erlasses vom 3. Dezember 1942</u>

Infolge des Erlasses vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430/42 gRS - (Aufpäppelungserlaß) sind zahlreiche arbeitsunfähige und sonst schwerkranke sowjetische Kriegsgefangene in die KL eingewiesen worden, wo sie unversorgt dem Hunger- und Seuchentod preisgegeben wurden. Im KL Mauthausen war hierfür ein besonderes Krankenlager (Zeltlager) außerhalb des Schutzhaftlagers eingerichtet worden. In den allgemeinen Totenbüchern haben die Zeugen Martin, Ulbrecht und Dr. Migsch die Totenmeldungen vermerkt, die neben den im Arbeitseinsatz verstorbenen sowjetischen Kriegsge-

fangenen auch die erheblichen Totenzahlen aus dem Krankenlager umfassen. Genauere Feststellungen können erst getroffen werden, wenn die im Archiv des Justizministeriums (in Räumen des Zentralen Gerichtsgebäudes) in Warschau, Aleje Ujazdowskie, im Januar 1970 ausgewerteten Zugangslisten sowjetischer Kriegsgefangener der Lagerschreibstube des KL Mauthausen von der polnischen Hauptkommission übersandt worden sind. Die Zugangslisten sind dann mit den allgemeinen Totenbüchern zu vergleichen. Außerdem ist durch Vernehmung der Zeugen Martin, Ulbrecht, Dr. Migsch, Maršalek, Diego und Climent-Sarrion festzustellen, inwieweit es sich bei den verstorbenen Kriegsgefangenen um solche handelt, die als kranke und arbeitsunfähige dem Seuchentod preisgegeben worden sind. Zu diesem Zweck müssten die einschlägigen Archivunterlagen des österreichischen Bundesministeriums für Inneres - Abt. 33 - noch ausgewertet werden, über die der Zeuge Maršalek Auskunft geben kann.

4. KL Buchenwald

a) Allgemeines

Im KL Buchenwald sind ab Herbst 1941 laufend in unregelmäßigen Wochenabständen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene im "Pferdestall" erschossen worden, der zu einer Genick-

Dok.O. KL III e/4
P 11 + 12 und
Dok.O. KL III a
Bl. 262

Beistück XII

Dok.O. KL III a
Bl. 136R-137

schußanlage umgebaut worden war. Ein Plan der Genickschußanlage befindet sich bei den Dokumenten. Einzelheiten ihrer Funktionsweise sind ausführlich in der Anklageschrift gegen Kaiser (Seiten 132-135) für das KL Sachsenhausen und im Urteil des Schwurgerichts Stade vom 18. April 1950 -16 Ks 1/50- gegen Otto Hoppe (Seiten 44-45) für das KL Buchewald beschrieben.

Dok.O. KL III e/1-4
Dok.O. KL III a, 187 ff (217)

Zu den Exekutionen im Pferdestall hatte der ab 20. Januar 1942 eingesetzte KL-Kommandant Hermann Pister in den US-Militärgerichtsverfahren in Dachau - Case N° 000 - Bu - 50 - und 000 - 50 - 9 - in mehreren Vernehmungen ausführlich ausgesagt. Pister betonte, sämtliche Exekutionen erst dann angeordnet zu haben, wenn der entsprechende Exekutionsbefehl des RSHA (Schnellbrief, Funk- oder Fernschreiben) bei ihm eingegangen war. Hinsichtlich des Umfanges der Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener in der Genickschußanlage sind seine Angaben unvollständig. Er meint, im Jahr 1942 hätten nur noch zwei bis drei

Dok.O. KL III a, 218
Dok.O. KL III a, 244-248

solcher Exekutionen stattgefunden; der Pferdestall sei im Spätjahr 1942 entfernt worden. Andererseits gibt er später an, die Exekutionen hätten auch noch 1943 stattgefunden.

Tatsächlich zogen sich die Exekutionen in der Genickschußanlage des KL Buchenwald in Wochenabständen bei unterschiedlicher Transportstärke von etwa mindestens 15-20 Mann, mitunter auch

30 - 40 und mehr Kriegsgefangenen das ganze Jahr 1942 und 1943 bis zum Frühjahr 1944 hin (vgl. Aussagen

Bd. VI, 67
Bd. X, 59
Bd. XXII, 119

Hammer, Kogon, Geiger). Nach den Aussagen der mit den Exekutionen befaßt gewesenen SS-Angehörigen der Kommandantur dauerten die Exekutionen - auf die Dienstzeit dieser Zeugen im KL Buchenwald beschränkt - bis zu folgenden Zeitpunkten an:

Bd. VI, 51-52 — Schuler - mindestens bis April 1943
Bd. XXI, 63 — Otto - bis Spätherbst 1943
Bd. XXII, 70-71 — König - bis Ende 1942
Bd. IX, 33 — Eichler - bis Januar 1943.

Die Zeugen Schuler und König bekundeten ferner, daß die Exekutionen auch noch nach ihrer Versetzung fortgesetzt wurde.

b) <u>Exekutionskommando 99</u>

Dem Exekutionskommando 99 (Telefonnummer der Genickschußanlage) gehörte die Mehrzahl der SS-Führer und Unterführer der Kommandantur an. Ihre Namen sind in den US-Militärgerichtsverfahren - Case N° 000 - Bu - 50 - und 000 - 50 - 9 - enthalten. Von ihnen sind als Zeugen vernommen worden:

Dok.O. KL III e/1-4

Name:	Vernehmung vom:
1. Helmut Bergt	18. März 1970
2. Josef Bresser	10. März 1970
3. Horst Dittrich	23. Juni 1969
	15. Juli 1970

Bd. XXI, 203
Bd. XXI, 144
Bd. XII, 36
Bd. XXII, 126

	Name:	Vernehmung vom:
Bd. IX, 30	4. Otto Eichler	9. Oktober 1968
Bd. XXIV, 31	5. Wiegand Hillberger	8. Oktober 1970
Bd. XXII, 68	6. Georg König	27. April 1970
Bd. XXI, 163	7. Wolfgang Otto	12. März 1970
Bd. XXII, 28	8. Helmut Roscher	14. April 1970

Nach ihren Aussagen und dem Inhalt der Prozeßprotokolle der beiden US-Militärgerichtsverfahren gehörten dem Exekutionskommando 99 ferner an:

9.	Werner Berger	verstorben 10. Juni 1964
10.	Florstedt	nicht ermittelt
11.	Philipp Grimm	" "
12.	Gust	" "
13.	Hermann Helbig	hingerichtet
14.	Anton Heigel	verst. 19. April 1963
15.	Hans Hupfer	nicht ermittelt
16.	Erich Henschel	" "
17.	Josef Hofschulte	" "
18.	Kott	" "
19.	Helmut Kupfer-Thalmann	gefallen 21. November 1943
20.	Johann Köhler	nicht ermittelt
21.	Waldemar Kelz	" "
22.	Paul Lehnert	" "
23.	Herbert Möckel	verst. 1954
24.	Josef Müller	nicht ermittelt
25.	Emil Pleisser	hingerichtet
26.	Schäfer	nicht ermittelt
27.	Schichtholz	" "
28.	Hans Schmidt	hingerichtet
29.	Max Schobert	"
30.	Rudolf Schulz	nicht ermittelt
31.	Sippach	" "
32.	Arnold Strippel	" "

Name:	
33. Stobbe	nicht ermittelt
34. Stubel	" "
35. Josef Taufratshofer	verst. 7. Juni 1945
36. Werner Warnstedt	nicht ermittelt
37. Michael Warnstedt	" "
38. Otto Werle	" "
39. Winkler	" "
40. Ernst Weigelt	" "
41. Franz Zinecker	" "

Nach den Aussagen der vernommenen Zeugen ergibt sich folgendes Bild:

Die Exekutionen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen fanden ab Herbst 1941 laufend das ganze Jahr 1942 und 1943 bis zum Frühjahr 1944 statt. Ab April 1942 trafen in Abständen von einigen Wochen, in der Regel zwei bis vier Wochen, mitunter während des Sommers 1942 auch nur in Tagesabständen, die Kriegsgefangenen in Transportstärken von mindestens etwa 15-20 Mann und mehr auf mehreren Lkw's ein. Der Zeuge Otto erinnert sich an an Transportstärken von etwa 50 bis 100 Mann. Nach Eintreffen der Transporte wurde das Exekutionskommando, dem jeweils etwa 10-15 SS-Leute angehörten, über den Lagerlautsprecher mit dem Aufruf "Kommando 99 zum Tor" zusammengerufen. Die Exekutionen fanden meistens abends oder nachts statt. Um den Pferdestall wurde eine Postenkette gebildet, innerhalb der die Kriegsge-

fangenen abgeladen und in einen großen Raum geführt wurden, wo wie sich entkleiden mußten. Mit weißen Mänteln bekleidete SS-Leute bewachten die Kriegsgefangenen im Innern des Pferdestalles. Ärztliche Instrumente und Tafeln täuschten eine bevorstehende Untersuchung vor. Die weißen Mäntel sollen angeblich wegen bestehender Ansteckungsgefahren (Flecktyphus usw.) getragen worden sein. Aus Lautsprechern tönte überlaute Musik. Einzeln wurden dann die Kriegsgefangenen aus der dem Exekutionsbefehl des RSHA beiliegenden Namensliste aufgerufen. Das taten meistens die Leiter des Exekutionskommandos, Kupfer-Thalmann oder Taufratshofer sowie Philipp Grimm. Einzeln wurden darauf die Kriegsgefangenen durch einen Gang in einen kleinen Raum geführt und an eine Meßlatte gestellt. Nach Auflegen des Meßstabes auf den Kopf des Kriegsgefangenen machte der begleitende SS-Mann mit dem Fuß ein Klopfzeichen. Daraufhin gab ein hinter der Wand in einem schallgedämpften Raum befindlicher SS-Mann mit einer an der Meßlatte befindlichen Waffe (Kleinkalibergewehr, Dienstpistole) durch einen senkrechten Schlitz der Meßwand einen Schuß in das Genick des Kriegsgefangenen ab. Von bereitstehenden Häftlingen, darunter dem früheren Zeugen Marjan Zgoda (verstorben 8. Juni 1967), wurde die Leiche des Kriegsgefangenen hinter eine den Erschießungsraum abtrennende Bretterwand geschleift und Blutspritzer mit Wasser weggeschwemmt.

Dok.O.KL III e/3
Heft 4,Bl.14-41

In einem mit Zinkblech ausgeschlagenen Lkw wurden daraufhin die Leichen zum Krematorium in das Schutzhaftlager gefahren.

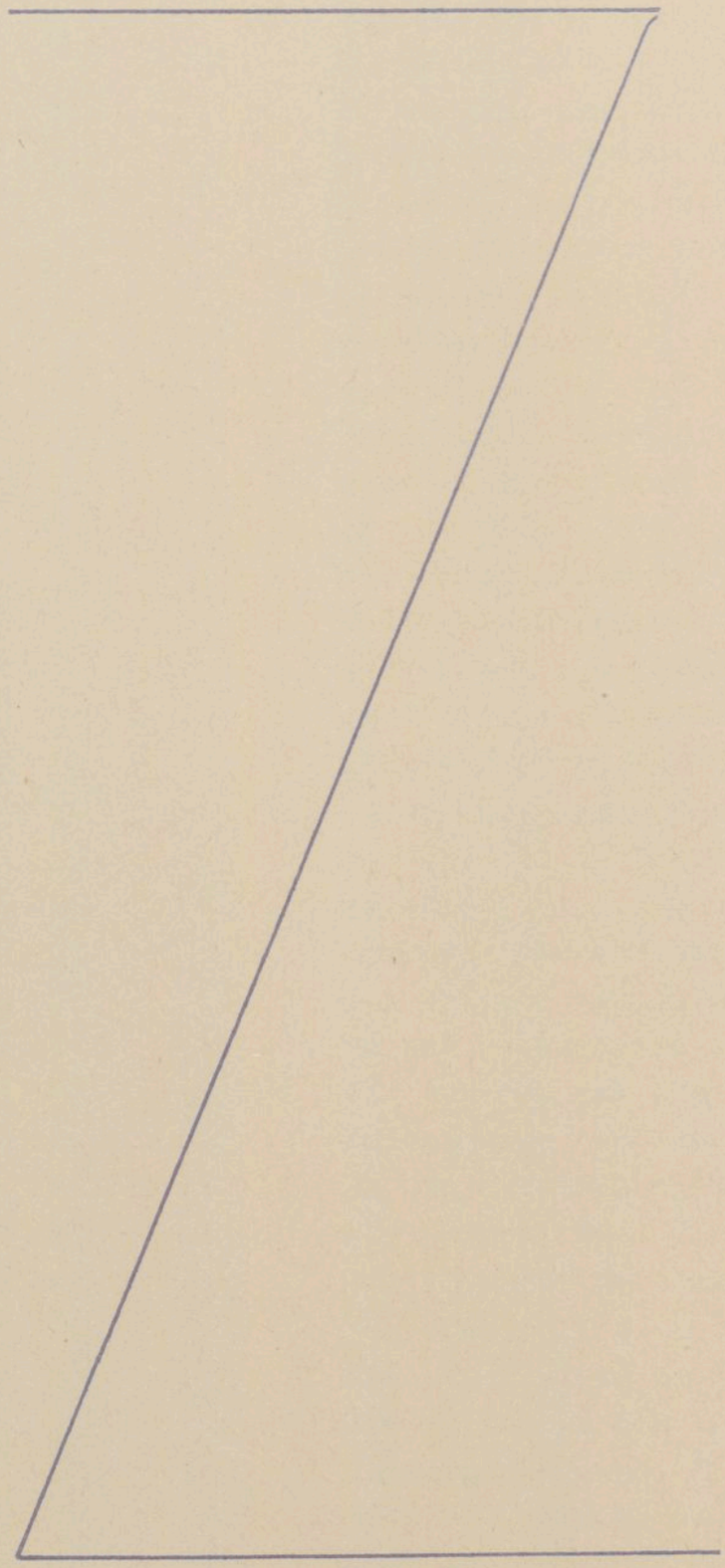
Anläßlich der Exekutionen schrieb der Zeuge Otto jeweils den Exekutionsbefehl des RSHA in ein Exekutionsbuch ein und
Bd. XXI, 165 bereitete eine Bestätigungsmeldung mit Namensliste an das RSHA vor.

Den vorstehend geschilderten Ablauf der Exekutionen haben nachstehende Häftlinge, soweit sie von den Tötungen und den sie begleitenden Umständen Kenntnis erhielten, bestätigt:

	Name:	Vernehmung:
Bd. XXII, 23	1. Willy Bleicher	16. April 1970
Bd. VIII, 128	2. Gottlieb Branz	5. Sept. 1968
Bd. XXI, 1	3. Ludwig Gehm	19. Januar 1970
Bd. XXII, 113	4. Josef Geiger	14. Juli 1970
Bd. XXI, 11	5. Rudolf Gottschalk	20.Januar 1970
Bd. VI, 64	6. Max Hammer	25. April 1968
Bd. XXI, 57	7. Karl Jakobi	28. Januar und 22. April 1970
Bd. XXI, 33	8. Wilhelm Jellinek	22.Januar 1970
Bd. X, 54	9. Prof. Dr. Eugen Kogon	27. Februar 1969
Bd. XXII, 77	10. Kurt Leeser	27. April 1970
Bd. X	11. Max Mayr	12./13. März 1969 und 28. Oktober 1969

Zu den Aussagen dieser Zeugen ist zu bemerken:

Besonders sachkundig ist der ehemalige "Kommandiertenschreiber" Max Mayr, der in der Lagerschreibstube tätig war. Der Zeuge Branz war in der Bücherei



innerhalb des Kommandanturbereiches tätig und konnte von dort aus die Ankunft der Kriegsgefangenen - Transporte beobachten. Dem Zeugen Bleicher gelang es, zusammen mit anderen Häftlingen der Effektenkammer Ausweise, Pässe und andere Personalpapiere aus den Uniformen der erschossenen Kriegsgefangenen zu sammeln und in der Effektenkammer zu verstecken. Er schätzt, daß in den Jahren bis 1943 insgesamt mehrere tausend Pässe eingesammelt worden sind. Der Zeuge Gehm hat im Sommer 1942 im Leichenkeller des Krematoriums 150-200 nackte Leichen erschossener sowjetischer Kriegsgefangener liegen sehen. Außerdem mußte er im Winter 1942/1943 die Abflußleitung im Genickschußraum auftauen und reparieren. Dabei fand er in dem Abfluß, durch den das Blut weggespült wurde, zahlreiche sowjetische Erkennungsmarken, die den eingefrorenen Abfluß verstopften. Der Zeuge Geiger beobachtete u.a. die Blutspur, die aus dem mit Zink ausgeschlagenen Leichenwagen auf die Lagerstraße tropfte und erinnert sich an mindestens drei Erschießungsaktionen im Pferdestall in der Zeit zwischen März 1943 bis Sommer 1944. In der ersten Hälfte des Jahres 1944 beobachtete er eine Gruppe von 30 bis 40 sowjetischen Kriegsgefangenen, die abends im Häftlingsbad eingeschlossen wurden und dort die Nacht verbrachten. Am nächsten Tag erst wurden sie im Pferdestall erschossen, weil man am Abend zuvor

das Exekutionskommando nicht mehr zusammenbrachte. Der Zeuge Hammer hat oft Exekutionstransporte von Kriegsgefangenen gesehen, da er als Stubendienstkapo überall im Lager herumgekommen ist. Die Zeugen Jellinek und Kogon bestätigen, daß sich die Exekutionen ausgesonderter Kommissare, Politruks und anderer Parteifunktionäre sowie Juden noch das ganze Jahr 1943 über hingezogen haben. Der Zeuge Leeser mußte zweimal den Pferdestall nach Exekutionen desinfizieren.

Die vorstehenden Angaben, die nur die wichtigsten Punkte der Zeugenaussagen darstellen, werden durch die amerikanischen Prozeßprotokolle in den beiden Buchenwaldverfahren ergänzt, insbesondere durch die Aussagen im
1. Buchenwaldprozeß gegen
Prinz Josias Fürst zu Waldeck und andere
- Urteil vom 14. August 1947 -
von folgenden Personen:

		Case N°	Blatt
Dok.O. KL III e/1	Dittrich	000-50-9	1277-1291 1294-1298
Dok.O. KL III e/1	Berger	000-50-9	1299-1316 3498-3509
Dok.O. KL III e/1	Pister	000-50-9	1781-1787 1799 1913-1916 2125-2128
Dok.O. KL III e/1	Schobert	000-50-9	4114-1444, 4149-4150 4166
Dok.O. KL III e/1	Otto	000-50-9	4474-4517
Dok.O. KL III e/1	Roscher	000-50-9	5147-5173

sowie den eidesstattlichen Vernehmungen von

		Datum:	Case N°:		
Dok.O. KL III e/1	Pister	vom 4./6.März 1947	000-50-9	P	35
Dok.O. KL III e/2	Helbig	" 21.u.25.Febr.1947	"	P	38 u.39
Dok.O. KL III e/2	Otto	" 4./6.März 1947	"	P	45 u.55
Dok.O. KL III e/2	Schobert	" 27.Febr. 1947	"	P	48
	Hans Schmidt	4.März 1947	"	P	52
	Pister	" 16.Juli 1947	"	P	58
	Pleissner	" 7.März 1947	"	P	107

2. Buchenwaldprozeß vom 25. November bis 3. Dezember 1947
von

		Case N°:	Blatt:
Dok.O. KL III e/3	Marjan Zgoda	000-Buchenwald-50	14-41
Dok.O. KL III e/3	Hermann Helbig	"	41-70
Dok.O. KL III e/3	Max Schobert	"	116-129
Dok.O. KL III e/3	Wolfgang Otto	"	139-153
Dok.O. KL III e/3	Wiegand Hilberger	"	156-170
Dok.O. KL III e/3	Horst Dittrich	"	171-196
Dok.O. KL III e/3	Josef Bresser	"	197-210
Dok.O. KL III e/3	Werner Berger	"	221232
Dok.O. KL III e/3	Herbert Möckel	"	233-249

und den eidesstattlichen Versicherungen von

Dok.O. KL III e/4	Gehm (undatiert)		000-Buchenwald-50	P	13
Dok.O. KL III e/4	Dittrich v.	5.Nov.1947	"	P	15
Dok.O. KL III e/4	Berger "	5.Nov.1947	"	P	16
Dok.O. KL III e/4	Hilberger	5.Novm1947		P	17
Dok.O. KL III e/4	Möckel "	5.Nov.1947	"	P	18
Dok.O. KL III e/4	Pister "	28.Nov.1947	"	P	19
	" "	16.Juli 1947	"	P	21
	" "	18.Nov.1947	"	D	1

c) Exekutionsbefehle des RSHA

Soweit die Exekutionsbefehle als Fernschreiben vom RSHA abgesandt wurden, empfing sie u.a. der Zeuge Schuler in der Fernschreibstelle des KL Buchenwald. Sie war damals mit fünf SS-Leuten besetzt. Leiter war der SS-Hauptscharführer Henning (vermutlich verstorben). Die weiteren Angehörigen der Fernschreibstelle waren der Zeuge Hoppe und die SS-Unterführer Bruno Fett und Freyer (nicht ermittelt).

Bd. VI, 47

Der Zeuge Schuler war vom Frühjahr 1941 bis April 1943 Fernschreiber im KL Buchenwald. Er hatte im Wechsel Tag- oder Nachtdienst zu leisten.

Bd. VI, 49

Bevor ein Transport ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener im Lager eintraf, empfing Schuler auf dem Streifenschreiber einen Exekutionsbefehl des RSHA. Er weiß noch genau, daß sie vom Amtschef Müller unterzeichnet waren und ein Aktenzeichen des Amtes IV des RSHA trugen. An die weiteren Angaben im Aktenzeichen kann er sich dagegen nicht mehr erinnern, meint jedoch, daß der "IV" ein "A" folgte. Dasselbe

Bd. XXI, 166

bestätigte der Zeuge Otto. Den Wortlaut des Exekutionsbefehls zitierte der Zeuge Schuler sinngemäß:

Bd. VI, 50

"Aus dem Stalag xy werden folgende sowjetische Kriegsgefangene zur Exekution nach dem dortigen Lager überstellt:

- Aufzählung der Namen, Geburtsdaten, und Gefangenen-Nummer -
Die Kriegsgefangenen treffen gegen ... Uhr ein. Die Exekution ist umgehend durchzuführen. Vollzugsmeldung nach hier.

gez. Müller"

Bd. XXI, 167

Der Zeuge Otto erinnert sich sinngemäß an folgenden Text:

"Die in anliegender Liste aufgeführten sowjetischen Kriegsgefangenen (Kommissare und Politruks) sind gemäß oben angegebenem Erlaß der Sonderbehandlung zuzuführen. Vollzugsmeldung ist zu erstatten.

gez. Müller"

Bd. VI, 50-53

Den Exekutionsbefehl brachte der Zeuge Schuler persönlich zum KL-Kommandanten. Nach Eintreffen des Transportes erhielt er vom Kommandanten oder Adjutanten den Befehl, das Exekutionskommando über die Lautsprecheranlage im Kommandanturbereich aufzurufen. Die von Schuler empfangenen Fernschreiben enthielten durchschnittlich die Namen von 20-25 sowjetischen Kriegsgefangenen. Die zeitlichen Abstände, in denen die Exekutionsbefehle eingingen, waren - seinen Angaben zufolge - anfangs verhältnismäßig kurz und sollen u.U. nur einige Tage betragen haben. Späterhin vergrößerten sich die Abstände und sollen in den letzten Monaten seines Dienstes auch

bis zu einem oder zwei Monate betragen haben. Er hatte nur den während seines Dienstes eingehenden Teil der Exekutionsbefehle empfangen. Während seiner etwa 17-monatigen Dienstzeit als Fernschreiber empfing der Zeuge Schuler insgesamt etwa 10 Exekutionsbefehle des RSHA gegen durchschnittlich 20-25 sowjetische Kriegsgefangene. Unter der Voraussetzung, daß die übrigen vier Fernschreiber dieselbe Anzahl von Exekutionsbefehlen erhalten haben, schätzt Schuler die während seiner Dienstzeit bis April 1943 in der Genickschußanlage exekutierten sowjetischen Kriegsgefangenen auf 1.000 bis 1.250. Ferner meint er, selbst die Exekutionsbefehle gegen etwa 200-250 sowjetische Kriegsgefangene empfangen und weitergeleitet zu haben.

Bd. XXI, 163 ff

Der Zeuge Otto gehörte ab Anfang 1942 zum Kommandanturstab des KL Buchenwald. Er hörte die Aufrufe "Unterführer 99 ..." und erfuhr, daß es sich um das Exekutionskommando handelte, das zum Pferdestall gerufen wurde, um dort einen eingetroffenen Transport sowjetischer Kriegsgefangener zu vernichten. In der ersten Zeit dieser Exekutionen im Jahre 1942 konnte er den Gesprächen anderer Schreiber entnehmen, daß die Exekutionslisten ziemlich umfangreich waren und jeweils etwa 50 bis 100 ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene enthielten. Auch der Zeuge Otto wurde von dem Leiter des

Exekutionskommandos, Kupfer-Thalmann, herangezogen, auf dessen Diktat die Exekutionslisten auf DIN A 4-Bögen kolonnenmäßig und alphabetisch zu schreiben. Über den zeitlichen Abstand dieser Exekutionen im Jahre 1942 gab Otto mangels Erinnerung keine Auskunft, hielt jedoch auf Vorhalt Abstände von etwa einer bis zwei Wochen für zutreffend.

Den Exekutionsbefehl des RSHA, der vom Transportführer überbracht wurde, und der in einem rotumrandeten Schnellbrief des RSHA enthalten war, mußte er außerdem in das Geheimtagebuch eintragen und einen beiliegenden roten Rückschein als Empfangsquittung für das RSHA ausfüllen.

Vom Sommer 1943 ab war der Zeuge Otto als Stabsscharführer eingesetzt. Nunmehr verrichtete er die mit Exekutionen ausgesonderter Kriegsgefangener verbundenen Schreibarbeiten selbständig. Mit Bestimmtheit gibt er an, im Jahre 1943 als Stabscharführer mindestens einen Exekutionsbefehl gegen sowjetische Kriegsgefangene erhalten zu haben, der auch ausgeführt wurde. Ferner kann er sich noch an eine Exekution sowjetischer Kriegsgefangener im Pferdestall im Herbst 1943 erinnern, bei der er selbst anwesend war und der 30 bis 50 sowjetische Kriegsgefangene zum Opfer fielen. An eine weitere Exekution dieser Art im Herbst 1943 kann er sich zwar nicht mehr erinnern; er be-

Bd. XXI, 168

Dok.O. KL III e/2
P 45, S. 5

stätigt jedoch die Richtigkeit seiner Aussage vom 4. März 1947, in der er angegeben hatte, im Herbst 1943 bei zwei Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener als Stabsscharführer zugegen gewesen zu sein. Ferner bekundet er dort: Bei einer davon seien 12 bis 15 Kriegsgefangene erschossen worden. Er habe sich in dem Entkleidungsraum aufgehalten und versucht, "im Apparat gefälligere Musik einzustellen".

d) <u>Exekutionen April - Mai 1942</u>

Sämtliche Totenbücher des KL Buchenwald sind vor Kriegsende vernichtet worden. Da die zur Exekution eingelieferten Kriegsgefangenen nicht in den Bestand des Lagers aufgenommen wurden, sind ihre Namen mit Ausnahme

vgl. EV S. 293

der aus den Wehrkreisen VII und XIII im Zusammenhang mit dem Fall Meinel überstellten Kriegsgefangenen nicht in den Zugangslisten enthalten, die in der Schreibstube des Schutzhaftlagers gefertigt wurden. Sie enthielten infolgedessen auch keine Lagernummern und erscheinen auch nicht in den fast vollständig erhalten gebliebenen Karteien des Schutzhaftlagers Buchenwald (Namens-, Nummern-, Arbeitseinsatzkartei). In diesen KL-Unterlagen, die im Archiv des Internationalen Suchdienstes in Arolsen aufbewahrt werden, sind nur die sowjetischen Kriegsgefangenen verzeichnet, die nicht zur Exekution im Zuge der Einsatzbefehle 8 und 9 und weiterer Exekutionserlasse des RSHA

eingeliefert, sondern zu Arbeitszwecken in das innerhalb des Schutzhaftlagers gelegene, besonders umzäunte Kriegsgefangenenlager mit den Blöcken 1, 7, 13 und 19 verbracht wurden. Dort war der Zeuge König als Rapportführer eingesetzt.

Bd. XXII, 70 ff

Bis Ende 1942 hatte der Zeuge König als Absperrposten an mindestens fünf Exekutionen im Pferdestall teilgenommen. Weitere zahlreiche Erschießungen fanden in der Zwischenzeit statt, zu denen König nicht eingeteilt worden war. Die Transportstärken schätzte König auf 25-30 Mann. Mithin meinte er, an der Erschießung von mindestens 125 sowjetischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben. Er wußte, wie auch die Zeugen Schuler und Otto, daß es sich bei den Ausgesonderten u.a.um Kommissare und Politruks der Roten Armee gehandelt hat. Mehrmals will er beim Adjutanten Schmidt seine Versetzung verlangt haben, weil er an den Erschießungen nicht mehr teilnehmen wollte.

Dok.O. KL III b/7[b]
Heft 3-19

Der Zeuge König hat in der Zeit vom 4. bis 22. Mai 1942 insgesamt 17 Listen mit Namen, Geburtsdaten, Berufsangaben und Stalagnummern oder Stalagbezeichnungen sowjetischer Kriegsgefangener im KL Buchenwald

Bd. XXII, 73

unterzeichnet und seine Unterschriften als echt anerkannt. Sie tragen die Überschriften "Neuzugänge" oder "Veränderungsmeldung". Im einzelnen han-

delt es sich um folgende Einlieferungen:

		Datum:	Herkunftsort:	sowj. Kgf.
Dok.O. KL III b/7[b] Heft 3		4. Mai 1942	Rudolfstadt	5
"	4	13. Mai 1942	Frankfurt/M	2
"	5	14. Mai 1942	Paderborn (Senne-lager)	21
"	6	15. Mai 1942	Fürstenberg/Oder	2
"	7	15. Mai 1942	Wien	11
"	8	16. Mai 1942	Hamburg-Witzendorf	9
"	9	18. Mai 1942	Eisenach	18
"	10	19. Mai 1942	Stettin	4
"	11	20. Mai 1942	Hamburg	22
"	12	20. Mai 1942	Altenburg	2
"	13	21. Mai 1942	Dresden	6
"	14	21. Mai 1942	Frankfurt/Oder	2
"	15	21. Mai 1942	Nürnberg	4
"	16	22. Mai 1942	Neuhammer	50
"	17	22. Mai 1942	Herleshausen	23
"	18	22. Mai 1942	Richelsdorfertal	14
"	19	22. Mai 1942	Ober-Suhl	7
			insgesamt	202

Auf den beigefügten täglichen Veränderungsmeldungen der Lagerschreibstube wurden dieselben Zahlen von Kriegsgefangenen unter der Rubrik "Neuzugänge" mit dem Vermerk erfaßt: "...(Zahl) A. SU-Kriegsgefangene, die nicht in der Stärke geführt werden".

Bd. XIX, 17 ff

Eine systematische Nachprüfung sämtlicher einschlägigen Unterlagen des KL Buchenwald im Archiv des Internationalen Suchdienstes in Arolsen (sog. individuelle Unterlagen) hat ergeben, daß die in den 17 Listen ge-

nannten Kriegsgefangenen tatsächlich nicht in das KL Buchenwald aufgenommen worden sind. Das Ergebnis ist in der Vernehmung des Zeugen Mayr vom

Bd. XIX, 8-15

28. Oktober 1969 niedergelegt und nimmt Bezug auf die im Dokumenten-Ordner KL III b/7[a] enthaltenen Veränderungsmeldungen einschließlich der 17 oben aufgeführten Namenslisten. Der Zeuge Mayr kam nach der Überprüfung zu der Feststellung, daß es sich bei den 202 genannten Kriegsgefangenen mit an

Bd.XIX, 13

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um solche handelt, die vom Kommando 99 in der Genickschußanlage des KL Buchenwald als ausgesonderte Kommissare, Politruks und andere Funktionäre der Roten Armee erschossen worden sind. Demnach handelt es sich bei den Namenslisten nicht um Veränderungsmeldungen, sondern in Wahrheit um Erschießungslisten, die der bei Exekutionen anwesende Rapportführer, der Zeuge König, unterschrieben hat.

Bd. XXII, 74-75

Nach Vorlage und Erörterung der 17 Listen räumt der Zeuge König ein, daß es sich bei den 17 Listen tatsächlich um Exekutionslisten gehandelt habe, die er zu dem Zweck habe schreiben müssen, sämtliche Häftlingsbewegungen im KL Buchenwald einschließlich der Exekutierten festzuhalten. Den Vermerk auf den Veränderungsmeldungen der Lagerschreibstube deutete er dahin, es habe sich um

Bd. XXII, 76

"ausgesonderte oder abgesonderte Kriegsgefangene der Sowjet-Union gehandelt, die deshalb nicht in der Stärke geführt wurden, weil sie exekutiert worden sind."

Bd. XIX, 14
Bd. XXI, 170
Bd. XXII, 129-131
Bd. XXII, 32-34

Zu demselben Ergebnis kamen die Zeugen Mayr, Otto, Dittrich und mit Vorbehalt auch der Zeuge Roscher. Hiervon ausgehend sind die in den folgenden Veränderungsmeldungen der Lagerschreibstube mit Vermerk: "A. SU.-Kriegsgefangene, die nicht in der Stärke geführt werden" zahlenmäßig aufgeführten sowjetischen Kriegsgefangenen ebenfalls exekutiert worden:

		Datum der Veränderungsmeldung:	Zahl der sowj.Kgf. die nicht in der Stärke geführt wurden:
Dok.O. KL III b/7[b]	Heft 1	15. April 1942	2
	" 2	23. April 1942	2
	" 20	26. Mai 1942	23
	" 20	27. Mai 1942	74
	" 20	28. Mai 1942	74
	" 20	29. Mai 1942	20
			195

Demnach lassen sich zahlenmäßig und zum Teil mit vollen Personalien für die Zeit vom 15. April bis 29.Mai 1942 insgesamt 397 Exekutionen von sowjetischen Kriegsgefangenen nachweisen, die auf Grund von Exekutionsbefehlen des RSHA im KL Buchenwald erschossen worden sind, die der Beschuldigte vorverfügt und dem Amtschef IV, Müller, zur Unterschrift vorgelegt hat.

e) Exekutionen im Juli 1942

Unter den im Juli 1942 vorgenommenen Exekutionen befinden sich auch jene

vgl. EV S. 293

306 sowjetischen Kriegsgefangenen, die zusammen mit weiteren 120 Kriegsgefangenen am 29. März und 1. April 1942 in das KL Buchenwald kamen, nachdem sie von den Einsatzkommandos der Stapostellen München und Regensburg ausgesondert worden waren. Ihre Namen

Dok.O. KL III b/8 Heft 3 u. 4

sind in den Zugangslisten vom 29. März und 1. April 1942 enthalten. Soweit sie vom Einsatzkommando der Stapoleitstelle München ausgesondert worden sind, sind ihre Namen in der Liste enthalten, die KK Schermer am

Dok.O. A III, 94-107

28. Februar 1942 anfertigte. Am 15. Juni 1942 richtete der Gruppenleiter IV A des RSHA, Panzinger, folgendes Schreiben an den Leiter der Stapoleitstelle München:

Dok.O. A III, 131

"Herrn Oberregierungsrat Schäfer
Staatspolizeileitstelle München

München
Brienner Str. 50

Lieber Kamerad Schäfer!

Im Auftrage des Amtschefs IV bitte ich Sie, ihn bei Ihrer nächsten Anwesenheit in Berlin auf die Angelegenheit der Herausgabe von ca. 450 sowjetrussischen Kriegsgefangenen anzusprechen. Der Fall war Gegenstand eines lebhaften Streites zwischen SS-Obergruppenführer v. Eberstein und Wehrkreiskommando VII, sowie hier zwischen OKW und uns. Er hat sich vor Ihrem Dienstantritt abgespielt.

Mit herzlichem Gruss und
Heil Hitler!
Ihr
Panzinger"

Dem Leiter der Stapoleitstelle München, ORR Schäfer, wurde das Schreiben vom 15. Juni 1942 erst am 30. Juni 1942 mit den Vorgängen vorgelegt, wie ein handschriftlicher Vermerk ausweist. Danach war er offensichtlich in Berlin mit dem Amtschef IV zu einer Besprechung zusammengetroffen, denn aus dem Vermerk vom 13. Juli 1942 geht folgendes hervor:

Dok.O. A III, 133

"I. Vermerk

Angelegenheit Major Meinel
- II A 9074/41 -.
SS-Gruppenführer Müller teilte mit, daß die Vorstöße gegen den Generalleutnant von Saur und den Major Meinel den Erfolg gehabt hätten, daß beide von ihren Posten abberufen wurden. Die seinerzeit nach Buchenwald überführten kriegsgefangenen Sowjetrussen sind auf Weisung des RSHA noch einmal überprüft worden. Etwa 120 KGf sind nicht zur Sonderbehandlung gekommen und befinden sich noch in Buchenwald. Nach der ursprünglichen Vereinbarung RSHA-OKW sollen sie in die Kriegsgefangenschaft zurückgeführt werden. Das RSHA will dies aber nur tun, wenn die Wehrmacht noch einmal darauf zurückkommt. Über diese Behandlung der Angelegenheit soll den örtlichen Münchener Stellen auf keinen Fall eine Mitteilung gemacht werden. Die Stapoleitstelle München ist in der Angelegenheit nicht mehr eingeschaltet gewesen und über den Verlauf nicht unterrichtet.

II. II A zum Vorgang."

Demzufolge sind die 426 Kriegsgefangenen aus den Wehrkreisen VII und XIII nach ihrer Einlieferung in das KL Buchenwald nochmals überprüft wor-

den. Nur 120 wurden von der Exekution ausgenommen. Gegen die übrigen 306 Kriegsgefangenen hat der Beschuldigte als zuständiger Sachbearbeiter auf Grund des Ergebnisses der neuen Überprüfung Exekutionsbefehle vorgelegt. Der Exekutionsbefehl ist nicht mehr an die Stapoleitstelle München gegangen, da diese nach Überstellung der 426 Kriegsgefangenen in das KL Buchenwald mit der Sache nicht mehr befaßt war. Über das Schicksal der 120 Kriegsgefangenen, die nicht exekutiert wurden, ist näheres nicht bekannt. Soweit sie ebenfalls den Tod im KL Buchenwald gefunden haben, fehlt es an einer direkten Mitwirkung des Beschuldigten.

Die Zahl der Opfer, die konkret nachgewiesen und auf die Tätigkeit des Beschuldigten zurückgeführt werden kann, belief sich demnach für das KL Buchenwald auf mindestens insgesamt

<u>703 Exekutionen.</u>

Die tatsächliche Opferzahl lag dagegen erheblich höher. Sie überstieg bei weitem die Grenze von 1.000 ausgesonderten Kriegsgefangenen für den Zeitraum ab 1. April 1942 bis zum Ausscheiden des Beschuldigten aus dem für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiet des RSHA.

f) Fall Pawelschenko, erschossen am 16. Oktober 1943

Der sowjetische Kriegsgefangene

Michael Pawelschenko,
geboren am 6. Oktober 1921 in
Krasnotjawisch/Rostow,

war als Rangierhelfer in der August-Thyssen-Hütte in Duisburg eingesetzt. Nach einer Festnahmemeldung der Außendienststelle Duisburg der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 23. August 1943 hatte Pawelschenko mehrmals, zuletzt am 4. August 1943, Mitarbeiterinnen aufgefordert, langsamer zu arbeiten. Außerdem soll er den Vorarbeiter Hugo Uhl bedroht und zu Boden geworfen haben, als dieser ihn zurechtwies.

Dok.O.IX, 221-222

Bereits am 18. August 1943 hatte der Kommandant des Stalag VI J in Krefeld-Fichtenhain in einem Schreiben an die Außendienststelle Duisburg die Übernahme des Pawelschenko mit der Begründung verlangt, daß eine disziplinarische Bestrafung des Kriegsgefangenen nicht ausreicht. Die Außendienststelle Duisburg berichtete am 26. August 1943 an die Stapoleitstelle Düsseldorf unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den von dem Beschuldigten verfaßten generellen Erlaß des RSHA vom 30. März 1943 - IV A 1 c-2920/42g - und schlug vor, Pawelschenko zum Arbeitseinsatz in ein Konzentrationslager einzuweisen, falls nicht Sonderbehandlung angeordnet wird."

Dok.O.IX, 223

Dok.O.IX, 224

Dok.O.IX, 199

Auch in der Festnahmemeldung vom 23. August 1943 war bereits auf den RSHA-Erlaß vom 30. März 1943 hingewiesen worden.

Dok.O.IX,225

In einem nicht vorhandenen FS-Bericht Nr. 8628 vom 8. September 1943 - II A-10513/43 - legte die Stapoleitstelle Düsseldorf den Fall dem Sachgebiet IV D 5 d des RSHA vor, wobei davon auszugehen sein wird, daß sie den Alternativvorschlag der Außendienststelle Duisburg übernommen hat. Darauf zeichnete der Amtschef IV, Müller, am 16. September 1943 folgenden Exekutionsbefehl zu Hdn. des Leiters der Stapoleitstelle Düsseldorf, des Zeugen ORR.Dr. Albath:

"Berlin Nue 165008 16.9.43 1515 -BM -
An die Staatspolizeileitstelle - z.Hd.v.SS.-O°Stubaf.
ORR.Dr.Albath.
O.V.i.A. - in Düsseldorf.
Nachrichtlich: An den Kommandanten des Konzentrationslagers in
N i e d e r h a g e n.

- - - G e h e i m - - -

Betr.: Sowjetrussischen Kriegsgefangenen
Michael P a w e l s c h e n k o, geb.6.10.21
in Krasnotjawisch/Rostow.

Bezug: Dort.FS.Nr.8628 vom 8.9. 43 II A - 10513/43 -
Der obengenannte Kriegsgefangene ist in das KL. Niederhagen zur Exekution durch Erschießen zu überstellen.
Zusatz für das KL.Niederhagen: P. hat einen deutschen Arbeiter tätlich angegriffen. Er ist als besonders aufsässiger und gewalttätiger Kriegsgefangener bekannt.
Der Chef der Sipo u.d.SD. IV D 5 d -
B.Nr. 1814/43 Kl.G. --- i.V. gez. Müller - SS.-Gruf."

Aus dem Sachzusammenhang, aus der im Erlaß vom 30. März 1943 enthaltenen besonderen Berichtspflicht an das Sachgebiet IV A 1 c (ab Juni 1943: IV D 5 d) und aus dem Aktenzeichen IV D 5 d - B.Nr. 1814/43 g - des Exekutionsbefehls ergibt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, daß der Beschuldigte auch diesen Tötungsbefehl als hierfür allein zuständiger Sachbearbeiter vorverfügt hat. Zur Begründung seiner Vorentscheidung, statt KL-Einweisung die Tötung anzuordnen, fügte der Beschuldigte dem für das KL bestimmten FS. des Exekutionsbefehls den in den Berichten der Stapo-Stellen nicht enthaltenen Hinweis hinzu:

> "Pawelschenko ist als besonders aufsässiger und gewalttätiger Kriegsgefangener bekannt."

Zum Exekutionsort bestimmte der Beschuldigte das KL Niederhagen. Da dieses KL inzwischen aufgehoben worden war, wurde der Kriegsgefangene am 7.Okt.1943 in das KL Buchenwald verschubt und dort am 16. Oktober 1943 um 16.05 Uhr exekutiert. In einem Fernschreiben an die Staposaußenstelle Duisburg vom 17. Oktober 1943 meldete der Kommandant des KL Buchenwald den Vollzug unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Exekutionsbefehl des RSHA vom 16.9.43 - IV D 5 d - .... - woraus hervorgeht, daß dieser dem KL-Kommandanten vorgelegen hat.

5. KL Flossenbürg

Für das KL Flossenbürg können keine exakten Opferzahlen angegeben werden, weil die Exekutionen der ausgesonderten Kriegsgefangenen nicht in die noch teilweise vorhandenen Totenbücher eingetragen und die sonstigen Unterlagen des KL vor Kriegsende vernichtet worden sind.

Bd. XXI, 161

Die Exekutionen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener begannen in Flossenbürg am 3.September 1941 (Gruppe von 41 Kriegsgefangenen). Bis zum 17. Dezember 1941 waren nach einer Aufstellung der Stapostelle Regensburg vom 17. Januar 1942 bereits 330 sowjetische Kriegsgefangene exekutiert worden. Wenn der Zeuge Dr.Giesecke angibt, am 18. Oktober 1941 habe er die erste Exekution von etwa 15-20 ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen wahrgenommen, so stimmt dieses Datum nahezu mit der Aufstellung vom 17. Januar 1942 überein, nach der am 16. Oktober 1941 21 sowjetische Kriegsgefangene eingeliefert und am 17. Oktober 1941 getötet worden sind.

Dok.O. A III, 40-41

Bd. VI, 93

Die Kriegsgefangenentötungen im KL Flossenbürg waren Gegenstand des Verfahrens gegen ChristianWeck vor dem Schwurgericht Weiden - Ks 1/56 -. Das Schwurgericht verurteilte Weck am 3. Juli 1957 wegen Beihilfe zum Mord rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus.

Dok.O. KL V a, Bl. 100-145

SS-Uscharführer Weck (verstorben am 11. 12. 1961) gehörte von Mai (oder Juni/Juli) 1942 der politischen Abteilung (Abt. II) der Kommandantur als stellvertretender Leiter an. Leiter war der SS-UStuf. Faßbender (vernehmungsunfähig) bis zum 12. Oktober 1943, danach der Zeuge Fritz Multhaupt bis Ende Februar 1944, anschließend der SS-OStuf. Konrad Blomberg (hingerichtet).

Bd. XXI, 222

Bd. XXI, 160

Weck hatte u.a. die Aufgabe, die durchgeführten Exekutionen an das RSHA zu melden. Außerdem wirkte er selbst an mindestens 10 Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener mit, davon acht im Krematorium und zwei im Arrestbau. Das Schwurgericht Weiden stellte in seinem Urteil fest, daß Weck bei den Exekutionen sowjetischer Kriegsgefagener jeweils das für die Genickschüsse benutzte Kleinkalibergewehr und die Munition zur Erschießungsstätte gebracht hat. Bei den beiden Erschießungen im Arresthof war Weck die Beteiligung an der Tötung von jeweils drei sowjetischen Kriegsgefangenen, im Krematorium von insgesamt 32 bis 39 sowjetischen Kriegsgefangenen nachgewiesen worden.

Dok.O. KL V a, Bl. 112-113

Dok.O. KL V a, 81-92

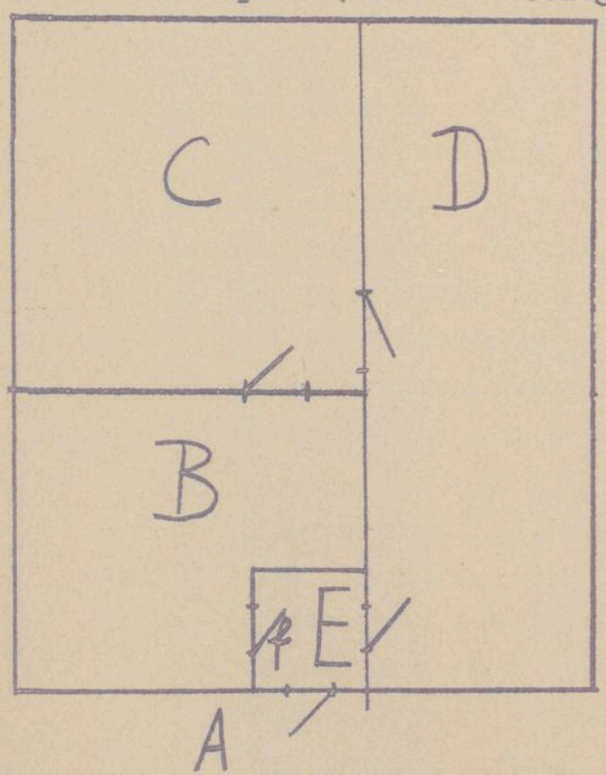
Dok.O. KL V a, 85-89

In einer umfassenden Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 3.Dezember 1955 gab Weck seine Beteiligung an den Exekutionen zu und erklärte:

Die sowjetischen Kriegsgefangenen seien von den Stapostellen Nürnberg,

Regensburg und Karlsbad eingeliefert worden. Hätten die Exekutionsbefehle, die immer vom RSHA erlassen worden seien, schon vorgelegen, dann seien die Kriegsgefangenen nicht mehr registriert, sondern sofort erschossen worden, anderenfalls wären sie bis zur Exekution in den Bestand des Lagers aufgenommen worden. Die in unregelmäßigen Zeitabständen eintreffenden Transporte hätten nur 2-3 Mann umfaßt. Mindestens zehn- bis zwölfmal wäre er an der Exekution beteiligt gewesen, der einmal auch 5 oder 6 Kriegsgefangene aus Karlsbad zum Opfer gefallen seien. Den Erschießungsvorgang beschrieb Weck mit folgenden Worten:

Krematoriumsplan (nicht maßstabgerecht):



A = Eingang
B = Sezierraum
C = Leichenraum
D = Verbrennungsraum
E = Vorraum
f = fast angelehnte Tür

Dok.O.KL Va,86-87

"Unten war bei diesen Vorgängen Fritzsch, seltener der Kommandant Kögel, ein- bis zweimal auch der Adjutant Baumgartner, aber immer ein Arzt, damals Dr. Schnabel.
Anhand des Krematoriumsplanes erläutere ich den Erschießungsvorgang, wie folgt: Zunächst darf ich bemerken, daß die dort eingezeichnete Rollbahn seinerzeit noch nicht vorhanden war. Die 3 zur Hinrichtung bestimmten Delinquenten - jetzt erinnere ich mich gerade, einmal waren es 5 oder 6, die aus Karlsbad kamen - wurden durch einen Scharführer, meistens den Arbeitsführer, ich glaube, er hieß Schmatz, kann mich aber an den Namen nicht mehr genau erinnern, etwa in das Gelände zu dem mit groß A bezeichneten Punkt gebracht. Dort mußten sie sich ganz nackt ausziehen.
Im Krematoriumsgebäude im Sezierraum (B) waren Fritzsch, ich und die sonst vorher erwähnten Personen. Der Seziertisch war seinerzeit nicht vorhanden, d.h. weggezogen. Die Türe zwischen dem Sezierraum (B) und der Leichenhalle (C) war nicht streng verschlossen. Dagegen waren auf Weisung von Fritzsch die Türe zwischen der Leichenhalle (C) und dem Verbrennungsraum (D) immer streng geschlossen. Im Raum D hielt sich nämlich während des Vorganges der Kalfaktor vom Krematorium auf. Dieser sollte von der Erschießung nichts sehen. Der Raum E war ein kleiner Vorraum, der mit einer Art Holzverschalung versehen war. Die Türe zwischen dem Sezierraum (B) und dem Vorraum (E) ging nach außen zum Vorraum zu auf und war dann immer so, wie in der Skizze eingezeichnet (f) angelegt. Der SS-Mann hat dann vom Punkt A aus den ersten Delinquentenin den Vorraum (E) geführt und so hingestellt, daß er mit dem Rücken zu der offenen Türe zum Sezierraum (B) stand. Fritzsch stand mit dem Gewehr in der Hand verdeckt im Sezierraum, wenn der Russe dann vor der Türe stand, hat Fritzsch ihn von hinten erschossen. Die Leiche fiel dann meistens nach rückwärts in den Sezierraum. Fritzsch rief "Hallo", daraufhin öffneten der Kalfaktor und ein Leichenträger die Türe zwischen dem Verbrennungs-

raum (D) und der Leichenhalle (C) und liefen durch die Leichenhalle in den Sezierraum und brachten von dort die Leiche weg in die Leichenhalle. Hierauf begaben sich diese beiden Häftlinge wieder in den Verbrennungsraum (D) zurück und machten die Türe wieder hinter sich zu. Wenn mehrere erschossen wurden, wiederholte sich dann derselbe Vorgang. Die beim Punkt A stehenden anderen Delinquentenhörten selbstverständlich den Schuß im Krematoriumsgebäude. Sie wußten ja alle, daß sie erschossen werden sollten. Ich glaube, diesen Russen waren die Hände auf dem Rücken zusammengebunden. Nicht in einem einzigen Falle haben, solange ich zugegen gewesen bin, die Russen irgendwelche Schwierigkeiten bereitet oder sich gegen ihre Aufstellung vor der Türe gesträubt. Ich habe mich oft gewundert, wie stupide sich diese Leute erschießen ließen.

. . . . . .

Dok.O.KL V a, 87

In zwei Fällen war ich auch zugegen, als im Arresthof Russen genau derselben Art, d.h. der gleichen Fälle, durch Genickschuß erschossen wurden. Damals hat mich Fritzsch beauftragt, das Gewehr in den Arresthof zu bringen. Es waren der Arzt und Obersturmbannführer Kögel anwesend. Warum Fritzsch damals die Hinrichtungen im Arresthof durchführen ließ, weiß ich selber nicht. Vielleicht hat man drunten beim Krematorium gerade gearbeitet, es wurde eine Kläranlage gebaut, bei der öfters dräniert wurde und bei der es auch sonst verschiedentlich Arbeiten gab. Vermutlich hat man diese Arbeiten nicht unterbrechen oder stören wollen. Man hat deshalb einfachkeitshalber die Erschießungen gleich im Arresthof vorgenommen. Wenn man durch den Eingang zum Arresthof ging, war rechts an der nach Westen zu befindlichen Ecke ein Schuppen. Fritzsch ließ sich durch einen der Arrestverwalter den ersten Delinquentenin die äußerste Nordwestecke des Arrestblocks vorführen. Dort wurde ihm das Urteil vorgelesen. Dort hat ihn Fritzsch auch durch einen

Genickschuß getötet. Ich weiß genau, daß Fritzsch geschossen hat und nicht der Arrestverwalter. Beim zweiten Delinquentenging Fritzsch dann etwa 10 Meter weiter dem Arresthoftor zu, offensichtlich, damit der zweite Delinquentdie Leiche des zuerst Erschossenen nicht sehen konnte. Der Schuppen war nämlich durch verschiedene Zwischenwände so abgeteilt, daß man ihn nicht in allen Winkeln einsehen konnte. Es wiederholte sich dann der vorher beschriebene Vorfall ein zweites Mal. Dann ging Fritzsch noch weiter vor zum Arresttor und erschoß wieder an einer anderen Stelle nach dem Verlesen des Urteils einen dritten Russen. Ein solcher Vorgang hat sich insgesamt zweimal abgespielt, bei welchem ich im Arresthof Genickschußhinrichtungen beobachten konnte. Ich habe auch in keinem dieser Fälle geschossen. Auch in allen diesen Fällen wußten die Russen, daß sie erschossen wurden."

Dok.O. KL V a,
Bl. 86-87

Dem Schlußbericht des Untersuchungsrichters des Landgerichts Weiden vom 26. Juli 1954 in dem Verfahren gegen Heinrich Schneider u. a. - Staatsanwaltschaft Weiden 1 a Js 32/53 (II AK 2/53) - zufolge haben die Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund des EB 8 mindestens bis zum Sommer 1943 stattgefunden. Die Exekutionsbefehle des RSHA haben bei allen diesen Tötungen vorgelegen. Außer durch Genickschuß sind die Kriegsgefangenen im Sezierraum des Krematoriums auch mit Karbolsäure "abgespritzt" worden. Es ist vorgekommen, daß oft bis zu 50 solcher Leichen auf einmal im Krematorium gelegen haben. Schneider wurde durch

Dok.O. KL V a,
Bl. 179-182

Beschluß vom 18. November 1954 wegen fehlenden Bewußtsein der Rechtswidrigkeit außer Verfolgung gesetzt. In seiner Vernehmung gibt Schneider zu, die Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener hätten bis Kriegsende angedauert.

Bd. VI, 174

Bd. VI, 90

Genauere Opferfeststellungen lassen die Angaben des Zeugen Dr. Giesecke zu, der vom 18. Oktober 1940 bis Kriegsende Häftling im KL Flossenbürg war. Von Januar bis Dezember 1942 und von Mitte bis Ende 1943 beobachtete er von der Lebensmittelverwaltung, die am Appellplatz des Schutzhaftlagers gelegen war, die Transporte der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen, die zur Exekution in das Krematorium oder in den Arrestbau geführt wurden. Ab Frühjahr 1942 setzten diese Transporte, die er schon seit dem 18. Oktober 1941 beobachtet hatte, wieder ein. Hierzu gibt er an:

Bd. VI, 96-97

In unregelmäßigen zeitlichen Abständen von zwei bis drei und unter Umständen mehr Wochen seien sowjetische Kriegsgefangene aus Stalags der Umgebung, z.B. Grafenwöhr, in Stärke von durchschnittlich 15-20 Mann und auch kleineren Transporten von 2-3 oder 5 Mann eingeliefert worden. Diese Transporte hätten 1942 und das ganze Jahr 1943 fortgedauert. Sie seien auf dem Schießstand am Krematorium erschossen, später im Krematorium durch den Lagerarzt Dr. Trommer ab-

Bd. VI, 94

gespritzt worden, den er oft durch das Lager zum Krematorium mit einer Giftflasche habe gehen sehen. Den letzten Exekutionstransport in Stärke

Bd. VI, 98

von 30-35 sowjetischen Offizieren habe er am 14. April 1945 gesehen.

Bd. VI, 103a

Jeweils nach den Exekutionen habe er den beteiligten SS-Leuten Sonderrationen ausgeben müssen.

Bd. IX, 45-52

Der Zeuge Schrade bestätigt im wesentlichen die vorstehenden Angaben. Er konnte die Exekutionstransporte in Stärke bis zu 30 sowjetischen Kriegsgefangenen, die ab 2. Hälfte 1943 kleiner wurden und deren zeitliche Abstände sich vergrößerten, von der Baracke der Bauleitung im Kommandanturbereich beobachten. Der Zeuge ist sich sicher, daß diese Kriegsgefangenen nicht registriert und nicht in das Schutzhaftlager aufgenommen, sondern "lautlos" am Krematorium getötet worden sind.

Bd. XXII, 38-40

Die "Abspritzungen" bestätigt auch der Zeuge Stegmeier, der sie bis zum Sommer 1942 als Kalfaktor im Krematorium miterlebt hat.

Bd. XXI, 152

In der politischen Abteilung hatten nur der Leiter und dessen Vertreter, Christian Weck, die Exekutionsbefehle des RSHA gegen die sowjetischen Kriegsgefagenen bearbeitet. Der Zeuge Friedrich Becker, der dort von Mitte 1941 bis Herbst 1942 und danach bis etwa Juni/Juli 1944 für den Schutzhaftlagerführer als Schreiber tätig war,

erhielt die Exekutionsbefehle des RSHA nicht, hatte jedoch davon erfahren. Er hatte außerdem im Jahre 1942, er meint im Sommer, aus einem Stalag

Bd. XXI, 153-155

30-40 sowjetische Kriegsgefangene abzuholen und in das KL zur Exekution zu bringen. Sie wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft im Hof des Arrestbaus oder auf dem Schießplatz am Krematorium erschossen. Außerdem beobachtete der Zeuge noch weitere zwei bis drei Transporte im Jahre 1942/43, die jeweils etwa 20 Mann umfaßten. Der Zeuge weiß genau, daß diese Transporte nicht in den Bestand des Lagers aufgenommen worden sind, weil er selbst dafür zuständig gewesen wäre.

Bd. XXI, 158

Neben den großen Transporten bestätigt der Zeuge ebenfalls die kleinen Exekutionstransporte, die nur aus 1 bis 3 Mann bestanden, in unregelmäßigen Abständen von einigen Wochen eintrafen und im Hof des Arrestbaus erschossen wurden, nachdem die Exekutionsbefehle des RSHA, Amt IV, eingetroffen waren. Bei den erschossenen sowjetischen Kriegsgefangenen hatte es sich nach der Kenntnisdes Zeugen um Kommissare

Bd. XXI, 159

und Politruks gehandelt.

Schließlich erinnert sich der Zeuge Multhaupt noch deutlich an einen

Bd. XXI, 224-225

Transport von etwa 20-30 sowjetischen Offizieren, die er um die Jahreswende 1943/44 mit Weck und zwei anderen SS-Leuten vom Bahnhof Weiden abholte und zur Exekution in das KL brachte.

Zu den Tötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund von Exekutionsbefehlen des RSHA haben noch folgende Zeugen ausgesagt, die vorstehende Angaben bestätigen:

	Name:	Vernehmung vom:
Bd. VIII, 120	Josef Schmatz	5. 9. 1968
Bd. VI, 135	Nikolaus Genheimer	13. 5. 1968
Bd. XXI, 17	Carl Wittig	21. 1. 1970
Bd. XXI, 136	Adolf Niess	10. 3. 1970
Bd. IX, 96	Franz Poppenberger	29.10. 1968
Bd. XXI, 212	Fritz Schlundermann	19. 3. 1970

Als Ergebnis aller Zeugenaussagen läßt sich nur eine ungefähre Mindestzahl exekutierter sowjetischer Kriegsgefangener feststellen, die auf Grund von Exekutionsbefehlen des RSHA getötet worden sind. Nach den erörterten Gründen und Zuständigkeiten für den Erlaß der Exekutionsbefehle kommt nur der Beschuldigte als der ausschließliche und verantwortliche Sachbearbeiter des RSHA in Betracht, der die Tötungsbefehle schreibtischmäßig vorzubereiten und dem Amtschef IV über den Gruppenleiter IV A zur Unterschrift vorzulegen hatte.

Die Mindestopferzahlen betragen für die Zeit nach Dienstantritt des Beschuldigten:

	Aussage:	Zeit d.Tötung:	Mindestzahl d.sowj.Kgf.
Dok.O. KL V a, 112-113	1. Weck	Mai 1942-Ende 1943	38
Bd. XXI, 153-155	2. Becker	Sommer 1942	30
		Jahreswende 1942/43	40
Bd. XXI, 224-225	3. Multhaupt	Jahreswende 1943/44	20
Bd. VI, 98	4. Dr. Giesecke	14. April 1945	30
			158

Die Tötung zu 4) kann auch auf einem der von dem Beschuldigten verfaßten Erlaß gegen sowjetische Offiziere vom 6. Mai oder 20. August 1943, ggf. auf dem "Kugelbefehl" vom 2. März 1944 beruhen.

Dok.O. IX, 202, 203
Dok.O. IX, 206

Die Zahl von 158 Exekutionen liegt schon nach vorstehenden Aussagen weit unter der anzunehmenden Mindestgrenze von mehreren hundert exekutierten Kriegsgefangenen. Infolge Vernichtung sämtlicher Exekutionsunterlagen des KL Flossenbürg ist jedoch eine genaue Bestimmung der Mindestopferzahl nicht möglich.

6. <u>KL Neuengamme</u>

Über Tötungen im KL Neuengamme gab Franz Glienke an Hand von umfangreichen Einzelquellen eine Übersicht heraus, in der folgende Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener enthalten sind:

Dok.O. KL IX, Heft 1

1. Oktober 1941 — 43 sowjetische Offiziere, die sofort liquidiert wurden und nicht Häftlingsnummern erhielten

2. 25.Sept. 1942 — 197 sowjetische Kriegsgefagene erschossen, keine Lagernummern

3. November 1942 251 sowjetische Kriegsgefangene erschossen, keine Lagernummern.

Nur die Exekutionen zu 2) und 3), insgesamt 448 sowjetische Kriegsgefangene

fallen in die Dienstzeit des Beschuldigten als Sachbearbeiter des RSHA für Kriegsgefangene. In einer von der Lagergemeinschaft Neuengamme herausgegebenen Dokumentation wird auf Seite 20 angegeben, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen zu 2) und 3) vergast worden sind. Letzteres bestätigen übereinstimmend die Zeugen Christian Meyer, Schemmel, Lüdke, Händler und Brinkmann. Aus ihren Angaben folgt nachstehender Sachverhalt:

Dok.O. KL IX, Heft 3

Dok.O. KL IX, Heft 2
Bd. XXIV, 3, 4, 22, 43, 108

Bd. XXIV, 35-37

Der Zeuge Schemmel war im KL Neuengamme 1. Häftlingslagerschreiber. Bei allen Neueinlieferungen mußte er die Häftlinge registrieren. Auch bei der Einlieferung sowjetischer Kriegsgefangener zur Exekution war der Zeuge Schemmel jeweils zugegen, erhielt aber vom Schutzhaftlagerführer Lütkemeyer die Anweisung, die Kriegsgefangenen nicht zu registrieren, wenn sie nur zum Zwecke der Exekution eingeliefert wurden. In diesem Fall beschränkte sich seine Anwesenheit auf die Kontrolle, ob der Transport vollständig war. Der Zeuge Schemmel wußte aus Gesprächen mit Angehörigen der

Kommandantur, daß die Exekutionsbefehle gegen die sowjetischen Kriegsgefangenen zu 2) und 3) (ebenso zu 1)) vom RSHA erlassen worden waren.

Bd. XXIV, 26, 45

Bildmappe III

Im Sommer 1942 erhielten die Zellenfenster des Bunkers (Gefängnisbaracke) abklappbare Eisenplatten und die Eingangstür eiserne Riegel. Außerdem wurden auf dem Dach mehrere Ofenrohre angebracht, die mit einem Stein abgedeckt wurden,und im Innern des Bunkers elektrische Heizschlangen verlegt. Die Einbauten dienten dazu, den Bunker für Vergasungen herzurichten.

Bd. XXIV, 26-28, 35-37, 45-46

Zu 1) Der erste große Transport ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener traf am Nachmittag des 25. September 1942 im KL Neuengamme ein. Nach dem Zählen der 197 Kriegsgefangenen, die aus Stalags bei Fallingbostel in der Lüneburger Heide kamen und an ihren grünlichen Uniformen einwandfrei zu erkennen waren, wurden sie zunächst gezwungen, sich zu entkleiden. Anschließend wurden sie in zwei Gruppen von SS-Leuten in den Bunker gepreßt, dessen Fensterklappen geschlossen und Türen verriegelt waren. Noch während das gesamte Lager zum Zählappell angetreten war, beobachteten die Häftlinge, wie der SDG Bahr auf das Dach stieg und Cyklon B durch die Ofenrohre in den Bunker schüttete. Währenddessen mußten die angetretenen

Häftlinge das Lied "Willkommen, frohe Sänger, diesen Gruß viel tausend Mal dem heutigen Tag zu Ehren" singen. Nach der Vergasung sahen die Zeugen und andere Häftlinge, wie die in sich verkrampften Leichen im Bunker etwa 1 1/2 m hoch lagen und auseinandergebrochen werden mußten. Vom sogenannten Rollkommando wurden sie dann auf Pritschenwagen zum Krematorium gefahren.

Bd.XXIV, 28, 38, 46

Zu 2) Ebenso ging die Vergasung der 251 sowjetischen Kriegsgefangenen im November 1942 vor sich. Unter ihnen befanden sich viele Arm- und Beinamputierte. Sie mußten sich zwischen der Bunkerbaracke und dem Bad entkleiden und wurden anschließend auf dieselbe Weise im Bunker vergast.

Bd. XXIV, 36-37

Bei beiden Vergasungen sind sowjetische Kommissare und Politruks getötet worden. Die Exekutionen wurden erst durchgeführt, nachdem die entsprechenden Exekutionsbefehle des RSHA beim KL-Kommandanten Pauly eingetroffen waren. Ob auch die Amputierten zu den aus politischen Gründen ausgesonderten Kriegsgefangenen gehörten oder nur wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit vernichtet wurden, ist ungeklärt.

Bd. XXIV, 29

Außer den beiden Tötungen zu 2) und 3) sind im Jahr 1943 und auch noch 1944 laufend in Abständen von etwa

Bd. XXIV, 29, 38

Bd. XXIV, 29

Bd. XXIV, 30, 47
Dok.O. KL IX,
Heft 1, S. 2

10 bis 14 Tagen, mitunter auch in Abständen von einigen Wochen, kleinere Gruppen von sowjetischen Kriegsgefangenen eingetroffen, die im Bunker an eigens dafür angebrachten Rollen erhängt worden sind. Soweit die Exekutionsbefehle des RSHA noch nicht vorlagen, kamen diese Kriegsgefangenen zunächst in den sogenannten Quarantäneblock. Meistens handelte es sich bei ihnen um sowjetische Offiziere. Zu diesen Tötungen ist auch die Exekution von etwa 11 - 13 sowjetischen und polnischen Ärzten bzw. Sanitätern zu rechnen, die im August 1942 im Bunker erhängt worden sind.

Dok.O. KL IX,
Heft 3

In der Dokumentation der Lagergemeinschaft Neuengamme ist auf den Seiten 20-27 eine Exekutionsliste enthalten, die die Zeit vom 7. November 1942 bis zum 6. März 1945 - mit einer Lücke vom 23. Februar 1943 bis 15. November 1943 - umfaßt. Sie ist offensichtlich unvollständig und enthält für die Zeit vom 15. November 1943 bis 25. Februar 1944 nur Zahlen- und Datenangaben über Exekutionen, ohne die Nationalität bzw. sonstige Häftlingsmerkmale anzugeben. Auch soweit die Liste Sowjetbürger als exekutiert ausweist, steht nicht fest, ob es sich um Zivilrussen (russische Zivilarbeiter) oder um Kriegsgefangene bzw. ehemalige Kriegsgefangene handelt. Immerhin ist die Liste jedoch geeignet, die Angaben der Zeugen Schemmel, Lüdke und Händler über die 1943/44 sich fortsetzenden Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener zu belegen.

Dok.O. KL IX,
Heft 2, S. 2

Zu den Exekutionen im KL Neuengamme konnte der Zeuge Christian Meyer bisher nur informatorisch gehört werden. Der Zeuge Emil Zuleger ist noch zu vernehmen. Weitere Zeugenvernehmungen erscheinen für die Kriegsgefangenentötungen im KL Neuengamme nicht erforderlich.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist davon auszugehen, daß für das KL Neuengamme mindestens

448 Exekutionen

ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener auf Exekutionsbefehle des RSHA zurückzuführen sind, die der Beschuldigte vorbereitet und dem Amtschef IV des RSHA über den Gruppenleiter IV A zur Unterschrift vorgelegt hat. Die Zahl der tatsächlich von ihm veranlaßten Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener in diesem KL lag dagegen erheblich höher.

7. KL Auschwitz

Dok.O. KL II,
Heft 2

Außer den im Höss-Bericht erwähnten Vergasungen sowjetischer Kriegsgefangener im Jahre 1941 enthält ein vom Jerzy Brandhuber, Kustos des Staatlichen Museums in Auschwitz, veröffentlichter Bericht Angaben über sowjetische Kriegsgefangene, die in den Jahren 1943-1944 aus bestimmten Stalags in das KL Auschwitz eingeliefert und dort teilweise getötet wor-

den sind. Insgesamt handelt es sich um 13 Transporte in der Zeit vom 13. November 1943 bis zum 5. August 1944 mit insgesamt 1001 Kriegsgefangenen, von denen ein Teil vergast oder erschossen worden ist.

Dok.O. KL II, Heft 1, S. 29

Zu dem Transport von 334 sowjetischen Kriegsgefangenen aus Filin (Estland), der am 28. November 1943 in die Quarantäneliste des KL Auschwitz eingetragen wurde, liegt dem Museum Auschwitz eine Aussage des Zeugen Dr.Wolken vor, der bekundet hat, daß die gesamte Gruppe aus schwerbeschädigten Kriegsinvaliden bestanden habe, die in Majdanek vergast worden seien. Von dem am 26. Februar 1944 eingetroffenen Transport von 84 sowjetischen Kriegsgefangenen aus dem Stalag Lamsdorf sind noch am selben Tage 18 Kriegsgefangene in der "Sauna" erschossen worden.

Dok.O. KL II, Heft 1, S. 30, 42-43

Diese Angaben bedürfen noch weiterer Nachprüfung, bevor sie in die Voruntersuchung eingeführt werden können. Dasselbe trifft für die Aussage des Zeugen Holtgreve zu.

Bd. XXIV, 6

Bei dem Transport der schwerkriegsbeschädigten 334 Kriegsgefangenen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um arbeitsunfähige Kriegsgefangene, die auf Grund des vom Beschuldigten verfaßten Erlaß vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430/42 gRs - nach Auschwitz verbracht worden sind.

Dok.O. IX, 185

Trotz der noch bestehenden Beweisschwierigkeiten ist die historische Tatsache unbestritten, daß seit 1941 bis Kriegsende laufend sowjetische Kriegsgefangene auf Befehl des RSHA nach Aussonderung oder auf Grund spezieller, zum Teil von dem Beschuldigten verfaßten Erlasse im KL Auschwitz getötet worden sind. Zu diesen wird ein großer Teil der von dem Beschuldigten in seinem Vortrag am 27. Januar 1943 beim KdS Lublin angegebenen 3.217 Kriegsgefangenen zu zählen sein, die im Jahre 1942 im GG ausgesondert und exekutiert worden sind.

Dok.O. IX, 194 h

****

Die Opferfeststellungen unter VI 1 - 7 sind nicht als abgeschlossen zu betrachten. Abgesehen von weiteren Ergebnissen, die sich aus den vom polnischen Justizministerium noch nicht übersandten Zugangslisten des KL Mauthausen und anderen Zeugenaussagen ergeben könnten, muß damit gerechnet werden, daß noch Material anfallen wird, aus dem sich zusätzlich erhebliche Opferzahlen feststellen lassen. Einen Überblick über dieses Material enthält z.B. die von der Zentralen Stelle der Landes-Justizverwaltungen in Ludwigsburg im Juli 1970 herausgegebene "Sammlung UdSSR - Heft 6" (Dok.Nr. der StA b.d.

KG U II - 114 -), deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Die bisherigen Ermittlungen lassen den Nachweis folgender Mindestopferzahlen zu:

EV.Teil B,	S.287	KL Sachsenhausen	211	sowj. Kgf.
" " "	S.308	" Mauthausen	416	" "
" " "	S.358/358	" Buchenwald	704	" "
" " "	S.368	" Floßenbürg	158	" "
" " "	S.370	" Neuengamme	448	" "
Dok.O.IX,	S.194h	Generalgouvernement	3.217	" "

Danach beträgt die überwiegend zahlenmäßig, zum Teil jedoch mit Personalien konkret nachweisbare Gesamtzahl der auf Veranlassung des Beschuldigten exekutierten Opfer mindestens 5.154 sowj.Kgf.

VII. Einlassung des Beschuldigten

Der Beschuldigte stellte seine gesamte Einlassung
XX,6,15 unter einen ausdrücklichen Erinnerungsvorbehalt.

1. Tätigkeit

a) Einarbeitung

XIV,61;
XX,4-5,9-10,32-34, 38-39,44-45

In mehreren Vernehmungen gab der Beschuldigte allgemein zu, ab 1. April 1942 das Sachgebiet Kriegsgefangenenwesen des RSHA bearbeitet und dort generelle sowie Einzelfälle betreffende Erlasse entworfen und vorverfügt zu haben, die die Tötung von sowjetischen Kriegsgefangenen behandelten. Im einzelnen führte er hierzu an:

XIV, 32,36

In die Aufgaben des Sachgebietes IV A 1 c sei er vom damaligen Referatsleiter Vogt und seinem Vorgänger Thiedeke kurz mündlich eingewiesen worden, ohne von ihnen jedoch erfahren

XX, 27

zu haben, daß er laufend Exekutionserlasse bzw. -befehle zu bearbeiten haben werde. Letzteres sei ihm erst bei der praktischen Arbeit am Schreibtisch bekannt geworden, als er"aus den ihm vorgelegten Vorgängen erkennen und erfahren mußte, daß er weisungsgemäß entsprechend den Kommissar-Erlassen Exekutionsbefehle gegen aus politischen Gründen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene zu bearbeiten, zu entwerfen und als Sachbearbeiter zu zeichnen" habe. In das Aufgabengebiet "Kriegsgefangene" habe er sich allein an Hand durchlaufender und abgeschlossener Vorgänge (Mustervorgänge) sowie durch Einsichtnahme der bereits ergangenen einschlägigen Geheimerlasse einarbeiten

XIV, 66,68-69, 101

müssen, die er in einer Sammlung beim Gruppenleiter IV A, Panzinger, eingesehen und sich

auszugsweise notiert habe. Eine eigene Erlaßsammlung habe er nicht besessen, sondern nur seine Notizen benutzt.

Zu Anfang seiner Tätigkeit in IV A 1 c habe er
XX, 28,32 GV-Fälle gegen polnische Kriegsgefangene bearbeitet. Nach etwa ein bis zwei Wochen habe er die ersten Aussonderungsvorgänge gegen sowjetische Kriegsgefangene vorgelegt erhalten. Für ihn habe zwischen den Exekutionsgründen gegen polnische Kriegsgefangene einerseits und sowjetische Kriegsgefangene andererseits "ein
XX, 29 so großer Unterschied bestanden, daß sich daraus für ihn ein großer Schock ergeben" habe, weil letztere "in Bausch und Bogen ... auf Grund ihrer politischen Stellung ausgesondert" worden seien. Diese Schockreaktion habe er empfunden, als ihm der erste Antragsfall gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene im
XX, 30-32 Geschäftsgang auf den Tisch gelegt worden sei. Gleichzeitig habe "die Zusammenstellung von bereits abgelegten Vorgängen und die sich daraus ergebende größere bzw. große Anzahl von Exekutionsvorgängen bei ihm die erste Schockwirkung selbstverständlich noch erheblich vergrößert."

XX, 60 Die EB 8 und 9 seien ihm inhaltlich bekannt gewesen. Er habe sie zur Grundlage seiner Tätigkeit gemacht. Dagegen habe er mit dem EB 14, den er inhaltlich ebenfalls gekannt habe, nichts zu tun gehabt, da er für die Einsatzgruppen, die östlich des GG. operierten, nicht zuständig gewesen sei.

XIV, 31
XX, 1

Soweit der Beschuldigte in diesem Zusammenhang von dem "Kommissar-Erlaß" sprach, meinte er die EB 8/ und 9. Hinsichtlich des auszusondernden Personenkreises bestritt er, jemals erfahren zu haben, daß auch und gerade sowjetische Kriegsgefangene jüdischer Abstammung unter die Aussonderungen fielen.

XX, 49-50

Auf Vorhalt des Inhalts der EB 8 und 9 verneinte er jedenfalls, sich daran erinnern zu können, daß auch die jüdischen Kriegsgefangenen auszusondern und zu exekutieren waren. Aus den ihn bekannten Richtlinien der Anlage 2 zum EB 8 und aus dem von ihm verfaßten Erlaß vom

Dok.O.IX,190

28. Dezember 1942 - IV A 1 c - 807.42 g - ergibt sich jedoch das Gegenteil. Insoweit er darüberhinaus bestreitet, nicht gewußt zu haben, daß die jüdische Bevölkerung in Ver-

XX, 117-118

nichtungslagern während des Krieges systematisch getötet wurde, können seine Angaben nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

b) <u>Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte Kriegsgefangene</u>

XX,1-59

Zu den Aussonderungsberichten und den Exekutionsbefehlen ließ sich der Beschuldigte

XX, 1-4

ausführlich ein. Er beschrieb in etwa zutreffend die Tätigkeit der Aussonderungskommandos (=Einsatzkommandos) in den Stalags und ihre Zusammenarbeit mit den I c - Offizieren (Abwehroffizieren), wobei er sich an die Aussonderungen im GG. deutlicher als an die im Reichsgebiet erinnerte. Die Aussonderungslisten will er von Panzinger erhalten haben,

XX, 5

der ihn auf die bestehenden allgemeinen Erlasse hingewiesen und ihm erkärt habe, daß

die politischen Kommissare zu exekutieren seien. Daraufhin habe er einen Schriftsatz für ein Antwortfernschreiben fertigen müssen, der "seines Erachtens die Anweisung gewesen sein müsse, daß" - bezüglich der Kriegsgefangenen - "entsprechend dem bekannten Erlaß oder dem Erlaß vom soundsovielten zu verfahren, also sicherlich zu exekutieren" sei.

XX, 15,39 Ob die Antwortfernschreiben im Text die Worte enthielten:

"... sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln ..."

oder

"... sind zu exekutieren ..."

wisse er nicht mehr. Jedoch sei er sich "im

XX, 16 Klaren darüber, daß die Antwort-Fernschreiben eine Exekutions-Anweisung enthielten, wie sie in den Kommissar-Erlassen des RSHA vorgeschrieben und zu befolgen waren." Seine fehlende Erinnerung an weitere Einzelheiten könnte auch darauf beruhen, daß es sich bei den Exekutionsbefehlen um einen immer wiederkehrenden gleichlautenden Text gehandelt habe, bei dem praktisch nur der Adressat, die Namen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen und möglicherweise das Konzentrationslager gewechselt hätten und er nur diese Angaben Frau Michler im einzelnen diktiert habe, während sie den übrigen Text wahrscheinlich in ständiger Wiederholung nach vorhandenen Mustern geschrieben habe.

XX, 16 Mit fehlender Erinnerung beantwortete der Beschuldigte auch die Frage, ob er die Exekutionsbefehle in jeweils zwei Fernschreiben

fertigen ließ, von denen eines an die meldende Stapoleitstelle, das zweite an das jeweils von ihm bestimmte Konzentrationslager zu richten hatte. Er wisse nur, daß er "ein Fernschreiben, wie er annehme, jeweils auf den Bericht diktiert habe. Ebenso habe er keine Erinnerung mehr, ob er von dem KL
XX, 17 Vollzugsmeldungen über die angeordneten Exekutionen erhalten habe.

XX, 6-7 Für die Exekutionsbefehle wäre ihm Frau Michler als Schreibkraft speziell zugeteilt worden,
XIV, 46 die er formal habe einarbeiten müssen. Von den Kl seien ihm nur die Namen Sachsenhausen und Buchenwald geläufig gewesen, aber nicht im Zusammenhang mit den Einweisungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen; an die KL Groß-Rosen und Auschwitz könne er sich ebenfalls nicht erinnern.

Die Aussonderungsberichte mit den Namenslisten der Kriegsgefangenen habe er laufend bearbeitet und an Panzinger weitergegeben, ohne sie nach bestimmten Gesichtspunkten (Transporte) zusammenzustellen. Die Antworten auf die beim
XX, 10-11 RSHA im Sachgebiet IV A 1 c eingegangenen Berichte - gemeint sind die Exekutionsbefehle - habe er in Form von Fernschreiben fast ausschließlich seiner Schreibkraft, Frau Michler, diktiert, von der er sie nach Reinschrift zur Durchsicht zurückerhalten habe. Er habe dann die Reinschriften selbstverständlich auf ihre Richtigkeit durchgelesen, nach "Richtigkeitsbefund" als Sachbearbeiter pflicht- und weisungsgemäß gegengezeichnet und dann die
XX, 45-46 Laufmappe ausgezeichnet, auf die er folgenden

Laufweg zu vermerken gehabt habe:

IV A - Panzinger, oder IV A-Gruppenleiter,
Amtschef IV,
Fernschreiber,
IV A 1 c.

In die Exekutionsbefehle (=Antwortfernschreiben) seien die Namen der zu exekutierenden Kriegsgefangenen jeweils aufgenommen worden, um Fehler bei der Übermittlung oder ungenaue Anweisungen an die berichtende Stapoleitstelle zu vermeiden. Ob er nach Rückkehr der Exekutionsbefehle von der Fernschreibstelle diese nochmals kontrollierte, z.B. ihre zeitgerechte Erledigung, und er dann den Verfügungspunkt "z.d.A." abgehakt habe, wisse er nicht mehr und halte er für unwahrscheinlich.

XX, 12 — Zur Zeichnung der Exekutionsbefehle nehme er an, daß er und Panzinger sie nur mit ihrer Paraphe, ohne ein Datum hinzuzusetzen, gezeichnet hätten. Nur der Amtschef IV habe sie mit Datum signiert.

XX, 12-13 — Ob die Exekutionserlasse außer der Bezeichnung des Sachgebietes IV A 1 c auch mit Registernummern versehen worden seien, entziehe sich seiner Erinnerung. Nach seinem Erinnerungsbild seien sie nur mit der Angabe des Sachgebietes IV A 1 c versehen gewesen.

XX, 13-14 — Gegenüber dem Arbeitsanfall auf dem Gebiet der GV-Fälle gegen polnische Kriegsgefangene habe sich jener im Bereich der Aussonderungen deutlich abgehoben. Die Vielzahl der vor seinem

Dienstantritt für sowjetische Kriegsgefangene herausgegebenen allgemeinen Erlasse, in die er sich erst habe einarbeiten müssen, habe die Arbeit so erschwert, daß er für die Bearbeitung der Exekutionserlasse vid mehr Zeit habe aufwenden müssen. Die Vielzahl der Erlasse habe es weiter mit sich gebracht, daß das gesamte Gebiet für ihn anfänglich in seinen Auswirkungen völlig unüberschaubar gewesen sei. Deshalb habe er erst später zu seinem großen Schrecken erkennen müssen, in welch zahlenmäßig großem Umfang die von ihm bearbeiteten Exekutionserlasse gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene auf Grund der allgemeinen Erlasse in das menschliche Leben eingegriffen hätten. Als er nach IV A 1 c versetzt worden sei, hätten die Kommissarbefehle (gemeint sind die EB 8 und 9) bereits bestanden, so daß er überhaupt nicht habe ermessen können, in welchem Maße er in eine Maschinerie hineingesetzt worden sei, die derartige Exzesse zur Folge gehabt hätte. Erst später, als er mehr in die Sachbearbeitung hineingekommen sei, habe er aus der

XX, 33

Zahl der seines Erachtens laufend eingehenden Meldungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener den tatsächlichen Umfang der Aktion erkennen können.

XX, 20-21

Andererseits erinnere er sich nicht mehr, ob er täglich oder im Abstand von einigen Tagen bzw. Wochen Aussonderungsmeldungen erhielt und daraufhin die entsprechenden Exekutionsbefehle bearbeitete. Wenn jedoch die Richtlinien der Anlage 2 zum EB 8 angeordnet hätten, daß die Leiter der Einsatzkommandos jede Woche an das RSHA einen Kurzbericht über das Ergebnis der

Aussonderungen und die Zahl und Namen der ausgesonderten Kriegsgefangenen zu erstatten gehabt hätten, dann werde sicherlich danach verfahren worden sein.

XX, 14,34

Zum Umfang der Aussonderungsmeldungen könne er mangels Erinnerung nicht angeben, wie viele Namen sie durchschnittlich enthalten hätten. Im Hinblick auf die praktisch-technische Durchführbarkeit des Fernschreibsystems, so meint der Beschuldigte, könnten die Aussonderungsmeldungen nur einen begrenzten Umfang hinsichtlich der Zahl der ausgesonderten Kriegsgefangenen gehabt haben. Er sei jedoch auch nicht in der Lage anzugeben, ob es sich in diesen Meldungen jeweils um eine größere oder kleinere Zahl, um größere oder kleinere Gruppen gehandelt habe. Es sei ihm auch nicht möglich anzugeben, ob sich die Zahl der ausgesonderten und exekutierten Kriegsgefangenen vom Beginn seiner Tätigkeit in IV A 1 c an nach Zehnern, Hunderten oder Tausenden bemesse, da er an diese Zahlen keine Erinnerung habe. Ebensowenig könne er angeben, ob die Zahl der ausgesonderten und exekutierten Kriegsgefangenen während seiner Dienstzeit im Sachgebiet Kriegsgefangenenwesen angestiegen, gesunken oder eine gleichmäßige Tendenz des zahlenmäßigen Anfalls zu verzeichnen gewesen wäre.

XX, 38

XX, 39-40
Dok.Bd.D I Bl.82
= Zg.O.Z.13,
Heft 4, S. 2

Als dem Beschuldigten die von Panzinger angegebenen Exekutionszahlen vorgehalten wurden, antwortete er mit fehlender Erinnerung.

XX, 73-75
XIV, 101

Bei dem Entwurf der Exekutionsbefehle hätte es seiner ganzen Auffassung widersprochen, wenn er bei Eingang der Aussonderungsmeldungen in

der weiteren Bearbeitung nicht korrekt, sondern gedankenlos verfahren wäre. Eine andere als korrekte und genaue Bearbeitungsweise würde er beinahe als gewissenlos bezeichnen. Er habe es sich bei der Bearbeitung der Exekutionsbefehle am Schreibtisch nicht leicht gemacht, indem er beispielsweise die Fernschreiben nur flüchtig überlesen und dann gesammelt nacheinander diktiert hätte. Beim Lesen der Namen habe ihm - ausgenommen die Politruks - jede Vorstellung gefehlt, um was für sowjetische Kriegsgefangene es sich eigentlich gehandelt habe, die zur Exekution gemeldet worden wären. Hierüber habe er auch von Panzinger näheres nicht erfahren, sondern sei allein auf das Ermittlungsergebnis der Einsatzkommandos angewiesen gewesen, die ja ihre genannten Anweisungen gehabt hätten. Hinsichtlich der Grundlage für die Aussonderungen und Exekutionsbefehle sei er mangels anderer Informationen auf das beschränkt gewesen, was er den Einsatzbefehlen habe entnehmen können. Folglich halte er es für wahrscheinlich und naheliegend, daß er - auch um

XX, 77

seiner inneren Ablehnung Ausdruck zu geben - Frau Michler darauf hingewiesen habe, auf den Wortlaut des Diktats peinlichst genau zu achten, insbesondere Fehler beim Schreiben der Namen zu vermeiden, da sich hieraus Folgen ergeben konnten, die nicht wieder gut zu machen seien. Frau Michler selbst habe mit ihm darin übereingestimmt und mit ihm zusammen versucht, Fehlerquellen, die sich aus einer oberflächlichen Bearbeitung hätten ergeben können, auf jeden Fall zu vermeiden.

Zur Wirkung der Exekutionsbefehle äußerte der Beschuldigte:

XX, 44-45 Er selbst habe nur die Entwürfe vorbereitet, die nach außen keinerlei Wirkungen erzeugt hätten. Erst nachdem der Amtschef IV sie mit dem ersten Buchstaben seines Namens unterzeichnet habe, seien sie für die unterstellten Dienststellen verbindlich geworden. Seine Entwürfe hätten praktisch nur die übliche Schreibarbeit eines Sachbearbeiters dargestellt, der diese dem Amtschef abzunehmen verpflichtet gewesen wäre. Durch seine Entwürfe sei die Befehlskette, die zu den Tötungen in den KL führte, nicht unmittelbar in Gang gesetzt, sondern lediglich vorbereitet worden. Andererseits habe er jedoch erkannt, daß seine Mitwirkung bei dem Entwurf der Exekutionsbefehle

XX, 42 ebenfalls dazu geführt habe, daß ein befehlsmäßiger Druck auf die nach der Aussonderung mit den Exekutionen befaßten Organe und Dienststellen ausgeübt worden sei. Er habe aber die befehlsmäßige Bindung seinerseits nur bewirkt, weil er selbst innerhalb der Befehlskette derselben befehlsmäßigen Bindung ausgeliefert gewesen sei und infolge seiner Weisungsgebundenheit nicht anders habe handeln können.

XX, 18 Der Beschuldigte wollte sich auf eine bestimmte Zeitdauer nicht festlegen, als er gefragt wurde, welche Zeit er - vom Augenblick des Einganges der Aussonderungsmeldungen an gerechnet - benötigte, um die Exekutionsbefehle bis zur Weitergabe durch die Fernschreibstelle zu bearbeiten. Er meinte hierzu, er wisse

nicht, wie schnell die Exekutionsbefehle bei Panzinger und Müller durchgelaufen seien; andererseits dürfte kaum anzunehmen sein, daß für diesen Zeichnungsgang eine längere Zeit in Anspruch genommen worden sei.

XX,16 Befragt zum Zweck der Exekutionsbefehle meinte der Beschuldigte, daß man damit vielleicht eine gewisse Legalität wahren und Übergriffen vorbeugen wollte. Nach seiner Ansicht spreche eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie eine formelle Grundlage für die Tötungen schaffen sollten. Außerdem könne ein weiterer Zweck darin gelegen haben, jede Möglichkeit für die überprüfende und die anweisende Dienststelle auszuschalten, anders als im Rahmen der Erlasse (gemeint sind die EB und nachfolgenden Erlasse) zu verfahren. Seiner Auffassung nach hätten

XX,40-42 die Exekutionsbefehle ein Druckmittel dargestellt, um Versuche zu verhindern, die Aussonderungen und Exekutionen in irgendeiner Weise zu behindern, zu verhindern oder zu umgehen. Zu dieser Auffassung sei er - der Beschuldigte - auf Grund von Gesprächen mit Beamten der Einsatzkommandos anläßlich einer Reise in das GG. gekommen. Außerdem habe man mit den Einzel-Exekutionserlassen bewußt unter allen Umständen verhindern wollen, daß die allgemeinen Kommissarerlasse anders ausgelegt und damit in ihrer umfassenden Wirkung hätten verwässert werden können. Man habe mithin gleichzeitig sicherstellen wollen, daß ein wirksames Druckmittel zur unbedingten Befolgung der Aussonderungserlasse und Exekutionsbefehle gegeben und ein Ausbrechen

praktisch unmöglich gewesen wäre. Der Beschuldigte gibt ferner an, auch er habe die vorgeschriebene Sachbearbeitung als ein Druckmittel sowohl gegenüber den unterstellten Dienststellen als auch gegenüber ihm selbst angesehen.

XX,47-48 Zwischen ihm und dem Amtschef IV habe es keine unmittelbare Verbindung gegeben. Er habe stets nur mit dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, als seinem nächsthöheren Vorgesetzten zu tun gehabt. Demgemäß habe er die Eingänge von Panzinger erhalten und, sofern

XX,56 sich die Notwendigkeit aus den Berichten ergab, befehlsgemäß die Sonderbehandlung (Exekution) diktiert und über Panzinger dem Amtschef zur Zeichnung vorgelegt.

c) <u>Allgemeine Erlaßtätigkeit</u>

XIV, 70 Zu seiner allgemeinen Erlaßtätigkeit räumte der Beschuldigte ein, daß er die Erlasse "auf entsprechende Weisung seiner Vorgesetzten" ebenso entworfen und ausgearbeitet habe, wie es bei seinem Vorgänger Thiedeke der Fall gewesen sei. Er könne dies jedoch nicht konkret belegen, sondern nur aus dem Umstand folgern, daß er selbst nach ihm gegebenen Weisungen und konkreten Anhaltspunkten die Erlasse habe ausarbeiten müssen. Die For-

XIV, 60 mulierungen, die er gewählt habe, würden nicht von ihm stammen, sondern hätten den mündlichen und schriftlichen Richtlinien entsprochen, die er je nach Lage des Falles oder einer Gruppe gleichgelagerter Fälle

oder für ein einschlägiges Gebiet von seinen Vorgesetzten, Vogt und Panzinger, ab 1. Juli 1942 nur noch von Panzinger erhalten habe.

XX, 61 Der Beschuldigte bestreitet nicht, die ihm vorgelegten Erlasse "auf Weisung seiner Vorgesetzten" ausgearbeitet und abgezeichnet zu haben; an ihren Inhalt will er jedoch auch nach Einsichtnahme keine Erinnerung haben. Gleichwohl nahm er zu ihrem Inhalt ausführlich Stellung:

Fundstelle Dok.O.IX	Datum	Erlaß Aktenzeichen	Gegenstand	Stellungnahme d.Beschuldigt.
Bl. 130	16.2.1942	S I A 1a467.41	Einsatz suspendierter Beamter im GG	XX, 92-94
" 148	27.4.1942	IV A 1c-2468/42g	Neuordnung der Aussonderungen	XX,89-90
" 136	24.3.1942	OKW-Erlaß: 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr. 389/42 g	Aussonderungsverfahren	XX,78-81, 85-86
" 163	2.6.1942	IV A 1c-2468B/42g	Aussonderung im GG (Neuordnung)	XX,62-69
" 167	10.6.1942	IV A 1c-2468B/42g	Überprüfungen sowj.Kgf.(Kommissare u.Politruks im KL Mauthausen überstellen)	XX,63,88-89
" 174	30.7.1942	IV A 1c-B9587.42	Kennzeichnung der sowj.Kgf.	XX,90-91
" 175	31.7.1941	IV A 1c-2468B/42g	Auflösung der Einsatzkommandos im Reich	XX,94-95

Fundstelle Dok.O.IX	Datum	Erlaß Aktenzeichen	Gegenstand	Stellungnahme d.Beschuldigt. Bd. XX
Bl.178	3.9.1942	IV A 1c-2468B/42g	Übergabe sowj. Kgf.bei Nicht-ausreichen der Disziplinar-gewalt	Bl.95-96
" 180	12.9.1942	IV A 1c-9587.42	Aufhebung des Erlasses vom 30. Juli 1942	" 90-91
" 182	20.10.1942	IV A 1c-3536.42	Behandlung flüchtiger sowj.Kgf.	" 96-97
" 185	3.12.1942	IV A 1c-430.42gRs	"Aufpäppe-lungserlaß"	" 98-100, 104-105
" 190	28.12.1942	IV A 1c-807.42g	Überwachung sowj.Kgf.	" 100-101
" 193	18.1.1943	IV A 1c-167.43	Schießen auf flüchtige sowj.Kgf.	" 101-103
" 194b-c	18.2.1943	IV A 1c-2254.43e	Abtrennung von Fana-tikern	" 107-108
" 194d	21.2.1943	Vbf.(Kgf.) 2.43gRs KdS Lublin	Begleitschrei-ben zum Tagungs-protokoll vom 27./28.1.1943	" 23-25
" 199	30.3.1943	IV A 1c-2920.42g	Delegierung der KL-Ein-weisungsbe-fugnis auf StapoLSt.	" 97H
" 201a	7.4.1943	IV A 1c-2652/43g	Verkehr sowj. Kgf.mit deut-schen Frauen	" 109-110
" 202	6.5.1943	IV A 1c-2848.43g	Behandlung hetzerischer sowj.Offiziere	" 110-111
" 225	16.9.1943	IV D5d-1814.43g	Exekutionsbe-fehl gegen Pawelschenko	" 108-109

vgl.Erlaß-bericht

Zu weiteren einschlägigen Erlassen aus den Sachgebieten IV A 1c, IV D 5 d und IV B 2 a konnte der Beschuldigte noch nicht gehört werden. Im Rahmen der Voruntersuchung ist er insbesondere zu folgenden fünf Dokumenten noch eingehend zu vernehmen:

Dok.O.IX,	153	8.5.1942	IV A 1c-2625B/42g	FS an KL Groß-Rosen vgl.jedoch XX,128
"	194f	27./28.1.43	KdS Lublin B.Nr.Vbf (Kgf.) 2.43gRs vgl.insoweit Einlassung XX,22-25	Arbeitstagung beim KdS Lublin
"	206	2.3.1944	IV D 5d 61.44gRs	Kugelbefehl
"	209	4.3.1944	" "	FS zum Kugelbefehl
"	215	11.3.1944	" "	Ergänzung zum Kugelbefehl

d) <u>Zusammenarbeit mit OKW</u>

XIV,53

An Besprechungen mit Vertretern des OKW will der Beschuldigte nur einmal in Begleitung des Referatsleiters Lindow teilgenommen haben. Er gab hierzu an:
An den Inhalt der Besprechung habe er keine Erinnerung mehr. Sonst habe stets der Gruppen-

XIV,56

leiter Panzinger die Besprechungen mit dem OKW geführt und ihn anschließend nur mündlich von deren Ergebnis unterrichtet, ohne daß schriftliche Besprechungsvermerke angefertigt worden seien. Auch habe Panzinger diejenigen Erlasse ausgearbeitet, die auf Grund der OKW-Besprechungen anzufertigen gewesen wären, ohne daß er hieran beteiligt gewesen sei und sie mitgezeichnet habe. Er habe hauptsächlich nur Erlasse (Verfügungen) gezeichnet, die von anderen in Besprechungen
mit dem OKW erarbeitet worden seien, soweit

sie das GG betroffen hätten. Im übrigen habe
XIV, 55 er in Fragen der Behandlung von Kriegsgefangenen mit Sachbearbeitern des OKW nur
XX, 120 telefoniert, ohne in den Telefonaten Fragen besprochen zu haben, die Aussonderungen und GV-Fälle betroffen hätten. Das habe daran gelegen, daß seine Gesprächspartner beim OKW, wie auch er selbst, nur Sachbearbeiter auf der unteren Ebene gewesen wären.

e) <u>Für Kriegsgefangene allein zuständiger Sachbearbeiter des RSHA</u>

XIV, 37-38
XX, 95 Der Beschuldigte bestreitet, mindestens bezweifelt er jedoch, ab 1. April 1942 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Sachgebiet Kriegsgefangene der alleinige und ausschließliche Sachbearbeiter des RSHA für das Kriegsgefangenenwesen und insbesondere für die grundlegenden Erlasse und Exekutionsbefehle gewesen zu sein. Er meint, er hätte schon dem Umfang nach diese Arbeit nicht allein bewältigen können.

XIV, 50-51 Ebenso bestreitet er, Sachgebiets<u>leiter</u> IV A 1 c (später IV D 5 d und IV B 2 a) gewesen zu sein und erklärt, er habe den übrigen Angehörigen des Sachgebietes keine Weisungen erteilen können. Diese hätten sich die Vorgesetzten vorbehalten. Mindestens
XIV,56,58-59 der SS-Obersturmführer und Polizeiinspektor
XX, 98 Herold habe neben ihm noch als Sachbearbeiter in IV A 1 c gearbeitet. Andererseits sei jedoch der Arbeitsanfall nicht so groß wie in anderen Sachgebieten gewesen, so daß man schon deshalb keinen Sachgebietsleiter

benötigt hätte. Da Thiedeke die grundlegenden Erlasse bereits im wesentlichen allein ausgearbeitet und das Sachgebiet IV A 1 c aufgebaut hätte, habe er die Arbeit und das Sachgebiet IV A 1 c als Nachfolger des Thiedeke ohne Hinzunahme weiterer Hilfskräfte allein mit Herold bearbeiten können. Aus diesen Umständen habe sich zwar der äußere Aspekt ergeben, daß er eine etwas angehobenere Stellung als Herold innegehabt hätte. Tatsächlich sei er jedoch nicht als Sachgebietsleiter eingesetzt gewesen.

XIV, 44 Von den Schreibkräften könne er sich nur noch an Frau Michler und Frau Günther erinnern.

f) Vertretung, Urlaub, Versetzungsbitten, Dienstende

XIV, 98 Der Beschuldigte konnte keinen Vertreter benennen, der während seiner eventuellen Dienstabwesenheit für ihn eingesetzt worden wäre. Er erklärte, daß seine Vorgänge bei kurzer Abwesenheit liegen geblieben seien. Andernfalls halte er es für möglich, daß während
XIV, 99 seiner Dienstabwesenheit Panzinger dringende grundlegende Erlasse selbst diktiert habe.

XIV, 10,12,48, 133 Der Beschuldigte erklärte ferner, jedes Jahr während des Krieges einen Erholungsurlaub genommen zu haben, ohne jedoch genauere Zeiten angeben zu können. Außerdem sei er einmal 2 Wochen in einem Erholungsheim ge-
XIV, 98 wesen, wahrscheinlich im Winter 1942/43. Von
XX, 72,83 einem Urlaubsverbot während des Krieges sei

ihm nichts bekannt gewesen. Lindows Angaben halte er insoweit für unzutreffend.

XIV,59,68,71, 74,76

Um von dem Sachgebiet Kriegsgefangene wegzukommen, habe er beim Gruppenleiter um Versetzung gebeten, so oft er dazu Gelegenheit gehabt habe. Dies wäre anläßlich der Einsicht in die Geheimerlasse der Fall gewesen. Einmal habe ihn Panzinger auf seine wiederholte Versetzungsbitte mit den Worten zurück-

XX, 36

gewiesen:"Herr Köngishaus, was soll das alles, ich kann Ihnen nicht helfen, auch ich bin dazu verpflichtet, Sie zur Bearbeitung der Vorgänge im Rahmen der bestehenden Erlasse anzuhalten." Anderen habe er sich nicht anzuvertrauen gewagt. Lindow könne dagegen von seinen Versetzungsbitten bei Panzinger nicht unterrichtet gewesen sein, da das Verhältnis zwischen beiden durchaus nicht so gewesen

XX, 87-88

wäre, daß Panzinger jemals zu Lindow davon etwas geäußert hätte. Schließlich habe Panzinger ihn - den Beschuldigten - beschwichtigt, doch so lange zu bleiben, wie er -

XIV, 78

Panzinger - als Gruppenleiter IV A noch eingesetzt sei. Als spätesten Zeitpunkt für sein Ausscheiden aus dem Sachgebiet Kriegsgefangene bezeichnete der Beschuldigte den Oktober 1943, da er noch Anfang/Mitte Oktober

XIV, 84

1943 eine zweite Dienstreise in das GG unternommen habe.

g) <u>Dienstreisen in das GG.</u>

XIV, 83

In das GG will der Beschuldigte ein bis

XX,3,22-25, 41,69,85

zwei Dienstreisen unternommen haben, ohne jedoch in Lublin gewesen zu sein. Panzinger

habe ihn dazu beauftragt, ohne daß diese Reisen dem Zweck gedient hätten, Kontrollen auszuüben, Besichtigungen durchzuführen oder an Besprechungen teilzunehmen. Panzinger soll zu ihm gesagt haben: "Fahren Sie mal ein bischen raus, sehen Sie sich mal etwas anderes als immer nur Berlin an." In Wirklichkeit hätten die Reisen nur dazu gedient, Lebensmittel zu beschaffen. Er sei in Warschau, Radom, Przemysel, Krakau und Tschenstochau, nicht jedoch in Lublin gewesen.

2) Opferfeststellungen

XX,124-129 Die Opferfeststellungen (vgl.EV.Teil B, S. 283-376) sind dem Beschuldigten vorgehalten worden. Er machte hierzu keine Angaben.

3) Aussagen der Zeugen

XX,92,118-119 Zu den richterlichen Aussagen des Gruppenleiters Panzinger äußerte der Beschuldigte lediglich, daß er niemals Sachgebietsleiter gewesen wäre und sich im übrigen nicht erinnere, bei den ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen auch das KL von der bevorstehenden Exekution unterrichtet zu haben.

XX,92,119-123 Bezüglich der richterlichen Vernehmungen Lindows wies der Beschuldigte nochmals darauf hin, mit dem OKW nicht als Vertreter des RSHA verhandelt zu haben. Im übrigen bestritt der Beschuldigte, über die Ausführungsarten der Exekutionen in in den KL Kenntnis gehabt zu haben.

XX,123,129-130
XVII, 109
XXII, 150

Den ihm zur Durchsicht übergebenen Angaben der Schreibkräfte Michler, Beck, Arndt und Günther widersprach der Beschuldigte nicht, stellte jedoch richtig, daß die Angabe von Frau Günther mit Sicherheit nicht zutreffe, sie habe bis Kriegsende bei ihm als Schreibkraft gearbeitet. Frau Günther hat ihre Aussage insoweit am 13. August 1970 berichtigt und ausgesagt, sie sei noch im Juni 1944 für den Beschuldigten im Sachgebiet Kriegsgefangene tätig gewesen.

4) Persönliche Einstellung des Beschuldigten

XIV,18,75-77
XX,5,40

Seine Tätigkeit, insbesondere die Aussonderungen und Tötungen betreffenden allgemeinen Erlasse und die Exekutionsbefehle habe er lediglich als "pflichtunterworfener und weisungsgebundener Beamter" ausgeübt, weil er hierzu bestellt worden sei. Insoweit wird auf die Wiedergabe seiner Einlassung im Teil A, S. 224 und 226-227, verwiesen.

XX,49-50

Bezüglich der Einsatzbefehle und ihrer Richtlinien sei ihm damals, wie der Beschuldigte wörtlich ausführte, bewußt geworden, daß sie die Aussonderung der politischen Kommissare und der politischen Intelligenz bezweckten und daß ihm diese politische Zielsetzung auch ins Bewußtsein gedrungen sei, nicht jedoch, daß die Aussonderungen auch die jüdischen Kriegsgefangenen mitumfaßt hätten. Die Meldungen der Stapo-

leitstellen über Aussonderungen hätten ihn
XX,33 vor die unentrinnbare Aufgabe gestellt,
laufend im Rahmen der gegebenen Weisungen
zu handeln. Mit den Aussonderungen seien
XX,51 rein politische Zwecke verfolgt worden, die
sich aus dem Kampf des Nationalsozialismus
gegen den Bolschewismus herzuleiten schienen.
XX,7,33-35,52ff. Innerlich habe er diese Zielsetzungen immer
abgelehnt, jedoch nichts anderes tun können,
als bei Panzinger um seine Versetzung zu
bitten.

XX,111-112 Energisch bestritt der Beschuldigte, die Ansichten der NS-Machthaber über die rassische Minderwertigkeit bestimmter Völker und Rassen geteilt zu haben. Das "nationalsozialistische Machtprogramm hinsichtlich bevorzugter Rassen ist ihm immer fremd gewesen." Aus seiner familiären und beruflichen Entwicklung ergäbe sich, daß er niemals aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus ideologischem Haß und aus Rassenhaß , gehandelt habe, als er die Erlasse und Exekutionsbefehle bearbeitete.

Andererseits dürfte es ihm damals klar ge-
XX,113 wesen sein, so fuhr der Beschuldigte fort,
daß die EB 8,9 und 14, ferner alle nachfolgenden Erlasse und jene, die sich auf die GV-Fälle bezogen hätten, in rassemäßiger Hinsicht dem Herrschaftsanspruch der nationalsozialistischen Führung entsprungen seien.
Nach seiner Auffassung, die er auch während
XIV,76 des Krieges vertreten habe, treffe ihn an einer Mitwirkung schon deshalb keine persönliche Verantwortung, weil die Befehle nicht

in seinem Gehirn entstanden, sondern in den Überlegungen seiner Vorgesetzten entwickelt worden seien. Diese Überlegungen habe er zu seinem geistigen Eigentum machen, d.h. er habe die Erlasse durch konkrete Einzelanordnungen ausführen müssen. Vom Pflichteifer des Beamten her gesehen habe er - innerlich widerstrebend - das tun müssen, was man ihm abverlangt habe. Daß er es innerlich nur widerstrebend getan habe, läge daran, daß er sich niemals mit der Ideologie, die derartige Grausamkeiten gegen

XIV, 76

sowjet. Kriegsgefangene zuwege gebracht habe,

XIV,72-73

beschäftigt hätte. Er habe das schwere Wissen über die Ungeheuerlichkeiten, die passierten, innerlich mit sich selbst verkraften müssen, da er einerseits aus Geheimhaltungsgründen niemand ohne eigene Gefährdung davon etwas hätte erzählen können oder dürfen, zum anderen es nicht über sich gebracht habe, seine Ehefrau mit diesen Dingen zu belasten.

XX,7,34-35

Innerlich habe er sich stets von seiner Tätigkeit distanziert.

XX,35

Angesichts der laufenden Bearbeitung der Aussonderungsvorgänge, so erklärte der Beschuldigte wörtlich weiter, habe er sich herbeifinden müssen, nach den vorhandenen früheren Vorgängen zu verfahren und weisungsgemäß gleiche Schriftsätze (Fernschreiben) mit Tötungsanweisungen zu verfassen wie sein Vorgänger Thiedeke, so zuwider ihm die ganze Arbeit auch gewesen sei. Nie habe er

zuvor während seiner Tätigkeit bei der Gestapo und im RSHA mit Tötungserlassen etwas zu tun gehabt. Aus der neuen Materie im Sachgebiet Kriegsgefangene, in dem ihm Tötungsanweisungen abverlangt worden seien, habe sich für ihn zwangsläufig ein Erschrecken ergeben. Schon beim ersten Aussonderungs- und Exekutionsvorgang sei bei ihm die unverrückbare Ansicht entstanden, "hier mußt Du Dich absetzen, das kannst Du nicht mit Deinem Gewissen vereinbaren, hier mußt Du wegkommen."

VIII. Rechtliche Würdigung

Nach d m Ergebnis der Ermittlungen besteht der dringende Verdacht, daß der Beschuldigte die Exekutionsbefehle gegen mindestens

5.154 sowjetische Kriegsgefangene

als zuständiger Sachbearbeiter des RSHA vorbereitet und über den Gruppenleiter Panzinger dem Amtschef IV zur Unterschrift vorgelegt hat. Diese Tätigkeit übte er fortlaufend ab 1. April 1942 bis zu einem noch nicht abschließend bestimmten Endzeitpunkt, wahrscheinlich Juni 1944, im Rahmen von allgemeinen Tötungserlassen aus, die teilweise vor seinem Dienstantritt im Sachgebiet Kriegsgefangene (IV A 1 c, IV D 5 d, IV B 2 a) bereits erlassen oder danach von ihm selbst bearbeitet worden sind. Das Schwergewicht seiner Handlungen lag jedoch in seiner Erlaßtätigkeit, die die Grundlage für die Exekutionsbefehle bildete.

EV. Teil B, S. 68-109

EV. Teil B, S. 109-188

Als Haupttäter kommen Hitler, Keitel und andere Abteilungschefs des OKW, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner, der Amtschef IV des RSHA, Heinrich Müller, und der Gruppenleiter IV A des RSHA, Panzinger, in Betracht. Ihre gesamte Tätigkeit auf dem Gebiet der systematischen Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener stellt ein in Mittäterschaft verübtes heimtückisches und aus niedrigen Beweggründen begangenes einheitliches Verbrechen des Mordes dar,
§§ 211, 47, 73 StGB.

Sowohl die Auswahlmethoden bei den Aussonderungen in den Stalags durch V-Leute als auch die Tötungen in den Genickschußanlagen der KL Sachsenhausen und Buchenwald waren heimtückisch. Bereits die Auswahl in den Stalags ist als Beginn der Ausführungshandlung im Sinne des Morddtatbestandes zu werten, da sie einen von der später vollzogenen Tötung untrennbaren Handlungsteil darstellt. Die Auswahl geschah unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der späteren Opfer, die ahnungslos den V-Leuten ihre früheren Tätigkeiten in der Roten Armee, im Staat und im zivilen Beruf sowie ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religion oder Rasse preisgaben und dadurch der Aussonderung verfielen.

Es war nur noch eine Frage der weiteren Bearbeitung und der technischen Mittel (Transportwege, Befehlsübermittlung usw.), wann die mit der Aussonderung eingeleitete Tötung vollzogen wurde.

Ebenso stellten die Tötungen in den Genickschuß-anlagen der KL Sachsenhausen und Buchenwald heimtückische Handlungen im Sinne des Mordtatbestandes dar. Durch die Vorspiegelung einer ärztlichen Untersuchung wurden die Opfer über die bevorstehende Erschießung getäuscht, ihre Arglosigkeit zum reibungslosen Ablauf der Erschießungsaktionen ausgenutzt und danach eine besondere Wehrlosigkeit herbeigeführt.

Die Tötungen der ausgesonderten und der übrigen sowjetischen Kriegsgefangenen, die nur aus politischen Gründen (Fluchtfälle, Arbeitsverweigerungen, GV-Fälle, Ablehnung des NS-Systems = Hetzer usw.) vernichtet wurden, entsprangen der NS-Ideologie vom Untermenschentum der slawischen Rasse, wie die Absichtserklärungen im

Dok.O.IX,48 Einsatzbefehl Nr.8, Anlage 1 vom 17.Juli 1941
" " " 83 OKW-Erlaß Tgb.Nr.3058.41g vom 8. September 1941
" " " 136 OKW-Erlaß Tgb.Nr.389/42g vom 24. März 1942

und die den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 nachfolgenden einschlägigen RSHA-Erlasse sowie insbesondere die RSHA-Erlasse

" " " 174 vom 30. Juli 1942 -IV A 1c-B 9587.42 - (Kennzeichnung der Kgf.)
" " " 178 vom 3. September 1942 - IV A 1 c-2468B/42 - (Übergabe bei Nichtausreichen der Disziplinargewalt)
" " " 182 vom 20.Oktober 1942 -IV A 1 c-3536.42 - (Behandlung flüchtiger sowj.Kgf.)
" " " 185 vom 3.Dezember 1942 -IV A 1 c-430.42gRs - (Aufpäppelungserlaß)

Dok.O.IX, 193 vom 18.Januar 1943 -IV A 1 c-167.43 -
(Schüsse auf flüchtige sowj.Kgf.)

" " " 194b vom 18.Februar 1943 -IV A 1c-2254.43 -
(Abtrennung von Fanatikern)

" " " 199 vom 30. März 1943 -IV A 1 c - 2920/42g -
(Delegierung der Einweisungsbefugnis auf StapoLSt.

" " " 201a vom 7. April 1943 -IV A 1 c - 2652.43g -
(GV-Fälle sowj. Kgf.)

deutlich erkennen lassen. Diese Erlasse zeigen, daß die NS-Führung die sowjetischen Kriegsgefangenen als "Untermenschen" oder Angehörige einer "minderwertigen Rasse" betrachtete und ihnen deshalb jede Sicherung ihrer Existenz verweigerte. Zugleich strebte die NS-Führung mit diesen Maßnahmen die Vernichtung eines großen Teiles des sowjetischen Volkes und seiner Intelligenzschicht an.

Handlungen aus dieser Gesinnung entsprangen tiefster Menschenverachtung. Ein Tatentschluß mit dieser Willensrichtung steht auf der tiefsten Stufe sittlicher Wertungen und erfüllt die Merkmale eines Handelns "aus niedrigen Beweggründen" (LM Nr.15 zu § 211 StGB).

Die befohlenen Tötungen waren rechtswidrig. Sie können insbesondere auch nicht durch Kriegserfordrnisse gerechtfertigt werden. Die Haupttäter hatten insoweit auch das Unrechtmäßige ihrer Handlungs-

weise erkannt. Sie erließen deshalb ihre Befehle als "Geheime Reichssache", der damals höchsten Geheimhaltungsstufe, oder als Geheimsache bzw. geheime Kommandosache. Sie handelten in voller Kenntnis aller Tatbestandsmerkmale und somit vorsätzlich.

Im Gegensatz zum Haftbefehl des Amtsgerichts
XIII, 21 Tiergarten vom 17. September 1969 - 348 Gs 204.69
gehen das Landgericht in seinem Beschluß vom
XIII, 88 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 - und ebenso
XIII, 105 das Kammergericht im Beschluß vom 22. Dezember 1969 - 1 Ws 385.69 - davon aus, daß der Beschuldigte auf Grund seiner Stellung als Sachbearbeiter im RSHA und seines Dienstranges (Polizeioberinspektor, ab Februar 1944 Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer) nicht als Täter, sondern nur als Gehilfe an den Tötungen mitgewirkt habe. Bei seiner Entscheidung lag dem Landgericht nicht das Protokoll der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den
Dok.O. IX, 194 f Stalags des GG beim KdS in Lublin vom 27. Januar 1943 vor. Das Kammergericht seinerseits konnte dieses Protokoll nicht ohne Anhörung des Beschuldigten verwerten, was aus Zeitgründen zu seinen Gunsten unterblieb.

Die Würdigung der gesamten, etwa zwei Jahre langen Tätigkeit des Beschuldigten als Sachbearbeiter im RSHA in einer Sonderstellung wird in der gerichtlichen Voruntersuchung besonders sorgfältig vorgenommen werden müssen, um eine abschließende rechtliche Wertung darüber zu ermöglichen, ob der Beschuldigte mit Täter- oder nur mit Gehilfenvorsatz an den Tötungen mitgewirkt hat.

Die von ihm geleistete Arbeit bei der Vorbereitung der Aussonderungserlasse für das GG vom
Dok.O.IX,163, 167,175,194f. 2. und 10. Juni sowie 31. Juli 1942, ferner seine Teilnahme als Vertreter des RSHA an der Arbeitstagung beim KdS Lublin am 27.Januar 1943 sprechen für das Vorliegen eines Tätervorsatzes.

Mindestens liegt jedoch bei allen Mitwirkungshandlungen des Beschuldigten, die gegen ausgesonderte und aus anderen Gründen exekutierte sowjetische Kriegsgefangene gerichtet waren, der Vorsatz vor, die Vernichtungspläne und -aktionen der Haupttäter auf diesem Gebiet zu fördern und zu unterstützen. Der Beschuldigte kannte die Vernichtungspläne in allen Einzelheiten, wenigstens soweit sie sich in den einschlägigen Erlassen des RSHA und OKW ihren Niederschlag gefunden hatten. Die ihm hierzu mündlich erteilten Weisungen zur weiteren Bearbeitung hatte er
XIV,76 sich "zu seinem geistigen Eigentum gemacht." Er führte sie auch laufend durch zahllose Exekutionsbefehle, die er vorbereitete und unterschriftsreif vorlegte, aus, wobei er
XIV,72 jeweils "die Ungeheuerlichkeiten, die passierten" voll erkannt hatte. Ihm waren insbesondere die niedrigen Beweggründe bekannt, von denen die NS-Führung bei den Vernichtungen sowjetischer Kriegsgefangener ausging. Ob er sie selbst teilte, kann im augenblicklichen Stadium des Verfahrens noch nicht abschließend beurteilt
XX,111ff. werden. Der Beschuldigte jedenfalls bestreitet dies.

Daneben waren dem Beschuldigten die Auswahlmethoden durch V-Leute bei den Aussonderungen bekannt, wie er in seinem Vortrag beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 zu Punkt 3) ausführte. Er selbst wies sogar auf die Bedeutung der V-Leute unter der Lagerpolizei hin und riet den Tagungsteilnehmern, ihnen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und zu überprüfen, ob sie den Erfordernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungserlasse entspr chen. Folglich nahm der Beschuldigte unmittelbar auf die heimtückische Art der Aussonderungen durch V-Leute Einfluß und verwirklichte damit das Merkmal "heimtückisch" des § 211 StGB in eigener Person. Inwieweit der Beschuldigte von der Existenz der Genickschußanlagen und sonstigen Tötungsmethoden in den KL unterrichtet war, hängt von der Würdigung der Aussage des Referatsleiters Lindow ab. Der Beschuldigte bestreitet, die Tötungsarten in den KL gekannt zu haben, dürfte jedoch weitgehend durch die Angaben Lindows widerlegt werden.

Dok.O.IX,194 g-h

XII,17-19
XX,122-123

Bezüglich weiterer Ausführungen zur subjektiven Seite des Tatbestandes des Mordes wird auf den EV, Teil A S. 234-236, verwiesen.

Der Beschuldigte ist somit mindestens einer tateinheitlich begangenen Beihilfe zum Mord (heimtückisch) in wenigstens 5.154 Fällen dringend verdächtig, §§ 211, 49, 50, 73 StGB.

* * * * * * * *

IX. Übersicht
der von dem Beschuldigten ab 1. April 1942 entworfenen Erlasse bezüglich sowjetischer Kriegsgefangener

Datum	Aktenzeichen	Gegenstand	Schreibkraft	Fundstelle Dok.O.	Fundstelle EM
7. 4.1942	IV A 1 c-2368.42g	Inschutzhaftnahme Jugendlicher wegen Umgangs m.Kriegsgef.	Winter	IX, 1	-
27. 4.1942	IV A 1 c-2468.42g	Neuordnung d. Aussonderung im GG	---	IX,148	111 123ff 314 390
5. 5.1942	IV A 1 c-8413.42	Abhören ausl. Hetzsender	--	IX,152	117ff 158
8. 5.1942	IV A 1 c-2625B/42g	FS an KL Groß-Rosen	--	IX,153	115, 223 227 314 392
14. 5.1942	IV A 1 c-8455.42	Freiwillige Arbeit Kgf.-Offiziere	Arndt	X,4ff	123 125 267
28. 5.1942	IV A 1 c-2593.42g	Merkblatt "Verhalten gegenüber Kgf."	Arndt	IX,158	267
2. 6.1942	IV A 1 c-2468B/42g	Aussonderungen im GG (Neuordnung)	Arndt	IX,163	120ff 211 215 267
10. 6.1942	IV A 1 c-2468B/42g	Überprüfung sowj.Kgf.; Kommissare u. Politruks dem KL Mauthausen überstellen	Arndt	IX,167	113ff 147 186 211 267 390
12. 6.1942	IV A 1 c-B 9017.42	Keine Exekutionsmitteilung an OKW (als Bezugserlaß angeführt im Schreiben WVHA v.13.6.42)	-	IX,170	-

Datum	Aktenzeichen	Gegenstand	Schreibkraft	Fundstelle Dok.O.	Fundstelle EM
29. 6.1942	IV A 1 c-B 9195.42	Einsatz sowj. Kgf.für Ladezwecke	Arndt	IX,12	267
6. 7.1942	IV A 1 c-B Nr.8655	Verwendung poln.Kgf.als Kfz-Fahrer	Michler	X,14	268
30. 7.1942	IV A 1 c- B9587.42	Kennzeichng. sowj.Kgf. durch Merkmal	Arndt	IX,174	130ff 147 186 390
31. 7.1942	IV A 1 c-2468 B/42g	Auflösung d. Einsatzkommandos im Reich	--	IX,175	130ff 147 188 390
3. 8.1942	IV A 1 c-2922/42	Mitnahme von Kgf.bei Verlegung milit. Verbände	Günther	X,19	268
3. 9.1942	IV A 1 c-2468 B/42	Übergabe sowj.Kgf.bei Nichtausreichen d.Disziplinargewalt in Fluchtfällen	Arndt	IX,178	145 155 170 180 186 267 332
11. 9.1942	IV A 1 c-9195.42	Einsatz sowj. Kgf.f.Transportzwecke	Michler	X,23	268
12. 9.1942	IV A 1 c-9587.42	Aufhebung d. Kennzeichng. sowj.Kgf. durch Merkmal	Michler	IX,180	268 162 163 186
29. 9.1942	IV A 1 c-99?5/42	Arbeitseinsatz sowj.Kgf. in Landwirtschaft	Beck	X,27	169 267
20.10.1942	IV A 1 c-3536.42	Behandlung flüchtiger sowj.Kgf.	Beck	IX,182	157 180ff 267 302 391
3.12.1942	IV A 1 c-430.42gRs	"Aufpäppellungserlaß	Michler	IX,185 -188	163ff 240 251 268 332 335 375

Datum	Aktenzeichen	Gegenstand	Schreibkraft	Fundstelle Dok.O.	Fundstelle EM
4.12.1942	IV A 1 c-9066.42	Zulassung beschränkten Postverkehrs	Beck	X,30	-
28.12.1942	IV A 1 c-807.42g	Überwachung sowj.Kgf.	Michler	IX,190	138ff 149 189 268 380 391
29.12.1942	IV A 1 c-10063.42	Maßnahmen gg. flüchtige belgische u.franz. Kgf.	Michler	X,32	180 268
9. 1.1943	IV A 1 c-2026.43g	Beerdigung sowj.Kgf.	Michler	X,36	268
18. 1.1943	IV A 1 c-167/43	Schießen auf flüchtige sowj.Kgf.	Günther	IX,193	268
27. 1.1943 21. 2.1943	KdS Lublin BNr.Vbf (Kgf) 2.43gRs	Sitzungsprotokoll üb. Konferenz d. Kgf.-Sachbearbeiter	---	IX,194 d	187ff 206ff 262 376
18. 2.1943	IV A 1 c-2254.43g	Abtrennung v. Fanatikern	Beck	IX,194 b-c	142 149 189 212 267
15. 3.1943	IV A 1 c-988.43	Spaziergänge sowj.Kgf.Offz. außerhalb d. Lager	Günther	X,39	---
30. 3.1943	IV A 1 c-2920/42g	Delegierung d.KL-Einweisungsbefugnis in Fluchtfällen usw.	Seidel	IX,199	143ff 170 180 188 203 267 302
30. 3.1943	IV A 1 c-1013/43	Sowj.Kgf.als Facharbeiter im Einzeleinsatz	Beck	X,45	---
3. 4.1943	IV A 1 c-1231.43	Einzelunterbringung sowj. Kgf.in d.Landwirtschaft	Seidel	X,49	170

Datum	Aktenzeichen	Gegenstand	Schreibkraft	Fundstelle Dok.O.	Fundstelle EM
7. 4.1943	IV A 1 c-2652/43g	Verkehr sowj. Kgf.m.deutschen Frauen	Beck	IX,201	171ff 189 212 267 391
12. 4.1943	IV A 1 c-2681/43	Herstellung v. Hieb- u.Stichwaffen durch Kgf.	Beck	X,53	267
16. 4.1943	IV A 1 c -1130.43	Übersendung eines richtungsweisenden Schreibens des R.d.I. v.14.1. 1943	Günther	X,55	268
30. 4.1943	IV A 1 c-1640.43	Niederlegung v.Kränzen	Beck	X,62	267
6. 5.1943	IV A 1 c-2848.43g	Behandlung hetzerischer sowj.Offiz.	Günther	IX,202	149 151 189 212 268 369 391
26. 6.1943	IV D 5-1392/43g	Berichtsauftrag üb.Auswirkungen propagandistischer Schulung	--	X,67	-
27. 7.1943	IV D 5-8159.43	Sicherungsmaßnahme gg. franz.u.belg. Kgf.	Günther	X,71	268
20. 8.1943	IV D 5 d-8238.43	Maßnahmen z. Verhinderung vom Flüchten sowj.Offiz.	--	IX,203	152 180 189 332 369
30. 8.1943	IV D 5 d-8071/43	Beförderung v.Kgf. auf öffentl.Verkehrsmitteln	Beck	X,83	267
5.10.1943	IV D 5 d-571.43gRs	Aufhebung d. "Aufpäppelungserlasses"	Beck	IX,205	169 267

Datum	Aktenzeichen	Gegenstand	Schreibkraft	Fundstelle Dok.O.	Fundstelle EM
9.11.1943	IV D 5 d-8702.43	Aufenthaltsanfrage Aronsteon	Günther	IX,205 a	178 268
2. 3.1944	IV D 5 d-61.44gRs	"Kugelbefehl"	Günther	IX,206	178ff 268 332 335 369 392
4. 3.1944	IV D 5 d-61.44gRs	"Kugelbefehl" (FS)	--	IX,209	184 335 392
11. 3.1944	IV D 5 d-61.44gRs	"Kugelbefehl" (Ergänzung-FS)	--	IX,215	185 335 392
19. 6.1944	IV B 2 a-1299/44g	Photographieren v.Exekutionen	--	X,88	--

X. Zeugenübersicht

Lfd. Nr.	Name, Vorname Geburtsort, -datum	Dienststellung/ Zg.-Eigenschaft	Anschrift oder Verbleib	EV. Seite
	Arndt, Inge 21.4.07, Torreon/Mex.	Schreibkraft IV A 1 c	48 Bielefeld Jöllenbecker Str. 123	76, 124, 130, 135, 155, 163, 217, 246, 256, 314
	Beck geb. Przilas, Gertrud 15.11.18, Ochotz/Op.	Schreibkraft IV A 1 c	1 Berlin 21, Bandelstr. 11	76, 142, 144, 158, 169, 174, 217, 243, 253, 263, 314
	Becker, Willy 9.10.94, Berlin	PI, IV F 5 Z.S.	8 München Schedlstr. 14 III	282
	Becker, Friedrich 14.3.07, Essen	Schreiber b.d. Kdtur KL Flossenbürg	43 Essen Elsa-Brandström-Str. 9	366, 368
	Benzler, Hermann 23.3.11, Zürich	H'Scharfhr., KA., Sachbearb. KdS Lublin u. Radom	Stuttgart 10 Landhausstr. 130	187
	Bergt, Helmut 6.10.11, Rochlitz	SS-O'Scharfhr., KL Buchenwald Kdo 99	Gelsenkirchen-Buer Münster Str. 638	338
	Bleicher, Willy 27.10.07, Bad Cannstadt	Häftling KL Buchenwald Effektenverwaltg.	Bad Cannstadt Primelesweg 6	342, 344
	Bonath, Gerhard 27.10.00, Thorn	POI, SS-H'Stuf., IV C 2	Berlin 31, Güntzelstr. 60	243
	Brandhuber, Jerzy		Kustos Museum Auschwitz (Polen)	374
	Branz, Gottlieb 13.9.96, München	Häftling KL Buchenwald	München 90 Mariahilfplatz 25/II	342

Lfd. Nr.	Name, Vorna Geburtsort, -datum	Dienststellung/ Zg.-Eigenschaft	Anschrift oder Verbleib	EV. Seite
11	Bresser, Josef 3.12.01	SS-O'Scharfhr. Kdo 99, KL Buchenwald	Rheydt/Mönchengladbach, Oberstr. 35	338, 346
12	Brinkmann, Fritz 9.2.18 Lübeck	Häftlingssanitäter KL Neuengamme	2356 Böcken/ Neumünster Krs. Rendsburg	370
13	Burghardt, Wilhelm 8.3.04 Leisnitz	POI, IV F 5 Z.S.	8031 Olching bei München Abt-Anselm-Str.10	282
14	Climent-Sarrion, Casimir 23.9.10 Valencia/Sp.	Häftlingsschreiber, Polit.-Abt. KL Mauthausen	1 Allee de Commerce, Fresnes/ Seine, Frankreich	330, 336
15	De Diego, Herranz, Juan, 16.5.15 Barcelona	Häftlingsschreiber, KL Mauthausen	Peyarric b. Paris Miramonts, F 75 Paris 15e, Nr.6 Rue Lefebre/C.O. Ballano Frankreich	336
16	Dittrich, Horst 6.8.1911 Leipzig	SS-H'Scharfhr., KL Buchenwald, Kdo.99, Kdtur	8311 Dengkofen/ Tunzenberg Krs. Dingolfing Haus Nr. 88	338, 345, 346, 355
17	Doppelreiter, Franz 7.10.1922	SS-U'Scharfhr., Angeh. polit. Abt. KL Mauthausen	Frankfurt/M. Am Ruhestein 43	314, 329
18	Eichler, Otto 11. 1. 1914 Dresden	SS-O'Scharfhr., KL Buchenwald	Uhingen/Krs. Göppingen, Butzbachstr.10	338, 339
19	Eschricht, Kurt 19.11.1912 Lübben	SS-O'Scharfhr., ZS - IV F 5	Breisach/Br., Eisenbahnstr.20	282
20	Dirschl geb. Wolfert, Ingeborg 2.2.06 Hengelsberg	Schreibkraft, Kzl.-Ang., IV A 1 c	Mittelrheinbach Lkrs. Sülzbach-Rosenberg, Waldlust Nr. 2	75, 76, 216, 246, 256, 265

Lfd. Nr.	Name, Vorname Geburtsort, -datum	Dienststellung/ Zg.-Eigenschaft	Anschrift oder Verbleib	EV. Seite
21	Duchstein geb. Seidel Helga 31.8.1920 Berlin	Kzl. Angest., Schreibkraft, IV A 1 b	Kiel, Neumühlener Str. 99	149
22	Fassel, Werner 16.6.1910 Siegen	SS-O'Scharfhr., Vertr. d. Leiters d. polit. Abt. KL Mauthhausen	Schwelm/Westf., Hauptstr. 44	304, 305, 329
23	Faßbender, Wilhelm 8.3.1892 Köln	SS-U'Stuf., Ltr. d. polit. Abt. KL Flossenbürg	Köln, Unterhahlenhausen 31/33 bei Hein -vernehmungsunfähig-	360
24	Fischer, Eugen 21.9.1905 München	KS u. SS-U'Stuf. Stapoleit. München EK -	München, v. d. Pfortenstr. Nr. 60	295, 296
25	Geiger, Josef 10. 10.1908 München	Häftling, KL Buchenwald	München 13, Hiltensberger Str. 19	338, 342, 344
26	Gehm, Ludwig 23.2.1905 Kaiserslautern	Häftling, KL Buchenwald	Frankfurt/Main, Am Eselfeld 198	342, 344, 346
27	Genheimer, Nikolaus 19.5.1900	Häftling, KL Flossenbürg	1951=Waldbüttelbrunn Nr. 5 b. Würzburg	368
28	Gerlach, Adolf 27.9.1900	Z.S. PS IV F 5 -	3301 Stöckheim b. Braunschweig Hohe Wiese 79	282
29	Dr. Dr. jur. Giesecke, Gerhard 8.2.1899	Häftling, KL Flossenbürg	Erlangen, Mozartstr. 36	335, 359, 365, 368
30	Glienke, Franz	Häftling, KL Neuengamme	Hamburg, 33, Milde Stieg 8	369
31	Gottschalk, Rudolf 19.2.1900 St. Arold	Häftling, KL Buchenwald	Frankfurt/Main, Stalburgstr. 12	342
32	Günther geb. Kühnlenz Antonie 29.6.1904 Schlenzing/ Thür.	Schreibkraft IV A 1 c	1 Berlin-Friedenau Isoldestr. 3	76, 184, 217, 246, 256, 265, 268, 278, 314
33	Händler, Josef 29.1.1910 Güns/Ung.	Häftling, KL Neuengamme	Hamburg 22, Ulmenau 1/II	370, 373
34	Haider, Hans 16.3.1913 Klagenfurt	SS-H'Scharf. KL Mauthausen	Köln-Lindenthal, Kerpener Str. 85	314
35	Hahn, Ludwig 23.1.1908 Eitzen Krs. Ülzen	Stubaf. u. RR KdS Warschau	Bünningstedt üb. Ahrensburg Pappelweg 60 a	187

Lfd. Nr.	Name, Vorname Geburtsort, -datum	Dienststellung/ Zg.-Eigenschaft	Anschrift oder Verbleib	EV. Seite
36	Hammer, Max 24.9.1898	Häftling, KL Buchenwald	Gersthofen b.Augsburg, Am Holweg 2	342, 338, 345
37	De Diego Herranz, Juan 16.5.1915 Barcelona	Häftling, KL Mauthausen	Peyarric (Gers) b. Paris Miramonts/Frankr.	330
38	Hilberger, Wiegand 8.9.1908 Oberrosphe Kr.Marburg	KL Buchenwald, Kdo 99	Hamburg 33, Adlerstr.27 II b. Völker	339, 346
39	Holtgreve, Hermann 12.5.1897 Hamburg	Häftling, KL Auschwitz	Brake, Bojenstr. 11	375
40	Hoppe, Otto 15.1.1914	FS-Stelle KL Buchenwald	Buxtehude, Siegebandstr.1	347, 337
41	Illmer, Joachim 29.6.1909 Ballenstedt	ORR KdS Radom	Düsseldorf-Oberkassel, Mönchenwerther Str.22	185
42	Irrgang, Erich 20.12.1914 Berlin	PS Z.S. - IV F 5 -	Würzburg, Neutorstr. 11	282
43	Jachan, Eugen 6.9.1912 Holleschau	Häftling, KL Mauthausen	Olomour - Pavel Vroba 14 (CSSR)	330
44	Jacobi, Karl-Otto 31.1.1915 München	Häftling, KL Buchenwald	Ottobrunn, Schillerstr. 19	342
45	Jellinek, Wilhelm 28.4.1916 Brünn	Häftling, KL Buchenwald	Aschaffenburg, Platanenallee 15	342, 345
46	Kaiser, Otto 3.12.1913 Eilenburg	SS-Q'Scharf. Kdtur KL Sachsenhausen	Bergisch-Gladbach, An den Braken 15	337
47	Karch, Josef	Häftling, KL Mauthausen	Polen	300
48	Klerner, Eduard 13.8.1922 Bamberg	SS-O'Scharf. KL Mauthausen	8605 Hallstadt b. Bamberg, Wegscheidestr.21	305, 329
49	Prof.Dr. Kogon, Eugen 2.2.1903 München	Häftling, KL Buchenwald	Falkenstein b. Königstein/Taunus Reichenbachweg 21 b	338, 342, 345
50	König, Georg 27.4.1911 Meerane/S.	SS-O'Scharf., KL Buchenwald, Kdo 99	Mannheim-Waldhof, Gärtnerstr. 49	338, 339, 352, 354

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsort, -datum	Dienststellung/ Zg.-Eigenschaft	Anschrift oder Verbleib	EV. Seite
51	Kröning, Rudolf 18.2.1903 Darmstadt	ORR, O'Stubaf.	Mainz, Feldbergplatz 11	282
52	Krutis, Jan	Häftling, KL Mauthausen	Jihlava, Dukelskych Urdinu Nr. 2 (CSSR)	329
53	Krybus, Georg 14.8.1910Klodwitz/OS	Angeh.d.Einsatz-Kdo. d.Stapolt. St. München (A III 85)	Olching, b.Dachau Neufeldstr. 26	296
54	Kuhn, Luitpold 28.12.1900 Günzberg	Ltr.d. E'Kdo. Stapost.Regensburg KK SS-O'Stuf.	Nürnberg, Bahnhofstr. 83	292, 296
55	Leeser, Kurt 1.1.1904 München	Häftling, KL Buchenwald	Mainz-Gonsenheim, Jahnstr. 51	342
56	Lindow, Kurt 16.2.1903 Berlin	Reg.Dir., Stubaf. IV A 1, IV B 1 a	Regensburg, Aussiger Str. 45	191 ff, 214, 227f 239,247 f 265,268, 293,395
57	Lüdke, Albin 25.3.1907 Schneidemühl	Häftling, KL Neuengamme	Hamburg 54, Gemseneck 4	370, 373
58	Maršalek, Johann	Häftling, KL Mauthausen, Pol.-Rat	Wien 16, Herbststr.57	212, 308, 318, 334, 336
59	Martin, Ernst 7.1.1897 Nestomitz b.Aussig	Häftling, KL Mauthausen	Innsbruck, Amrasser Str. 5	212,301 f 335,336
60	Mayr, Max 3.1.1896 Koffern	Häftling, KL Buchenwald	Kassel, Frankenbergstr. 2	342, 354, 355
61	Metzler, Walter 3.6.1893	SS-Scharf. KL Mauthausen, Kdtur, Polit.Abt.	Bernburg b.Halle/ Saale, Schillerstr.1	300
62	Meyer, Christian	KL Neuengamme	Hamburg 39, Goldbeckweg 7	370, 374
63	Michler, Elfriede 14.1.1899 Berlin	Schreibkraft IV A 1 c	Berlin-Spandau Chamissostr.44	76, 104, 140, 144, 163,169 217, 222, 227, 243, 246, 253, 256,265ff 277, 314, 314, 382, 394, 397

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsort, -datum	Dienststellung/ Zg.-Eigenschaft	Anschrift oder Verbleib	EV. Seite
64	Dr. Migsch, Alfred	Häftling, KL Mauthausen	Wien 8, Schröder Gasse 3/7	300, 327, 329, 335, 336
65	Mohaupt, Gisela 22.6.1917 Schneidemühlchen	ZS.Schreibkraft	1 Berlin 31, Kreuznacher Str. 19	282
66	Müller, Karl 2.11.1908 Nürnberg	Stapost.Nürnberg, KS	Nürnberg 33, Alte Str. 10	296
67	Multhaupt, Fritz 5.8.1901 Brake	KL Flossenbürg, Leit.Polit.Abt. KS	Bad Salzuflen, Ahornstr.44	360, 367, 368
68	Neuwirth, Karel	Häftling KL Mauthausen	Morawska Ostrawa, Zborowska 11 (CSSR)	330
69	Niess, Adolf 10.2.1905 Weilburg	SS-Scharf., Leiter d.Arrestbaues KL Flossenbürg	5628 Heiligenhaus/ Düsseldorf, Kettwiger Str. 51	368
70	Nossek, Karl	Häftling, KL Mauthausen	Launy, Leninova 72 (CSSR)	330
71	Otto, Wolfgang 23.8.1911 Eichenau	SS-O'Scharf. KL Buchenwald	Geldern, Hartor 23	338ff
72	Pany, Kurt	Häftling, KL Mauthausen	Prag 4, Lomnickeho Nr. 2 (CSSR)	308, 329
73	Prof. Podlaha, Bruno	Häftlingsarzt KL Mauthausen	Brünn, Str. unbekannt	330
74	Poppenberger, Franz 2.4.1895 Obritz	Häftling KL Mauthausen u. KL Flossenbürg	Wien 10, Mundy Gasse 1	368
75	Pstros, Jan	Häftling, KL Mauthausen	Prag 2, Nerudova 9 (CSSR)	321, 330
76	Reinecke, Hermann 14.2.1888 Wittenberg/Elbe	Chef AWA im OKW General	Hamburg-Uhlenhorst Fährhausstr.12	66, 71, 95, 106, 223
77	Roscher, Helmut 24.11.1917 Döbeln	Rapportführ. KL Buchenwald Kdo 99	Rottenburg b.Tübingen, Gartenstr. 73	339, 345, 355
78	Rozehnal, Jan	Häftling, KL Mauthausen	Brno, Masova 12 (CSSR)	330

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsort, -datum	Dienststellung/ Zg.-Eigenschaft	Anschrift oder Verbleib	EV. Seite
79	Sadzellowski, Hedwig geb. Fuchs 17.5.1904 Fürstenwalde	Schreibkraft Z.S.	1 Berlin 44, Reuterstr. 50	282
80	Samuel, Hermann 4.8.1907 Straßburg	POS Z.S.	Berlin 21, Klopstockstr. 32	282
81	Scheuerer, Otto 12.2.1909 Fürth	KS-Stapost. Nürnberg-Fürth	Fürth, Glossaustr. 14	296
82	Dr.Schäfer, Oswald 14.6.1908 Braunschweig	Leiter - StapoLSt. München	1. Mülheim/Ruhr, v.Bock-Str. 65 2. Hambg.-Blankenese, Avenariusstr.30	356, 357
83	Schiessl, Ferdinand 6.4.1903 München	Stapoleit. München	München 8, Neumarkterstr.4 a	296
84	Schlundermann, Fritz 2.12.1908 Hagen	SS-U'Scharf. KL Flossenbürg Polit.Abt.	Iserlohn, Am Steinhügel 56	368
85	Schmatz, Josef 31.5.1915 München	SS-O'Scharf., KL Flossenbürg Rapportführ.	München 54, Bautzener Str.6	362, 368
86	Schmid, Karl 2.2.1899 Blossenau/ Donauwörth	KOS, Stapost. Nürnberg-Fürth	Würzburg, Schoffenanger 15	296
87	Schneider, Heinrich 6.1.1914	Angehör.d.Kdtur KL Flossenbürg	Freising, Königsfeldstr. 13	364
88	Schrade, Carl	Häftling, KL Flossenbürg	Zürich, Wuhrstr. 19 od. 20	366
89	Schuler, Eugen 22.2.1919 Tailfingen/Balingen	SS-O'Scharf., KL Buchenwald FS-Stelle	Tailfingen Krs. Balingen, Panoramastr. 41	338, 347f
90	Schulz, Karl 18.10.1903	SS-U'Scharf. KL Mauthausen Polit.Abt.	Walldorf/Hessen Bahnstr. 26	314, 329
91	Schulze, Karl 9.9.1902 Eberswalde	SS-O'Stuf. Lt. d.Polit.Abt. KL Mauthausen	Düsseldorf, Kühlwetterstr. 4	304, 305, 326, 329
92	Schwerhoff, Bernhard-Alois 21.3.1912 Gr.Recken	Sachbearb.KdS Lublin u. Radom	4421 Gr.Recken, Hestern Nr. 4	187

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsort, -datum	Dienststellung/ Zg.-Eigenschaft	Anschrift oder Verbleib	EV. Seite
93	Schubert, Gotthard 1.8.1913 Hönigern/ Schlesien	KK u. Sachbearb. KdS Lublin	Wiesbaden, Mosbacher Str.58a	187
94	Stegmeier, Josef 8.12.1908 Stuttgart	Häftling, KL Flossenbürg	Stuttgart-Ludwigsburg, Leonberger Str. 19	366
95	Dr.Stransky, Milos 21.12.1911 Zbirch	Häftling, KL Mauthausen	Prag 7, Frantiska Krzizka 13 (CSSR)	330
96	Streckenbach, Arnold 7.2.1902 Hamburg	Amtschef I d. RSHA, Brig.Führ. u.Generalmajor d.Polizei	Hamburg 22, Vogelweide 17b	105, 113
97	Stumpf, Adolf 2.4.1907 Zail/Main	Blockältester Bl. 18 KL Mauthausen	Pforzheim, Gymnasiumstr. 71	321
98	Thora, Josef 10.4.1912 Olpe	Dolmetscher, Stalag VII A	München, Innstr.2	291, 296
99	Ulbrecht, Josef	Häftling, KL Mauthausen	Prag-Podoli, Dondova 9 (CSSR)	300, 327, 330, 335, 336
100	Warlimont, Walter 3.10.1894 Osnabrück	General, Vertr.d.Chefs d.OKW/WFSt	Gmünd/Dürnbach Tegernsee, Am Ackerweg 78	41, 47ff 223
101	Weiser, Gisela geb. Feld 12.4.1925 Pillau	Schreibkraft IV D 5	Berlin 49, Papplitzer Str.70	
102	Weißfloch, Johann 11.4.1908 Kelheim	KOS Stapo Nürnberg	Langenzenn/Nürnberg, Bergstr.8	296
103	Welstedt, Paul Kl.Machnow	Pol. S. Z.S.	Leverkusen, Ackerweg 2	282
104	Winkler, Luise 29.7.1904 Berlin	Leiterin d. Kanzlei Z.S.	Berlin 41, Presselstr. 7a Tel.: 7 96 24 45	282
105	Wittig, Carl 11.7.1900 Berlin	Häftling, KL Flossenbürg u. KL Mathausen	Köppern/Taunus, Altenwohnheim Teichmühle	368
106	Dr. Wolken, Otto	KL Auschwitz	Wien	375
107	Zuleger, Emil 3.1.1898 Nürnberg	Häftling, KL Neuengamme	Nürnberg, Glockenhofstr. 15	374

Personen, die im Abschlußvermerk zwar genannt, in der Zeugenübersicht jedoch nicht enthalten sind, sind verstorben oder konnten nicht ermittelt werden.

Hauswald
Erster Staatsanwalt

Ad.